W. Scholz

Tübingen 1979

Johann Harpprecht

(1560 - 1639)

Leben und Werk

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Juristischen Fakultät

der Eberhard - Karls - Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Werner Scholz

aus Ludwigsburg

1980

Druckerei Dussling

Ludwigsburg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. Hans von Mangoldt

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Ferdinand Elsener

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Robert Scheyhing

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Februar 1979

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Teil A - Leben -

1. Geburt und erste Lebensjahre
2. Jugendjahre in Gemmrigheim, Besuch der Schule in Besigheim
3. Studienzeit in Straßburg, Tübingen, Marburg und wieder Tübingen
4. Entsendung an das Reichskammergericht, Rückkehr nach Tübingen, Heirat mit Maria, geb. Andreae, Einführung in den akademischen Kreis, Abhaltung von Privatkollegien
5. Ernennung zum Professor 1592, Rektorat, Dekanat, Lektionen, Disputationen

5.1 Tätigkeit als erster Votant beim Hofgericht
5.2 Gutachten
5.3 Beziehungen Harpprechts
5.3.1 zum Hof der Herzöge von Württemberg
5.3.2 zu anderen Fürstenhöfen und Persönlichkeiten
5.4 Wappen

6. Familie, Krieg, Tod
7. Nachkommen Harpprechts
   a) Ferdinand Christoph Harpprecht
   b) Georg Friedrich Harpprecht
   c) Christoph Friedrich Harpprecht
   d) Christian Ferdinand Harpprecht
   e) Stefan Christoph Harpprecht
   f) weitere Nachkommen

Teil B - Werk -

1. Sein Arbeitsgebiet: Die Institutionen
2. Sein Gesamtwerk: Die Omnia Opera
3. Nähere Betrachtung des Gesamtwerkes, insbesondere der Arbeiten mit strafrechtlichem Inhalt
4. Die Arbeit Harpprechts anhand des Titels über den Diebstahl mit Ergänzungen aus anderen Titeln (I 4, 1 § 1 f.)

4.1 Formanalyse
4.2 Inhaltsanalyse
4.2.1 Furtum
a) Definition des furtum
b) Arten des Diebstahls
c) ca) Diebstahlscharakter
cb) Klage
cc) Kläger
cd) Verfahren
ce) Strafe
d) Qualifikationen des Diebstahls und Probleme der Bestrafung
da) Gleichstellung von drei kleinen Diebstählen mit einem großen Diebstahl
db) der gerissene Strick
dc) Bestattung des Leichnams des Hingerichteten
dd) Zuchthäuser statt Todesstrafe
e) Minderjährige
f) Tatbeteiligung mehrerer, Hehlerei
fa) Mittäter
fb) Beihilfe
fc) Hehler
g) Sonderfälle
ga) Familiendiebstahl
gb) Notentwendung
gc) Amtsunterschlagung
4.2.2 Weitere Probleme des Strafrechts
a) Dolus
b) Trunkenheit und Schuldfähigkeit
c) Anstiftung, mittelbare Täterschaft, Exzeß des Tatmittlers
d) Notwehrexzeß
e) error in persona, aberratio ictus
f) Hexen
g) adulterium
5. Würdigung der strafrechtlichen Tätigkeit Harpprechts
5.1 strafrechtliches Werk

5.2 Stellung Harpprechts innerhalb der Juristen des Usus modernus
6. Poematum libri 4, gesammelte Orationes

Zusammenfassung und Schlußbetrachtung

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. = am angegebenen Ort
ADB = Allgemeine Deutsche Biographie (s. Literaturverzeichnis)
a.E. = am Ende
a.M. = abweichende Meinung
Anm. = Anmerkung
Bd. = Band
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
CI = Kommentar (zu den Institutionen) Harpprechts (zitiert nach Buch, Titel, Paragraph und Randnummer)
Const. = Constitutio
C.P.C. = Comes Palatinus Caesareus
D = Digesten Justinians
D.D. = Dominus Doctor
Def. = Definitio
Dn. = Dominus
fl. = Gulden
HGO = Württembergische Hofgerichtsordnung, 4. Fassung von 1587 (siehe Reyscher)
HStA = Hauptstaatsarchiv Stuttgart
I = Institutionen Justinians (vgl. Mommsen-Krüger, Literaturverzeichnis)
i.e. = id est
JC = Jureconsultus
LaBibl = Landesbibliothek Stuttgart
Lib. = Liber
Mag. = Magister
Matr.Tüb. = Matrikel Tübingen (siehe Literaturverzeichnis)
NDB = Neue Deutsche Biographie (siehe Literaturverzeichnis)
O.O. = Omnia Opera (Harpprechts)
P = Pars
PGO = Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (vgl. Kohler-Scheel), auch CCC
PLC = Poeta Laureatus Caesareus
p.m. = piae memoriae
P.P. = Professor Publicus

Abkürzungsverzeichnis II

Rdnr.	= Randnummer
S.	= Seite
s.a.	= siehe auch
Sign	= Signatur
TA	= Tomi Actorum (in Hauptstaatsarchiv Stuttgart)
Tc	= Tractatus criminalis Harpprechts von 1603
Tit.,tit.	= Titel, titulus
UAT	= Universitätsarchiv Tübingen
UBT	= Universitätsbibliothek Tübingen
UID	= Utriusque Iuris Doctor
ult.	= ultimus
w	= wörtliches Zitat

Vorwort

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, das Leben des Tübinger Professors Johann Harpprecht nachzuzeichnen und sein Werk zu würdigen. Johann Harpprecht wird als Stammvater der Familie Harpprecht angesehen, die bis ins 19. Jahrhundert viele hervorragende Juristen verzeichnen konnte. Diese familiären Verflechtungen der Nachkommenschaft sind jedoch nur angedeutet worden, ebenfalls mußte wegen des großen Umfangs des Gesamtwerkes Harpprechts die Darstellung auf einen Teil beschränkt werden, um bei der Würdigung von Person und Werk Harpprechts das Wesentliche erarbeiten und herausstellen zu können.

Bei dieser Arbeit ist mir von vielen Seiten Unterstützung zuteil geworden. Herr Professor Dr. Dr. h.c. Elsener hat den Anstoß hierzu gegeben, er hat wertvolle Ratschläge für die Gestaltung erteilt und sich in jeder Weise unermüdlich für den Fortgang der Dissertation eingesetzt. Herr Oberstaatsarchivrat Dr. Schäfer hat mir die Bestände des Universitätsarchivs Tübingen zur Verfügung gestellt, er hat mir die Anleitung zu deren systematischer Auswertung gegeben und mir bei der Auffindung weiterer Originalurkunden geholfen. Herr Bibliotheksdirektor Dr. Finke hat mir viele Hinweise auf wichtige Fundstellen in der Sekundärliteratur gegeben. Ihnen und vielen nicht besonders Genannten, die mir behilflich gewesen sind, sei an dieser Stelle gedankt.

J o h a n n H a r p p r e c h t

Leben und Werk

Einleitung

Nicht nur in der Geschichte der Universität Tübingen, insbesondere der juristischen Fakultät dieser Universität, sondern darüberhinaus im Herzogtum Württemberg hat der Name Harpprecht einen guten Klang gehabt. Diesen Namen trugen viele, die treu im Dienst der Herzöge, der württembergischen Landschaft oder als Geistliche im Dienst der protestantischen Kirche standen. Die meisten entstammten einer Familie, die wegen ihrer zahlreichen Vertreter der Rechtswissenschaft von ausgezeichnetem Ruf auch als "Juristendynastie" bezeichnet werden kann. Allein sechs Professoren Harpprecht lehrten an der Hohen Schule zu Tübingen, und sie mehrten durch ihre Lehrtätigkeit, mehr noch durch ihre Werke, sei es als Lehrbücher, Kommentare oder Gesetzessammlungen, Ruhm und Ansehen der Universität Tübingen über die Grenzen des Herzogtums hinaus im ganzen deutschen Reich.

Der Aufstieg dieses Namens in das Rampenlicht der Geschichte gegen Ende des 16. Jahrhunderts ist auf den Stammvater dieser Familie, den Professor der Institutionen und Doktor beider Rechte J o h a n n H a r p p r e c h t zurückzuführen. Er war es, der den Grundstein für die hohe juristische Qualifikation und die glanzvolle Tätigkeit der späteren Vertreter der Familie Harpprecht an der Tübinger Universität

legte. Er war es aber auch, der zu seinen Lebzeiten durch seine Werke und seine Mitwirkung bei den juristischen Gutachten der Fakultät, zusammen mit Kollegen wie Bocer und Besold, dafür sorgte, daß Tübingen Anziehungspunkt für Studenten aus dem gesamten deutschen Reich war. Die Universität hat ihm umgekehrt nicht nur viele Ehrungen erwiesen, seine Bedeutung für die Geschichte der Universität kann auch aus der Vielzahl von Nachweisen abgelesen werden, die sich im Archiv der Universität befinden. Diese erfreuliche Vielzahl von originären Zeugnissen aus der damaligen Zeit, die auch auf die regelmäßig guten Beziehungen zum Hause Württemberg hinweisen, erlauben zusammen mit den vorhandenen Sekundärnachweisen eine ziemlich genaue Nachzeichnung seines Lebensweges. Zwar gibt es - bei der großen Anzahl von Nachweisen und der fehlenden Genauigkeit der damaligen Geschichtsschreibung wohl unvermeidbar - zeitliche, aber auch inhaltliche Widersprüche, die es aufzulösen und zu beseitigen gilt. Es gibt auch noch trotz der zahlreichen Quellen und wiedergegebenen Lebensdaten gewisse Lücken in der Lebensbeschreibung Harpprechts, die auch bei intensiver Nachforschung nicht zu füllen waren.

Selbst aber unter Berücksichtigung eines nicht aufklärbaren Restbestandes von Fragen ergibt das vorhandene Quellenmaterial eine tragfähige Basis, von der aus das Leben und Wirken Harpprechts, seine Persönlichkeit und sein Einfluß umfassend und eingehend gewürdigt werden können.

Teil A - Leben -

1. Geburt und erste Lebensjahre

Nach den übereinstimmenden Angaben in der Sekundärliteratur wurde Harpprecht [1] am 2o.1.1560 in Walheim geboren [2]. Wir sind bezüglich des Geburtsdatums auf die Angaben der Sekundärliteratur angewiesen; denn einen Originalnachweis, einen "amtlichen" Eintrag im Kirchenbuch von Walheim gibt es zu dieser Zeit nicht. Die Registrierung von Geburten, Trauungen und Todesfällen durch das Kirchenbuch als maßgeblicher Quelle erfolgte für Walheim erst von dem Jahr 1586 an und da hatte Harpprecht sein Domizil schon in eine andere Stadt verlegt, wenn auch seine Bindungen zu Walheim nicht erloschen. Durch diesen mißlichen Umstand ist ein quellenmäßiger Aufschluß über die Eltern Harpprechts und seine Familie nicht möglich, wir sind hier auf

---

1) Der Name, latinisiert "Harpprechtus", ist in folgenden Abwandlungen wiedergegeben:
Harbrecht (UAT 26/7 Nr.20)
Haupprecht (HStA A 256 1592/3 S.187)
Hartprechten (HStA A 256 1630/1)
Harrprechten (HStA TA Bd.20.1, S.770)
Haubrecht (HStA TA Bd.20, S.498)
Hartbrecht (Matr.Tüb. I, S.610)
Harprecht (Matr.Tüb. I, S.660)
Hasprecht (Falckenheimer, Matrikel Univ. Marburg S.76)
Harrpprechten (HStA TA Bd.20.1, S.770)
Harpperechtus (O.O. Bd.IV, Elogien)
Harperechte (O.O. Bd.I, Elogien)
Harprechtus (O.O. Bd.IV, Elogien)
Harprechtius (O.O. Bd.IV, Elogien)
Harpprechtius (O.O. Bd.IV, Elogien)
Hartbrechtus (UAT 13/1 Nr.130)
Harpraechtus (Diarium M. Crusii. Bd.II, S.298)

2) Stintzing S.689; NDB 7, 695; Schubart-Fikentscher (I) S.2008; Niethammer S.235; Schön (I) S.50; Pfaff (II) S.103; Dörr S.87; Zeller A. S.450; Pfeilsticker § 1305; Heyd S.405

die spärlichen Angaben der Sekundärliteratur angewiesen. Danach war der Vater Harpprechts, Johann Harpprecht, wie die anderen Bewohner Walheims, Bauer und hatte ein kleines Gut [3]. Seine Mutter Margarete war eine geborene Reuschlin [4]; an Geschwistern ist eine Schwester namens Anna bekannt [5]. Weitere Geschwister werden in der Sekundärliteratur nicht erwähnt[6].

Walheim gehörte zu diesem Zeitpunkt zum Herrschaftsgebiet des Markgrafen Karl von Baden [6a]. Dieser hatte unter dem Einfluß des mit ihm befreundeten Herzogs Christoph von Württemberg, insbesondere des von diesem entsandten Professors und Tübinger Propstes Jakob Andreä [7] seit 1556 die Reformation in Baden durchgeführt [8]. Harpprecht wurde in protestantischem Glauben erzogen, und er fühlte sich diesem Glauben zeitlebens verpflichtet, auch zu Zeiten, als dieses mit erheblichen wirtschaftlichen und

---

3) vgl. Niethammer S.235; NDB 7, 695 (Soliva); Pfaff (II) S.103; UAT 2/6 Nr.98
Nach Soliva in NDB soll der Vater auch Schultheiß von Walheim gewesen sein. Dies findet jedoch in der übrigen Literatur keine Bestätigung. Er dürfte aber, wie Pfaff (II) S.103, Dörr S.87 und Westermayer S.296 behaupten, Weinbau betrieben haben, da nach der Lage des Dorfes seit jeher an den Hängen des Neckartales Weinbau betrieben wurde (s. Niethammer). Nur so kann auch das Senatsprotokoll vom 24.Nov. 1602, UAT 2/6, 98, gedeutet werden, wonach Harpprecht aus dem väterlichen Weinberg in Walheim Wein nach Tübingen geführt hatte, weil es in Tübingen keinen gab.

4) NDB 7/695; Pregitzer (I) S.33

5) Pregitzer (I) a.a.O.

6) Hierzu in der Literatur keine Angaben, jedoch dürfte Harpprecht nach dem später in Walheim geführten Kirchenbuch eine große Verwandtschaft gehabt haben, da der Name sehr oft verzeichnet ist.

6a) Walheim kam am 16.4.1595 als Ort des Amtes Besigheim durch Kauf an Württemberg, s. Eberl S.77

7) der, wie unten gezeigt wird, in entscheidender Weise den Weg Harpprechts kreuzte

8) ADB 1, 436/40; Niethammer S.235

persönlichen Nachteilen verbunden war.
Schon seine ersten Lebensjahre auf dem väterlichen Bauerngut in Walheim wurden durch einen schweren Schicksalsschlag überschattet.
1564, als er erst vier Jahre alt war, brach in Walheim die Pest aus. Dieser Epidemie fielen beide Eltern zum Opfer [9]. Der dadurch zum Waisen gewordene Knabe kam damit zum ersten Mal mit dem badischen Hof in Berührung. Die Räte des Markgrafen, die sich für den Waisen offenbar verantwortlich fühlten, trafen die Regelungen über den weiteren Verbleib und die Vormundschaft Harpprechts [10]. Harpprecht und seine Schwester Anna [11] wurden, da sie nach dem Ableben ihrer Eltern und auch wegen der grassierenden Pest nicht mehr auf dem väterlichen Hof bleiben konnten, in die Obhut des Oheims Stefan Harpprecht in Gemmrigheim gegeben. Dieser sollte nun die Vormundschaft an Stelle der verstorbenen Eltern für die Waisen ausüben; Harpprecht sollte seine nächsten Lebensjahre auf dem Hof des Oheims in Gemmrigheim verbringen.

2. Jugendjahre in Gemmrigheim, Besuch der Schule in Besigheim

Bei seinem Onkel Stefan Harpprecht wurde Johann

---

9) Niethammer S.235; ADB 10, 621; Freher S.939; Schmidt, A. a.a.O.
10) Harpprecht rühmt in seiner Widmung der am 3.Juni 1589 gehaltenen Disputation (De sententia, re iudicata et executione) an den Markgrafen Ernst Friedrich von Baden die ihm durch dessen Räte zuteilgewordene Fürsorge in vormundschaftlicher Hinsicht und in der Vermögensverwaltung, siehe UBT Sign. Ka I 60C.8[9].157.8
11) Pregitzer (I) S.33

Harpprecht bis zum neunten Lebensjahr aufgezogen; die Verbindung zu der ländlichen Lebensweise, die ihn auch später nicht losgelassen hat, als er in Tübingen Professor war, dürfte hier gefestigt worden sein [12]. Als er neun Jahre alt geworden war, schickte ihn der Onkel auf die Schule nach Besigheim. Ziel dieses Schulbesuchs war die Erlernung von Lesen und Schreiben im Deutschen, jene Kenntnisse also, die auch in ländlichen Gebieten für das spätere Leben als unerläßlich gehalten wurden. Ob Harpprecht zu diesem Zeitpunkt noch für die Übernahme des väterlichen Bauernhofes in Walheim vorgesehen war, kann nicht gesagt werden; es ist möglich, daß schon damals geplant war, ihn im niederen Verwaltungsdienst als Schreiber unterzubringen [13]. Die Ausbildung sollte sich nur im Rahmen des hierfür Erforderlichen halten, und als Harpprecht dieses Ziel nach 5-jährigem Schulbesuch erreicht hatte, sollte er von der Schule genommen werden.

Der nun 14-jährige Harpprecht wollte sich jedoch mit dem Erlernten nicht zufriedengeben. Er war seit seinem Schulbesuch von der lateinischen Sprache, der Sprache der Wissenschaft, fasziniert [14]. Diese Sprache wollte er durch den weiteren Besuch der Lateinschule in Besigheim erlernen und sich so den Zugang zu einem akademischen Studium eröffnen.

---

12) Lansius S.13 "quo autore (Stefan Harpprecht) etiam disciplinam ruris perdiscere debuerat"
13) so sinngemäß Niethammer S.236 und auch Sincerus S.78; jedoch handelt es sich hierbei um reine Vermutung, die nirgends eine Bestätigung findet.
14) Sincerus S.78

Mit diesen Plänen wiederum stieß er auf den entschiedenen Widerstand der Vormünder [15]. Diese konnten das Streben des jungen Harpprecht nach einer Erweiterung seines Bildungshorizontes nicht verstehen, da er doch für das Leben in ländlichen Regionen vorbestimmt war. Das Hauptargument war die mangelnde Finanzierbarkeit des weiteren Schulbesuchs und eines späteren Studiums, weil das ererbte Vermögen der Eltern dafür viel zu klein sei. Indessen zeigt sich hier ein Charakterzug Harpprechts, der uns auch später noch begegnen wird, und der auch in dem Onomastichon seines späteren Kollegen Erhard Cellius zur Deutung des Namens "Hartbrecht" zum Ausdruck kommt:

" Divinus favor est
duro quod frangere nullo ..." [16]

Hatte Harpprecht einmal bei einer für sein Leben weichenstellenden Entscheidung ein Ziel erkannt und einen Entschluß gefaßt, so hielt er an diesem Entschluß fest, unbeirrbar und unbeugsam, bereit, auch unangenehme Konsequenzen auf sich zu nehmen und auf bequemer zu erreichende Positionen zu verzichten. Dieses Streben nach Höherem, die Unzufriedenheit mit dem Erreichten und die Nachdrücklichkeit, mit der er das als richtig erkannte Ziel auch gegen Widerstände und Verlockungen ansteuerte, sind eine für Harpprecht kennzeichnende Eigenschaft, die es deshalb hervorzuheben gilt, weil sie ent-

---

15) Sowohl bei Pregitzer (I) S.33, wie auch in der übrigen Literatur ist von mehreren die Rede. Wer dies jedoch außer Stefan Harpprecht gewesen ist, ist nirgends näher ausgeführt.

16) Siehe das Carmen des Cellius in Harpprechts Omnia Opera Bd.III

scheidend dafür war, daß Harpprecht aus der geistigen Einschränkung des Landlebens ausbrach und später als Stammvater der Harpprechte den Ausgangspunkt für die mit diesem Familiennamen fast traditionell verbundene hohe juristische Gelehrsamkeit setzte.

Ob nun Harpprecht ohne Wissen der Vormünder die Lateinschule in Besigheim besuchte [17], oder ob er sich deren erklärtem Willen ausdrücklich widersetzte [18], fest steht, daß er den Besuch der Lateinschule durchsetzte. Das Hauptargument gegen den weiteren Schulbesuch, daß nämlich die aus dem Gut in Walheim erwirtschafteten Beträge zur Finanzierung des Studiums nicht ausreichen würden - dadurch wurde offenbar die Abneigung gegenüber dem wissenschaftlichen Streben kaschiert - widerlegte er, sodaß diese Finanzierungsweise, wie Harpprecht später nicht ohne Stolz betont [19], auch später während des Studiums beibehalten werden konnte, ohne daß Harpprecht landesfürstliche Subsidien in Anspruch nehmen mußte. Not hat Harpprecht nach eigenen Angaben während der Studienzeit trotz des knappen Etats nicht gelitten.

Vier Jahre lang besuchte Harpprecht die Lateinschule in Besigheim und hat seine Präzeptoren Andreas Jüngling und Johann Wachsringk lange in Ehren gehalten [20]. Er legte so durch seinen Fleiß

---

17) Pregitzer (I) S.33
18) Lansius S.14 u.a.
19) UBT Sign. Ka I 600.8°.157.8
20) Lansius S.14; Pregitzer (I) S.34

den Grundstein für seine wissenschaftliche Karriere.

3. Studienzeit in Straßburg, Tübingen, Marburg und wieder Tübingen

1576 begab sich Harpprecht zur Vertiefung seiner lateinischen Kenntnisse und zum Studium auf die Universität nach Straßburg [21], die durch Lehrer wie Melchior Junius, Georg Obrecht oder Hubert Giphanius weithin in hohem Ansehen stand. Maßgeblich für die Wahl Straßburgs als Studienort dürfte dabei der Schwager Harpprechts, Karl Mettmann [22], gewesen sein, der mit ihm die Universität bezog.

Harpprecht begann hier das Studium der "freien Künste". Dieses Studium an der Artistenfakultät war das Grundstudium, das den Studenten die klassische Vorbildung brachte und damit den Boden für das sich daran anschließende Studium in den höheren Fakultäten, nämlich der theologischen, juristischen und der medizinischen Fakultät bereitete [23]. Es dauerte in der Regel drei bis vier Jahre. Harpprecht, der materiell nicht sonderlich gut gestellt war, versuchte dies durch doppelten Fleiß wettzumachen. So rühmt sein Lobredner Thomas Lansius [24]:

---

21) Schubart-Fikentscher (I) S.2008. Die Straßburger Matrikel für diese Zeit ist verschollen, Goldmann S.344, doch wissen wir aus Harpprechts eigenen Angaben in seinem Widmungsbrief im ersten Band der Omnia Opera an die Räte der Stadt Straßburg, daß zu dieser Zeit Johann Sturm das Rektorat innehatte, dem Melchior Junius folgte.

22) Pregitzer (I) S.34; Georgii-Georgenau (I) S.309 Sohn des kaiserlichen Kapitäns Hyppolit Mettmann

23) Haller S.56; vgl. Sincerus S.79

24) deutsche Form wahrscheinlich "Lanse", so Ritter Hugo § 284

"Quotidie in Graecis et Latinis auditoriis assiduus, semper in Poetica, in Oratoria, in Logica, in omni Philosophia et Philologia eum laude laboris pretio progrediebatur" [25].

Auch zuhause, sagt Lansius, seien die Musen seine liebste Freizeitbeschäftigung [26] gewesen und weiter:

"Quare disputationibus tam solemnibus quam quotidianis privatim in dictis exercitationibus, singulari studio et voluptate vacabat" [27].

Er hatte dabei Lehrer wie Havenreuter, Wolckenstein, Bosch, Benz, Glaser, Bytner [28]. Als er so eine gründliche klassische Bildung erworben hatte, wandte sich sein Sinn auf das "nobilissimum jurisprudentiae studium" [29]. Die Gründe, warum sich Harpprecht gerade für das Studium der Rechte entschied, bleiben im Dunkel, er hat sich über seine Motivation nie geäußert [30]. Der Entschluß scheint aber schon vorher während des Studiums an der Artistenfakultät gereift zu sein [31]. Harpprecht hörte zwei Jahre lang als sog. "Justinianaeus novus" und "Edictalis" [32] die bekanntesten Straßburger Pandektenlehrer wie den Holländer Hubert Giphanius [33], Georg Obrecht und Lorenz Tupp. Diesen drei Rechtslehrern hat er in dem Widmungsbrief des ersten Bandes seiner Omnia Opera große Verehrung

---

25) Lansius S.26
26) vgl. Pfaff (II) S.103; Bök S.110
27) Lansius S.30
28) Harpprecht Omnia Opera Bd.I Epistola dedicatoria; siehe auch Sincerus S.78
29) Niethammer S.236 (w)
30) Soliva, NDB 7, 696, vermutet, daß hierin nicht zuletzt ein gewisser Einfluß von Hubert Giphanius zu erkennen sei, der zu dieser Zeit neben Logik und Ethik ein Kolleg über die Institutionen las.
31) Sincerus S.82, verwendet dabei das Bild des Sacerdos im Tempel Justitias, das Harpprecht u.U. vorgeschwebt hat.
32) Lansius S.34
33) Söllner S.173

entgegengebracht [34].

Nach insgesamt fast fünfjährigem Aufenthalt in Straßburg wurde der Abbruch des Studiums durch ein Ereignis erzwungen, dessen Auswirkungen sich Harpprecht schon seit frühester Jugend eingeprägt und seine Sinne geschärft hatte [35], der Ausbruch der Pest Ende 1582. Harpprecht verließ Straßburg und begab sich zur Fortsetzung seines Studiums nach Tübingen. Dort ließ er sich unter dem Rektorat Johann Hochmanns [36] am 14. Dezember 1582 als "Johann Hartbrecht, Walheimensis" in die Matrikel der Universität einschreiben [37]. Hier lehrten Professoren, die noch am württembergischen Landrecht mitgearbeitet hatten, einem Gesetzeswerk auf der Grundlage des gelehrten römischen Rechts [38], das Vorbild für verschiedene andere Rechte gewesen ist [39]. Namentlich waren dies Johann Hochmann, Nikolaus Varnbühler [40] und Anastasius Demler [41], dessen Platz Harpprecht später als Professor einnehmen sollte. Aber auch der 1584 von Heidelberg nach Tübingen berufene Matthäus Enzlin [42] war sein

---

34) Siehe die Epistola dedicatoria in den Omnia Opera Bd.I an die Stadt Straßburg, ebenso das Bewerbungsschreiben an die juristische Fakultät von 1591, wo Harpprecht von "clarissimos viros" spricht; siehe UAT 13/1 Nr.131

35) so schreibt Lansius:"Et prima carebat horribili et pestilenti vexatione,"S.23

36) geb. 1527, gest. 1603, siehe Westermayer S.184

37) Nach der Matrikel (I) trug er die Nummer 66 des Semesters, vgl. auch Pfeilsticker § 1305

38) Thümmel S.203; Wesenberg S.93

39) Elsener (I) S.129

40) ADB 39, 498/9

41) Westermayer S.175; gest. 22.Juli 1591, war auch Schüler von Alexander Marcoleon, so Riecke S.28

42) Forderer a.a.O., S.57. Enzlin trat 1593 in den Dienst Herzog Friedrichs, wurde dessen Berater und Geheimer Rat, zog sich durch seine Macht und Geldgier und durch sein Auftreten auf dem Landtag 1607 den Haß der Landschaft zu, wurde nach dem Tode Herzog Friedrichs 1608 von dessen Nachfolger Johann Friedrich wegen Hochverrats angeklagt und 1613 auf dem Marktplatz von Urach hingerichtet.

Lehrer, ebenso wie Andreas Laubmaier. In Tübingen studierte Harpprecht nun über drei Jahre, er hörte die Lektionen und Disputationen als "Papinianista" und "Lyta" [43], und er fand hier eine Heimat, wohin er trotz einiger "Abstecher" nach Marburg und Speyer immer wieder zurückfand. So schreibt Cellius über den dreijährigen Aufenthalt in Tübingen:

"Tubingam tendit et inceptum fortis adurget iter ..." [44].

Weiter zog ihn das Studium nach Marburg [45], mit ihm ging ein Kommilitone, Georg Facundus [46], der mit ihm auch wieder nach Tübingen zurückkehrte. 1586 vermerkt so die Matrikel der Marburger Universität den Studenten Hasprecht, Johann aus Walheim [47]. Harpprecht war bei dem Theologen Aegidius Hunnius in Kost und Logis [48] und hörte die ersten deutschen Rechtslehrer dieser Universität, wie Hermann Vulteius [49], der seinem Schüler Harpprecht hohes Lob gezollt hat [50], Nikolaus Vigelius, der einen der ersten Kommentare zu einem deutschen Strafgesetz, der PGO Karls V., geschrie-

---

43) Lansius S.33 = Rechtsstudent im 3. und 4. Jahr, so Justinian in den Pandekten
44) Cellius in Freher S.939
45) "Messibus exactis tribus hic, placet Hassica tellus Marpurgique avidus docta lycea petit", Cellius a.a.O.
46) Pfeilsticker § 1304; Pregitzer (I) S.34
47) Falckenheimer S.76 und 254; Georgii-Georgenau (I) S.309
48) Pregitzer (I) S.35
49) Mitglied des Marburger Spruchkörpers, Pätzold S.147
50) Lansius S.36:"... quam extulerit virtutem multiplicem et abundantem doctrinam eius (Harpprechts)"

ben hat [51, 52], sowie Hermann Lerschner [53], Regner Sixtinus [54] und Johann Goeddaeus [55]. Als "prolyta velut potius Prolytarum quidam primicerius ac primipilus" [56] begann Harpprecht seine juristische Qualifikation unter Beweis zu stellen. Er hielt mehrere Disputationen und bereitete sich sorgfältig auf seine Rückkehr nach Tübingen vor, wo er das Studium erfolgreich abschließen wollte.

Die Rückkehr des inzwischen zur Examensreife erwachsenen Studenten Harpprecht erfolgte am 3.Mai 1588 [57, 58]. Fast überschwenglich führt Lansius aus [59]:

> "Redeunti igitur Tubingam Harprechto, ac tantam doctrinam opulentiam secum afferenti, confestim alma mater Academia veteri disciplinae suae alumno et civi charissimo portam honoris pandit."

Obwohl seine Kenntnisse schon weit gediehen waren, studierte Harpprecht in Tübingen noch einmal fast 18 Monate. In dieser Zeit sind uns drei Disputationen bekannt, die Harpprecht als candidatus iuris gehalten hat. Die erste Disputation war Teil einer Gemeinschaftsarbeit mit

---

51) Stintzing S.636
52) - 55) vgl. Pätzold a.a.O.
56) Lansius S.34; prolyta = Rechtsstudent im 5. Jahr
57) Zu dieser Zeit hatte nach der Matrikel der Universität der Professor Mag. Georg Liebler das Rektorat inne. Harpprecht war unter Nr.2, sein Kommilitone Facundus als Nr.3 in der Semestermatrikel eingetragen. Dabei ist vermerkt: "iterum professi sunt nomina". Siehe Matr. (I), Signatur 209, 2 S.660
58) Unrichtig Niethammer und Georgii-Georgenau, die die Rückkehr Harpprechts auf das Jahr 1589 setzen.
59) Lansius S.38

anderen Kommilitonen "De processu iudiciario", die als Disputationsreihe "Christo praeside" veranstaltet wurde. Harpprecht trat in dieser Reihe als erster Respondent auf und verteidigte über 100 Thesen über das Thema "De iudiciis in genere: De foro competenti: Citatione: Comparitione: Contumacia: Primo et secundo decreto" [60, 61]. Eine weitere Disputation hielt Harpprecht unter dem Vorsitz des Professors Halbritter am 5.März 1589 über das Thema "De Usuris, et Fructibus" [62]. Die letzte Disputation vor seinem Examen hielt Harpprecht schließlich am 3.Juni 1589, wieder unter dem Vorsitz Halbritters. Diese Disputation über das Thema "De Sententia: re iudicata: et executione" gewinnt besondere Bedeutung durch ihre Widmung an den Markgrafen Ernst Friedrich von Baden. Harpprecht bedankt sich in dieser Widmung bei dem Markgrafen für die Hilfe, die ihm durch dessen Räte zuteil geworden sei. Ihrer Vermögensverwaltung sei es zu verdanken gewesen, daß er trotz schmaler Vermögensbasis das Studium über zehn Jahre habe fortführen können und nun zu einem guten Ende gelangt sei [63].

Nach den Statuten der juristischen Fakultät bestand das Examen aus zwei Teilen, und zwar dem

---

60) Seine Mitrespondenten waren Johan Georg Kienlin, Georg Spitzer, Johann Segnitz, Johann Brixelius und Georg Bohs. Die Disputationsreihe wurde 1589 bei Gruppenbach gedruckt. Harpprecht hat seine Disputation danach am 7.Januar 1589 gehalten, UBT Sign. Ka I 600.8°.150.32.1

61) Diese Disputationsreihe nat Harpprecht später überarbeitet und 1596 als "Tractatus de processu iudiciario" herausgegeben.

62) ebenfalls gedruckt 1589 bei Gruppenbach, UBT Sign. Ka I 600.8°.157.5

63) UBT Sign. Ka I 600.8°.157.8

examen privatum vor dem Professorenkollegium über einen kurz zuvor ausgegebenen Themenkreis und, soweit diese Prüfung bestanden war, aus dem examen publicum, einer Prüfung aus Dekretalen, Dekret, Codex und Digestum vetus [64]. Harpprecht erfüllte die Anforderungen der Examinatoren nicht nur, er übertraf ihre Erwartungen mit seinem Wissen [65, 66]. Er bestand das Examen mit Auszeichnung [67]. Am 22.September 1589 [68] wurde ihm feierlich in der Aula der Universität von Nikolaus Varnbühler die Doktorwürde beider Rechte verliehen [69]. Damit hatte Harpprecht nach einem Studium von 11 Jahren sein Ziel erreicht, die akademische Welt stand ihm offen.

---

64) Finke S.71 - 73 für das Lizentiatenexamen gilt entspr. für das Doktorexamen

65) Lansius S.38 "expectationemque eruditis responsionibus longe superasset", siehe auch das Carmen gratulatorium des Petrus Huober aus Walheim, UBT Sign. L XV 118.4° ang.

66) Das Thema von Harpprechts Examen ist nicht bekannt. Unrichtig Schubart-Fikentscher (I) S.2009, wo als Thema die Disputation "De iudiciis in genere" angegeben ist. Diese Disputation wurde bereits im Januar 1589 gehalten. Harpprecht führt in dem als Beleg herangezogenen Vorwort nur aus, daß er später unter Varnbühler promoviert wurde.

67) Pregitzer (I) S.35 "sonderm Lob"

68) so übereinstimmend Pregitzer (I) S.35; Niethammer S.236; ADB 10, 621; Crusius-Moser S.379; unrichtig Stintzing S.689

69) Die Doktormatrikel, UAT 13/6, nennt Varnbühler als Promotor. Dies wird von Harpprecht in seinem Tractatus de processu iudiciario 1596 in seinem Vorwort bestätigt, wo er Varnbühler als seinen Promotor nennt. Soweit bei Crusius-Moser, S.379, Enzlin als Promotor mit demselben Datum angeführt ist, dürfte ein Irrtum vorliegen.

4. Entsendung an das Reichskammergericht, Rückkehr nach Tübingen, Heirat mit Maria geb. Andreae, Einführung in den akademischen Kreis, Abhaltung von Privatkollegien.

Offenbar durch die Widmung in der letzten Disputation Harpprechts wurde Markgraf Ernst Friedrich von Baden wieder an seinen ehemaligen Zögling erinnert. Er entsandte den frischgebackenen Doktor beider Rechte an das Reichskammergericht nach Speyer. Harpprecht sollte an diesem höchsten Gericht des deutschen Reiches die durch das Studium erworbenen Rechtskenntnisse in der praktischen Anwendung vervollkommnen und in schwierigen Angelegenheiten die Interessen des Markgrafen bei Gericht vertreten [70]. Gleichzeitig wurde ihm angeboten, als markgräflicher Hofrat in badische Dienste zu treten [71]. Harpprecht schlug dieses Angebot dennoch aus, er kehrte nach einem Vierteljahr nach Tübingen zurück. Als Grund hierfür gibt Harpprecht selbst an, er sei durch Jakob Andreä beeinflußt worden [72], dem Professor der Theologie, Kanzler der Universität und Propst in Tübingen, der wie er selbst aus kleinen Verhältnissen stammte.

---

70) NDB 7, 696; Pregitzer (I) S.35

71) Harpprecht war nie badischer Hofrat. Er selbst spricht auch ausdrücklich davon, daß der Markgraf bereit war, ihn zu seinem Hofrat zu ernennen. Der allgemeine Eindruck in der Sekundärliteratur, daß Harpprecht schon badischer Hofrat gewesen sei, ist unrichtig. Vgl.UAT 13/1 Nr.131; Lansius S.38; Jöcher S.1374; Georgii-Georgenau (I) S.309; Bök S.110

72) So Harpprecht in seinem Bewerbungsschreiben an den Senat der Universität von 1591

Schon mit 18 Jahren war Andreä jüngster Diakon im reformierten Württemberg geworden [73], hatte auch während des Interregnums in Württemberg Festigkeit im Glauben gezeigt und das Vertrauen und die Achtung des Herzogs gewonnen [74], war zu vielen Glaubensmissionen in deutsche Fürsten- und Herzogtümer entsandt worden [75], war Urheber der württembergischen Kirchenverfassung [76] und Mitverfasser der Konkordienformel [77]. Er war weit bekannt und hatte großen Einfluß und Ansehen am württembergischen Hof. Machte schon dieser Werdegang und die Persönlichkeit Andreäs großen Eindruck auf Harpprecht, so kam noch hinzu, daß er die verwitwete Tochter Andreäs, Maria, heiraten wollte, und sich so schwägerschaftliche Verbindungen zu Andreä anbahnten. Dies dürfte auch die offenbare Sympathie Harpprechts für Andreä begründen. Andreä war es, der Harpprecht zur Rückkehr nach Tübingen bewegte [78], es gelang ihm, Harpprecht von der Fruchtbarkeit einer akademischen Tätigkeit als Professor an der Universität Tübingen zu überzeugen. Mit der Ausschlagung der Stelle eines badischen Hofrates und der Rückkehr nach Tübingen entschied Harpprecht sich zum zweiten

---

73) Niethammer S.236; Westermayer S.139
74) 1550 reichte er dem im Sterben liegenden Herzog Ulrich das Heilige Abendmahl, so Westermayer S.140 u.a.
75) ADB 1, 436
76) Schloßberger S.42
77) auf die Konkordienformel, die als Vereinigung aller Protestanten lutherischen Glaubens galt, waren nach den Statuten der Universität von 1601 alle Universitätslehrer verpflichtet. Vgl. Rapp S.16; Gessler S.10; siehe dazu unten 5.3.2
78) vgl. UAT 13/1 Nr.131

Mal für einen unbequemeren und ungewissen Weg, denn die sechs Professorenstellen [79] in Tübingen waren alle besetzt, der Aufstieg zu einer Professur erst nach dem Tode eines Mitgliedes der Juristenfakultät möglich. Harpprecht war bereit, diese Ungewißheit auf sich zu nehmen. Nach seiner Rückkehr nach Tübingen heiratete er am 10.März 1590 [80] Maria, die Witwe des Mag. Georg Schütz, Tochter Andreäs, der zwei Monate zuvor verstorben war.

In den Jahren 1590/91 hielt Harpprecht private Kollegien, wie er selbst später ausführt, "Jura privatim interpretari non sim veritus", und tat sich durch teils öffentliche, teils private Disputationen als würdiger Anwärter auf eine Professur für das römische Recht hervor [81]. Sechs Disputationen sind für diese Zeit nachweisbar.

---

79) Diese Anzahl von Professorenstellen der juristischen Fakultät war schon in den ersten Statuten der Universität Anfang des 16. Jahrhunderts festgelegt. Siehe dazu Coing (I) S.61

80) Pregitzer (I) S.35 P.(II), S.36,vgl. auch UAT 10/12 Nr.227

81) Diese Tätigkeit, die nicht öffentlich dotiert war, ist,wie Thümmel S.311 Anm. 310 darlegt, mit der Privatdozententätigkeit zu vergleichen. Damit wollte der Dozent seine Qualifikation für eine Professur unter Beweis stellen, da die Universität i.d.R. nicht die Möglichkeit hatte, die Professoren erst auf Probe einzustellen. Bei Harpprechts Berufung erfolgte dann eine Ausnahme; dazu unter Rdnr.92. Inwieweit diese Dozententätigkeit einer Erlaubnispflicht unterlag, ist nicht erkennbar. Es dürfte jedoch Niethammer, der dies bejaht, S.237, zu folgen sein; denn es lag sicher im Interesse der Universität, daß der Lehrbetrieb nicht durch außerhalb der Universität durchgeführte Lehrveranstaltungen beeinträchtigt wurde. Vgl. auch Muther (II) S.52 "ut debito modo inter professores extraordinarios ex Facultatis consensu referentur".

5. Ernennung zum Professor 1592, Rektorat, Dekanat, Lektionen, Disputationen

Die Gelegenheit, "in illustriam academiam promoveri" [82], ergab sich im Jahre 1591. In diesem Jahr verstarb der Professor für Pandekten [83] Anastasius Demler und es wurde eine Professur in der juristischen Fakultät vakant. In einer lateinisch geschriebenen Eingabe bewarb sich Harpprecht beim Senat um diese Stelle [84]. Er legte den Gang seines Studiums, die kurze Tätigkeit im Dienste des Markgrafen von Baden und sein nahezu über zwei Jahre erstrecktes Wirken an der Hochschule Tübingen dar, schilderte sein hohes und reines Streben für das Recht und die Ausbildung der Jugend, rühmte die Fürsorge, deren er sich seines Schwiegervaters erfreut hatte und bat schließlich um wohlwollende Rücksicht nicht nur auf sich, sondern auch auf "clarissimum virum Dr. Jacobum Andreae" [85]. In einer sinngemäß gleichen Supplikation wandte er sich auch an Herzog Ludwig von Württemberg [86] und bat auch ihn unter besonderer Berücksichtigung der Verdienste seines Schwiegervaters um Fürsprache, der sich Senat und Fakultät nicht verweigern könnten [87]. Der Herzog fügte eine Kopie dieser Supplikation sei-

---

82) Niethammer S.237
83) Conrad E. S.17; Westermayer S.177; Demler verstarb am 22.7.1591
84) UAT 13/1 Nr.131, dieses Schreiben ist nicht datiert
85) Niethammer S.237 (w)
86) Die Herzöge von Württemberg, die öfters das Ehrenrektorat bekleideten, hatten trotz der eigenständigen Stellung der Universität als Landesherren Einfluß auf die Personalentscheidungen des Senats.
87) Schreiben vom 8.11.1591, UAT 13/1 Nr.108

nem Schreiben an den Senat bei, mit dem Vermerk "... wöllendt Ewer bedenckhen antzeigen, Ob Er (Harpprecht) zu Ainer profession sonderlich Institutionum gnuegsam qualificiert, da dann seines Schwehers weylhundt D. Jacob Andreae seeligen gelaiste Nutzliche Dienst billich inn Acht zunemmen ..." [88]. Der Senat entsprech diesem Vorschlag des Herzogs und berichtete ihm in einem Schreiben vom 18.2.1592, "... das ... wir ... auch nach gewonlicher hierüber gehaltnen umbfrag D. Joannem Hartbrechtum (wölchen LFGn uns selber hierzu gnediglich fürgeschlagen) ... eligiert und erwölet haben ..." [89]. Der Herzog bestätigte die Wahl am 11.3.1592 [90]. Harpprecht wurde darauf mit Wirkung vom 18.2.1592 als Professor für die Institutionen angenommen, der Lektur, die allgemein als Eingangslektur von dem dienstjüngsten Professor versehen wurde [91].

Harpprecht war damit aber nicht Mitglied der Fakultät und des Senats. 1592 war durch Reskript eine Unterteilung in ordinare und extraordinare Lekturen eingeführt worden. Harpprecht wurde infolgedessen bei seiner Einstellung als extraor-

---

88) Schreiben des Herzogs an den Senat vom 28.11.1591, UAT 13/1 Nr.109
89) UAT 13/1 Nr.130
90) UAT 13/1 Nr.110; die Datumsangabe bei Stintzing S.689 (19.3.1592) ist unrichtig
91) so Elsener (I) S.114, vgl. auch Finke S.243 und Thümmel S.199. Harpprecht übernahm also nicht die Lektur des verstorbenen Anastasius Demler, sondern die Institutionenlektur, die bis dahin von Halbritter gehalten worden war. Dieser übernahm dafür die Pandektenvorlseung von Enzlin, während Enzlin die Vorlesung über den Codex übertragen bekam; vgl. dazu das Schreiben des Herzogs, UAT 13/1 Nr.109

dinarius geführt [92]. Er wurde weder in den Senat, noch in die Fakultät aufgenommen, sondern mußte erst ein Probejahr absolvieren [93]. Auch war sein Gehalt anfangs geringer. Von dem gewöhnlichen Gehalt von 180 fl. erhielt er für die erste Zeit nur 120 fl. zugesprochen. Dieses Gehalt wurde stufenweise auf entsprechende Supplikation Harpprechts dem Endgehalt angeglichen, sodaß er 1597 das volle Gehalt bezog [94].

Die Aufnahme Harpprechts in den Senat und in die Fakultät erfolgte ein Jahr nach seiner Wahl zum Professor [95]. Harpprecht stand damit voll in Amt und Würden und hatte alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Professors er-

---

92) Thümmel S.186 Anm.127; ausdrücklich ist bei der Einstellung Harpprechts in den Conductiones vermerkt:"... und das erst Jahr Senat gelt nit geben, item legumina", UAT 5/14 S.9. Diese Neuregelung wurde, nachdem sich die Mitglieder der Fakultät bei der Visitation dagegen ausgesprochen hatten (siehe Schmoller S.42/43 bzw. 60), wieder abgeschafft.

93) HStA A 274 B 3, Acta Universitatis S.599; Schmoller a.a.O.

94) Dies geschah im Abstand von zwei Jahren durch Zuschlag von jeweils 20 fl.. Allerdings scheint Harpprecht bei seinen Supplikationen um Gehaltserhöhung zu hartnäckig gewesen zu sein; denn bei seiner zweiten Gehaltserhöhung wurde vermerkt:"... seindt D. Harpprechto 20 fl. addiert mit dem Anhang, das er in drey Jahren nit mehr anhaltten soll." UAT 5/14 S.12

95) Dies geschah am 21.4.1593 auf ein vorangegangenes Bittschreiben Harpprechts vom 17.2.1593, UAT 13/1 Nr.132, 5/14 S.9

langt [96]. Dieses Amt versah Harpprecht 47 Jahre ununterbrochen bis zu seinem Tode. Während dieser Zeit hatte er siebenmal das Rektorat inne [97], dabei war er während des Winterhalbjahres 1599 bis 1600 Prorektor, als Herzog August von Bayern das Ehrenrektorat innehatte [98].
Zweimal führte er die Verwaltungsgeschäfte der Universität, als die Kriegsjahre für Stadt und Universität Tübingen bitterste Not brachten, nämlich 1633 und 1636.
Zwanzigmal war er Dekan der juristischen Fakultät. Beide Ämter verwaltete er ohne Fehl und Tadel [99].

Was schließlich seine Professur betrifft, so wird allgemein sein besonderer Fleiß hervorgehoben, sodaß mehrfach der Abschnitt in der Lau-

---

96) Soweit Harpprecht bei dem während seines Rektorats 1627/28 gefertigten Bildnis als "Antecessor" bezeichnet wird, - siehe Scholl Nr.76 S.30/31, so auch in der Lobrede des Thomas Lansius, Zeller A. S.450 -, so ist damit nur Professor gemeint, so richtig Thümmel S.198 Anm.199. Die Bedeutung "Erster Professor", die Scholl oder Westermayer S.296 aus der Bezeichnung "Antecessor" herauslesen, läßt sich nicht begründen. Harpprecht unterschreibt in einem Brief an den Nürnberger Syndikus Höflich von 1615 als "Antecessor ordinarius", LaBibl. Fol. 234 a Nr.19

97) Dies war 1599, 1599/1600 als Prorektor, 1603, 1609, 1627, 1633 und 1636, vgl. Zeller A. S.384; Pfaff (II) S.104; Crusius-Moser S.559/60

98) Die Aufgaben des Rektors wurden dabei vom Prorektor erledigt, der meist der Rektor des Vorsemesters war, Thümmel S.142; da Harpprecht 1599 Rektor gewesen war, war er Prorektor unter dem Ehrenrektor August von Bayern. Matr. Tüb. Bd.I Reg. S XXXII

99) wie Sincerus S.83 ausdrücklich bemerkt

datio seines Nachfolgers Lansius übernommen wurde, daß Harpprecht auch nicht eine Stunde um seiner privaten Angelegenheiten versäumt [100], öfters aber krank zu Hause Vorlesungen gehalten habe [101]. Als von September 1594 bis Februar 1595 die Pest in Tübingen grassierte [102], wich die juristische Fakultät ebenso wie bei der zweiten Pestepidemie von September 1610 bis März 1611 nach Herrenberg aus [103]. Harpprecht las dort. Als 1634/35 die Pest erneut in Tübingen wütete, blieb Harpprecht in Tübingen, ein Ausweichen war in den Kriegszeiten nicht mehr möglich [104].

Sein Vortrag wird als klar und leicht faßlich, sowie gutgeordnet bezeichnet, und so hatte er stets eine verhältnismäßig große Zuhörerschaft [105]. Er "trachtete nur einzig darnach, wie er denen Studiosis eine Lust zum Studiren erwecken könte" [106]. Auch habe er, sagt Lansius, seine Zuhörer zu privaten Disputationsübungen eingeladen, wo er ihnen den Schleier der Gesetzesmysterie gelüftet habe [107]. Lansius rühmt, es habe außer Heinrich Bocer keinen gegeben, der so oft und so siegreich Disputationen

---

100) "... numquam H. horam a legibus assignatam praelectioni ullas ob privatas causas neglexit", Lansius S.48, vgl. auch Eisenbach S.268/69 Anm.79; fälschlich Niethammer S.240 und Georgii-Georgenau (I) S.309
101) Pregitzer (I) S.36
102) Matr. Tüb. Bd.1 S.712
103) Matr. Tüb. Bd.2 S.61
104) Niethammer S.240
105) Bei der Visitation von 1593 gab er 40 Zuhörer an, HStA A 274 B 3 Acta Universitatis S.577 - 579; Schmoller S.42
106) Sincerus S.83/4 (w)
107) Lansius S.48

geführt habe wie Harpprecht [108].

In der Zeit, in der Harpprecht keine Vorlesungspflichten zu erfüllen hatte, ließ er sich von den Dichtern der Antike inspirieren. Er verfaßte viele Gedichte, die er in einem Band "Poematum libri IV" herausgab. Diese Gedichte lassen eine gründliche klassische Ausbildung und ein gutes dichterisches Geschick erkennen [109]. Allein diese Gedichte und Lieder dienten ihm mehr zur Erbauung. Den eigentlichen Sinn seiner Arbeit sah er in der Abfassung eines großen Institutionenkommentars - dazu unter B -.

Harpprechts Wesen wird als aufrecht und redlich [110] beschrieben, freundlich zu jedermann und stets friedliebend. Wenn Strafen verhängt werden mußten, war er eher zur Milde als zu übertriebener Härte geneigt [111]. Pregitzer kommt zu der zusammenfassenden Würdigung, daß Harpprecht "ein Ornamentum und eine rechte Zierde an der Universität" gewesen sei [112].

---

108) Lansius S.50; ADB 10, 622; insgesamt sind in der UBT 118 Disputationen Harpprechts nachweisbar, für Harpprechts Kollegen Bocer sind nur 57 Disputationen registriert.

109) Pfaff (II) S.104; Sincerus S.85

110) "Harprechtus semper hilaris", Diarium Crusii Bd.III S.806

111) So widersetzte er sich 1615 der Aufforderung des Senats, daß der Däne Lago Brock sein Haus verlassen müßte, weil er von der Universität ausgeschlossen worden war. Brock war am 16.3. 1616 in die Kirche geritten, Göz (II) S.21. Relegiert wurde er, weil er einen Straßentumult verursacht und einen Präzeptor geschlagen hatte, Klüpfel S.124. Harpprecht vertrat dagegen die Auffassung, daß Brock für diese Taten schon genug im Karzer gebüßt habe, und die Relegation, sowie das Hausverbot nicht angemessen seien, siehe UAT 26/7 Nr.12. Dadurch setzte sich Harpprecht selbst der Gefahr eines Disziplinarverfahrens aus.

112) Pregitzer (I) S.36

5.1 Tätigkeit als erster Votant beim Hofgericht

Das Hofgericht [113], das 1514 nach Tübingen verlegt worden war [114], tagte in Tübingen auf dem Rathaus in der Hofgerichtsstube [115]. Alle Jahre sollte das Gericht viermal für vierzehn Tage zusammentreten, und zwar auf Invocavit, Trinitatis, Bartholomaei und Martini [116]. Was die funktionelle Zuständigkeit des Hofgerichts betrifft, so war es vorzugsweise Berufungsgericht. Doch kamen gewisse Rechtsstreitigkeiten auch zur Verhandlung in erster Instanz an das Hofgericht, so die sog. Remissionssachen, vom Herzog oder der Kanzlei ihm zugewiesen, schwierige und wichtige Fälle, hauptsächlich Klagen gegen herzogliche Räte, gegen Stiftungen und dergleichen [117]. Die sachliche Zuständigkeit beschränkte sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Der Mindeststreitwert betrug 50 fl. [118]. Da Herzog Christoph 1555 mit der kaiserlichen Bestätigung des württembergischen Landrechts das privilegium de non appellando an ausländische Gerichte, darunter auch das Reichskammergericht, erwirkt hatte [119], war für Württemberg das Hofgericht das supremum appellationum

113) Die Bezeichnung kommt daher, daß es anfangs am Hof des Landesherren abgehalten wurde; Knapp (I) S.60
114) Knapp (I) a.a.O.
115) Niethammer S.240; Giefel S.2
116) Giefel a.a.O.
117) Knapp (II) S.67 (w)
118) Niethammer S.240
119) vgl. hierzu Knapp (II) S.80 - 84. Das Privilegium, am 22.10.1555 von Kaiser Karl V. bestätigt, wurde gemäß dem Reichsabschied von Speyer vom 13.5.1571 beim Reichskammergericht insinuiert und als rechtskräftig anerkannt.

tribunal [120]. Nach der vierten Hofgerichtsordnung von 1587 setzte sich das Hofgericht aus einem adligen Hofrichter und je vier Assessoren der Gelehrtenbank, der Adelsbank und der Landschaftsbank zusammen, davon waren zur Fassung eines Endurteils acht Assessoren notwendig [121]. Von entscheidendem Einfluß auf die Urteilsfindung war der erste Votant, der der Gelehrtenbank angehörte. Das erste Votum wurde vom Ende des 16. Jahrhunderts an beinahe unausgesetzt von einem Mitglied der juristischen Fakultät, meist dem Lehrer des Prozesses, geführt, der damit gewöhnlich Referent war [122]. Dies hing wohl auch indirekt damit zusammen, daß in der Ordination der Universität vorgesehen war, daß die Studiosi zwecks Erlernung der Praxis zum Besuch des Hofgerichts angehalten werden sollten [123]. Ein gewisser Anreiz zum Besuch der Sitzungen sollte wohl dadurch geschaffen werden, daß die Lehrer der juristischen Fakultät das erste Votum führten und ihre praktischen Fähigkeiten unter Beweis stellten.
Auch Harpprecht war Assessor beim Hofgericht [124]. Es ist aber nicht sicher, ob er ständig diese Tätigkeit versehen hat. In der Besoldungsliste der Hofgerichtsassessoren ist Harpprecht nicht

120) vgl. Zeller A. Observatio VIII S.131, ebenfalls auch Sattler (II) Bd.2 S.39
121) so Wächter (I) S.283; Geipel S.13
122) Thümmel S.201; Wächter (I) a.a.O. Anm.9; siehe auch Die Universität Tübingen S.34
123) Knapp (II) S.59; Reyscher Bd.11.3 S.265/6 Caput XXXII Von der Juristen Facultät
124) Schubart-Fikentscher (I) S.2009; Pfeilsticker § 1305; Württembergische Landtagsakten S.349 Anm.2

verzeichnet [125]. Er dürfte daher, wie Pregitzer in seiner Leichenrede ausführt, dieses Amt nur als Vicarius versehen haben [126]. War sein Auftreten beim Hofgericht schon dadurch nicht regelmäßig, so sind Nachweise hierüber noch durch den Umstand eingeschränkt, daß der gesamte Bestand an Hofgerichtsakten und -protokollen 1683 beim grossen Kanzleibrand in Stuttgart vernichtet wurde [127]. Dennoch sind uns durch einen glücklichen Zufall die Protokolle der Hofgerichtssitzungen vom 2.6. - 3.7.1634 erhalten geblieben [128]. Durch diese Protokolle bzw. Abschriften wird die vielfach aufgestellte Behauptung bestätigt, daß Harp-

---

125) Wohl aber seine Kollegen Bocer, Besold, Halbritter, HStA A 302 12368 - 12372
126) Pregitzer (I) S.36, ihm folgend Georgii-Georgenau (I) S.319
127) Zeller A. S.127; Niethammer S.241
128) HStA A 264/113 Bd.II. Ob es sich bei diesen Protokollen um Originale oder nur um Abschriften handelt, ist nicht genau erkennbar. Es dürfte sich aber wohl um Abschriften handeln, weil die Protokolle relativ geordnet niedergeschrieben sind.
Es handelt sich dabei um folgende Streitigkeiten:
1. Hans Steinhilber - Hans und Johann Rauber wegen Beleidigung
2. Maria Godauerin - Margaretha Ruef wegen Erstellung eines Erbschaftsinventars
3. Frage der necessaria absentia oder contumacia (ohne Angabe der Parteien)
4. Margaretha Gemhardt - Conrad Hauser wegen Darlehensklage
5. Jakob Schechs witib - Jakob Frechs witib wegen Appellation von einem Interlokut mit fehlender Erwachsenheitssumme
6. Hans Vischer - Michel Strobel
7. Cath. Schulz - ?
8. Hans Hefel - Hans Wager und Jörg Moesch
9. Hans Sas - Abraham Genser
10. Conrad Wetzel und Jörg Michel - Hans Hagenlocher
11. Maria Schrotin - Jörg Heller
12. Restitutio in integrum

precht bei den Sitzungen, an denen er teilnahm, das primum votum geführt hatte [129]. Bei den zwölf Sitzungen dieser Periode, bei denen Harpprecht als erster Votant auftritt, sind folgende Besonderheiten zu vermerken:

Das Votum Harpprechts, das bei den Beratungen an erster Stelle steht, beinhaltet in der Regel nur die stereotype Formel [130] "wol geurtheilt übel davon appelliert" bzw. umgekehrt und enthält keine Ausführungen zum Fall, ebenso keine Begründung. Längere Ausführungen hingegen macht der im Votum folgende Dr. Besold. Das Urteil weicht auch in einigen Fällen von dem Votum Harpprechts ab [131]. Die Erklärung hierfür ist wohl darin zu finden, daß Harpprecht, der das erste Votum führte, nicht, wie sonst üblich [132], auch Referent der Sache war. Referent war in den hier verhandelten Fällen, wie sich aus den entsprechenden Ausführungen zur Sache ergibt, offenbar Dr. Besold [133]. Damit läßt sich auch die von Pregitzer verwendete Bezeichnung "Vicarius" begründen,

129) Wächter (I) S.337; Württembergische Landtagsakten S.549 Anm.2; Niethammer S.240
130) oder auch Abweisung als unzulässig, da verspätet. Zu den Urteilsformeln auch Knapp (II) S.72
131) Dies war in vier der zwölf verhandelten Rechtsstreitigkeiten der Fall
132) Wächter (I) S.283 Anm.9; Thümmel S.201
133) Es handelte sich dabei, wie sich aus den Kellereirechnungen der Jahre 1634/35 ergibt, HStA A 302 12368 - 12372, um den Professor Christoph Besold und nicht um dessen Bruder Johann Ulrich Besold. Christoph Besold wurde auch noch für die Periode 1635/36 in der Besoldungsliste als Assessor aufgeführt, obwohl er zu dieser Zeit schon öffentlich zum katholischen Glauben konvertiert war und Tübingen verlassen hatte.

wobei Harpprecht die Stellung des ersten Votanten wohl als zu dieser Zeit ältestem Professor und Senior der Fakultät eingeräumt worden ist [134].

Zwar können aus diesem nachweisbaren Einzelfall keine allgemeinen Rückschlüsse auf die Tätigkeit Harpprechts beim Hofgericht gezogen werden. Es ergibt sich aber daraus, daß er in den Besoldungslisten des Hofgerichts nicht als ordentlicher Assessor geführt wurde, sondern nur als Vicarius an den Sitzungen des Hofgerichts teilnahm, die Vermutung, daß das Schwergewicht seiner Tätigkeit nicht hier zu suchen ist, sondern Harpprecht sich in erster Linie mit der Abfassung seiner Kommentare und Traktate beschäftigte.

5.2 Gutachten

Neben seiner Lehrtätigkeit erstattete Harpprecht auch Gutachten. Die Erstellung von Gutachten durch einzelne Professoren bzw. durch die juristische Fakultät hatte seit der Rezeption an Bedeutung gewonnen. Das Recht war durch römischrechtliche Einflüsse zu einem gelehrten

---

134) Bei dieser Vertretungsfunktion ohne gleichzeitige Referatspflicht als erster Votant, dürfte auch die Behauptung Niethammers S.241 einzuschränken sein, daß der erste Votant entscheidend auf die Urteilsfindung Einfluß hatte. Da das primum votum "ehrenhalber" nicht mit der entsprechenden Kenntnis des Falles verbunden war, konnte es bei der Urteilsberatung auch nicht das ihm sonst zustehende Gewicht haben. Dies zeigt sich dann in den vom Votum Harpprechts abweichenden, dem Votum Besolds folgenden Gerichtsentscheidungen.

geworden. In Württemberg kam dies besonders im Landrecht von 1555 [135] und seinen Neuauflagen 1567 und 1610 zum Ausdruck. Ursprünglich als Konglomerat aus einheimischem Volksrecht und rezipiertem römischen Recht geplant, wurde schließlich die Redaktion ganz den Professoren der juristischen Fakultät überlassen. Es entstand ein am gelehrten römischen Recht ausgerichtetes, elitäres Gesetzeswerk [136], das dem Volk jedoch fremd war und eine rege Konsiliartätigkeit zur Folge hatte [137]. Im Gerichtswesen entwickelte sich das Institut der Aktenversendung an die Universitäten. Zuerst wurden einzelne Professoren mit der Erstattung der Gutachten beauftragt, jedoch trat immer mehr das Fakultätsgutachten in den Vordergrund, bis schließlich allgemein Fakultätsgutachten erstattet wurden [138]. Die juristische Fakultät als Spruchkörper wurde faktisch zu einem Teil der Gerichtsbarkeit [139]. In dem Maße, wie die Konsiliartätigkeit zur Angelegenheit der ganzen Fakultät wurde, trat der einzelne Gutachter zurück und wurde meist anonymer Berichterstatter des dann von der ganzen Fakultät unterzeichneten Konsiliums [140]. Der halbjährlich zu wählende

135) Kunkel (I) S.79 ff
136) Wesenberg-Wesener S.93
137) Thümmel S.203
138) Pätzold S.12; s.a. Lange (II) S.638
139) Lange (I) S.162; Erbe S.237
140) Im Herzogtum Württemberg war durch das Generalreskript vom 23.11.1629 vorgeschrieben worden, daß auch Privatgutachten künftig von mindestens zwei Professoren verfaßt werden müßten. Niethammer S.241

Dekan war in Tübingen nicht nur das Haupt des Lehrkörpers, sondern auch des Spruchkörpers. Er registrierte den Eingang der Gutachtenaufträge und verteilte sie dann auf die einzelnen Referenten [141]. Über den von dem Referenten vorgelegten Entwurf wurde dann gemeinsam beraten [142]. Da die Consignatio Respondorum [143] in Tübingen jedoch erst seit Ende des 17. Jahrhunderts den jeweiligen Referenten des Gutachtens ausdrücklich anführt und die davor erstatteten Fakultätsgutachten den Referenten nicht erkennen lassen, so ist bei den während der Zeit Harpprechts erstatteten Gutachten in der Regel nicht erkennbar, welche Gutachten aus der Feder Harpprechts stammten. Das führt dazu, daß bei den zahl- und umfangreichen Tübinger Konsiliensammlungen [144], aus denen erkennbar ist, daß die Tübinger Fakultät bei der Gutachtenerstattung einen sehr guten Ruf genoß [145], und die Tübinger Gutachten trotz nicht eben billiger Preise [146] weit gefragt waren [147], nur drei Gutachten nachweisbar sind, bei denen Harpprecht als Autor bzw. Mitautor auftritt. Das erste dieser Gutachten ist in Harpprechts Omnia Opera [148] ab-

---

141) Geipel S.43. Die Ausarbeitung durch einen Berichterstatter und Zeichnung durch die übrigen Mitglieder der Fakultät ist auch schon bei frühen Tübinger Gutachten zu beobachten, vgl. Zeller W. S.133
142) Lange (II) S.638
143) UAT 13/7, 13/8
144) Tübingen hatte mit 14 Konsiliensammlungen die meisten, Coing (II) S.1375
145) vgl. Seeger (I) S.83/84 und Erbe S.237
146) Lange (II) S.638
147) s. Elsener (III) S.33
148) CI Bd.1 S.147/54

gedruckt. Harpprecht hat es 1618 zusammen mit seinem Kollegen Halbritter erstattet. Nach einer ausführlichen, lateinisch geschriebenen Species facti mit römischen Blankonamen folgen in deutsch die Fragen, ob die Worte des Vaters "Ich will es nicht wehren" auf einen Heiratsantrag als consensus matrimonialis gelten könnten, ob die Mutter des Freiers als Überbringerin des Heiratsantrags im Bestreitensfall als ordentliche Zeugin auftreten könnte,und ob der Vater diesen consensus matrimonialis widerrufen könnte. Daran schließen sich die teils deutsch, teils lateinisch abgefaßten rationes dubitandi zu der ersten Frage, darauf folgen die rationes decidendi und die responsiones ad rationes dubitandi. In gleicher Reihenfolge werden auch die weiteren Fragen abgehandelt, nach jeder Abhandlung wird das deutsch geschriebene Responsum niedergelegt. Im Ergebnis bejaht das Gutachten die Rechtsgültigkeit der genannten Worte als consensus matrimonialis sowie die Zeugenfähigkeit der Frau und die Unzulässigkeit des Widerrufs der Heiratserlaubnis, soweit diese ohne Irrtum erteilt wurde.

Das Gutachten ist mit Zitaten stark, aber nicht übermäßig versehen, wobei auch noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Anzahl der zitierten Autoritäten als Nachweis der Rechtskenntnis des Ver-

fassers dienen sollte [149].

Neben den drei zivilrechtlichen Gutachten, bei denen Harpprecht eindeutig als Verfasser bzw. Mitverfasser bezeichnet wird [150], stellt sich die Frage nach Gutachten strafrechtlichen Inhalts. Von Bedeutung ist dabei insbesondere die Haltung der Fakultät zu der in dieser Zeit wichtigen Frage der Hexenverfolgung. Solche Gutachten waren fast ausnahmslos von den Gerichten in Auftrag gegeben und wurden stets von der ganzen Fakultät erstattet. Es stellt sich dabei die Frage, ob der Einfluß Harpprechts bei der Abfassung der Hexengutachten erkennbar ist. Tatsächlich existieren Gutachten, bei denen die Meinung Harpprechts deutlich zum Ausdruck kommt. Harpprecht bringt im vierten Band seines Hauptwerkes ein Gutachten für den Rat der Stadt Schwäbisch Hall

---

149) Ein weiteres Gutachten Harpprechts vom 23.10. 1630 behandelt die Frage des Ehehindernisses zwischen einem Witwer und der Tochter seiner Schwägerin, sowie der Möglichkeit eines Dispenses durch die kirchliche Obrigkeit. Harpprecht verneint ein solches Ehehindernis unter Berufung darauf, daß nirgends in der Bibel eine solche eheliche Verbindung verboten sei, auch nicht nach den Jura civilia. Er schließt dann mit der üblichen Formel: "Wil jedoch mehrbegründter Meinung nicht praejudicirt vorderst aber der hochrühmlichen Oberkeit der Enden in keinem Weg was vorgeschrieben haben."
Das dritte Gutachten, das schriftlich am 9.Mai 1632 von der Fakultät erstattet wurde und Harpprecht neben Bayer ausdrücklich als Autor nennt, behandelt die Möglichkeit der sachlichen Bindung auch des Pflichtteils durch die Erblasserin. Dieses Gutachten, das ganz überwiegend in deutsch geschrieben wurde, ist in der Sammlung der handgeschriebenen Fakultätskonsilien zu finden. UAT 84/8 S.7 ff.

150) Harpprecht bringt in seinem Hauptwerk insgesamt 10 Konsilien, meist der juristischen Fakultät.

vom 23.10.1628 [151], das sich u.a. auch mit der Frage der Bestrafung des solum pactum der Hexe mit dem Teufel durch das Feuer befaßt. Während das Gutachten entgegen dem Wortlaut des Art.109 der PGO Karls V. die Feuerstrafe hierfür bejaht, ist die Gegenmeinung Thumms - eines Tübinger theologischen Kollegen - die Harpprecht in den Ausführungen seines Kommentars zu der seinen gemacht hat, als gewichtige ratio dubitandi zur communis opinio doctorum aufgeführt. Harpprecht dürfte also für die Aufnahme dieser Gegenmeinung in das Konsilium gesorgt haben [152]. Auch die Tatsache, daß die Fakultät in diesem Konsilium schließlich die religiöse Unterweisung als eine Sanktion gegen die reuige Hexe vorschlug, dürfte auf Harpprecht zurückzuführen sein [153]. Es kann daher festgestellt werden, daß Harpprecht bei der Erstattung der Tübinger Hexengutachten eine mäßigende Rolle gespielt hat [154].

Doch hat, wie bei der Tätigkeit als Hofgerichtsassessor, wohl auch nicht bei der Gutachtenerstattung das besondere Gewicht der Arbeit Harpprechts gelegen. Indiz dafür ist unter anderem, daß, soweit

---

151) CI 4, 18 § 5 Rdnr.365 ff.

152) s.a. Hegler S.24. Die Tübinger Kollegen Bocer und Besold vertraten dagegen die Auffassung, daß das solum pactum mit der Feuerstrafe bestraft werden müsse, zumindest aber eine andersartige Todesstrafe Platz greifen müsse. vgl. Gehring S.181/2

153) Die Möglichkeit einer seelischen Rekonvaleszenz durch kirchliche Hilfe erörtert Thumm und ihm folgend Harpprecht, s.u. dazu ausführlich in Teil B 4.2.2 f)

154) Niethammer S.241. Für die restriktive Haltung der Fakultät bei der Bewertung von Indizien, siehe Seeger (I) S.96, dürfte Harpprecht mitverantwortlich gewesen sein.

bei den Gutachten der Fakultät überhaupt Referenten genannt werden, die Namen der Kollegen, insbesondere Halbritter, Bocer, Besold und Bayer erheblich häufiger erscheinen, während für Harpprecht im Verlaufe seiner 47-jährigen Amtszeit außer den beiden gedruckten Gutachten nur ein einziges Konsilium in der Sammlung der Fakultät nachweisbar ist. Harpprecht hat auch in seinem Hauptwerk überwiegend Fakultätsgutachten abgedruckt, obwohl es gerade da nahegelegen hätte, mit eigenen Gutachten die Kommentierung zu unterstreichen [155].

5.3 Beziehungen Harpprechts

5.3.1 zum Hofe der Herzöge von Württemberg

Die Beziehungen Harpprechts zum württembergischen Hof, die dadurch geknüpft worden waren, daß Herzog Ludwig unter Berücksichtigung der Verdienste Andreäs 1591 Harpprecht zum Nachfolger für den verstorbenen Anastasius Demler dem Senat vorschlug, fanden nach allgemeiner Auffassung in der Sekundärliteratur ihren Höhepunkt in der Berufung Harpprechts durch Herzog Friedrich zum Landschaftskonsulenten beim Landtag 1607 in Stuttgart. Soweit die Sekundärliteratur über die Berufung

155) Eine Rundfrage bei verschiedenen Stadtarchiven, die für Gutachten Harpprechts in Frage kamen, ist negativ verlaufen. Es handelt sich dabei um Städte, die wegen ihrer Position als Handelsstädte bevorzugt Gutachten von Professoren erstatten ließen und dazu finanziell auch in der Lage waren, so u.a. Ulm, Augsburg, Heilbronn, Nördlingen, Nürnberg und Frankfurt/Main.

zum Landschaftskonsulenten [156] hinausgeht und das Verhalten Harpprechts auf diesem Landtag einer kritischen Würdigung unterzieht, so ist das dabei gezeichnete Bild überwiegend negativ [157].

Das Verhalten Harpprechts wird als zu untertänig, zu unkritisch im Hinblick auf die Intentionen des Herzogs bezeichnet [158]. Diese Betrachtungen sehen die Verantwortlichkeit Harpprechts von dem Ergebnis des Landtags aus, daß nämlich der Tübinger Vertrag durch viele "Erläuterungen" entwertet wurde und die Landschaft sich eine Schuldenlast von elf Tonnen Goldes auflud. Um das Auftreten Harpprechts aber objektiv würdigen zu können, bedarf es einer Aufhellung der Hintergründe des Landtags und insbesondere von Harpprechts tatsächlicher Tätigkeit.

Seit dem Tübinger Vertrag waren die Stände in Württemberg zu einem Machtfaktor geworden, über den der regierende Herzog nicht hinweggehen konnte [159]. Diese Machtstellung der Landschaft beengte Herzog Friedrich in seinem zum Absolutismus neigenden Regierungsstil [160]. Er gedachte daher durch eine "Erläuterung" des Tübinger Vertrags die Machtverhältnisse zu seinen Gunsten

---

156) Schmidt A. a.a.O.; Georgii-Georgenau (I) S.309; Pfaff (I) S.234; Pfeilsticker § 1446; s.a. UAT 10/12 Nr.419/420 Insinuatio funebris D.D. Harpprechti

157) Grube S.271; NDB 7, 696; Niethammer S.246

158) Grube:"amtete ganz im Sinne des Herzogs"; Niethammer:"Konnte sein Ansehen nicht mehren".

159) vgl. Wesenberg S.93

160) diesem gewinnt Rapp, S.16, positive Aspekte ab, wenn er Friedrich als weitblickend und tatkräftig schildert.

zu revidieren und ließ auf ein entsprechendes Rechtsgutachten seines Geheimen Rates und ehemaligen Tübinger Professors Matthäus Enzlin einen Landtag auf den 26. Januar 1607 ausschreiben [161]. Die Landschaft, die von ihm zur Nennung zweier Landschaftskonsulenten aufgefordert worden war [162], schlug am 22.1.1607 neben dem Advocatus ordinarius Dr. Ulrich Broll alternativ die Tübinger Professoren Andreas Bayer [163] und Johann Harpprecht vor, von denen dann der Herzog Bayer erwählte [164]. Doch schlug das Ansinnen des Herzogs fehl. Die von Broll beratenen Prälaten und Bürgermeister widersetzten sich grundsätzlich dem Ansinnen des Herzogs, den Tübinger Vertrag in seinem vierten Punkt dahin zu erläutern, daß die Landschaft bei den Hauptkriegen [165] dem Herzog auch Geldhilfe zu gewähren habe [166], weil sie jegliche Änderung des Tübinger Vertrages nicht dulden wollten. Der Herzog löste daraufhin am 3.Februar den Landtag auf und forderte die Stände auf, Stuttgart zu

---

161) Sattler (I) S.271; nach Pfaff (I) S.228 auf den 27.1.; nach Grube S.266 auf den 25.1.1607

162) HStA A 34 B 28 b Nr.4 D; s.a. Württembergische Landtagsakten S.545 Nr.311 Schreiben vom 8.1. 1607

163) Professor für das kanonische und Prozeßrecht UAT 7/9 Nr.3

164) HStA A 34 B 28 b Nr.4 G; s.a. Tomi Actorum Bd.20.1 S.10; Württembergische Landtagsakten S.548/9

165) worunter zu verstehen waren Kriege zur Rettung des Vaterlandes, zur Handhabung der Rechte des Landesfürsten, sowie wegen Bündnissen mit Freunden; Pfaff (I) S.229

166) Der Herzog hatte dabei den zeitgemäßen Plan der Aufstellung eines Berufsheeres, da das herkömmliche Landschaftsaufgebot der sich wandelnden Kriegstechnik nicht mehr gewachsen war, Grube S.266

verlassen [167]. Broll fiel in Ungnade [168], der Herzog gab zu erkennen, daß er ihn nicht länger im Amte eines Landschaftsadvokaten dulden könne. Als der Herzog sah, daß er so den Widerstand der Landschaft gegen seine Pläne nicht brechen konnte, ließ er einen zweiten Landtag ausschreiben [169], und traf Vorkehrungen, um auf diesem zweiten Landtag sein Vorhaben durchzusetzen. Er ließ zu diesem Landtag nur die ihm genehmen Prälaten und Bürgermeister laden [170]. Als Landschaftskonsulenten ließ er nach dem Vorschlag Enzlins [171] seinen Oberrat Dr. Sebastian Mütschelin und Harpprecht berufen [172]. Schon dabei drängte sich der Eindruck auf, daß Harpprecht zur optischen Neutralisierung der Abhängigkeit Mütschelins benutzt werden sollte [173]. Zudem

---

167) Niethammer S.244; Pfaff (I) S.232

168) Sattler (I) S.271, vgl. Württembergische Landtagsakten S.623, wobei der Herzog die Abberufung Brolls als Wunsch der Landschaft hinstellte.

169) den Vertrag durch herzogliches Dekret ohne Zustimmung der Landschaft abändern, wollte der Herzog nicht.

170) Wie aus dem Landtagsabschied hervorgeht, waren dies die Prälaten von Hirsau, Alpirsbach, Königsbronn und Anhausen, sowie die Bürgermeister der Städte Stuttgart, Tübingen, Urach, Schorndorf, Vaihingen und Calw; LaBibl. Cod iur 20.206; Pfaff (I) S.234

171) der sich dabei auf ähnliche Handhabungen bei früheren Landtagen berief, Württembergische Landtagsakten Nr.336 S.603/4

172) die Ladung Harpprechts zum Landtag ist noch erhalten. Sie datiert vom 28.2.1607, UAT 6/2 Nr.31

173) Dies geht im übrigen daraus hervor, daß der Herzog, als er die Konsulenten vorstellte und die Billigung der Landschaft zu der Berufung einholte, ausdrücklich betonte, daß Harpprecht im Gegensatz zu Mütschelin in keinen Dienstpflichten des Herzogs stehe, Württembergische Landtagsakten S. 623/4

wurde auch der Landschaftsausschuß abgeschafft [174]. Der zweite Landtag wurde auf den 15.März 1607 festgesetzt, und er dauerte bis zum 14.April 1607 [175]. Nachdem Enzlin den Versammelten die herzogliche Berufung der beiden Landschaftskonsulenten eröffnet und die Landschaft sie gebilligt hatte, wurden Mütschelin und Harpprecht in den Saal erfordert und ersucht "gemeiner Landschaft bei dieser sehr wichtigen Traktation mit ihrem wohlersprießlichen Rat beizustehen" [176]. Harpprecht antwortete darauf, daß man ihm monieren möge, wenn er nicht genügend informiert sei und er sich alles getreuen Fleißes erbiete [177].

War schon darin, daß der Herzog einen seiner Räte zum Landschaftskonsulenten berief, eine Beeinträchtigung der Entschließungsfreiheit der Landschaft, durch die Abschaffung des Landschaftsausschusses und die Ladung von nur vier Prälaten zum Landtag eine Machtdemonstration des Herzogs zu sehen, so wurde auch durch die Verfahrensweise bei den Beratungen alles getan, um die reduzierten Landschaftsvertreter einzuschüchtern und zur Abstimmung im Sinne des herzoglichen Anliegens zu bewegen. Die Prälaten mußten vor dem

174) der kleine Ausschuß wurde vom Herzog erst wieder beim Abschluß des Landtags bewilligt, Sattler (I) S.276; vgl. Grube S.271
175) Württembergische Landtagsakten S.622, nach Sattler (I) S.271 am 16.3., nach Pfaff (I) S.234 war die erste Sitzung am 17.3.
176) HStA Tomi Actorum Bd.20 S.494; Württembergische Landtagsakten S.624
177) HStA Tomi Actorum Bd.20 S.498; Württembergische Landtagsakten S.625

Herzog ihre Meinung eröffnen und diese wurde sogleich protokolliert [178]. Im übrigen versuchte der Herzog mehrfach mit scharfen Worten auf die beiden Landschaftskonsulenten einzuwirken [179].

Harpprecht war bei diesem Landtag zum ersten Mal zu einem staatspolitischen Auftrag berufen worden. Er fand bei diesem Landtag schon von den Voraussetzungen, auch von der Verfahrensweise eine Konstellation vor, die eine objektive, insbesondere eine den herzoglichen Interessen entgegenstehende, Beratung der Landschaftsvertreter erschwerte, wenn nicht gar illusorisch machte.

Abgesehen davon, daß Harpprecht für eine sachgerechte Wahrung der Interessen der Landschaft nach den Umständen kaum Spielraum hatte, ist über seine Tätigkeit recht wenig vermerkt. Er taucht einmal offiziell im Protokoll auf, und zwar wohl als Urkundsperson bei der Öffnung des Landschaftsgewölbes am 6.4.1607 durch Enz-

---

178) Sattler (I) S.275/6

179) so warf er ihnen vor:
   a) die Landschaftsvertreter nicht ausreichend beraten zu haben, HStA A 34 B 28 c Nr.37 = Württembergische Landtagsakten Nr.372 S.729
   b) nur mit einem Teil der Landschaftsvertreter verhandelt zu haben, wogegen sich Mütschelin und Harpprecht verwahrten. Sie schrieben: "Nun könden wir bey unsern Pflichten unnd Ayden auch mit raynem gewissen wohl bezeug, das dergleichen gesönderte deliberationes niemahlen ... sonder alles und jedes in pleno ganntzer Versamblung so punctlich vorgenohmen worden ...", HStA A 34 B 28 c Nr.45 = TA 20 S.854/56 b = Württembergische Landtagsakten Nr.379 S.729
   c) siehe auch wörtlich HStA A 34 B 28 c Nr.46 = TA 20 S.847/50, wo der Herzog selbst schrieb:"diss letztes hart anrehden hatt gewiß gefruchdet".

lin [180]. Enzlin entnahm dabei dem Landschaftsgewölbe das Landschaftssiegel und besiegelte damit den Landtagsabschied [181]. In gleicher Weise war Harpprecht zugegen, als Enzlin am 13. April wieder entnommene Rechnungen und Akten der Landschaft im Gewölbe deponierte [182]. Bei den Verhandlungen ist zwar in den Protokollen von "beiden Konsulenten" die Rede, jedoch führte stets Mütschelin das Wort, Harpprecht hielt sich im Hintergrund [183].

Wohl wird man einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit Harpprechts als Landschaftskonsulent und dem Landtagsabschied von 1607, einer Deklaration, die inhaltlich tief in den Tübinger Vertrag eingriff [184] und der Landschaft eine Schuldenlast von 1,1 Millionen Gulden aufbürdete, nicht leugnen können. Dennoch bestand im vorliegenden Fall zwischen der theoretischen Pflicht zur Wahrung der Interessen der Landschaft durch die Konsulenten und der praktischen Möglichkeit, sich dem erklärten Ziel des

---

180) Enzlin hatte dem Bürgermeister von Nürtingen, Elias Epplin die Schlüssel zum Landschaftsgewölbe abgefordert und sie am 18.Februar zugesandt erhalten, Pfaff (I) S.233 Württembergische Landtagsakten S.615 Anm.2, also nicht das Gewölbe aufgebrochen, wie Pfaff meint.

181) Württembergische Landtagsakten S.728 = HStA TA Bd.20 S.770

182) Württembergische Landtagsakten S.752 = HStA TA Bd.20 S.876

183) so die Landtagsprotokolle, s.a. Niethammer S.245. Die Tatsache, daß er sich nach den für den Herzog erfolgreichen Verhandlungen nochmals entschuldigte (insoweit wohl nur Höflichkeitsfloskeln) und auch um ein Subsidium für seinen Sohn anhielt, dürfte nur als Nutzung einer Chance zu sehen sein, die sich in diesem günstigen Moment mit Rücksicht auf die herzogliche Gnade ergab. Siehe HStA A 34 B 28 c Nr.46

184) Pfaff(I) S.234/5. Eine handschriftliche Kopie der Deklaration befindet sich in der LaBibl. Cod iur 20, 206. Das dort niedergeschriebene Datum 17.3.1607 ist allerdings unrichtig.

Herzogs zu widersetzen - dies auch noch gegen einen in herzoglichen Diensten stehenden Mitkonsulenten -, ein unüberbrückbarer Zwiespalt. Dies um so mehr, da der Herzog, wie sich aus den gesamten Umständen ergibt, zur Erreichung seines Ziels zum Äußersten entschlossen war. Es kann wohl angenommen werden, daß Harpprecht aus dieser Konfliktsituation, die aus der Verpflichtung gegenüber der Landschaft einerseits und dem erklärten Willen des Herzogs andererseits entsprang, das Beste zu machen bemüht war. Eine objektive Vertretung der Interessen der Landschaft und ein gerechter Ausgleich zwischen beiden Teilen war bei dieser Konstellation aber nicht möglich [185, 186].

Harpprecht hat das Amt des Landschaftskonsulenten am 14. April 1607 niedergelegt [187]. Er ist später nicht mehr zu staatspolitischen Missionen berufen worden.

---

185) Es dürfte daher verfehlt sein, die Verantwortlichkeit Harpprechts für den Landtagsabschied als Opportunismus hinzustellen, wie dies Niethammer S.246, Soliva in NDB 7, 696 und Grube S.271 tun. Vielmehr kann aus der Tatsache, daß Harpprecht auch von der Landschaft eine recht ansehnliche Verehrung erhielt, die über die obligate Honorierung hinausging, geschlossen werden, daß Harpprechts Wirken auch von seiten der Landschaft anerkannt wurde.

186) Schließlich bleibt zu beachten, daß die deutlich zwielichtige Note des Landtagsabschieds von 1607 und damit der Arbeit der Landschaftskonsulenten auch dadurch zustande gekommen ist, daß der Nachfolger Herzog Friedrichs, Johann Friedrich, - Friedrich starb am 29.1.1608 -, unter dem Einfluß der Landschaft die "Erläuterung des Tübinger Vertrags" revozierte. Niethammer S.246. Rapp S.16 vertritt hierzu sogar die Auffassung, daß es sich dabei um einen Rückzieher bequemlichkeitshalber handele. Später nämlich, beim Landtag von 1617/18, wollte Johann Friedrich dann selbst wieder zu diesem Landtagsabschied zurückkehren, Grube S.281

187) Pfeilsticker § 1446

Ansonsten waren die Beziehungen Harpprechts zum württembergischen Hof, wie schon eingangs angedeutet, durch das hohe Ansehen seines Schwiegervaters Andreä vorbestimmt. Harpprecht hat dies regelmäßig betont, wie der Schriftverkehr mit den Räten des Herzogs zeigt. Wohl auch aus diesem Grund hat er 1610 Herzog Johann Friedrich seinen Traktat "De successionibus ab intestato" dediziert. Zum Dank dafür hat ihm der Herzog einen vergoldeten silbernen Becher verehrt [188]. Dagegen ist die Verhängung einer Geldstrafe von 100 fl. gegen Harpprecht durch den Herzog 1618 bzw. deren Bestätigung 1619 [189] nicht als Zeichen herzoglicher Ungnade gegenüber Harpprecht anzusehen. Es handelt sich vielmehr um eine Disziplinarmaßnahme, die gegen Harpprecht u.a. deshalb vorgenommen wurde, weil seine Tochter Regina ein uneheliches Kind geboren hatte.
Im ganzen kann man sagen, daß Harpprecht sich zwar nicht um besondere Verdienste für den Hof bemüht, jedoch zu den herzoglichen Räten stets ein gutes Verhältnis gehabt hat [190].

---

188) Es dürfte sich dabei um denjenigen Becher handeln, der versehentlich in der Landschreibereirechnung 1601/02 unter der Rubrik "Verehrungen und außer Gnaden" verzeichnet ist, HStA A 256 1601/2 S.364. Harpprecht hat sich dafür in einem Schreiben an den Kammersekretär Johann Bernhard Sattler vom 26.2.1610 bedankt, HStA A 202/2547 Nr.8

189) HStA A 202/2547 Nr.14; UAT 26/7 Nr.16 - 25

190) Das Exemplar des Tractatus criminalis, das sich in der LaBibl Stuttgart befindet, hat Harpprecht mit einer lateinischen Widmung für den herzoglichen Rat Dr. Jakob Haug versehen.

5.3.2 zu anderen Fürstenhöfen und Persönlichkeiten

Eine Reihe von Beziehungen zu anderen Regenten, die im Leben Harpprechts eine Rolle spielten, bestanden schon durch Jakob Andreä. Andreä war bei seinen Missionen zur Einführung des protestantischen Glaubens weit im Deutschen Reich herumgereist [191], hatte auch viele persönliche Kontakte geknüpft und sich die Gunst vieler Regenten erworben. Besonders enge Beziehungen bestanden zwischen Andreä und dem Kurfürsten August von Sachsen. Andreä hatte 1577 mit den sächsischen Theologen Chemnitz und Selnecker [192] in dem Kloster Bergen die Konkordienformel [193] zur Schaffung der Glaubenseinheit der protestantischen Kirche ausgearbeitet [194] und dafür zum Dank von dem Kurfürsten einen wertvollen Pokal

---

191) Seit dem Augsburger Religionsfrieden half Andreä die Reformation in der Markgrafschaft Baden, in den Grafschaften Öttingen-Harburg, Helffenstein, in Rothenburg ob der Tauber, im Herzogtum Braunschweig und später auch im Kurfürstentum Brandenburg durchzuführen, vgl. Westermayer S.140; ADB 1, 436 ff.
192) Westermayer a.a.O.; NDB 1, 277
193) Die Konkordienformel wurde von Herzog Ludwig 1582 eingeführt und zur Grundlage der Ernennung eines Beamten gemacht, Rapp S.16
194) Georgii-Georgenau (I) S.5

geschenkt bekommen [195]. Diese besonderen Beziehungen fortsetzend und vertiefend hat Harpprecht dem Kurfürsten von Sachsen [196] sämtliche Auflagen seines Tractatus criminalis gewidmet und dabei auf die religiösen Bande, die zwischen Andreä und dem Kurfürsten August von Sachsen geknüpft worden waren, hingewiesen.
Überhaupt sind die Epistola dedicatoria in den einzelnen Werken Harpprechts sowie die darin abgedruckten, ihm gewidmeten Carmina ein Spiegelbild seiner Verbindungen im gesamten deutschen Sprachraum, wobei konfessionelle Unterschiede die geringste Rolle spielten [197]. Als Adressaten der Epistola dedicatoria sind unter anderem verzeichnet: Herzog Johann Friedrich von Württemberg [198], Markgraf Ernst Friedrich von

---

195) Dieser Pokal ist auch Gegenstand eines Tagebuchberichts im Diarium Crusii, Bd.III S.637. Er soll etwa ein Maß gefaßt und 200 fl. Wert gehabt haben, s.a. Forderer S.63, Stahlecker S.28. Im Jahre 1603, während des Rektorats Harpprechts, wurde er bei einem Fest den Gästen gereicht. Bei diesem Pokal handelt es sich aber nicht um den "sächsischen Becher", der in der Randnotiz zu dem Senatsprotokoll vom 16. Oktober 1634 mit einem Gewicht von 11 Mark 10 Loth vermerkt ist und der offenbar den kaiserlichen Offizieren verehrt werden sollte, UAT 2/18, 142; 117/ 46 d 3; Richter S.82; zu den Gewichtsangaben Brockhaus 15.Aufl. Bd.12 S.151 (1 Mark = 16 Loth). Der Andreä verehrte Deckelbecher hatte nur ein Gewicht von 73 Loth, vgl. Georgii-Georgenau (I) S.5 Anm.

196) Harpprecht widmete Christian von Sachsen 1603 die 1. Auflage und dessen Bruder und Nachfolger Johann Georg von Sachsen 1615 die 4. Auflage. Harpprecht bedankte sich dabei für die Andreä erwiesenen Wohltaten.

197) Harpprecht hat seine gesammelten Reden den Herzögen August und Johann Friedrich von Bayern gewidmet. Herzog August war 1600 Ehrenrektor der Universität gewesen.

198) Commentarius de successionibus ab intestato Tübingen 1610

Baden [199], die Herzöge von Bayern [200], Graf Ernst Wilhelm von Waldeck [201], Archidiaconus Hieronimus Brand von Arnstedt [202], Baron Achatius Enenckel von Albrechtsberg [203] sowie der Magistrat der freien Städte Straßburg, Regensburg, Heilbronn und Ulm [204]. Auch die ihm gewidmeten Carmina lassen ein weitverzweigtes Netz von freundschaftlichen Verbindungen erkennen. Der Schwerpunkt liegt dabei natürlicherweise in Tübingen; es ist fast selbstverständlich, daß unter den Verfassern Kollegen wie Martin Crusius [205], Erhard Cellius [206], Heinrich Welling [207], Johann Ulrich Pregitzer [208], Martin Rümelin [209], Johann Martin Rauscher [210], Andreas Osiander [211] und Christoph Besold [212] nicht fehlen dürfen. Dies gilt auch für Juristen, mit denen Harpprecht außerhalb des akademischen Lehrkreises in Berührung kam, wie etwa die Hofgerichtsassessoren Samuel Bansov und Jakob Andler ebenso wie für die württember-

---

199) Dissertatio De Sententia: re iudicata: et executione Tübingen 1589
200) Orationes de variis materiebus, Tübingen 1619
201) Commentarius de publicis iudiciis, Frankfurt 1599
202) Commentarius de obligationibus, Tübingen 1615
203) Tractatus de processu iudiciario, Tübingen 1596
204) Harpprecht widmete ihnen je einen Band seiner 1627 - 1630 erschienenen Omnia Opera
205) U. linguae et Oratoria in Acad. Tubingensi Professor
206) Poet. et Histor. Professor in Acad. Tub.
207) LL. in Tubingensi Acad. P.P.
208) SS Th D. Prof. Ecclesiae Tub. Pastor et vicinarum Superintendens
209) UID, Bibliothekar und Prof. publ., Schwiegersohn Harpprechts
210) Poeseos in Acad. Tubing. P.P.
211) SS Theol. D., Acad. Tubingensis Cancellarius et Ecclesiae Praepositus
212) JC et Antecessor Academiae Tubing.

gischen und badischen Räte [213]. Dazu kam durch die Heirat seiner Töchter eine weitläufige Verwandtschaft, zu der angesehene Schwiegersöhne zählten, wie etwa der Heilbronner Syndicus Caspar Heuchelin [214]. Ein großer Teil der Gratulanten in Harpprechts Werken stammte aus dem Schülerkreis Harpprechts, der, angezogen von dem Ruhm der Tübinger Universität, aus allen Teilen des Reiches kam, um hier höhere und höchste Bildung zu erlangen. Zu denjenigen, die ihre Lobeshymnen auf ihren Lehrer drucken ließen, gehörten Rechtskundige aus Braunschweig, Danzig, Hirschberg und Komotau. Aus ihren Bekundungen geht hervor, daß Harpprecht nicht nur durch seine Werke weit bekannt war.

Dies betraf jedoch nicht nur Hörer der juristischen Vorlesungen; solche Kontakte wurden auch mit anderen Studenten geknüpft. Das läßt sich aus einem Briefverkehr Harpprechts mit dem Nürnberger Syndicus Christoph Höflich [215] ersehen. Zwei Briefe sind uns erhalten, die Harpprecht in den Jahren 1614 bzw. 1615 an Christoph Höflich geschrieben hat. In dem ersten Brief rühmt er die

213) Dies zeigen die Widmungen der Räte Johann Ulrich Wolff v. Todenwarth UID, Sebastian Hornmold UID, Johann Friedrich Jüngler IUL oder Jakob Haug UID.

214) Heuchelin UID, zeichnet in seinen Elogien an Harpprecht im ersten Band der Omnia Opera als "JC Consiliarius Neoburgicus et Reipubl. Heilbronnensis Syndicus". Von ihm existieren zwei Briefe an Harpprecht aus dem Jahre 1608, in denen er Harpprecht nach dem neuerrichteten Collegium illustre fragt und ihm ein Gedicht für den Tractatus criminalis verspricht, UAT 9/7 Nr.22

215) Mag. Christoph Höflich Wispachensis, Magister-Promotionen S.26

literarischen Fähigkeiten Höflichs und bittet ihn dann, ihm doch das Werk des Erasmus Ungepaur zu übersenden [216]. Im zweiten Brief bedankt er sich bei ihm für ein Carmen, das er seinem Kommentar "De contractis realibus" voranstellen könne [217, 218]. Aus diesen beiden Briefen geht hervor, daß Harpprecht solche Brieffreundschaften nicht nur zu schöngeistigen Zwecken oder etwa wegen des Renommees pflegte, sondern durchaus materielle Hintergründe, wie etwa die Beschaffung von Büchern [219], die in Tübingen nicht erhältlich waren, vorhanden waren. Umgekehrt konnte Harpprecht auch auf diese freundschaftliche Weise für die Verbreitung seiner Werke sorgen.

5.4 Wappen

In den Omnia Opera sowie in den meisten Werken Harpprechts finden wir das Harpprecht'sche Wappen abgebildet. Dieses Wappen wird beschrieben als "in rotem Schild ein gelber Sperrhaken und drei goldene Sterne als ein Triangel gestellt" [220]. Es wurde Harpprecht mit Wappenbrief vom 25. September 1596 in Heidelberg durch den Comes Palatinus Paulus Melissus verliehen. Am 14. Januar 1619 bestätigte der Comes Palatinus Sebastian Horn-

---

216) LaBibl Fol 234 Nr.19
217) LaBibl Fol 234 Nr.18
218) Höflich ist mehrfach Verfasser von Gedichten in Harpprechts Werken, so u.a. dem Tractatus criminalis.
219) Was für die damalige Zeit nicht ungewöhnlich war; denn obwohl die Zeit bis zum Beginn des 30-jährigen Krieges eine Blütezeit des Buchdrucks war, Paulsen S.469, waren doch die Auflagen der einzelnen Werke nicht so hoch, daß der Erwerb an jedem Ort gesichert war.
220) Schmidt A. a.a.O.; Alberti, Wappen Nr.963

mold [221] in Tübingen die Verleihung mit der Besserung, daß der geschlossene Stechhelm durch einen offenen Spangenhelm [222] ersetzt werden sollte [223].

Die Wappenverleihung durch die Pfalzgrafen wurde zu den Reservatrechten des Kaisers gerechnet [224]. Zwar war die Wappenführung nicht mehr ein ausschließliches Vorrecht des Adels, dennoch stellte die Wappenverleihung an Bürgerliche ein Ereignis dar, das um so seltener zu verzeichnen war, als die Befugnis der Pfalzgrafen, im Namen des Kaisers Wappen zu verleihen, auf eine bestimmte Anzahl beschränkt war [225]. Aus diesem Grunde kann die Wappenverleihung an Harpprecht als besondere Ehrung angesehen werden, wobei das besondere Verdienst, an das die Verleihung anknüpfte, wohl in der Professur Harpprechts in Tübingen zu sehen ist [226]. Harpprecht selbst hat, soweit die Quellen dies erkennen lassen, nie besonders auf die Wappenführung abgehoben, sodaß angenommen werden kann, daß er sie nur als Korrelat seines Amtes verstanden hat.

---

221) Bei "Sebastian Hommolt", Schmidt A. a.a.O., handelt es sich offenbar um den württembergischen Rat und Comes Palatinus Sebastian Hornmold.
222) Der Stechhelm kennzeichnete im Unterschied zum Spangenhelm (Adel) das bürgerliche Wappen, vgl. Zeller W. S.9 Anm.28
223) Schmidt A. a.a.O.
224) Seyler S.364 mit Verweisung auf Rudolphis "Heraldica curiosa"
225) Seyler S.365 geht mit Rudolphi von einer Beschränkung auf 5 Wappenverleihungen im Jahr aus, vgl. etwa auch für die Notarsverleihung Carlen S.95
226) Das liegt deshalb nahe, da Harpprecht erst kurz zuvor die Professur erlangt hatte und Kollegen Harpprechts, wie Bocer oder Halbritter ebenfalls ein Wappen führten.

6. Familie, Krieg, Tod

Wurde in den vorangegangenen Kapiteln das Schwergewicht auf die öffentlichen Ämter und das Wirken Harpprechts in Staat und Gesellschaft gelegt, so soll das folgende Kapitel den familiären Bereich in den Vordergrund stellen.

Mit der Heirat mit Maria, geb. Andreä, verw. Schütz 1590, knapp sechs Wochen nach dem Tode Jakob Andreäs [227], kam Harpprecht auch materiell in den Genuß des von seinem Schwiegervater hinterlassenen Vermögens [228]. Er bezog dessen Haus in der Neckarhalde 21 [229]. Dieses Haus unterhalb des Tübinger Schlosses blieb über drei Generationen in Harpprecht'schem Besitz [230]. Harpprecht verkaufte dieses Haus mit Kaufvertrag vom 15.Juni 1624 an seinen ältesten Sohn Christoph zu einem Preis von 2000 fl. [231]. In diesem Vertrag behielt Harpprecht sich und seiner Frau zu Lebzeiten ein Rückkaufrecht vor [232]. Der Kaufpreis wurde dabei zum Teil mit dem noch ausstehenden Heiratsgut

---

227) Andreä starb am 10.1.1590; Niethammen S.237, 246; nach Westermayer S.139 und Schloßberger S.42 am 7.1.1590, vgl. auch NDB 1, 277

228) so übernahm er z.B. den Pokal des Kurfürsten August von Sachsen, vgl. dazu Rdnr.195

229) im Häuserbuch von Rau im Stadtarchiv Tübingen ist er zwar erst ab 1599 verzeichnet, es ist aber zu vermuten, daß er dieses Haus schon vorher bewohnt hat. Als Eigentümer dieses Hauses waren lt. Häuserbuch seit 1581 Jakob Andreä und der Universitätspedell Dionysius Beller, vgl. Göz (III) S.9, eingetragen; unter letzterem ist in Klammern vermerkt: für diesen 1599 Dr. Harpprecht. Danach dürfte Harpprecht seit 1599 Volleigentümer des Hauses gewesen sein, da weitere Eigentümer nicht genannt sind.

230) Nach dem Häuserbuch ist erst 1715 C.Motzer als neuer, nicht zur Familie Harpprecht gehöriger Eigentümer eingetragen.

231) Nach Stahlecker soll dies der Preis für ein gutes Haus gewesen sein, S.30

232) UAT 44/121 Nr.72; Maria starb ein halbes Jahr nach Vertragsschluß

für den Sohn Christoph verrechnet,der Rest auf unbestimmte Zeit zum üblichen Zinssatz von 5% [233] kreditiert [234, 235]. Das Haus wurde bei der Belagerung des Schlosses Hohentübingen im Jahre 1647 durch die Kampfhandlungen ebenso wie die anderen Häuser in der Neckarhalde sehr in Mitleidenschaft gezogen [236]. Bereits 1603 beantragte Harpprecht als zweitältestes Mitglied der Fakultät nach dem Tode der Professoren Hochmann und Mögling, wodurch zwei Universitätshäuser frei wurden, die Zuteilung eines der freigewordenen Häuser [237] an ihn und seine Familie [238]. Er erhielt auch eines zugesprochen und zwar dasjenige in der Münzgasse neben dem [239] des Professors Michael Beringer [240]. Hierbei wurde ausdrücklich festgelegt, daß im Fall der Weitervermietung Harpprecht keinen höheren Jahres-

---

233) vgl. Wesenberg-Wesener S.83; das kanonische Zinsverbot war allgemein nicht aufrechterhalten und dieser Zinssatz galt als angemessener Ersatz für den eingetretenen Wertverlust. Das kanonische Recht begründete diese Durchbrechung dogmatisch als Schadensersatz.

234) Die "schuldmäßige Gültverschreibung" Christoph Harpprechts an Johann und Maria Harpprecht datiert wie der Kaufvertrag vom 15. Juni 1624, UAT 44/ 123, Nr.46

235) Bei der Beschreibung des Hauses in Kaufvertrag und Gültverschreibung werden als Inhaber der Nachbarhäuser Professor Thomas Lansius und der Goldschmied Caspar von der Lahn genannt.

236) vgl. dazu den Bericht der Belagerung bei Göz (I) S.60

237) Die Universitätshäuser befanden sich sämtlich in der Münzgasse in der Nähe der Neuen Aula, so die Beschreibung des Oberamts Tübingen S.229

238) UAT 44/ 161, Nr.13; 2/6, 160

239) Das Universitätshaus, in dem Harpprecht wohnhaft war, wird im Kaufvertrag des Beringer'schen Hauses als Nachbarhaus bezeichnet, UAT 44/121 Nr.114

240) Beringer gehörte das Eckhaus in der Münzgasse 1, Rau (II) S.37

mietzins als 20 fl. verlangen dürfen sollte [241].

In diesem Haus wohnte Harpprecht bis zu seinem Tode [242, 243].

Fünf Kinder brachte Maria Harpprecht aus ihrer ersten Ehe mit dem Möhringer Pfarrer Mag. Georg Schütz [244] mit, nämlich Susanna, Anna-Maria, Jakob, Johann und Georg. Susanna heiratete den späteren Sulzbacher Geheimen Rat und Vizekanzler Marcel Dieterich [245], Anna-Maria den Eßlinger Pfarrer Johann Erhard Cellius [246]. Die drei Stiefsöhne studierten in Tübingen die Rechte [247]. Besonders Jakob Schütz hat sich hervorgetan. 1619 zum UID promoviert [248] wurde er Geheimer Rat und Syndicus der Freien Reichsstadt Frank-

---

241) siehe das Senatsprotokoll vom 5.Oktober 1603, UAT 2/6, 160. Diese Festlegung erfolgte offenbar deshalb, weil diejenigen Professoren, die kein Universitätshaus bewohnten, jährlich 20 fl. Mietzinsentschädigung bezogen, Stahlecker S.30; dennoch war die Einräumung von Universitätshäusern die Ausnahme, Hoffmann S.50; vgl. dazu auch die Mietzinsbemessung in den Steuerlisten, Rau (I) S.57

242) Danach mußte die Witwe das Haus verlassen. Es gab viele Bewerbungen um die zu Kriegszeiten begehrten Universitätshäuser, UAT 44/161 I Nr.23, Nr.26; 3/2, 82.

243) Im Senatsprotokoll vom 28. August 1628 ist vermerkt, daß Harpprecht ohne Wissen der Universität zwei Anbauten an dem ihm eingeräumten Universitätshaus vorgenommen hatte. Davon sollte der obere als gut und nützlich bezahlt, der untere jedoch als feuergefährdet wieder abgerissen werden. Dazu ist es aber offenbar nicht gekommen, denn nach dem Senatsprotokoll war diese Angelegenheit im Mai 1639 noch nicht abgeschlossen, UAT 2/15, 163; 3/2, 38.

244) verstorben 1588, Niethammer S.236

245) Dr.jur. am 15. Mai 1604, "Neoburgo Palatinus", Matr. Tübingen I S.750, Matr. Tüb. II Nr.17309

246) Cellius bezeichnet sich als "Pastor ac Superattendens", Omnia Opera Bd.1

247) Matr. Tübingen I Sign. 230/55-56 Jakob und Georg Schütz

248) UAT 13/6

furt [249]. Er hat unter anderem das Compendium Lauterbachs herausgegeben [250].

Den Stiefkindern war Harpprecht ebenso ein liebevoller Vater [251] wie seinen eigenen, aus der Ehe mit Maria hervorgegangenen sieben Kindern. Es waren dies Regina [252], Agnes [253], Christoph [254], Maria [255], Johann [256], Rosina [257] und Julius [258].

Das Sorgenkind der Familie war offenbar Regina. 1612 wurde sie von Johann Enzlin, dem Sohn des ehemaligen Tübinger Professors und Geheimen Rates Matthäus Enzlin außerehelich geschwängert [259]. Harpprecht beklagte sich in einem Schreiben vom 27.10.1612 beim Rektor, daß "Johann Enzlin ... mein Elltiste Tochter Reginam mit allerhandt in-

---

249) Lansius S.62
250) Siehe die Widmung in Lauterbachs Compendium Juris, UAT 2/13, 112
251) Georg und Johann Schütz treten in den Kommentaren Harpprechts mehrfach als Verfasser von Gedichten auf und versichern ihm ihre Verehrung "Sic tu chare Pater, Lumen in Orbe micas ..." Omnia Opera Bd.III
252) Geb. am 18.4.1592, Pregitzer (I) S.35; Faber Nr.XXV § 8 S.16. Dörr gibt als Geburtsdatum den 19.4.1592 an.
253) Geb. am 31.März 1594, Pregitzer a.a.O.(I); Dörr S.87
254) Geb. am 17. September 1596, Pregitzer (I) a.a.O., anders Niethammer S.247 und Dörr S.87 (18.Sept.)
255) Geb. am 7. August 1599, Pregitzer (I) a.a.O., Riecke S.61; unrichtig Dörr a.a.O., der entgegen Harpprechts eigenen Angaben Maria als älteste Tochter mit Geburtsdatum 1591 einsetzt.
256) Geb. am 5. September 1601, Fleiner S.12, Pregitzer (I) a.a.O.; nach Dörr am 6.9.1601
257) Geb. am 25. Januar 1603, Pregitzer (I) a.a.O.
258) Geb. am 13. Januar 1608, Pregitzer (I) a.a.O., gest. am 25. Januar 1608, siehe das Epicedium in Harpprechts Poematum libri IV
259) Klüpfel S.123 meint, daß die Schwängerung 1616 stattgefunden habe. Dies wird aber durch die Quellen widerlegt, UAT 5/19 Nr.12, 28-42 und ff.

sidiis, schmeichlerischen Pollicitationibus unndt hochbeteuwertenn Versprechen Sie nimmermehr zue verlaßen nach undt nach inesciert ... unnd Endlichen dahin gebracht, daß sie sich seinem ohnzimblichen willen ergeben unndt von Ihme Kindts geschwängert dardurch dann mir und meiner lieben Haußfrawen ... Schimpf und Schmach ... zuegezogen worden" [260, 261, 262]. Mit seiner Klage vor dem Konsistorium verlangte er die Verurteilung Johann Enzlins zur Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltsleistung an das Kind sowie ein Kranzgeld für die Tochter Regina und ein Schmerzensgeld von 5000 fl. an ihn zu bezahlen [263]. Johann Enzlin wurde am 2.10.1613 vom Konsistorium dazu verurteilt, an Harpprecht ein Schmerzensgeld von 1400 fl., sowie für den Unterhalt des Kindes und als Kranzgeld für Regina weitere 707 fl. 93 cr. zu bezahlen. Seine dagegen eingelegte Appellation an den Kanzler der Universität [264]

---

260) UAT 5/19 Nr.12

261) Nach den strengen moralischen Grundsätzen jener Zeit wurde damit auch dem Ansehen der Universität Schaden zugefügt. Regina wurde mit einer Geldstrafe belegt, s. Klüpfel S.124.

262) Dies wurde bei der folgenden Visitation auch dem Herzog gemeldet und im Zusammenhang mit noch weiteren "Verfehlungen" Harpprechts mit einer Disziplinarstrafe von 100 fl. geahndet. Harpprecht beteuerte vergebens, daß er schuldlos sei und seine Tochter wohl gehütet habe. Der Herzog blieb trotz der Fürbitte des Senats hart und befahl 1619 die Einziehung der 100 fl., UAT 26/7 Nr.10-25

263) UAT 5/19 Nr.28-42

264) Dieser war Rechtsmittelinstanz bzgl. der Urteile des Konsistoriums, vgl. dazu die Deklaration "welcher gestallt der löbl. Universität zue Tübingen Freyheiten erleuttert und confirmiert werden sollen", HStA Kopialbuch H 14/15 Nr.239 S.27; s.a. Gessler S.12

wurde als aussichtslos nicht angenommen, seine dagegen an das Reichskammergericht gerichtete Appellation als unzulässig verworfen [265].

Trotzdem nahm Harpprecht das Kind und die Tochter Regina in sein Haus auf. Regina heiratete am 9.1.1616 [266] Johann Ludwig König [267], zog aber schon 1622 mit dem Edlen Lorenz von Rewen Claw [268] auf und davon, und brachte ihren Vater wiederum vor dem Senat in Schwierigkeiten [269]. Schließlich heiratete sie den Arzt Dr. Johann Rantzenbach [270]. Regina ist vor ihrem Vater ver-

---

265) Dies geht aus dem Schreiben Harpprechts hervor, das er wegen der Vollstreckung des Urteils an den Herzog richtete, UAT 5/19 Nr.394 - 397 und 399. Harpprecht bittet darin, daß bei der Erbauseinandersetzung über das Vermögen des 1613 hingerichteten Matthäus Enzlin die Vollstreckung seiner Forderung gegen den Erben Johann Enzlin sichergestellt werde, weil zu befürchten sei, daß der auf Johann Enzlin entfallende Anteil außer Landes gebracht werde. Das Schreiben datiert vom April 1629. Das Urteil des Konsistoriums konnte also über 15 Jahre nicht vollstreckt werden. Ob dies bei der Erbteilung gelang, ist in den Quellen nicht festzustellen.

266) UAT 129/3 Nr.80

267) Sohn des Hofgerichtsadvokaten König, Faber Nr.XXV § 8 S.16. Es dürfte sich dabei um den 1605 immatrikulierten Johannes Ludovicus König, Matr. Tüb. (II) Nr.17558, handeln.

268) Immatrikuliert als "Megapolitanus Nobilis" Matr. Tüb. (II) Nr.20310

269) Harpprecht wurde wegen "unzeitiger Verschickung" seiner Tochter vor den Senat zitiert. Das Verfahren wurde ausgesetzt, weil Maria Harpprecht im Sterben lag. Es wurde später nicht mehr aufgenommen, vgl. die Senatsprotokolle von September 1623 UAT 2/12, 355; 2/14, 93 sowie 26/7 Nr.27 - 30 (Rechtfertigung Harpprecht).

270) 1624 als "Laureacensis Austrius" eingetragen, Matr. Tüb. (II) Nr.21007. Nach Faber Nr.XXV § 8 war die Heirat am 30.6.1626. Rantzenbach sei Physikus in Freudenstadt. Rantzenbach zeichnet jedoch in seinem Epicedium, angehängt an den Nachruf von Lansius als "Physicus ordinarius Kircho-Teccensis", Lansius S.70

storben [271].

Die übrigen Kinder bereiteten dem Vater keine derartigen Schwierigkeiten. Harpprecht konnte seine Töchter "standesgemäß" verheiraten und hatte dadurch einen ansehnlichen Kreis an gelehrten und hochangesehenen Schwiegersöhnen. Die 1594 geborene Tochter Agnes heiratete am 8. Februar 1620 [272] den UID und späteren Hof- und Geheimen Rat Georg Mundius a Rodach [273], C.P.C. [274]. Er war Inhaber einer Lehrstelle in Coburg und Herausgeber einer umfangreichen Konsiliensammlung [275], die sich sowohl mit öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Problemen beschäftigte, sowie weiterer Kommentare. Harpprecht zitiert ihn mehrfach, wobei er zum Teil noch hinzufügt "gener mihi charissimus" [276], ein Zeichen ganz besonderer Wertschätzung.

---

271) Für eine Heirat Regina Harpprechts mit Johann Enzlin, wie sie von Faber Nr. XL § 33 und Bernhardt S.270 behauptet wird, gibt es keine Anhaltspunkte. Dagegen spricht vor allem die Tatsache, daß Johann Enzlin sich bis zu seinem Tode 1620 geweigert hat, das Urteil des Konsistoriums zu vollziehen, die Vaterschaft anzuerkennen und für sein Kind zu sorgen.

272) UAT 129/3, 84

273) Die deutsche Form des Namens ist nicht belegt. Gehrke S.181 und Dörr S.87 halten "Mundig" für die deutsche Form, während das Senatsprotokoll "Mundt" übersetzt, UAT 3/2, 220. Mundius hat, soweit erkennbar, nur die lateinische Form benutzt.

274) Vgl. Gehrke S.181. Mundius scheint eine steile Karriere gemacht zu haben. 1627 unterzeichnet er in den Omnia Opera sein Gedicht als Rat und Syndikus von Eger. Bei dem Epicedium auf Harpprecht, Lansius S.70, bezeichnet er sich als Vizekanzler, Hof- und Geheimer Rat des Kurfürsten Johann Ernst von Sachsen. In einem Wappenbrief von 1643, Seyler S.360, führt er den Titel "Sacri Lateranensis Palatii Aulae Caesareae et Imperialis Consistorii Comes, Poeta Laureatus etc."

275) Vgl. Kisch S.68

276) CI Bd.4 Tit. I, Principium tituli Rdnr.2

Maria heiratete [277] den UID, Hofgerichtsadvokaten und Professor für die lateinische und griechische Sprache Martin Rümelin [278]. Rosina schließlich wurde [279] die Ehefrau des UID und späteren Windheimer Rates und Syndikus Johann Georg Maier [280].

Da die Töchter mit der Heirat den Familiennamen nicht mehr führten, verliert sich die Spur dieser Nachkommen; sie kann nicht weiter verfolgt werden.

Von den drei leiblichen Söhnen lebte der jüngste, der am 13.1.1608 geborene Julius nur zwölf Tage. Er starb schon am 25.1.1608, Harpprecht widmete ihm ein Epicedium in seinem Gedichtband [281].

Der zweite Sohn Johann [282] wurde 1617 mit 16 Jahren immatrikuliert [283] und am 8.5.1619 als Student der Rechte in die Matrikel der Juristischen Fakultät eingetragen [284]. Nach einem zeitlich nicht genau festzulegenden Rechtsstudium [285] verließ er die Universität und heiratete 1627 Katharina Möringer. Diese starb jedoch schon kurze Zeit nach der Heirat, ohne daß Kinder aus dieser

---

277) am 10. Oktober 1615, UAT 129/3, 80
278) Riecke S.61. Diese Heirat hat Harpprecht offenbar mit besonderer Freude erfüllt, wie sich aus dem Brief ersehen läßt, den er am Tag vor der Heirat an Christoph Höflich schrieb. LaBibl Fol 234 a Nr.18. Auch Rümelin wird in den Werken Harpprechts des öfteren zitiert.
279) am 26. Februar 1621, UAT 129/3, 85
280) Lansius S.64
281) Poematum libri IV, S.52
282) Unterscheidung von seinem Vater durch den Zusatz "filius" oder "junior"
283) Matr. Tübingen II, Nr.19602; er war schon am 24.9.1617 Baccalaureus
284) UAT 13/5
285) 1622 hielt er unter dem Vorsitz seines Vaters eine Disputation "Quaestiones ... apprime e nuptiarum materia", UBT Sign. Ka I 600.162.24

Ehe hervorgegangen waren [286]. Nach ihrem Tod wollte Johann offenbar sein Studium wieder aufnehmen, denn er ließ sich nochmals immatrikulieren [287]. Bevor er jedoch das Studium abschließen konnte, starb er am 11. April 1630 [288].
So ruhten alle Hoffnungen Harpprechts auf seinem ältesten Sohn Christoph. Der 1596 geborene Christoph wurde schon mit 15 Jahren an der Universität immatrikuliert [289]. Nach einem Studium von 9 Jahren [290] wurde er von Heinrich Bocer am 25.10. 1620 zum UID promoviert [291] und heiratete im gleichen Jahr Ursula Gryphius [292], die Tochter des Regensburgers Rektors Otto Gryphius. Aus dieser Ehe gingen vier Kinder hervor, darunter als einziger Sohn der 1625 geborene Johann Christoph Harpprecht [293]. Christoph Harpprecht wurde herzoglich württembergischer Hofgerichtsadvokat und

---

286) Katharina Möringer starb am 4.11.1628, Fleiner S.15
287) als letzter des Jahres 1628, Matr. Tübingen (II) Nr.21774
288) In der Leichenrede Fleiners wird er als candidatus iuris tituliert. Aus dieser Rede geht weiter hervor, daß zwischen den Stiefkindern und den leiblichen Kindern Harpprechts ein herzliches Einvernehmen bestand.
289) Immatrikuliert 1611 nach der Rückkehr der Fakultät von dem pestbedingten Exil in Herrenberg, Matr. Tübingen (II) Nr.18444
290) wobei ihm 1616 das herzogliche Subsidium gestrichen worden war, UAT 30/10 Nr.117. Die Gründe sind nicht genannt, sie dürften aber mit der Disziplinarstrafe gegen den Vater zusammenhängen. Harpprecht war u.a. aufgefordert worden, dem Müßiggang seines Sohnes Einhalt zu gebieten. Dagegen sind vier Disputationen nachweisbar, bei denen Christoph Harpprecht als Respondent auftritt.
291) UAT 13/6, Matr. Tüb. (II) Nr.20262, hier ist neben der Promotion vermerkt "tamquam Professoris filius".
292) am 7.11.1620, UAT 129/3, 85
293) geboren am 6.10.1625, Niethammer S.247

übernahm 1624 das elterliche Haus in der Neckarhalde. Am Beginn der beruflichen Karriere stehend - er wurde als Syndicus von der Reichsstadt Heilbronn erfordert - [294, 295] starb er am 17.10. 1637 im Alter von 41 Jahren [296].

Alle Freuden und Tiefen des Familienlebens teilte Maria Harpprecht mit ihrem Ehemann. Sie führte den Haushalt und war der gute Geist im Hause Harpprecht [297]. Nach 34 Ehejahren starb sie [298] 1624 und hinterließ in der Familie eine nicht zu schließende Lücke [299].

Ein Jahr nach dem Tod seiner ersten Ehefrau heiratete Harpprecht zum zweiten Mal [300], und zwar Anna Barth, die Witwe des Hofgerichtsadvokaten Mag. Georg Oth [301]. Indessen brachte ihm diese Heirat nicht das erhoffte Glück. Die Ehe blieb

---

294) Georgii-Georgenau (I) S.310

295) Harpprecht erwähnt in der epistola dedicatoria seines dritten Bandes der Omnia Opera an den Rat von Heilbronn, daß sein Sohn Christoph als Advokat von der Stadt mit einer schwierigen Sache vor dem Hofgericht betraut worden sei. Christoph Harpprecht hat diesen Auftrag wohl zur Zufriedenheit der Auftraggeber erledigt.

296) Pfeilsticker § 1321, Niethammer S.247

297) Harpprecht hat dieses mehrfach zum Ausdruck gebracht, so unter anderem in seinem Rechtfertigungsschreiben an den Senat vom 21.2.1615; s.a. die in lateinisch geschriebene "Delineatio vitae et mortis Mariae Harpprechtianae", UAT 10/12 Nr.227; Pregitzer (I) S.35

298) Sie starb am 2. September 1624, Westermayer S.296; Dörr S.87; s.a. die Leichenrede Pregitzers LaBibl Sign. 6407

299) Niethammer S.247

300) Am 11.10.1625, UAT 129/3, Pregitzer (I) S.37. Nach Dörr S.87, sowie Georgii-Georgenau (I) S.310, war die Heirat am 2.10.1625

301) Die Schreibweise des Namens ist nicht geklärt (Otthonis: Pregitzer (I) S.37, Georgii-Georgenau (I) S.310; Oth: Niethammer S.247; Otto: Westermayer S.296; Ott: Pfeilsticker § 1326). Oth war seit 1575 Syndicus in Reutlingen und hinterließ bei seinem Tod 1621 großen Grundbesitz in Blaubeuren, Pfeilsticker a.a.O.

kinderlos und litt unter dem herrschsüchtigen Wesen Annas, die mehr als einmal ihren Ehegatten mit bösen Schimpfworten bedachte. Aktenkundig ist in den Senatsprotokollen etwa der Fall, wo Harpprecht von ihr öffentlich als "Ehebrecher" bezeichnet worden war [302]. Harpprecht ertrug die Beschimpfungen seiner "Xanthippe" [303] mit sokratischer Geduld. So trug er u.a. folgenden Sinnspruch in seine Bibel ein:

"Nobile vincendi genus est patientia,vincit
Qui patitur;si vis vincere,disce pati" [304].

Zu diesen häuslichen Querelen kamen die Auswirkungen des großen Krieges, dem das ganze deutsche Reich nach und nach zum Opfer fiel. Auch das Herzogtum Württemberg blieb davon nicht verschont. Nach der Schlacht bei Nördlingen 1634, die für die protestantischen Truppen verloren ging, fielen die kaiserlichen Heere in Württemberg ein und verwüsteten das Land [305]. Amt und Stadt Tübingen wurden durch Vertrag zwischen Kaiser Ferdinand II. und Kurfürst Maximilian I. von Bayern der kurbayerischen Reichsarmada als Winterquartier zugewiesen[306]. Auch die Universität war von der

---

302) Senatsprotokoll vom 19.7.1639, UAT 3/2, 51. Die Sache kam anläßlich eines Streits von Harpprechts Tochter Maria Rümelin und ihrer Stiefmutter zur Sprache. Anna Harpprecht wurde angehalten:"ihren allten Herrn wohl zuehallten, und denselbigen nicht zuebelaidigen, dann derselbige wohl umb die Universitet meritiert seye".
303) so Lansius S.66, diese Bezeichnung übernimmt Stintzing S.689; Sincerus S.87
304) Georgii-Georgenau (I) S.310 und Schmidt A. a.a.O.
305) Niethammer S.248
306) so Schön (II) S.47

Besetzung durch die bayerischen Truppen betroffen [307].

Stadt und Universität waren laufenden Erpressungen und Schikanen der Besatzungstruppen ausgesetzt, die herzogliche Bücherei auf dem Schloß Hohentübingen wurde größtenteils ausgeräumt und gegen den Widerstand der Universität nach München abtransportiert [308]. Die Lasten, die durch die Einquartierungen und Kontributionsforderungen entstanden, waren ungeheuer [309]. Dazu kamen die "Verehrungen" die von dem Generalquartiermeister und den anderen kaiserlichen Offizieren gefordert wurden [310]. Diese "Verehrungen" konnten jedoch nicht mehr aus dem Vermögen der Universität aufgebracht werden. Geld hatte die Universität nicht mehr, der Silberschatz der Universität war bereits durch die laufenden Schenkungen aufgebraucht [311].

---

307) Und zwar trug die Universität 1/4 der Lasten, welche Stadt und Amt Tübingen trafen. Dies ergibt sich u.a. aus folgender Notiz des UAT 117/46 d 3 (11.Okt.): Die von Tübingen überreichen ein Verzeichnis der Honorarien den hohen Offiz. gegeben, belaufend 1651 Rth., trifft die Universität: 412 Rth.

308) Die bayerischen Kriegskommissare gingen bei der Ersatzbeschaffung von Büchern für die von den Schweden geplünderte kurfürstlich-bayerische Bibliothek in München rigoros vor. Der Widerstand gegen die Entführung der herzoglichen "Liberey" ging hauptsächlich von dem Kollegen und Schüler Harpprechts, Thomas Lansius, aus. Zur Geschichte der Wegführung der herzoglichen Bibliothek ausführlich Roth S.5 f., s.a. Rapp S.16

309) Nach Klüpfel S.138 soll die wöchentliche Kontributionsforderung 10.000 fl. betragen haben

310) So das Senatsprotokoll vom 16. Okt. 1634, UAT 2/18, 142. Die "Verehrungen" waren jedoch nichts anderes als Bestechung zur Verschonung vor der Einquartierung. Richter ist zuzustimmen S.82, vgl. auch die Gravamina, UAT 6/25 Nr.79

311) Ein beredtes Zeugnis von den überzogenen Forderungen gibt das am 15.11.1627 aufgestellte Inventar des Silbergeschirrs der Universität. Neben den einzelnen Bechern der Professoren ist jeweils verzeichnet, an wen sie verschenkt werden mußten; UAT 117/46 b 3

In dieser Situation beschloß der Senat, bei den einzelnen Universitätsverwandten herumzugehen und um Silbergeschirr anzuhalten [312], um damit die Forderungen der Offiziere befriedigen zu können. Die, die noch etwas hatten, gaben was sie entbehren konnten. Harpprecht lieh der Universität seinen württembergischen Becher von 66 Loth [313], "so es die noth ist" [314], weiter noch einmal 1.000 fl., damit die Universität die geforderte Kontribution bezahlen konnte [315]. Als dann der Becher Harpprechts nach dem Beschluß des Senats [316] zusammen mit weiterem Silbergerät dem Generalquartiermeister als Verehrung übergeben werden sollte, wies dieser das ihm angebotene Silber zurück, weil er Geld haben wollte [317].

Diese freiwilligen Leistungen Harpprechts in der Stunde der Not sind um so beachtlicher, als er, wie auch alle anderen Universitätsangehörigen, sich in einer äußerst schlechten wirtschaftlichen Situation befand. Die Felder der Universität waren verwüstet, so daß die Naturalbesoldung ausblieb. Auch die Geldzahlungen, die Salaria, konnten seit 1636 nicht mehr gereicht werden. Dennoch

---

312) Im Protokoll heißt es:"Entlehnt Silbg um Verzinsung", UAT 117/46 d 3 (28.Sept.)
313) Klüpfel S.137
314) UAT 117/46 d 3
315) Klüpfel a.a.O.; Randbemerkung in UAT 117/46 d 3 (11.Okt.), bezüglich der Kontributionen "D. Harpprecht 1000 fl. begehrt herzuleihen".
316) Senatsprotokoll vom 16.Okt.1634, UAT 2/18, 142; UAT 117/46 d 3
317) UAT 117/46 d 3 (17.Okt.)

wurden Einnahmen und Ausgaben trotz auf Null gesunkenem Etat weiter genauestens aufgezeichnet und bei jedem Professor der sich durch die ausbleibende Zahlung ergebende Besoldungsrückstand errechnet [318].

Die geistige Repression der Besatzungstruppen, die besonders im religiösen Bereich zum Ausdruck kam, da die kaiserlichen Kommissare zwangsweise die katholischen Gottesdienste wieder einzuführen versuchten und ihre Schikanen besonders die Professoren der Theologie spüren ließen, führte oft zu einer Rechtlosstellung der Bevölkerung [319]. In dieser, auch von wirtschaftlicher Not gekennzeichneten Situation wuchsen die Universitätsverwandten zu einer Solidargemeinschaft zusammen, die, wo dies ging, sich gegenseitig aushalf [320] und diese trostlose Lage nach Kräften zu überwinden versuchte. Auch Harpprecht fühlte sich, wie schon aus der Leihe seines württembergischen Bechers an die

---

318) vgl. dazu die Abrechnung des Supremus Deputatus seit 1636. Bei seinem Tod standen für Harpprecht fast 1100 fl. offen, UAT 129/3, 100 - 104

319) Dies läßt sich an folgendem Vorfall zeigen, der in den Senatsprotokollen verzeichnet ist, sich allerdings nicht während der Besetzung durch die kaiserlichen Truppen abspielte, UAT 2/17, 74 - 76: Ein schwedischer Cornet namens Christian Hoffmann von Hauthal hatte Harpprecht beim Senat angezeigt, Harpprecht und seine Frau hätten ihn beleidigt. Harpprecht bestritt dies. Darauf drohte der Cornet die Sache vor den General Horn zu bringen. Der Senat versuchte nun Harpprecht zu drängen, die von dem Soldaten geforderte Bußzahlung zu erbringen "zue verhuetung allerhandt ungelegenheiten, so ettwann der gantzen Universität zuestehen möchten", wie es wörtlich im Protokoll heißt. Es kam dann auch ohne Klärung des Vorwurfs zu einer gütlichen Einigung dahin, daß Harpprecht die geforderte Summe bezahlte.

320) z.B. die gegenseitige Quartierhilfe

Universität zu erkennen ist, dieser Notgemeinschaft zugehörig. So überließ er Anna Maria Leuchter [321] Wein im Werte von 369 fl. zum Verkauf und kreditierte ihr den Erlös [322, 323]. Waren die in dieser Kriegszeit alle Bewohner treffenden wirtschaftlichen Nöte für Harpprecht schlimm genug, kam dazu noch die 1634/35 in Tübingen grassierende Pest, der man wegen der Kriegszeiten nicht mehr ausweichen konnte [324], sowie die geistige, insbesondere religiöse Pression der Okkupanten, so traf ihn doch ganz besonders der frühe Tod seines Sohnes Christoph, der zwei Jahre vor ihm starb. In diesen Zeiten suchte und fand er Trost in seiner Bibel, in der sein Wahlspruch eingeschrieben war:

"Omnia si perdas, Christum servare memento
Latius Imperium Caesare Christus habet, vel
Quo semel ammisso postea nullus eris." [325]

Die angesichts solcher Schicksalsschläge erst recht entfachte tiefe Frömmigkeit ließ ihn all dies mit Geduld ertragen. Er hat seinem Ende wohl auch mit

---

321) Diese war als geb. König durch die Heirat des Johann Ludwig König mit seiner Tochter Regina mit ihm verschwägert.

322) vgl. den Gültbrief vom 17.10.1636, UAT 44/123 Nr.74 a und das entsprechende Senatsprotokoll, UAT 3/1, 5. Dies waren nach dem Gültbrief 11 Eimer 11 Imi 5 Maß.

323) Woher Harpprecht den Wein hatte, - die Weinberge um Tübingen waren verwüstet -, geht aus den Quellen nicht hervor. Es ist jedoch zu vermuten, daß er vom väterlichen Gut in Walheim, wohin er immer noch Verbindungen hatte, Wein eingeführt hatte.Dafür spricht auch die Notiz im Senatsprotokoll vom 24.11.1602, UAT 2/6, 98

324) Dieser Pestepidemie fielen annähernd 1.500 Personen, darunter 6 Professoren zum Opfer, Niethammer S.240

325) Georgii-Georgenau (I) S.310

einer gewissen Zuversicht entgegengesehen, einem Ende, das für ihn doch eine Erlösung aus kriegsbedingten Nöten bedeutete.

Dieses Ende kündigte sich an, als er Anfang September 1639 "sich dermassen beschwerlich zu beth gelegt, das seines Auffkommens schlechte Hoffnung ist" [326]. Kurz darauf, am 18. September 1639 [327] starb Harpprecht [328] fast 80-jährig, bis zur letzten Stunde bei bester geistiger Gesundheit. 4 Tage später wurde er in die St. Georgskirche überführt und beigesetzt.

Was Harpprecht seinen Nachkommen an materiellen Werten hinterlassen hat, kann nicht genau gesagt werden. Doch besteht Grund zu der Annahme, daß Harpprecht trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein gewisses Vermögen hatte. So zeugen mehrere Gültbriefe [329] über Hauptgüter von ca. 5.000 fl. davon, daß nicht unbeachtliche Werte vorhanden waren, wenngleich durch die Kriegszeiten die Valutierung dieser Werte doch zweifelhaft war. Auch hatte Harpprecht in seinem Testament verfügt, daß sein Institutionenkommentar neu gedruckt wer-

---

326) so die Notiz vom 7. September 1639, UAT 13/2 Nr.230 und Senatsprotokoll, UAT 3/2, 61

327) Niethammer S.248; Schubart-Fikentscher (I) S.2008; NDB 7, 696; Georgii-Georgenau (I) S.309; Pfeilsticker § 1305; Zeller A. S.450 (16.Sept.) und ADB 10, 622 (29.Sept.).

328) Nach Pregitzer (I) abends zwischen 8 und 9 Uhr. Vgl. Schmidt-Grave S.104

329) etwa der Gültbrief über 3.000 fl. Hauptgut, erworben von den Eheleuten Schweicher, UAT 44/123, 33, oder ein Kapital von 1.000 fl. bei der Landschaft stehend, Stadtarchiv Tübingen Sign.VIII, 17, oder die 1.000 fl. Hauptgut, die Harpprecht der Universität geliehen hatte. Diese sind offenbar Gegenstand des Senatsprotokolls vom 31.3.1641, UAT 3/2, 198.

den sollte. Dabei hatte er an die Versorgung der Nachkommen gedacht, als er ihnen diese geistigen Werte übertrug [330]. Es kann gesagt werden, daß Harpprecht dadurch materiell und ideell ein Erbe hinterlassen hatte, dessen Bedeutung die folgenden Generationen noch nicht voll ermessen konnten.

7. Nachkommen Harpprechts

Beim Tode Harpprechts lebte von den männlichen Trägern dieses Namens [331] nur noch der Enkel Johann Christoph, Sohn des Christoph Harpprecht. Er war am 6.10.1625 [332] in Tübingen geboren und beim Tode des Großvaters fast 14 Jahre alt. Johann Christoph Harpprecht studierte gleich seinem berühmten Großvater in Tübingen die Rechte [333], wurde IULic [334], Hofgerichtsadvokat [335] und Untervogt von Tübingen [336]. Johann Christoph Harpprecht erlebte die Friedenszeit nach dem 30-jährigen Krieg und kam in dieser Zeit augen-

330) Die Erben hatten sich an Philibert Brunn, Nachfolger des Johann Alexander Cellius (Harpprechts Verleger) gewandt (vgl. Widmann S.103) und ihm gegen entsprechendes Honorar den Neudruck anvertraut. Dabei gab es dann Streit, weil Brunn, bzw. sein Sohn die getroffenen Vereinbarungen nicht einhielt, d.h. die Erben nicht ausbezahlte, vgl. UAT 7/13, 25.

331) Was die Nachkommenschaft angeht, die von den Töchtern Harpprechts her stammte, so gerät dieser Teil der zahlreichen Nachkommen durch die Ablegung des Namens aus dem Blickfeld.

332) NDB 7, 695; Pfeilsticker § 1321

333) Die Matrikel Johann Christoph Harpprechts, Matrikel II Nr.22856 S.216, in der er unter dem Datum 31.10.42 eingetragen ist, vermerkt: D. Harpprechti professoris p.m. nepos.

334) NDB 7, 695; Georgii-Georgenau (I) S.310

335) Pfeilsticker § 1321

336) seit 11. August 1663, Pfeilsticker § 2891. Nach Georgii-Georgenau (II) S.575 soll er 1665 entlassen worden sein.

scheinlich zu beträchtlichem Wohlstand. 1654 kam er infolge Heirat mit der Tochter Anna des Professors Martin Neuffer nach dessen Tod in Besitz und Eigentum des Hauses Neckarhalde 19 [337], also des Nachbarhauses des vom Krieg stark mitgenommenen Harpprecht'schen Hauses in der Neckarhalde 21 [338]. Nach dem Tode seiner 1. Frau heiratete Johann Christoph Harpprecht 1673 Anna Maria Springer, Witwe des Hofgerichtsadvokaten Hugo Morigius [339]. Aus der ersten Ehe gingen 4 Söhne hervor, Ferdinand Christoph, Johann Christoph, Ferdinand Wolfgang und Moritz David. Diese 4 Urenkel Harpprechts, die alle heirateten, sicherten durch eine weitverzweigte Nachkommenschaft den Fortbestand des Geschlechts, die als herzogliche Verwaltungsbeamte, im Kirchendienst oder anderen gehobenen Stellungen, so u.a. als Assessoren beim Reichskammergericht in Wetzlar [340] tätig waren. Aus der sich seit der dritten Generation rasch vermehrenden Zahl der Harpprechte, die sich vornehmlich auf dem Gebiet des Rechts betätigten - wie sich aus der großen Anzahl der Hofgerichtsadvokaten [341] ergibt - sollen nur die hervorragendsten Vertreter herausgegriffen und kurz skizziert werden, die für den Begriff Juristen-"Dynastie" [342] mitverantwortlich sind, während für die vielen

337) Stadtarchiv Tübingen, Häuserbuch Rau, Neckarhalde 19
338) vgl. Göz (I) S.60
339) Dörr S.87; Pfeilsticker § 1321
340) Moritz David d.Ä. 1664 und Johann Heinrich von Harpprecht, der ein Werk über das Reichskammergericht verfaßte, Pfeilsticker § 1218/9; ADB 10, 619; Georgii-Georgenau (I) S.315
341) vgl. Pfeilsticker § 1321; Giefel S.4 f.
342) vgl. Schmidt A. a.a.O. "Gelehrtendynastie"

anderen Träger dieses Namens auf die anhängende genealogische Tafel verwiesen werden soll.

a) Ferdinand Christoph Harpprecht

Der erste, der in der chronologischen Reihe bedeutender Nachkommen Harpprechts zu nennen wäre, ist der älteste Sohn Johann Christoph Harpprechts und somit Urenkel unseres Harpprecht, Ferdinand Christoph Harpprecht. Ferdinand Christoph Harpprecht wurde am 3.6.1650 [343] in Tübingen geboren. Er studierte gleich seinen Vorfahren nach dem philologischen Grundstudium die Rechte, wobei u.a. Wolfgang Adam Lauterbach sein Lehrer war [344]. 1673 erwarb er den Grad eines UID [345] und wandte sich dem Anwaltsberuf zu [346] (Hofgerichtsadvokat). 1677 wurde er von Herzog Friedrich Carl, der nach dem Tode seines Bruders Herzog Wilhelm Ludwig die Vormundschaft über den minderjährigen Erbprinzen Eberhard Ludwig und damit die Verwaltung des Herzogtums Württemberg anstrebte, zur Vertretung seiner Interessen an den kaiserlichen Hof nach Wien entsandt. Es gelang ihm durch geschickte Verhandlungsführung eine kaiserliche Resolution im Sinne seines Auftraggebers zu erlangen [347]. Auf Grund der

---

343) ADB 10, 619; NDB 7, 695
344) Nach Soliva, NDB a.a.O. soll er dessen Compendium Juris später neu herausgegeben haben.
345) ADB a.a.O.; NDB a.a.O.
346) Er taucht bei Pfeilsticker nicht auf, § 1321. Inwieweit die Behauptung Eisenharts, ADB 10, 619 stimmt, daß Ferdinand Christoph Harpprecht während seiner Laufbahn nur zwei Prozesse vor dem Hofgericht verloren haben soll, kann wegen der Vernichtung der Hofgerichtsakten beim Brand 1683 nicht geprüft werden.
347) Georgii-Georgenau (I) S.311; ADB 10, 619 unten

dadurch erworbenen Verdienste wurde er daraufhin zum Herzoglichen Rat [348] ernannt und 1678 auf herzogliche Empfehlung zum Professor der Rechte an der Universität Tübingen gewählt [349]. Ferdinand Christoph Harpprecht wurde noch zu mehreren politischen Missionen berufen, die er zur vollsten Zufriedenheit erledigte [350]. 1688 wurde er zum Ersten Assessor an das Hofgericht berufen [351], kurze Zeit darauf wurde ihm vom Grafen von Schönborn im Namen des Kaisers die Würde eines Comes Palatinus verliehen [352]. Ferdinand Christoph Harpprecht war während seiner 36-jährigen Professur in Tübingen siebenmal Rektor; verschiedene Berufungsangebote an andere Universitäten, wie Heidelberg, Frankfurt und Gießen schlug er aus. Er war in erster Ehe mit Anna Magdalena, Tochter des Professors Dr. med. Georg Balthasar Metzger, in zweiter Ehe mit Maria Magdalena, Tochter des UID und Professors David Scheinemann verheiratet [353] und hatte 15 Kinder [354], darunter Georg Friedrich Harpprecht, der ihm in der Professur folgte. 1714 starb Ferdinand Christoph Harpprecht [355] und hinterließ neben anderen Werken auch eine dreiteilige

348) Nämlich am 27.12.1677, so ADB a.a.O., nicht bei Pfeilsticker verzeichnet.
349) Nach ADB 10, 620 am 28. Mai 1678, Gehrke S. 199; Georgii-Georgenau (I) a.a.O.
350) so u.a. zur Abnahme der Huldigung der Grafschaft Montbeliard, ADB a.a.O.
351) Gehrke S.199; NDB 7, 695
352) Georgii-Georgenau (I) S.312, siehe auch das Bildnis bei Scholl
353) Dörr S.87/88, am 9.8.83; NDB 7, 695
354) ADB 10, 620
355) am 9.11.1714, NDB 7, 695

Konsiliensammlung mit Gutachten, die sowohl öffentlichrechtliche wie privatrechtliche Probleme behandelten und nach der Überschrift neben dem (römischen) Zivil- auch kanonisches und württembergisches Privatrecht berücksichtigen [356].

b) Georg Friedrich Harpprecht

Georg Friedrich Harpprecht entstammte der ersten Ehe des obengenannten Ferdinand Christoph Harpprecht mit Anna Magdalena Metzger. Er wurde am 10.12.1676 geboren [357]. Georg Friedrich Harpprecht studierte in Tübingen die Rechte und promovierte 1699 zum UID. Danach begann er eine Laufbahn als Advokat, jedoch finden wir ihn bereits 1704 als gelehrten Hofgerichtsrat [358] und 1. Votant, Herzoglich Württembergischen Rat [359] sowie Professor extraordinarius [360]. 1714 wurde er anstelle seines verstorbenen Vaters zum ordentlichen Professor für Pandecten erwählt, doch erst 1722 vom Herzog konfirmiert [361]. Georg Friedrich Harp-

356) vgl. Gehrke a.a.O. Nr.258, 259 und 264;
a) Consiliorum Tubingensium .. volumen I 1695 - 1699,
b) Responsa juris ... 1701 - 1708,
c) Consultationum criminalium et civilium .. 1710 - 1712.
Nach Georgii-Georgenau (I), hat Ferdinand Christoph Harpprecht auch das gemeine mit dem württembergischen Recht verglichen.

357) ADB 10, 621

358) Die Bezeichnung hat offenbar gewechselt, vgl. Pfeilsticker § 1298; Giefel S.4; entgegen Georgii-Georgenau (I) S.312

359) Georgii-Georgenau (I) a.a.O.

360) Pfeilsticker § 1298; Giefel S.4 unter Ziffer 1

361) Dieses Jahr ist in ADB 10, 621 verzeichnet. Als Grund für die späte Konfirmation gibt Thümmel S.279/280 an, der Herzog habe sich so für die Ungebühr Stephan Christoph Harpprechts, der den Herzog beim Hof in Wien verklagt hatte, an dessen Sippschaft rächen wollen.

precht war u.a. Mitglied des Spruchkollegiums im Prozeß gegen den Geheimen Finanzienrath Joseph ("Jud") Süß Oppenheimer [362, 363]. Nach 20 - jähriger Lehrtätigkeit zog sich Georg Friedrich Harpprecht 1742 vom Lehrbetrieb zurück, um in stiller Ruhe seinen wissenschaftlichen Arbeiten nachzugehen [364]. Er starb 1754 [365]. Von ihm stammt der 7. Band mit zivilrechtlichen Konsilien aus der neunteiligen Sammlung Tübinger Konsilien [366]. Aus seiner mit Sibylla Sara, Tochter des herzoglichen Leibmedicus Professor Dr. Rudolf Kammerer [367] geschlossenen Ehe ging nur ein Sohn hervor, Christoph Friedrich Harpprecht, der gleich dem Vater eine Professur versah.

c) Christoph Friedrich Harpprecht

Christoph Friedrich Harpprecht wurde als einziger Sohn des Georg Friedrich Harpprecht am 23.9.1700 geboren [368]. Er studierte wie Vater und Großvater Ferdinand Christoph Harpprecht in Tübingen die Rechte. Bereits 1721 ging er als Sekretär einer württembergischen Gesandtschaft nach England [369]. Nach seiner Rückkehr wurde er 1722 schon mit 22 Jahren Hofgerichtsadvokat [370]. Der weltoffene

362) Oppenheimer, vgl. Pfeilsticker § 1141
363) nach Soliva, NDB 7, 694/5 soll er für dessen Tod gestimmt haben
364) ADB a.a.O.
365) 10. Mai 1754
366) vgl. Gehrke S.217/218 Nr.303
367) Georgii-Georgenau (I) S.312
368) ADB 10, 618; Dörr S.87 f.
369) ADB 10, 618
370) Pfeilsticker § 1321

Harpprechtsproß [371] befaßte sich schon sehr früh mit einheimischen Rechtsquellen und versuchte das württembergische neben dem herrschenden römischen Recht mehr zur Geltung zu bringen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die drei Dissertationen "Commentatio de fontibus juris civilis moderni Würtembergici quod in codice legum Johann-Fridericiano continetur" 1724, "Themata miscellanea ex jure civili moderno Würt." 1727 und "Specimen vindiciarum jur. civ. moderni Würt. quod in codice Joh.-Frid. continetur" 1727 [372]. Sie dienten C.G. von Wächter u.a. als wertvolle Hilfe bei seinem Werk "Geschichte und Quellen des württembergischen Privatrechts" [373]. Durch diese intensive Beschäftigung mit württembergischem Recht war er prädestiniert, die neu geschaffene extraordinare Professur für württembergisches Privatrecht wahrzunehmen. So hielt er am 3. April 1727 die Antrittsvorlesung mit einer Rede über die Methode und den Nutzen des Studiums des einheimischen Rechtes [374]. Kurz danach auch zum herzoglichen Rat ernannt [375], finden wir ihn seit 1729 in der Liste der gelehrten Hofgerichtsräte [376]. Seit 1729/30 war er dann auch ordentlicher Professor der Rechte in Tübingen und lehrte bis zu sei-

371) ADB a.a.O. nennt Reisen nach Wien, Straßburg und Wetzlar, wo sein Vetter Johann Heinrich von Harpprecht später Kammergerichtsassessor war.
372) ADB 10, 619
373) Wächter (I) S.22
374) ADB 10, 619
375) ADB 10, 619
376) Pfeilsticker § 1298; Giefel S.4 unter Nr.15 fälschlich Friedrich Christian

nem Tod [377] an der Universität. Seinen Plan, die württembergischen Rechtsquellen in einer großen Sammlung zusammenzufassen, konnte er nicht verwirklichen, jedoch stellen die obengenannten Werke wertvolle Ansätze für die Erforschung des württembergischen Rechts dar [378].

d) Christian Ferdinand Harpprecht

Christian Ferdinand Harpprecht, geboren am 13.9. 1718 [379] zu Tübingen, war der Sohn des Johann Harpprecht, UILic [380], Bürgermeister von Tübingen [381] und Hofgerichtsassessor auf der Landschaftsbank [382]. Dieser war Sohn aus der zweiten Ehe des Ferdinand Christoph Harpprecht mit Maria Magdalena Scheinemann; somit war Christian Ferdinand Harpprecht Enkel [383] des Ferdinand Christoph Harpprecht. Auch er studierte in Tübingen die Rechte und war mit 23 Jahren Hofgerichtsadvokat [384, 385]. 1747 wurde er als Professor extraordinarius nach Tübingen berufen [386]. Seine Vielseitigkeit zeigt sich u.a. auch dabei, daß er zwischendurch eine Professur für praktische Philosophie innehatte [387]. Seit 1750 war er jedoch ordentlicher Professor für Institutionen und kanonisches Recht [388] und

377) 23.6.1774, Georgii-Georgenau (I) S.315
378) siehe bei Wächter (I) S.22
379) Dörr S.87 f.; ADB 10,618
380) Pfeilsticker § 1321, 1309
381) Seigel S.212
382) Pfeilsticker § 1321; Giefel S.4 ff. Nr.9 der Assessoren auf der Landschaftsbank
383) nicht Urenkel, wie in ADB 10, 618 vermerkt
384) 1741, vgl. Giefel Nr.123 der Hofgerichtsadvokaten; Pfeilsticker § 1321
385) Nach ADB 10, 618 soll er auch 1741 den Doktorhut der Philosophie erworben haben
386) ADB 10, 618
387) ADB 10, 618; Georgii-Georgenau (I) S.31
388) 18.4.1755 UID, ADB 10, 618

wurde gleichzeitig zum herzoglichen Rat ernannt [389]. Seine mit Sophie Hedwig, Tochter des Professors Johann Mögling [390] geschlossene Ehe blieb kinderlos; er starb schon 1758 im Alter von 41 Jahren [391].

e) Stefan Christoph Harpprecht

Stefan Christoph Harpprecht, geboren am 12.6. 1676 [392] in Lustnau [393] scheint von allen Nachkommen des Harpprechtstamms das bewegteste Leben gehabt zu haben. Er war der Sohn des Württembergischen Expeditionsrates und Vogts von Bebenhausen Johann Christoph Harpprecht [394]; Ferdinand Christoph Harpprecht war sein Onkel. Er studierte in Tübingen und Halle die Rechte und erwarb in Tübingen den juristischen Doktorgrad. Seit 1701 Hofgerichtsadvokat [395] wurde er 1702 durch Empfehlung des Herzogs außerordentlicher Professor der Rechte in Tübingen [396]. Im Februar 1709 wurde er herzoglicher Regierungsrath und Kammerprokurator [397]. Er erwarb sich dabei offenbar die Gunst des Herzogs, denn bereits 1711 wurde er auf Be-

389) ADB 10, 618
390) Dörr S.87/88
391) am 25.12.1758, ADB 10, 618
392) ADB 10, 625; nach Pfeilsticker § 1219 schwanken die Geburtsdaten: 16. Juni 1676; unrichtig Siebmacher S.48, der als Geburtsdatum den 6. Januar 1676 nennt.
393) Pfeilsticker a.a.O. nennt auch Sindelfingen und Bebenhausen
394) ADB 10, 625; Dörr S.87 - 91; Georgii-Georgenau (II) S.258, 328
395) Giefel, Nr.1 der Hofgerichtsadvokatenaufstellung; Pfeilsticker § 1321
396) Thümmel S.188/189
397) Pfeilsticker § 1219; Georgii-Georgenau (I) S.314; Siebmacher S.48. Die bei ADB 10, 625 angegebene Bezeichnung "Kammergerichtsprokurator" ist unrichtig.

treiben des Herzogs zum ordentlichen Professor erwählt und in die juristische Fakultät aufgenommen [398]. Infolge der 1714 vorgenommenen Landesvisitation [399], bei der seinem Vater eine hohe Forderung aus angeblichen Verwaltungsschulden präsentiert wurde und er für den Vater Partei ergriff [400], verließ Stefan Christoph Harpprecht mit seinem Vater 1714 das Land [401] und trat in liechtensteinische Dienste als Hofrat und Kammerdirektor [402]. Später wurde er fürstlich mansfeldischer Kanzler [403]. Er erhielt von dem Fürsten Anton Florian von Liechtenstein durch Diplom in Wien am 28. Mai 1717 den alten rittermäßigen Adelsstand mit Wappenbestätigung und dem Prädikat von Harpprechtstein [404, 405]. Darüber hinaus wurde er 1718 zum kaiserlichen Rat ernannt [406]. 1722 wurde Stefan Harpprecht als fürstlich holsteinischer Justizrat verpflichtet und zugleich als Professor

---

398) Thümmel S.186; Pfeilsticker § 1219
399) die von der Mätresse v. Grävenitz zur Wiederauffüllung der herzoglichen Kassen benutzt wurde, NDB 7, 695
400) Pfeilsticker § 1219:"ist 1714 wegen seines Vaters in puncto der Landesvisitation außer Land nach Wien gegangen." ADB 10, 625
401) nach Eisenhart, ADB 10, 626, hat er am Hof in Wien gegen den Herzog einen Prozeß zur Rehabilitierung seiner Person und seines Vaters angestrengt.
402) Georgii-Georgenau (I) S.314
403) Siebmacher S.48
404) Siebmacher S.48, vgl. auch Alberti S.274. Da ADB 10, 626; Georgii-Georgenau (I) S.315 Kaiser Karl VI. als denjenigen hervorheben, der Stefan Chr. Harpprecht geadelt habe, ist die Adelsverleihung durch den Fürsten v. Liechtenstein mit kaiserlicher Legitimation erfolgt, vgl. auch NDB 7, 694 (Reichsadel)
405) Auch wurde das Wappen der Familie Harpprecht, wie sich u.a. aus den Wappenabbildungen bei Alberti, S.274 und Siebmacher, Tafel 35 ergibt, neu bestätigt
406) Georgii-Georgenau (I) S.315

primarius nach Kiel berufen [407], wo er zuletzt auch das Amt des Prokanzlers innehatte [408]. Seit 1728 bekleidete er das Amt eines Rates der Reichsritterschaft am Mittelrhein [409], trat 1730 in die Dienste des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen und wurde Geheimer Rat des Herzogs [410]. Am 11. Januar 1735 starb er in Wien [411]. Stefan Harpprecht war seit 1698 [412] mit Christine Dorothea, Tochter des herzoglich württembergischen Regierungsrates Friedrich-Jakob Widt [413] verheiratet und hatte aus dieser Ehe fünf Kinder [414].

f) Weitere Nachkommen

Aus der großen Nachkommenschaft Harpprechts ist weiter noch hervorzuheben Johann Heinrich Harpprecht d.Ä., geb. 1702 [415] als Sohn des Moritz David Harpprecht [416], ein Neffe des Ferdinand Christoph Harpprecht und Vetter des Stefan Christoph Harpprecht. Nach dem Rechtsstudium in Tübingen, seit 1724 Hofgerichtsadvokat [417], bekleidete

---

407) Siebmacher S.48; ADB 10, 626
408) Georgii-Georgenau (I) a.a.O.
409) Nach Siebmacher S.48; NDB 7, 694 und Dörr S.87/88 auch anderer Reichsstände; nach ADB 10, 626 anderer "Reichsstädte"
410) Georgii-Georgenau (I) S.315
411) nach Dörr am 13.1. als Abgesandter der Reichsritterschaft; nach ADB a.a.O. als liechtensteinischer Geheimrath; nach Soliva, NDB 7, 695 als Interessenvertreter der Reichsstände. Näherer Aufschluß über sein letztes Amt in Wien war nicht möglich.
412) 8. Mai 1698, Dörr S.88
413) Georgii-Georgenau (I) S.315
414) nach Siebmacher, S.48 in zweiter Ehe mit einer geb. von Affenstein
415) am 8./9. Juli 1702, Pfeilsticker a.a.O.; ADB 10, 623
416) ADB 10, 623; Faber Heft 20 § 82
417) Giefel Nr.63; Pfeilsticker § 1321

er zunächst verschiedene Ämter, so etwa das eines württembergisch-neustädtischen Kanzleidirektors in Neustadt [418], eines Gelehrten Oberrates in Stuttgart [419] und wurde 1745 [420] an das Reichskammergericht [421] als Assessor berufen, wo er bis zu seinem Tode 1782 tätig war. Von seiner intensiven Beschäftigung mit der Geschichte des Reichskammergerichts zeugt sein "Staatsarchiv des kaiserlichen und heiligen römischen Reiches Kammergerichts oder Sammlung von gedruckten und ungedruckten actis publicis, Archivalurkunden, kaiserliche Reskripten etc. zu einer historischen Einleitung und Erläuterung der Geschichten, Verfassung etc. des kaiserlichen und Reichskammergerichts zusammengetragen" [422]. Johann Heinrich wurde allem Anschein nach auf Grund seiner Verdienste, die er sich um das Reichskammergericht erworben hatte 1764 in den Reichsfreiherrnstand erhoben [423]. Er ist schließlich Gründer der am 31.10.1777 und 10.6.1778 errichteten Harpprecht'schen Familienstiftung [424], für die er einen ständigen Kapitalfundus von 8.500 fl. bestimmte.

---

418) Pfeilsticker § 1218; ADB 10, 623
419) Pfeilsticker a.a.O.
420) laut Pfeilsticker § 1218 am 5.3., anders ADB 10, 623, wo der 5. Januar 1745 als Datum der Berufung, der 5. April als Datum der Eidesleistung genannt wird.
421) vgl. NDB 7, 694, offenbar nach seinem 1712 gestorbenen, ebenfalls am Reichskammergericht tätigen Vater
422) vgl. ADB 10, 623. Herausgegeben wurde das Werk von 1757 - 1769
423) nach ADB 10, 624 am 7.1.1764, Dörr S.88 am 27.1.1764, Alberti S.274, nach Siebmacher S.48 1763; nicht aber 1745, so irrtümlich Georgii-Georgenau (I) S.315, der hiermit das Datum des Dienstantrittes beim Reichskammergericht verwechselt.
424) Faber Heft 20, Stuttgart 1857 S. 82

Grund für die Errichtung der Stiftung dürfte gewesen sein, daß sein aus der Ehe mit Magdalena Juliana geb. Brenner hervorgegangener einziger Sohn schon in jungen Jahren starb [425] und danach keine Erben mehr vorhanden waren.

Die ständige Verbindung der Harpprecht'schen Nachkommenschaft mit dem Recht, die schon durch die bereits genannten Persönlichkeiten zum Ausdruck kommt und die sich durch weitere Beispiele, wie etwa den 1859 in Stuttgart verstorbenen Obertribunalpräsidenten Heinrich von Harpprecht [426] und durch die große Anzahl von Hofgerichtsadvokaten sowie Regierungs- und Oberräten des Namens Harpprecht belegen läßt [427], rechtfertigt den Begriff einer "Juristendynastie" Harpprecht. Der Name, der zuerst durch Johann Harpprecht ins Rampenlicht gerückt wurde, blieb über mehrere Jahrhunderte ein Symbol für juristische Qualifikation, und auch heute noch gibt es - wenn auch nicht mehr in juristischer Beziehung - bekannte Träger dieses Namens [428], deren Stammbaum sich auf Johann Harpprecht zurückführen läßt.

---

425) vgl. Dörr a.a.O.
426) siehe den ausführlichen Lebenslauf in Schwäbischer Chronik 1859 - S.437; vgl. auch ADB 10, 621
427) vgl. Giefel S.4 f.; Pfeilsticker §§ 1218/1219 und 1321
428) so Klaus Harpprecht, geb. 1927; vgl. NDB 7, 695

Teil B - Werk -

1) Sein Arbeitsgebiet: Die Institutionen

Als Harpprecht 1591 für die Nachfolge des Anastasius Demler erwählt wurde, bedeutete diese Wahl nur die persönliche Nachfolge nach Demler, nicht aber in der von diesem versehenen Lektur [1]. Schon von vornherein war vorgesehen, daß Harpprecht die Institutionenprofessur zu übernehmen hatte. Herzog Ludwig hielt in seinem Schreiben an den Senat zu der Prüfung an, "ob Er zu Ainer profession sonderlich Institutionum gnuegsam qualificiert" [2]. Dies beruhte weniger auf einem besonderen Wunsch Harpprechts oder der Fakultät, als vielmehr auf der seitherigen Einordnung der Institutionenlektur. Sie war schon nach dem System des römischen Rechts eine Eingangsvorlesung [3], daher war sie schon seit Beginn des Rechtsunterrichts der Codex- und Digestenlektur untergeordnet und wurde am Beginn des 16. Jahrhunderts meist von einem Baccalaureus versehen [4]. Diese untergeordnete Rolle der Institutionenvorlesung bzw. des Institutionenlesers [5], die nicht nur in Tübingen zu beobachten ist [6], wurde zwar rein äußerlich durch die Angleichung der Besoldung und Aufwertung des Professors für

1) vgl. Thümmel S.198
2) UAT 13/1 Nr.109
3) Burmeister S.120
4) Coing (I) S.61
5) die Sprungbrett für die spätere Karriere war, vgl. Finke S.243
6) vgl. für Basel Elsener (I) S.114

Institutionen verwischt. Dennoch hielt sich in Tübingen der Usus, daß stets der neu eintretende Professor die Institutionen übertragen bekam, und der bisherige Vertreter der Institutionen eine andere Vorlesung übernahm [7]. Diese Tradition, die dazu führte, daß Harpprecht bei seinem Antritt die Institutionenvorlesung von Halbritter übernahm [8], wurde zumindest für die Zeit Harpprechts suspendiert. Harpprecht versah während seiner 47-jährigen Amtszeit stets die Institutionenlektur [9]. Er hat allem Anschein nach absichtlich auf den "Aufstieg" in eine andere Lektur verzichtet, dies wohl deshalb, weil er dadurch das Ziel eines großen Institutionenkommentars, das er während seiner Lehrtätigkeit stets vor Augen hatte, am besten erreichen konnte. Eine weitere Besonderheit der Institutionenvorlesung dürfte ihm dabei auch zugute gekommen sein. Die Institutionenvorlesung als einführende Vorlesung behandelte ein Gebiet, das schon im Corpus Iuris nicht sehr umfangreich dargestellt wurde, was gerade dem Zweck der Einführung in das römische Recht entsprach. Dementsprechend wurden Institutionenleser schon seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts angehalten, Amplifikationen zu unterlassen, eine knappe Ab-

7) so Thümmel S.199
8) der nach den herzoglichen Plänen die "lectio pandectarum" übernehmen sollte, UAT 13/1 Nr.109
9) Soweit nach den Quellen die Tätigkeit Harpprechts näher beschrieben wird, wird er immer als Professor für die Institutionen bezeichnet.

handlung zu bringen und Schwerpunkte zu setzen [10]. Die Zeit für die Durcharbeitung der Institutionen wurde auf zwei Jahre begrenzt, so daß in der Institutionenvorlesung pro Semester ein Buch der Institutionen behandelt werden mußte. So schrieb die Ordination der Universität vom 18. Februar 1601 vor:

> "so soll der wegenn der Institutionarius hinfürter die weitleuffige explicationes Doctorum et Glossarum uber die Institutiones nit einfueren, Sondern den Text cum figuratione casuum ac brevi et summaria explicatione Glossarum, Auch erklerung der Terminorum Juris, Unnd was allein zu einer gemainen Information notwenndig, mit fleis explicieren unnd auslegenn, Damit die allwegenn Inn zweienn Jaren ainmal davornenn angefangen, unnd durchauß per omnes titulos gelesen unnd geendet werden" [11].

Harpprechts Vorgänger Halbritter war aus diesem Grund bei der Visitation von 1588 schon gerügt und zu schleunigerer Abhandlung der einzelnen Titel angehalten worden [12]. Auch Harpprecht war bei der Visitation von 1593 ausdrücklich befragt worden, ob er in der Lage sei, die Institutionen in zwei Jahren zu absolvieren [13]. Er dürfte also diese

---

10) vgl. Finke S.56
11) gleichfalls schon die Ordination der Universität vom 16.9.1561, Reyscher Bd.11.3 S.155; Stobbe S.31; Burmeister S.122
12) Forderer S.56; Klüpfel S.81. Dabei soll die Zeit für die Behandlung der Institutionen sogar auf 1 Jahr festgesetzt worden sein.
13) HStA A 274 B 3 S.577-579; Schmoller S.42

Materie in seiner 47 - jährigen Amtszeit über zwanzigmal behandelt haben. Der geringe Umfang und damit die Übersichtlichkeit der Institutionen, sowie ihre häufige Wiederholung boten Harpprecht die günstige Gelegenheit, den zu behandelnden Stoff zu vertiefen und ihn so zur literarischen Ausgangsbasis seiner Kommentierung der Institutionen zu machen. Dabei konnte Harpprecht, die aus seiner Sicht als Hofgerichtsassessor notwendigen Schwerpunkte setzen, und so die Institutionen in theoretischer wie praktischer Hinsicht dem Verständnis aller Rechtsbeflissenen eröffnen. Diese Absicht, sowie die Erkenntnis, daß den Institutionen beim Rechtsstudium eine Schlüsselposition zukam, dürften wohl maßgeblich für Harpprechts Entscheidung gewesen sein, die Institutionen zu kommentieren, um so über die Kurzfassung des römischen Rechts, die die Institutionen darstellten, das gesamte römische Rechtssystem zu erschließen, und es in der zeitgemäßen Gültigkeit darzustellen.

2) Sein Gesamtwerk: Die Omnia Opera

Das Gesamtwerk Harpprechts erschien in den Jahren 1627 - 1630 unter dem Titel "Omnia Opera multis insignibus quaestionibus adaucta atque in sex tomos divisa" [14]. Tatsächlich sind aber nicht sechs Bände erschienen, sondern nur vier, von denen jeder ein Buch der Institutionen behandelte [15]. Aus den Quellen ergibt sich, daß Harpprecht

14) UBT Sign. Hc 154.4°; vgl. Schubart-Fikentscher (I) S.2008; NDB 7, 696
15) vgl. Stintzing S.690

die ersten vier Bände für den Institutionenkommentar vorgesehen hatte [16]. Was der fünfte und sechste Band genau enthalten sollte, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Jedoch ergibt sich aus dem Titel, daß Harpprecht hier wohl diejenigen Elaborate unterbringen wollte, die nicht direkt mit der Kommentierung der Institutionen zusammenhingen, wie etwa seine gesammelten Reden und Gedichte sowie andere juristische Gelegenheitsarbeiten. Diese letzten beiden Bände, die wie die ersten vier Bände von dem Buchhändler Eberhard Wild aufgelegt werden sollten, wurden jedoch dem Anschein nach wegen der zu dieser Zeit herrschenden Kriegszeit [17] nicht mehr gedruckt. Es verblieb bei den vier Bänden des Institutionenkommentars, der dann 1658 in zweiter Auflage bei Johann Beyer in Frankfurt [18], 1708 bei Johann Ad. Stock ebenfalls in Frankfurt [19] in dritter Auflage, schließlich 1765 in Genf in fünfter Auflage [20, 21] neu aufgelegt wurde. Gewidmet waren die vier Bände der ersten

16) Dies läßt sich aus einem Schreiben Harpprechts an den Rektor vom 22. August 1629 ersehen, in dem er sich über die schleppende Herausgabe seines Werkes durch den Buchdrucker Wild beschwerte, UAT 8/1 Nr.50
17) Dies brachte Wild in seiner Entschuldigung für den schleppenden Druck vor.
18) LaBibl Stuttgart Sign. HB 3472, wobei der Titel "Commentariorum Joh. Harpprechti in 4 libros Institutionum juris civilis .. Justiniani imperatoris ... multis insignibus quaestionibus adauctorum -- tomi 4" auf die Beschränkung hinweist.
19) UBT Sign. Hc 480 fol
20) vgl. Schubart-Fikentscher (I) S.2008; ADB 10, 622
21) Nach Schubart-Fikentscher a.a.O. soll die vierte Auflage 1748 in Lausanne erschienen sein. Nach Karl S. Bader befindet sich ein Exemplar der vierten Auflage des Kommentars (Edition B. Ph. Vicat, 1748, Lausanne) in den Beständen der ehemaligen Bibliothek Castelmur/Perini.

Auflage den Räten der Reichsstädte Straßburg [22], Regensburg [23], Heilbronn [24] und Ulm [25].

Die Omnia Opera stellen das Lebenswerk Harpprechts dar, das er, wie seine Geschichte zeigt, konsequent seit seiner Wahl zum Professor der Institutionen angesteuert hat. Seine sämtlichen, bis dahin erschienenen Kommentare und Traktate zu den einzelnen Titeln der Institutionen waren in diesem Gesamtkommentar verarbeitet [26]. Die Aufnahme der zuvor mosaikhaft erschienenen Kommentierungen der einzelnen Titel zu den Institutionen in einen Gesamtkommentar und ihre Zusammenfassung in diesem Werk stellt eine, für diese Zeit durchaus nicht ungewöhnliche Methode der Erarbeitung einer Gesamtdarstellung dar und ist auch für andere Autoren nachweisbar [27]. Wenn dabei von dem Umfang des Werkes und der überwältigenden Fülle des Stoffes [28] ausgehend allgemein Kritik geübt wird, daß die Kommentierung Harpprechts zu sehr ins Detail gehe, die Einflechtung manch unnötigen Beiwerkes [29] der Übersichtlichkeit des Werkes schade, und damit

---

22) "Dominis Reip. Argentoratensis". Harpprecht hebt insbesondere seine Studienzeit in Straßburg hervor und beschreibt die Verfassung der Stadt und die Ständeeinteilung.
23) "D. Reip. Ratisbonensis". Bezugsperson war hier Harpprechts Kollege Johann Halbritter
24) "D. Reip. Hailbrunnensis". Harpprecht überträgt diesen Namen in "fons salutis".
25) "D. Reip. Ulmensis". Harpprecht hebt u.a. die Ulmer Herkunft des Rektors Ulrich Kraft hervor.
26) vgl. Stintzing a.a.O.; NDB 7, 696
27) vgl. Söllner S.177
28) so Schubart-Fikentscher (I) S.2008
29) so ADB 10, 622

den elementaren Zweck der Institutionen ganz in Vergessenheit bringe [30], so läßt sich diese Intensität der Bearbeitung nur mit dem Harpprecht angeborenen Fleiß bzw. Bemühen begründen, eine vollständige Kommentierung zu bieten, die auch die nicht direkt durch die Themenstellung der Institutionen berührten Fälle erfassen sollte. Sincerus schreibt so:" ... und wenn er etwas Merkwürdiges observirete, so brachte er es gleich in seine commentarios, und samlete alles gute in Juristischen und Politischen Sachen wie eine fleißige Biene" [31]. So war in gewissenhafter Weise Literatur, Gesetzgebung und Praxis der Zeit, sowie das, was dem Verfasser einigermaßen wissenswert erschien, hineingearbeitet [32]. Schon in den Kommentaren und Traktaten zu den einzelnen Titeln der Institutionen hat sich Harpprecht dieser Sorgfalt befleißigt. Diese erschienen teilweise in mehreren Neuauflagen und waren dabei überarbeitet und "multis insignibus quaestionibus adauctis". Die Omnia Opera, denen diese Kommentare eingefügt waren, sollten kein Zusammenschnitt aus den vorhergehenden Arbeiten sein, sondern diese Arbeiten zu einem großen Ganzen zusammenfassen. Der sich durch die umfassende Problem-

---

30) vgl. Stintzing a.a.O.
31) Pfaff (II) S.104; Lansius S.54 in der Übersetzung bei Sincerus S.84 "Et ut sedula apis, undecunque ad melleficium suum comportabat, quicquid in Sacra et Politica sapientia pium, justum, sanctumque, in Philologia eruditum, apud Oratores grave, in Poetis acutum offenderat."
32) NDB 7, 695/696

behandlung ergebende inhaltliche Umfang, bei dem die praktischen Elemente wie mehrere eingefügte Gutachten und Formulare die praktische Ausrichtung des Werkes erkennen lassen, dürfte den Institutionenkommentar Harpprechts zu einem hervorragenden Hilfsmittel für die mit der Rechtsanwendung befaßten Juristen gemacht haben. Für die Studenten dürfte diese Praktikerliteratur jedoch nur zur Vertiefung geeignet gewesen sein. Indessen handelt es sich hierbei um eine mehr oder weniger typische Darstellungsform dieser Zeit [33].

3) Nähere Betrachtung des Gesamtwerkes, insbesondere der Arbeiten mit strafrechtlichem Inhalt.

Nach der zeitlichen Einordnung fällt das Wirken Harpprechts und damit seine Arbeiten, wie wohl die gesamte Kommentarproduktion mit dem Ende des 16. Jahrhunderts [34], in die Periode und den Literaturkreis des Usus modernus. Vom 16. - 18. Jahrhundert stand die deutsche Rechtswissenschaft unter dem Einfluß des Usus modernus pandectarum (zeitgemäße Praxis des römischen Rechts), der das römische Recht auf die deutschen Verhältnisse zur Anwendung zu bringen versuchte und hierbei auch einheimisches deutsches Rechtsgut verarbeitete [35]. Der deutsche Usus modernus führte die

33) siehe Soliva, NDB 7, 695
34) vgl. Holthöfer S.150
35) Conrad H., S.377

mittelalterliche Wissenschaft vom römischen Recht unter Einbeziehung der Kanonistik fort [36]. Dabei zeichnet sich die Literatur des Usus modernus durch eine überreiche Vielfältigkeit aus, und die Schriften der einzelnen Autoren wiesen mehr und mehr individuelle Züge auf [37]. Es kann sich daher die Überprüfung des systematischen Aufbaus eines Werkes, einer formellen und inhaltlichen Kongruenz mit den Literaturtypen dieser Zeit, nur auf die Grundzüge und gemeinsamen Merkmale beschränken, da die Ausführung im einzelnen stets dem persönlichen Stil des Autors überlassen blieb. Es gibt jedoch Merkmale, die allgemein zu beobachten und als Charakteristika hervorzuheben sind. Die alte exegetische Form der Argumentation, die in der Reihenfolge divisio (Aufgliederung des Quellentextes), summa (zusammenfassende Inhaltsangabe), casus (Schulfall zur Erläuterung des Textes), expositio literae (Ausführungen zum Textverständnis), notabilia (merkenswerte rechtliche Gesichtspunkte von allgemeiner Bedeutung), oppositiones (mögliche Einwände gegen die Interpretation) und quaestiones (weitere Probleme im sachlichen Zusammenhang mit der Quellenstelle) [38] die einzelnen Textstellen abhandelt, bleibt weiterhin das grundsätzliche Leitbild, wenn auch eine freiere

36) Dabei war es der jüngere mos italicus, der in den vorwiegend der praktischen Rechtsanwendung dienenden Schriften jener Epoche gepflegt wurde, Söllner, S.167 (w)
37) vgl. Söllner S.174
38) Horn S.91

Handhabung der überlieferten Schemata nicht übersehen werden darf [39, 40]. Aber auch wo noch an der exegetischen Form festgehalten wird, hat in der wissenschaftlichen Methode das systematische Element die Oberhand gewonnen [41]. Je mehr die Legalordnung Justinians ihre Funktion als vorgegebener Erörterungszusammenhang einbüßte, um so mehr traten an ihre Stelle sachbezogene Erörterungseinheiten in den Vordergrund. In dieser Zunahme sachbezogener, statt quellenbezogener Themenstellung kann ein weiteres für den jüngeren mos italicus und damit den Usus modernus charakteristisches Merkmal erblickt werden [42]. Dieses systematische Element der Zusammenfassung sachbezogener Einheiten, auch wenn diese nicht mit dem Legalsystem der Institutionen übereinstimmen, ist auch bei Harpprecht, dessen Schaffen sich über sämtliche Literaturtypen dieser Zeit, wie Kommentare, Traktate, Additiones bis zu Disputationen erstreckte [43], zu beobachten. Während sich das Hauptwerk Harpprechts streng nach dem Legalsystem der Institutionen ausrichtet, ist bei den vorhergehenden Kommentaren und Traktaten erkennbar, daß ihnen eine übergreifende Systematik zu Grunde liegt, da sie weniger quellenmäßige als mehr an Sachproblemen orientierte Erörterungen dar-

39) Söllner S.174
40) Von einer regelrechten Abkehr von der scholastisch-exegetischen Methodik kann daher wohl noch nicht gesprochen werden, Molitor-Schlosser S.38
41) Stintzing S.655
42) Holthöfer S.138 (w); Söllner S.174
43) Zu den Literaturtypen des Usus modernus vgl. Söllner S.176 f. bzw. Holthöfer S.150 - 163

stellen. Nicht der einzelne Titel der Institutionen war alleinige Grundlage und Grenze der Erörterung; es wurden mehrere Institutionentitel soweit zusammengefaßt, als sie ein übergeordnetes Rechtsgebiet betrafen [44, 45]. Dieses Bestreben nach Systematisierung setzte sich auch unterhalb der Titularebene bei der Erörterung einzelner Materien im Anschluß an den Titel [46] fort. Dabei wurden nicht nur die Grenzen der Titularordnung, sondern auch die einzelnen Rechtsquellenkreise überschritten, indem sachlich zusammenhängende Fragen auch dann zusammen behandelt wurden, wenn zu ihrer Beantwortung Quellen verschiedener Provenienz, also römisches, kanonisches und partikulares Recht benutzt werden mußte [47, 48]. Ein weiteres Merkmal des Usus modernus, das damit schon angesprochen ist, ist die verstärkte Hinwendung zum Partikularrecht mit dem meist unausgesprochenen, aber deutlich spürbaren Bestreben, zu einer Synthese von gemeinem und partikularem Recht zu gelangen [49]. Bei Harpprechts Werken ist ein partikularrechtlicher Einschlag durchaus zu bejahen. Indessen ist bei Harpprecht wohl mehr das Bemühen erkennbar, soweit als möglich die

---

44) So die Kommentare Harpprechts "De jure tutelae" oder "De testamentis" oder der "Tractatus criminalis".

45) Soweit diese Werke das zusammentrugen, was für die zeitgenössische Anwendung eines bestimmten Rechtsgebietes aktuelle Bedeutung hatte, sind diese Werke nach Auffassung von Wieacker, S.210/211, Vorgänger der modernen juristischen Sachmonographie.

46) vgl. hierzu Koschaker S.91

47) so Holthöfer S.139

48) Harpprecht behandelt so im 4. Buch 18. Titel lex Iulia de maiestate auch die laesio maiestatis divinae

49) so Söllner S.174

Universalität des gemeinen Rechts zu erhalten, wobei ihm die Synthese dadurch erleichtert worden sein dürfte, daß es sich bei den bedeutenden württembergischen Gesetzeswerken, wie dem Württembergischen Landrecht von 1555, 1567 bzw. 1610 um eine stark romanisierende Kodifikation [50] mit verhältnismäßig wenig vertretenen einheimischen Rechtsgedanken handelte. Neben der freieren Systematik und der stärkeren Bereitschaft zur Integration einheimischer Rechtsgedanken in das gemeine Recht wurde der Usus modernus noch von einem dritten Merkmal geprägt, der zunehmenden Bedeutung der forensisch fallbezogenen Literatur gegenüber dem quellenmäßig darstellenden Schrifttum [51]. Dies schlägt sich nicht nur in den Titeln der einzelnen Werke nieder, die sich als theoretisch-praktische bezeichnen [52], dies äußert sich vor allem in der vertiefenden Kasuistik der einzelnen Darstellungen, die insbesondere dazu angelegt waren, dem im praktischen Rechtsleben stehenden Juristen für die weitverzweigten Probleme des Rechtslebens die entsprechenden Lösungen an die Hand zu geben [53]. Daß insbesondere dieses Merkmal in den Werken Harpprechts zu verzeichnen ist, und bei der ex post Betrachtung den Eindruck der "Überfülle" [54] auslöste, wurde bereits im vor-

50) Thümmel S.203
51) Söllner S.174
52) Söllner S.171; Stintzing S.654
53) so vgl. für die Kommentarliteratur Wieacker S.211; Koschaker S.91
54) Soliva in NDB 7, 696 und Niethammer S.239

stehenden Kapitel angesprochen; es wird hierauf im folgenden Kapitel noch besonders eingegangen.

Es stellt sich dabei nun die Frage, welches in sich geschlossene Rechtsgebiet, das Harpprecht in seinen Kommentaren behandelt, als Anschauungsobjekt für eine ins Detail gehende Betrachtung als geeignet anzusehen ist. Das ist deshalb problematisch, weil es bei dem von Harpprecht bearbeiteten Rechtsstoff schwierig ist, von einer einseitigen Stoffbeschränkung her zu einer repräsentativen Analyse des Harpprecht'schen Institutionenkommentars zu gelangen. Andererseits kann eine zutreffende Würdigung nur durch eine zunächst auch in die Tiefe gehende Form- und Inhaltsanalyse erfolgen, die per se eine Reduzierung des zu behandelnden Stoffes bedingt.
Es soll hier die ins einzelne gehende Betrachtung auf die strafrechtliche Schaffensseite Harpprechts beschränkt werden. Eine Heraustrennung des strafrechtlichen Teils aus Harpprechts Werk wird dadurch begünstigt, daß schon seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts das Strafrecht auch in der akademischen Behandlung ein in sich geschlossenes Rechtsgebiet darstellte [55], so daß Abgrenzungen gegenüber den anderen Rechtsgebieten möglich waren. Auch das Strafrecht war als Teil des gemeinen Rechts durch die Rezeption [56] roma-

55) Zycha S.217; Stintzing S.635; Rössler-Franz S.1055
56) Wieacker S.228

nisiert und verwissenschaftlicht worden. Es war, als auf römischrechtlichen Grundlagen gebildetes Rechtsgebiet, auch während der Periode des Usus modernus der Tendenz zur Einflechtung einheimischer Elemente durch die aktuelle gerichtliche Praxis [57] ausgesetzt. Als Besonderheit in der Entwicklung des Strafrechts zu dieser Zeit kam hier hinzu, daß es einen über das territoriale Partikularrecht hinausgehenden Zusammenhang durch die PGO Karls V. gab, der eine einheitliche Vergleichsgrundlage für die im Usus modernus beginnende Anwendung deutscher Rechtsgedanken neben römischem Recht darstellte [58]. Dem einzelnen Autor, der die PGO dem römischen Recht gegenüberstellte, war damit eine Auswirkung über die eigenen Landesgrenzen hinaus gesichert.

Das strafrechtliche Schaffen Harpprechts kann als sehr ausgeprägt bezeichnet werden [59]. Bereits 1599 - Harpprecht versah seinen Institutionenlehrstuhl sieben Jahre - erschien ein Kommentar Harpprechts zum 18. Titel des 4. Buches der Institutionen "De publicis iudiciis" [60]. Schon 1603

57) Wieacker S.214
58) Dabei stellt die PGO Karls V. selbst keine rein deutschrechtliche Kodifikation dar; sie war, wie ihre Vorgängerin, die Bambergische Halsgerichtsordnung den Einflüssen der italienischen Kommentatoren des römischen Rechts ausgesetzt.
59) Einen sehr interessanten Einblick in die Fortentwicklung und Vertiefung von Problemen und deren Abhandlung gibt uns Gehring S.179/180
60) "Commentaria in celebrem Titulum Institutionum Juris Imp. Justiniani,De publicis iudiciis: quibus insigniores quaestiones criminales ... explanantur". Dieser 1599 in Frankfurt im Oktavformat erschienene Kommentar war dem Grafen v. Waldeck gewidmet, UBT Sign. Hi 252.8

erschien der "Tractatus criminalis" [61]. Dieser war gegenüber seinem Vorgänger umfangsmäßig erweitert. Er umfaßte neben dem 18. Titel nunmehr auch die Titel 1 - 5 des 4. Buches der Institutionen über die römischrechtlichen Privatdelikte des Diebstahls, Raubes, der lex Aquila, Beleidigung sowie die Verpflichtungen aus den Quasidelikten; er war auch inhaltlich vertieft und durch zahlreiche Fälle erweitert. Damit stellte er eine strafrechtliche Gesamtbetrachtung dar, die zwar von der römischrechtlichen Grundlage der Legalordnung der Institutionen ausging, durch die systematische Zusammenfassung aller Titel der Institutionen mit strafrechtlichen Bezügen aber dem Gedanken eines einheitlichen Strafrechts, unabhängig von der Systematik des römischen Rechts, wie er sich seit der PGO wohl konstitutiv verfestigt hatte, Rechnung tragen sollte.

1609 erschien eine weitere Auflage des "Tractatus criminalis" [62], auch hier, wie aus dem Titel

---

61) "Tractatus criminalis Johannis Harpprechti planam et perspicuam aliquot titulorum Libri IV institutionum Iuris Dn. Justiniani Imp. explicationem complectens, Francofurti 1603", UBT Sign Hc 150.4°

62) "Tractatus criminalis Joannis Harpprechti ... nunc non solum a mendis ... repurgatus, sed etiam multis novis ... quaestionibus ... adauctus: ... Tubingae 1609". Das in der LaBibl. Stuttgart, Sign. 8°564 (CrimRecht) befindliche Exemplar trägt die handschriftliche Widmung Harpprechts: "Nobili et amplissimo Viro: Dn. Jacobo Haug JC et Consiliario Wurttembergico prudentiss: Dno et Amico suo officio ... mittit Auct(or)". Harpprecht war mit dem herzoglichen Rat Jakob Haug eng befreundet, vgl. Pfeilsticker § 1220 sowie Georgii-Georgenau (I) S.334

hervorgeht, inhaltlich erweitert.
1615 gab Harpprecht seinen "Tractatus criminalis" in 4. Auflage heraus [63]. Da außer den Vorauflagen von 1603 und 1609 keine weitere Auflage bekannt ist, ist anzunehmen, daß schon der 1599 erschienene Kommentar zum 18. Titel des 4. Buches der Institutionen die 1. Auflage des "Tractatus criminalis" war. Diese Gesamtdarstellung des Strafrechts wurde dann in dem Hauptwerk Harpprechts, den 1627-1630 erschienenen Omnia Opera wieder aufgelöst und in die Kommentierung des 4. Buches gemäß der Legalfolge der Institutionen eingegliedert, wobei wiederum verschiedene Ergänzungen vorgenommen wurden, wie sich u.a. durch die Aufnahme eines 1628 von der Fakultät an die Stadt Schwäbisch Hall erstatteten Hexengutachtens in die Kommentierung ersehen läßt [64]. Diese Auflösung der strafrechtlichen Gesamtdarstellung nach dem Legalsystem der Institutionen war aber rein sachbedingt; der Gedanke eines einheitlichen Strafrechts blieb dennoch erhalten.

4) Die Arbeit Harpprechts anhand des Titels über den Diebstahl mit Ergänzungen aus anderen Titeln (I 4, 1 § 1 f.)

4.1 Formanalyse

Um die Arbeitsweise Harpprechts einer genaueren

63) "Tractatus criminalis ... nunc quarta vice ... multis quaestionibus ... adauctus, Tubingae 1615", UBT Sign. Hc 151.4°
64) CI 4, 18 § 5 Rdnr.363 ff.

Betrachtung unterziehen zu können, und um die Besonderheiten der Argumentation Harpprechts erläutern zu können, ist es notwendig, einen Titel aus der Kommentierung Harpprechts herauszugreifen und dann unterhalb der Titularebene die Art und Weise der Abhandlung der durch den Institutionentext vorgegebenen Materie näher zu beleuchten. Es soll dabei für die Form - wie dann auch im folgenden bei der Inhaltsanalyse - der Titel über den Diebstahl als repräsentatives Anschauungsobjekt dienen, wobei für nicht auftretende Besonderheiten ergänzend weitere Textstellen herangezogen werden. Schon bei den Institutionen wird der Text des Titels in einzelne Paragraphen untergliedert. Diese Textaufteilung in Paragraphen wird auch in der Kommentierung Harpprechts nachvollzogen, so daß die einzelnen Paragraphen dann die Ausgangsbasis für die Texterläuterung sind. Allerdings folgt Harpprecht nicht bedingungslos der Gliederung der Institutionen. Er faßt mehrfach Paragraphen der Institutionen mit offenbar minderer aktueller Bedeutung zu einer Textüberschrift zusammen [65] und beschränkt sich bei ihrer Kommentierung auf ein Minimum, das zuweilen über eine bloße Textwiederholung nicht hinausgeht [66]. Dadurch bilden sich bei der Kommentierung automatisch Schwerpunkte.

---

65) so etwa § "furtum autem fit" bis §"sed et si credat" (I 4, 1 § 6 - 8)

66) so etwa die im römischen Recht breit erörterte Aktivlegitimation der Haftungsinteressenten zur actio furti (I 4, 1 § 15 ff.)

Die Paragraphen bilden die Überschriften für die einzelnen Kommentierungsabschnitte; sie stellen damit die abgrenzende Erläuterungseinheit dar. Dementsprechend werden sie auch abgesetzt und durch größere Lettern vom übrigen Text hervorgehoben. Daran schließen sich die Summaria als zusammenfassende Inhaltsangabe an. Diese Summaria umfassen je nach aktueller Bedeutung des Textes 3 [67] bis 300 Ziffern [68]. Diese Ziffern kehren in der laufenden Kommentierung am Rand wieder und bilden so die Fundstellen für die in den Summaria gegebenen Stichworte. Die Kommentierung des vorangestellten Textfragmentes, die danach folgt, setzt nicht immer sofort mit der Erläuterung des Textes ein. Harpprecht stellt so etwa an den Anfang der Abhandlung über das "furtum" (I 4, 1 § 1) eine kriminalsoziologische Betrachtung über das Zeitübel "Diebstahl" und die fehlende Abschreckungswirkung der Strafe auf den Dieb. Wegen der Häufigkeit der Verletzung fremden Eigentums, schließt er, habe wohl Justinian der Behandlung des Diebstahls den Vorrang vor den anderen Delikten im 4. Buch der Institutionen eingeräumt [69]. Die Auseinandersetzung mit dem Institutionentext ist bei Harpprecht dadurch gekennzeichnet, daß er die Textstelle je nach dem für ihn bestehenden Sinnzusammenhang, d.h. teilweise aich nicht, untergliedert. Er zerlegt so in § 1 des Titels über den Diebstahl

67) vgl. § "furtum autem" (I 4, 1 § 2)
68) so etwa § Item lex Cornelia (I 4, 18 § 5)
69) CI 4, 1 § 1 Rdnr.1

die Definition des furtum [70] in die einzelnen Begriffsbestandteile. Dabei sucht er für jeden Begriff nach den etymologischen Wurzeln, fixiert die juristische Tragweite des Begriffsmerkmals und leitet dann unter Wendungen wie "non obstat" oder "nihil restitit" oder "non refragatur" oder "nihil officit" u.a. die Auseinandersetzung mit - scheinbar - seiner Begriffsbestimmung und Argumentation entgegenstehenden Textstellen ein. Auf diese Weise geht er ein Begriffsmerkmal nach dem anderen durch. Bei Textstellen mit weniger klarer Unterteilungsmöglichkeit läßt sich ein solches Schema der Kommentierung nicht verwirklichen. Hier erfolgt die Auseinandersetzung mit dem vorangestellten Institutionentext im ganzen [71].

Die Zitierweise bei der Aufzeigung der widersprechenden Stelle [72], soweit sich diese auf das Corpus Iuris bezieht, ist die zur damaligen Zeit übliche mit den Eingangsworten der lex bzw. des Titels (der Digesten u.ä.). Dabei wird zuerst das Eingangswort der lex, danach gegebenenfalls der untergeordnete Paragraph mit seinem Stichwort, ganz am Schluß dann die Titelüberschrift genannt. Harpprecht geht dabei, wie scheinbar auch die an-

---

70) I 4, 1 § 1 = D 47, 2, 1 § 4. Es handelt sich um die Definition des Paulus in dem 39.Buch zum Edikt

71) so z.B. die atypischen Diebstähle (I 4, 1 § 6)

72) vgl. Horn S.91: Oppositiones (auch contraria) "mögliche Einwände gegen die Interpretation, die sich aus scheinbar widersprechenden leges ergeben, werden durch distinctiones und rationes erledigt."

deren Autoren seiner Zeit davon aus, daß die Titelüberschrift zur Spezifizierung auch des entsprechenden Buches (der Digesten bzw. des Codex) ausreichend ist. So ist mit beispielsweise dem Zitat "l. Quamvis 6 f. de furt" [73] die Textstelle des Paulus im 47. Buch der Digesten, 2. Titel "de furtis" lex 6 "Quamvis enim saepe furtum contrectando fiat ...", heutige Zitierweise D. 47, 2, 6 f. [74] gemeint.

Anschließend an das Zitat führt Harpprecht mit der Formel "ubi habetur (respondetur, dicitur, obstringitur)" in kurzen Worten den Inhalt der zitierten Textstelle aus, der seiner Interpretation entgegensteht [75]. Zeitweise läßt sich jedoch die zitierte Textstelle bzw. der sich daraus ergebende Widerspruch nicht in einer kurzen Form zusammenfassen, sondern es ist notwendig, zur genaueren Wiedergabe des in der zitierten Textstelle angesprochenen Problems längere Ausführungen zu machen. Um dann aber die zitierte Textstelle hervorzuheben und dadurch die Unterscheidung zwischen Zitat und der folgenden Auseinandersetzung mit diesem Zitat zu ermöglichen, setzt Harpprecht eine Zäsur dadurch, daß er die anfänglich benutzte Negativformel (non obstat u.a.) unter Hinzusetzung

---

73) CI 4, 1 § 1 Rdnr.7
74) D (igesten) 47 (liber) 2 (titulus) 6 (lex)
75) so bezüglich der oben angegebenen Textstelle "ubi saepe contrectando furtum fieri respondetur" (was seiner Interpretation "sine contrectatio furtum committi non posse" entgegenstehe).

der im Gegensatz zum übrigen Text kursiv gedruckten und dadurch hervorgehobenen Wendung "inquam" (ich sage, betone) wiederholt. Er setzt dann also beispielsweise mit der Formel "non, inquam,haec lex obstat" einen Schlußpunkt unter das Textzitat und beginnt dann mit den klärenden Ausführungen bezüglich dieses (widersprechenden) Textzitates. Eine andere, seltenere Art der Behandlung von Widersprüchen - es handelt sich dabei offenbar um Einwendungen allgemeiner Art, die ihm nicht so bedeutsam erscheinen - ist die, daß Harpprecht diese Widersprüche nicht durch einen Absatz und ein "nec obstat" markiert, sondern das Problem im selben Absatz flüssig behandelt, indem er mit "quamvis" mögliche Zweifel andeutet, dann aber mit "tamen" im selben Satz die angedeuteten Zweifel als nicht stichhaltig zerstreut [76].

Harpprecht beschränkt sich bei seiner Auseinandersetzung mit Widersprüchen nicht allein auf entsprechende Textstellen des Corpus Iuris Civilis; er zieht auch biblische Sentenzen [77], Lehrsätze anderer Autoren [78], allgemeine Einwendungen und selbstverständlich das ius novissimum der PGO Karls V. und die württembergischen Gesetze heran.

---

76) so etwa CI 4, 1 § 1 Rdnr.40

77) so zieht Harpprecht bei der Frage des gerissenen Stricks den Psalm "Laqueus contritus est et nos literati sumus" heran. CI 4, 1 § 5 Rdnr.91, dazu ausführlich unter 4.2.1 db)

78) z.B. Zasius zu der Frage, ob auch der Diebstahl geringwertiger Gegenstände strafrechtlich erheblich sei: CI 4, 1 § 2 Rdnr.9

Die Lösung der so aufgezeigten Widersprüche erfolgt teilweise durch distinctiones bzw. durch Darlegung des anderweitigen Sinngehalts der angeführten Textstelle. Die schon oben erörterte Textstelle D 47, 2, 6 f. "quamvis saepe enim furtum contrectando fiat ..." steht zu Harpprechts Behauptung "sine contrectatione furtum committi non posse" insoweit in Widerspruch, als es danach doch Fälle geben könnte, bei denen ein Diebstahl ohne contrectatio geschehen könnte. Harpprecht löst den Widerspruch dahingehend auf, daß "saepe" nicht auf "fiat" zu beziehen sei, sondern auf "contrectando". Danach sei hier nicht gemeint, daß Diebstahl öfters durch Ansichnahme geschehen könne, sondern es könne ein Diebstahl auch durch mehrfache Ansichnahme geschehen. Zum Beweis der Möglichkeit der mehrfachen Ansichnahme führt er an, daß derjenige, der eine Sache heimlich stehle und an seinem Zielort ergriffen werde, nach der Definition des Corpus Iuris einmal als heimlicher Dieb bestraft werden könne, weil die Wegnahme bei dem heimlichen Diebstahl mit dem Erreichen des Zielortes vollendet sei. Bis zum Erreichen des Zielortes sei er aber ein - potentieller - offenbarer Dieb, wobei die Wegnahme schon mit dem Ergreifen des Diebesgutes vollendet sei [79].

79) Nach der Definition des Corpus Iuris ist derjenige ein offenbarer Dieb, der mit dem Diebesgut vor dem Erreichen des Ziels ergriffen wird, d.h. die Wegnahme ist schon mit dem Ergreifen der fremden Sache vollendet. Derjenige aber, der mit der Beute das Versteck erreicht und erst später ergriffen wird, ist ein heimlicher Dieb.

Die Quaestiones [80] nehmen in der Kommentierung Harpprechts einen beachtlichen Raum ein. Harpprechts Kommentierung gehört dabei zu denjenigen, bei denen die Erörterung praktisch wichtiger Einzelfragen gegenüber der theoretischen Exegese und der Systementfaltung in den Vordergrund tritt, der Kommentar also zugleich die Funktion einer practica übernimmt [81]. Daß dabei die kompilatorische Tätigkeit des Zusammentragens aller auftauchenden aktuellen Fallgestaltungen aus dem sozialen wie wirtschaftlichen Leben [82] Schwierigkeiten bei der methodischen Einordnung in den durch das Corpus Iuris gesteckten inhaltlichen Rahmen der Kommentierung bietet, liegt auf der Hand [83]. Die Quaestiones schließen zwar, soweit möglich und soweit sich hierzu ein vernünftiger Zusammenhang herstellen läßt, an die Erläuterung des vorangestellten Institutionentextes an. Meist ist jedoch ein solcher Zusammenhang mit dem vorgegebenen Institutionentext nicht mehr erkennbar, so daß sich solche Quaestiones weniger als Ergänzung der Kommentierung, sondern vielmehr als induktive Fallgestaltung ausnehmen.

---

80) Quaestiones: weitere Probleme, die mit der Quellenstelle sachlich zusammenhängen, werden in Frageform eingeführt; bisweilen handelt es sich dabei um praktische Rechtsfälle, Horn S.91 (w)
81) vgl. Holthöfer S.150
82) Wieacker S.211
83) Die Kommentare waren weitgehend vom Text des Corpus Iuris gelöst, siehe Söllner S.174

Bei der Beantwortung der so gestellten quaestio geht Harpprecht zwei Wege: entweder gibt er sofort die Antwort, die entsprechend der meist alternativen Fragestellung als affirmativa oder negativa sententia ausfällt. Anders bei bedeutenden und infolgedessen in der Literatur der damaligen Zeit umstrittenen Fragestellungen, welche Harpprecht schon dadurch kennzeichnet, daß er sie als ardua quaestio oder als controversia einführt [84]. Harpprecht stellt bei der Beantwortung der so eingeführten Frage die von ihm abgelehnte Auffassung unter Angabe ihrer Vertreter voran. Dieser stellt er dann die Gegenmeinung und deren Vertreter gegenüber und begründet dann ausführlich, warum er die erste Auffassung ablehnt, bzw. er der letzteren beitritt. Welches Gewicht Harpprecht dieser Quaestionenerörterung beimißt, läßt sich daraus erkennen, daß er die dabei getroffene eigene Entscheidung selbst wiederum entgegenstehenden Quellenstellen aus den Digesten bzw. Codex gegenüberstellt und so durch Abhandlung der Widersprüche das Ergebnis festigt.

Teilweise fügt Harpprecht solchen ausführlichen Abhandlungen über die Quaestiones noch eine conclusio an. Dabei handelt es sich aber nicht um eine syllogistische Folgerung. Diese conclusiones enthalten in der Regel nur eine wiederholende Zu-

84) so in CI 4, 1 § 5 Rdnr.56 zu der Frage, ob drei kleine Diebstähle einem großen gleichzustellen sind, dazu unter 4.2.1 da)

sammenfassung der bei der Problembehandlung erörterten Punkte [85]. Soweit wichtig erscheinende, akzessorische Probleme nicht in die Kommentierung eingeführt werden, tauchen sie als modifizierte quaestiones mit Formeln wie "id quoque hic notandum" auf. Warum Harpprecht dabei die Darstellungsform für die Problemerörterung wechselt, ist nicht ersichtlich; denn auch den so angesprochenen Fällen kommt offenbar ein gleiches Gewicht wie den übrigen Fällen zu [86]. Schließlich fügt Harpprecht noch eine Reihe von Ausführungen ein, die sich nicht auf die vorgegebene Textstelle beziehen. Diese Ausführungen sind allgemeiner Art, was sich schon durch die einleitende Formel "illud generaliter sciendum" erkennen läßt [87]. Durch diese allgemein gefaßten Ergänzungen von meist nur untergeordneter Bedeutung soll die Kommentierung der Institutionen abgerundet und zu einem Sachkomplex vervollständigt werden.

Die kasuistische Quaestionenerörterung zeigt im Verhältnis zur eigentlichen Kommentierung des Institutionentextes ein quantitatives Übergewicht. Diese Gewichtung läßt erkennen, daß die eigentliche Zielgruppe, die Harpprecht mit seinem Kommentar ansprechen wollte, unter den im praktischen Rechtsleben stehenden Juristen zu suchen war. Mit dieser Tendenz, nämlich dem

85) z.B. CI 4, 1 § 5 Rdnr. 127
86) Harpprecht behandelt auf diese Weise etwa die Frage der Strafe für die Beihilfe zum Diebstahl, CI 4, 1 § 10 Rdnr.10
87) CI 4, 1 § 5 Rdnr.91

Eingehen auf die Wünsche der juristischen Praxis, steht Harpprecht zu seiner Zeit nicht allein da. Viele Autoren haben diese Einflußmöglichkeit durch eine entsprechend auf das praktische Rechtsleben ausgerichtete Kommentierung erkannt und sich darauf eingerichtet [88].

Weitere praktische Bezüge der Arbeit Harpprechts zeigen sich auch darin, daß er mehrere (Einzel- bzw. Fakultäts-) Gutachten einfügt und so durch die praktische Entscheidung die zuvor gebrachten Ausführungen zu einem besseren Verständnis führt [89]. Weiteres Anschauungsmaterial, das Harpprecht bei seiner Kommentierung einfügt, sind die abgedruckten Formulare, die als Grundmuster für verschiedene Rechtshandlungen dienen sollen. So bringt er etwa bei der Behandlung der Beleidigung und der verschiedenen Möglichkeiten dagegen vorzugehen, Formulare für die Retorsion [90, 91]. Die Sorgfalt der Arbeitsweise Harpprechts läßt sich auch daraus erkennen, daß er verschiedene

88) So Damhouder mit seiner "Praxis rerum criminalium" und insbesondere Carpzov, der bei seiner "Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica" einer eigenen, vom römischen Legalsystem gelösten Systematik folgt.

89) Das Werk Harpprechts enthält insgesamt zehn Gutachten, meist Fakultätsgutachten. Allein bei drei Gutachten war Gegenstand die Geldwertschwankung, ein Thema, das durch die Währungsvielfalt und die Kipper- und Wippertätigkeit im deutschen Reich zu Bedeutung gelangt ist.

90) CI 4, 4 § 12 Rdnr.245 ff.

91) Harpprecht definiert die Retorsion als "propulsatio legitima i.e. legibus permissam et approbatam aliquot firmis documentis" (= die berechtigte Verwahrung gegen eine Ehrenkränkung).

Variationen des Retorsionsformulares bringt und dabei auch die "retorsio ad retorsionem" formularmäßig erfaßt. Das Inkognito der in den Gutachten auftretenden Personen wird dadurch gewahrt, daß sie durch römische Blankonamen ersetzt werden. In gleicher Weise werden die Beteiligten bei den Formularen umschrieben.

Die Zitate als Teil der juristischen Argumentation nehmen bei Harpprecht keine beherrschende, allerdings auch keine untergeordnete Stellung ein [92]. An Gesetzen dient neben den Quellenstellen des Corpus Iuris vor allem die PGO Karls V., das württembergische Landrecht und die württembergische Landordnung als Beleg. Auch hier spricht für die außerordentliche Sorgfalt Harpprechts, daß er sowohl bei den Zitaten, als auch bei Auseinandersetzungen mit diesen Gesetzen innerhalb der Quaestionenerörterung stets die neueste Gesetzesfassung zugrunde legt und inhaltliche Gesetzesänderungen bei seiner Argumentation berücksichtigt [93]. Der Schwerpunkt der zitierten Autoritäten liegt bei den Zeitgenossen und den zeitlich nahestehenden Autoren. Unter

---

92) Die Befreiung von dem bisher üblichen überlastigen Zitatenapparat und die dafür verstärkte Anführung von zeitgenössischen Referenzen sind u.a. Kennzeichen des jüngeren mos italicus, vgl. Holthöfer S.148

93) So sind die geänderten Fundstellen des 1610 neu gefaßten Württembergischen Landrechts und der teilweise geänderte Inhalt bei einem Vergleich der Auflagen des Tractatus criminalis von 1609 und 1615 klar erkennbar.

diesen wiederum liegt ein Großteil im deutschen Sprachbereich; dabei fallen die Tübinger Kollegen Halbritter, Bocer, Besold, aber auch Osiander, Hafenreffer, Thumm und der Mediziner Mögling durch besonders häufige Aufführung ihrer Schriften auf. Harpprecht wird diese zwangsläufig am besten gekannt haben. Ansonsten spannt sich der Bogen der Zitate, der nicht auf die Autoren des römischen Rechts beschränkt bleibt, von Matthias Berlich über Georg Obrecht, Hermann Vulteius, Johannes Göddäus, Gail, Mynsinger, Schneidewin, Bachov, Borcholten, Althusius, Oldendorp, Treutler, Hunnius, Gilhausen, Godelmann u.v.a. bis hin zu Sichard und Zasius. Auch seine Schwiegersöhne Georg Mundius a Rodach und Martin Rümelin und der Stiefsohn Jakob Schütz werden in den Kreis der zitierten Autoritäten aufgenommen [94]. Harpprecht hat jedoch nicht nur Werke deutschsprachiger Autoren gelesen. Es werden auch ausländische Autoren, wie die Spanier Diego Covarruvias und Emmanuel Soarez, die Italiener Jacobus Menochius und Baiardus, die Franzosen André Tiraqueau und Charles Dumoulin [95], die Holländer Hubert Giphanius und Matthäus Wesenbeck und der Belgier Jost Damhouder herangezogen. Insoweit wirkte die Sprache des Usus modernus, das Lateinische [96],

94) siehe Teil A 5.3.2
95) Latinisiert Andreas Tiraquellus und Carolus Molinaeus. Beide gehörten zu den Juristen des mos gallicus. Dumoulin hatte zeitweilig in Tübingen gelehrt, Wesenberg-Wesener S.93
96) vgl. Söllner S.173

über Länder- und Sprachgrenzen hinweg. Harpprecht konnte durch die Einheit der Sprache auch das Gedankengut der ausländischen Schriftsteller erfassen und gegebenenfalls sich zu eigen machen. Umgekehrt sicherte ihm die lateinische Abfassung seines Kommentars eine Verbreitung des Werkes über den deutschen Sprachraum hinaus. Von den klassischen Autoren des mos italicus werden nur Bartolus und Baldus [97] häufiger zitiert, andere nur ganz vereinzelt. Sie stellen nicht mehr die "suprema auctoritas" bei der Erläuterung der Quellenstellen des Corpus Iuris Civilis dar. Harpprecht tritt ihnen mehrfach entgegen und bezeichnet ihre Rechtsansicht ausdrücklich als falsch [98]. Der Zitatenschatz Harpprechts bleibt nun nicht auf die Autoren des römischen Rechts beschränkt. Da Harpprecht auch kanonische Rechtsgedanken aufnimmt, wodurch er sich als protestantischer Schriftsteller nicht gehindert sieht [99], be

---

97) Die klassischen Autoren (Bartolus, Baldus) wurden als Zitatenquelle im Strafrecht nur noch für die allgemeinen Lehren herangezogen, während für die speziellen Fragen die PGO als eigenes deutsches Strafgesetz maßgeblich war, Coing (III) S.43

98) So etwa die Auffassung des Baldus, daß drei kleine Diebstähle einem großen gleichzustellen seien, CI 4, 1 § 5 Rdnr.56, oder die Auffassung des Bartolus, daß die actio furti dann nicht gegeben sei, wenn der Schuldner dem Gläubiger das Pfand wegnehme und ihm gleichzeitig die Auslösung anbiete. Das Angebot der Auslösung allein rechtfertigt nach Harpprecht die Wegnahme nicht, CI 4, 1 § 10 Rdnr.8 ff.

99) vgl. hierzu Söllner S.170

zieht er sich auch auf Autoren des kanonischen Rechts und der Heiligen Schrift, wie Augustinus [100]. Schließlich nehmen auch Autoren der Antike einen nicht unerheblichen Raum unter den zitierten Autoritäten ein. Zu erwähnen sind Namen wie Aristoteles, Hesiod, Homer, Euripides, Hippocrates und Xenophon, oder Römer wie Cicero, Ovid, Juvenal, auch Seneca, Cato, Plutarch und Plinius. Solche Zitate wollen nicht nur als Bildungszierrat verstanden werden, sondern sind durchaus Mittel der juristischen Argumentation. Die Werke der Philosophen und Dichter der klassischen Antike bilden für den Usus modernus eine Rechtserkenntnisquelle [101]. Harpprecht führt so zur Begründung dafür, daß für den Diebstahl materieller Gegenstände nach dem Recht der PGO u.U. mit dem Leben bezahlt werden müsse, was doch eigentlich dem Äquivalenzprinzip widerspreche, den medizinischen Lehrsatz des Hippocrates: "in morbis periculosis et magnis remedia periculosa et extrema sunt adhibenda" [102] an. Das antike Bildungsideal des Humanismus hat sich in den Werken des Usus modernus [103] und damit auch Harpprechts Institutionenkommentar niedergeschlagen.

---

100) CI 4, 1 §§ 3, 4 Rdnr.10 zur Erläuterung des furtum nocturnum
101) Söllner S.171 (w)
102) CI 4, 1 § 5 Rdnr.10
103) Söllner S.171

4.2 Inhaltsanalyse

Bei der Beurteilung des Werkes Harpprechts stellt sich die wichtige Frage, wie Harpprecht das Problem einer koordinativen Synthese zwischen dem römischen Strafrecht, das er entsprechend dem Zweck der Institutionenkommentierung als Grundlage seiner Erläuterung genommen hat [104], und dem ius novissimum der PGO Karls V. und der strafrechtlichen Teile der württembergischen Gesetze löst. Die Bildung einer derartigen Synthese dürfte dadurch grundsätzlich begünstigt sein, daß die PGO selbst teilweise dem Einfluß römischen Rechts ausgesetzt war [105]. Gleiches gilt auch für das Württembergische Landrecht [106]. Dennoch gibt es an einigen Stellen Widersprüche zwischen dem Recht der PGO und den römischen Rechtsgedanken. Wie Harpprecht dabei seine Entscheidung getroffen hat, soll in der Inhaltsanalyse behandelt werden. Wie die Formanalyse geht auch die Inhaltsanalyse vom Diebstahl aus und soll bei wichtigen Problemen auf andere Delikte ausgedehnt werden.

---

104) Daß die akademische Behandlung das römische Recht zur Grundlage nimmt und die Carolina nur als das ius novissimum hinzufügt, ist bei der Stellung, welche das Reichsgesetz zum alten gemeinen Recht einnimmt, nicht auffallend. Auch die wissenschaftliche Literatur mußte zu dieser Behandlung um so eher neigen, als sie ihr Material zum großen Teil der italienischen Doktrin entlehnte. Stintzing S.636 (w)

105) Schwarzenberg, Verfasser der Bamberger HGO, der Vorgängerin der PGO, hatte bei der Abfassung die italienische Doktrin nicht unberücksichtigt gelassen.

106) Wesenberg-Wesener S.93

4.2.1 Furtum

Es sollen hier diejenigen Problemerörterungen herausgestellt werden, die als kritische Punkte bezeichnet werden können, weil hier eine Überschneidung des römischen Rechts mit dem einheimischen Recht möglich war. Weiter sollen aber auch Randprobleme aufgegriffen werden, die wegen ihrer auffälligen Behandlung in der Literatur jener Zeit als wichtig angesehen wurden.

a) Definition des furtum

"Furtum est contrectatio rei fraudulosa vel ipsius rei vel etiam usus eius possessionisve, quod lege naturali prohibitum est admittere." Diese Definition des Paulus im 39. Buch zum Edikt (D, 47, 2, 1 § 4 = I 4, 1 § 1) [107] war seit jeher unbestritten und wurde nur ganz selten modifiziert. Harpprecht ist diese Definition schon in seinem Leitfaden vorgeschrieben; er sieht keinen Anlaß, sie in Frage zu stellen.

b) Arten des Diebstahls

Nach dem Corpus Iuris Civilis ist grundsätzlich zwischen zwei Arten des Diebstahls zu unterscheiden, dem furtum manifestum und dem furtum nec manifestum [108] (I 4, 1 § 3), mit der entsprechenden Konsequenz beim Strafmaß, daß beim furtum manifestum auf den vierfachen, beim furtum nec manifestum nur auf den zweifachen Wert des ge-

107) Mommsen-Krüger (I) S.43
108) Mommsen-Krüger (I) S.43

stohlenen Gutes geklagt werden kann [109] (I 4, 1 § 5). Ersteres liegt vor, wenn der fur bei der Tat ertappt oder bei der Verfolgung - mit der entwendeten Sache - ergriffen wird, letzteres ist in den übrigen Fällen vorhanden [110, 111]. Die PGO [112] übernimmt diese grundsätzliche Unterscheidung des römischen Rechts jedoch mit einer weiteren Differenzierung, die bei den Institutionen zumindest nicht ausdrücklich genannt ist. Die Carolina unterscheidet hier zwei Fälle, in welchen öffentlicher Diebstahl vorhanden ist: wenn der Dieb, ehe er an seinen Gewahrsam kommt, entweder a) wirklich ergriffen oder wenigstens b) mit Geschrei und auf eine Zusammenlauf erregende Weise verfolgt wird [113]. Die Institutionen lassen für den offenbaren Diebstahl allein das Gesehenwerden des Diebes mit der Beute ausreichen [114]. Harpprecht schwenkt auf die Linie der Carolina ein; er betont:"Ceterum fur visus non aliter pro manifesto habetur, quam si is, qui

109) Heumann S.226
110) Salkowski S.411 (w)
111) Nach dem alten römischen Recht galt auch der Diebstahl als manifest, bei dem der Dieb durch die quaestio lance et licio überführt werden konnte. Diese feierliche Haussuchung starb jedoch früh aus; Kaser S.616; Salkowski S.411; für die PGO His S.178
112) Art.157 der PGO lautet:"Item so einer erstlichenn gestollen hat unnder funff gulldenn wert, Unnd der dieb mit sollichem diepstall, ehe er damit jnn sein gewarsam kompt, nit beschrienn, beruchtigt oder bedrettenn wirdet, Auch zum diepstall nit gestigen oder geprochenn hatt, Unnd der diepstall unnder funff gulldenn werdt: jst ein heimblicher unnd geringer diepstall; ..."
113) Wächter (II) S.293 (w)
114) Mommsen-Krüger (I) S.43

vidit, vel viso acclamaverit: quo te fur pro-ripis quove res abit mea aut quid simile" [115]. Er beruft sich dabei auf Bartolus und steht damit im Einklang mit seinen Zeitgenossen [116]. Harpprecht gibt sich jedoch nicht nur mit detaillierten Ausführungen zu dieser Unterscheidung zwischen furtum manifestum und furtum nec manifestum zufrieden, sondern er führt auch kurz die weiteren, schon in den Institutionen als nicht mehr gebräuchlich bezeichneten Arten des furtum conceptum, furtum oblatum, furtum prohibitum und furtum non exhibitum an [117], wobei er allerdings sogleich ihre Obsoleszenz vermerkt. Darüber hinaus gibt er aber noch weitere altrömische Diebstahlsarten an, wie furtum publicum, furtum privatum, furtum diurnum und furtum nocturnum. Für diese rein akademische Behandlung der altrömischen Diebstahlsunterscheidungen ist offenbar der historische Ausblick entscheidend. Denn Harpprecht stellt dabei im Ergebnis auf die Folgen der Unterscheidung ab, daß nämlich der nächtliche Dieb

115) CI 4, 1 § 3, 4 Rdnr.3
116) für weitere Lauterbach, der ausdrücklich betont,"sola visio non sufficit" und Struve, der dies als "ficte deprehenditur" bezeichnet, soweit der Dieb auch beschrien werde. Lauterbach S.651; Struve Exercit XLIIX Lib.47 Tit.2
117) Diese hingen zum Teil mit der alten römischen Haussuchung zusammen. Sog. aufgefundener bzw. übergebener Diebstahl und die Klage des nicht herausgegebenen Gestohlenen, vgl. Otto-Schilling-Sintenis S.153

nach dem 12-Tafelgesetz [118] in unmittelbarer vollstreckender Selbsthilfe [119] getötet werden durfte [120] soweit dies unter entsprechendem Geschrei [121] geschah [122, 123]. Nachdem Harpprecht nun all diese Unterscheidungen behandelt und sie insoweit als altrömische Reminiszenzen abgetan hat, kommt er im Hinblick auf die noch aktuelle Unterscheidung zwischen furtum manifestum und furtum nec manifestum zu folgender überraschender Feststellung: "Atqui furti distributionem perspicue approbat Constitutio sive Ord. crim. Caroli V. artic. 157 et seq. Tametsi hodie nostris moribus illam non amplius observari propterea fur man. et nec manifestus eadem poena afficiatur" [124]. Er fügt jedoch dann hinzu: "Deinde nec moris nostribus inutilis est isthaec distinctio ut diserte constat ex dicto Const. Caroli Crimin. Art. 157 ubi etiam quoad poenam leniendam, vel exasperandam aperte distinguitur offentlicher und heimlicher Diebstahl" [125]. Indem Harpprecht diese Unter-

---

118) Nach Harpprecht wurde die Zulässigkeit der Tötung des nächtlichen Diebes auch im kanonischen Recht sanktioniert. Dabei beruft er sich auf Augustinus; CI 4, 1 § 3 Rdnr.10

119) so Kaser S.617

120) Auch Lauterbach hält diese altrömische Variante für erwähnenswert. Er führt aus "fur nocturnus impune occidi potest", S.654

121) "adhibito clamore" CI 4, 1 § 3, 4 Rdnr.10

122) Weiss S.416

123) Nach Seeger (II) S.217 handelt es sich dabei um einen seltenen Fall der im römischen Recht bis zum 3./2. Jh. v. Chr. zulässigen vindicta privata, ungeachtet der römischrechtlichen Unterscheidung zwischen ultio und defensio.

124, 125) CI 4, 1 § 3, 4 Rdnr.8

scheidung des römischen Rechts, die für Pönalklagen entscheidend war, jetzt nur noch insoweit für erheblich erklärt, als danach eine derzeit einheitliche Strafe (für furtum manifestum und furtum nec manifestum) gemildert bzw. geschärft werden könnte, so degradiert er einen Tatbestand zu einem bloßen Anhaltspunkt für die Strafzumessung. Ein ähnliches Bestreben zur de facto-Eliminierung dieser Unterscheidung und zur Tatbestandsvereinheitlichung ist auch bei Mynsinger und Carpzov zu beobachten [126].

c) ca) Diebstahlscharakter, cb) Klage, cc) Kläger, cd) Verfahren und ce) Strafe

Im folgenden Abschnitt sollen die miteinander zusammenhängenden Komplexe Klage - Kläger - Verfahren - Strafe erörtert werden, denen allen das Problem der Umwandlung des Diebstahls von dem privat eingeklagten delictum privatum oder maleficium zum öffentlich verfolgten crimen zugrunde liegt.

ca) Das römische Recht sah im Diebstahl grundsätzlich ein delictum privatum (maleficium) [127]. Dieses delictum privatum stellte eine an sich widerrechtliche Handlung dar, durch die lediglich der Einzelne in seinen Vermögensrechten oder in

126) Während Mynsinger, Inst. Lib. 4, 1 § 2 lit."a" S.571 betont "Hodie tamen haec furtorum genera non attenduntur sed eadem est ratio de furto quocunque modo commisso ...", ist bei Carpzov diese Unterscheidung überhaupt nicht erwähnt.
127) Sohm S.454/455

seiner Person [128] verletzt wurde, wobei das Verfahren seit alters her den Charakter einer Verfolgung zivilrechtlicher Bußgeldansprüche trug [129] und daher dem Privatrecht zugeordnet wurde [130]. Teilweise wird zwar auch im römischen Recht die Bezeichnung "crimen" gebraucht [131], es sind aber diesbezüglich wohl keine dogmatischen Hintergründe erkennbar. Zur Zeit der PGO war man in praxi dazu übergegangen, den Diebstahl als crimen zu behandeln. Dennoch geht Harpprecht in der gelehrten Abhandlung über den Diebstahl von der römischrechtlichen Auffassung aus, daß es sich beim Diebstahl grundsätzlich um ein delictum privatum handelt [132]. Er steht damit im Einklang mit der gelehrten Strafrechtsliteratur seiner Zeit, die das römische Strafrecht zur Grundlage der Kommentierung nimmt und somit den Deliktscharakter des römischen Rechts übernimmt [133]. Eine Ausnahme bildet insoweit Carpzov, der grundsätzlich nur vom "crimen furti" spricht [134]. Während Harpprecht aber die römische Auffassung seinen Ausführungen zu Grunde legt, so läßt er doch erkennen, daß dieser Charakterisierung des Diebstahls in der praktischen Anwendung seiner Zeit kaum Rechnung getragen wird, indem er aus-

---

128) Salkowski S.407
129) Kunkel (II) S.38/39
130) Weiss S.411 oben
131) Ulpian. D 47, 2, 93
132) CI 4, 1 vor § 1 Rdnr.7
133) Wesenbeck S.368; Lauterbach S.651; Bocer Thesis 8
134) Carpzov P(ars) 4 Const(itutio) XXXVII Def(initio) 8 S.1443

führt "hodie furtum pro delicto publico haberi" [135]. Die Lösung für den zwischen theoretischer Fundierung und aktueller Rechtspraxis bestehenden Widerspruch gewinnt Harpprecht dadurch, daß er betont "hodie criminaliter plerunque agitur", dann aber weiter ausführt "quod hoc furti iudicium accusationem habet et in eo crimen vertatur" [136]. Mit dieser Formel stellt Harpprecht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Diebstahlscharakter und der Art der Einbringung bei Gericht her. Diese Differenzierung beim Deliktscharakter ist durchaus zweckbestimmt. Das delictum privatum Diebstahl wird damit nur soweit aufrechterhalten, als der Kläger die Zivilklage auf die ihm nach römischem Recht - und auch dem Wortlaut der Artikel 157, 158 PGO - zustehende Privatstrafe erheben will. In dem zur Zeit Harpprechts eindeutig herrschenden Kognitionsverfahren [137] ist der Diebstahl selbstverständlich als crimen zu behandeln. Diese Unterscheidung (civiliter - criminaliter agere) ist auch schon bei Ulpian [138] zu erkennen. Obwohl Harpprecht diese Quellenstelle nicht ausdrücklich anführt, wird sie ihm wohl vorgeschwebt haben. Im Ergebnis kommt Harpprecht also zu einer Aufspaltung des Diebstahlscharakters, jeweils nach dem gegen den Täter angestrengten Verfahren,

135) CI 4, 1 vor § 12 Rdnr.9
136) CI 4, 1 vor § 1 Rdnr.39
137) der Kognitionsprozeß hat nach Wieling S.240 schon in spätklassischer Zeit die actio furti verdrängt.
138) D 47, 2, 93

wodurch er einerseits eine Konkordanz zur gelehrten Literatur des Strafrechts herstellt, andererseits aber auch den Widerspruch zur Behandlung des Diebstahls in der aktuellen Rechtspraxis vermeidet. Mit diesem "Kunstgriff" gelingt es Harpprecht, obwohl er die zu seiner Zeit herrschende Aburteilung des Diebstahls im Kognitionsprozeß gar nicht in Abrede stellt, auch die mit dem Charakter des Diebstahls als delictum privatum zusammenhängenden Probleme nicht schon von vornherein abwürgen zu müssen, sondern diese entsprechend dem System der Institutionen - soweit ihnen in der Rechtstheorie des Usus modernus noch aktuelle Bedeutung zukam - abhandeln zu können. Eine solche vom Verfahren gegen den Täter abhängige Aufspaltung des Deliktscharakters wird von den anderen Autoren nicht nachvollzogen. Lauterbach behält die Bezeichnung delictum privatum offenbar auch für den Kriminalprozeß bei [139]. Auch bei Bocer oder Wesenbeck taucht die Bezeichnung "crimen furti" bei der Behandlung des Kriminalprozesses beim Diebstahl nicht auf [140]. Soweit sonst die Bezeichnung crimen furti überhaupt bei der Kommentierung auftaucht, wird sie nicht näher begründet, sondern die Diktion wechselt ohne erkennbare Systematik zwischen den Deliktsbezeichnungen [141].

---

139) Dies ergibt sich aus der bei Wieling S.246 zitierten Stelle
140) Bocer Thesis 88; Wesenbeck S.369
141) Struve Exercit. XLIIX Lib.47 Tit.2 de furtis S.890/891

cb) Im römischen Recht entsprang aus dem Diebstahl, entsprechend dem Charakter des furtum als delictum privatum die actio furti, eine gegen den Entwender (auch Anstifter und Gehilfen) gerichtete Privatstrafklage [142], die bei furtum manifestum auf das Vierfache, bei furtum nec manifestum auf das Doppelte des Sachwerts ging [143]. Die actio furti wirkte infamierend [144]. Daneben war auch schon im römischen Recht bzgl. des Diebstahls die "criminalis furti actio sive accusatio" [145] bekannt [146]. Dazu führt Harpprechts Kollege Bocer in den Thesen zum Diebstahl aus: "de actione furti criminali agamus. Criminalis furti actio sive accusatio est, qua actor furem, ad Iudicis criminalis tribunal ductum, arbitria animadversione coerceri petit" [147]. Harpprecht behandelt diese Frage nicht bei der Kommentierung des Diebstahls selbst, sondern im principium tituli, also den allgemeinen Ausführungen zu den Privatdelikten. Dabei stellt er die actio furti gemäß der Unterscheidung zwischen delictum privatum

142) Die actio furti wird einerseits als actio poenalis ("Strafklage"), Weiss S.411; Kaser S.618; Sohm S.455, z.T. aber auch als actio civilis, Bocer Thesis 64; Wesenbeck S.369 bezeichnet. Diese doppelte Charakterisierung ist so zu erklären, daß die Klage auf eine Strafe gerichtet war, also nicht die Hingabe eines reellen Gegenwertes zum Gegenstand hatte. Andererseits handelte es sich aber um eine Klage im Zivilverfahren zwischen Kläger und Beklagtem. Da sie auf eine Privatstrafe gerichtet ist, dürfte sie am besten als Privatstrafklage zu bezeichnen sein.
143) Heumann S.226
144) Sohm S.455
145) Bocer Thesis 87
146) Ulpian D 47, 2, 93
147) Bocer Thesis 87

und crimen der accusatio des Kriminalverfahrens zum Vergleich gegenüber. Eine solche Gegenüberstellung erfolgt jedoch nur allgemein und ohne Wertung, da ein ins einzelne gehender Vergleich etwa mit den damit zusammenhängenden Problemen nicht möglich ist. Die Frage der Vererblichkeit der Aktiv- oder Passivlegitimation z.B., die bei der actio furti im römischen Recht von Bedeutung ist [148], stellt sich wegen des Prinzips der Höchstpersönlichkeit des Delinquenten im Kriminalverfahren nicht. Obwohl Harpprecht aber ausführt: "Priori modo civiliter, posteriori vero, qui in furti hodie maxime usurpatur, criminaliter agi intellegitur hoc furti iudicium accusationem habeat ..." [149] und damit die römischrechtliche,zivile actio furti für die damalige Zeit als nicht mehr aktuell ansieht [150], so hält er doch grundsätzlich die Möglichkeit der actio furti und damit die Alternative zur accusatio aufrecht: "porro cum, jam expeditum sit, de furto civiliter et criminaliter agi posse" [151]. Damit steht er in Übereinstimmung mit der Literatur seiner Zeit [152].

---

148) Die Vererblichkeit der Passivlegitimation wird bei den actiones poenales im römischen Recht grundsätzlich abgelehnt. Es wäre denn, daß über die actio poenalis bereits lis kontestiert worden ist, Sohm S.454. Wieling S.261 zur Frage der Erbenhaftung für Deliktsschulden im Usus modernus.

149) CI 4, 1 vor § 1 Rdnr.35 - 42

150) "Haec actio hodie plurimis in locis abiit in desuetudinem", Lauterbach S.655

151) dies gilt entsprechend für die Strafe, s.u. zu 4.2.1 ce)

152) Bocer Thesis 63, 64, 87; Wesenbeck S.369

Niemand nahm dabei zur Kenntnis, daß das Strafverfahren nach dem System der PGO im Grunde inquisitorisch war [153]. In aller Regel wurde der Verbrecher jetzt "von Amts wegen angenommen". Der Richter griff auf Grund einer Anzeige [154] oder eines Verdachtes zu und setzte den Verdächtigen in Untersuchungshaft [155]. Das Verfahrensprinzip war weder im römischen noch im älteren deutschen Recht verankert [156]. Darin kann wohl eine Erklärung für das offenbare Ignorieren der inquisitorischen Maxime bei der Behandlung des Strafverfahrens in der gelehrten Strafrechtsliteratur gefunden werden.

Da Harpprecht sowohl die Möglichkeit der zivilen actio furti als auch der accusatio furti bejaht, stellt sich für ihn die Frage, ob der Berechtigte beide Wege der Rechtsverfolgung zugleich beschreiten kann oder ob bei Erhebung der einen Klage Konsumtion hinsichtlich der anderen Alternative eintritt. Harpprecht bejaht den Strafklageverbrauch, wenn der Berechtigte von einer der beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht hat. Er begründet das damit, daß niemand für dieselbe Straf-

153) Dies läßt sich etwa aus Art.43 der PGO über die "Redliche anzeygung der Missethat" ersehen. Die Inquisition war nach der PGO die Alternative zum Akkusationsverfahren, Zwengel S.34/5. Letzteres ist aber nach Wieling nie praktisch geworden, S.246

154) Die nicht der accusatio entspricht, bei der der Ankläger den Täter vor Gericht bringt und seine Bestrafung fordert, Bocer Thesis 87.

155) Kern-Roxin S.342 (w)

156) Zwengel S.34 meint, daß die Inquisitionsmaxime keine Schöpfung des kanonischen Rechts sei, wohl aber ist sie dort zu der in der PGO zum Ausdruck kommenden Bedeutung erwachsen.

tat zweimal bestraft werden dürfe [157].

cc) Mit der Möglichkeit der actio furti stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem Kläger. Während die accusatio des Kriminalverfahrens, von gewissen Ausnahmen abgesehen [158], grundsätzlich keine besonderen Qualifikationen für die Person des Anklägers erfordert, wird die Berechtigung für die actio furti im römischen Recht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Die actio furti steht dem sog. Interessenten zu [159], genauer: In erster Linie legitimiert ist der etwaige Haftungsinteressent, d.h. wer bezüglich der entwendeten Sache für diligentia oder custodia einzustehen hat und einzustehen vermag, in zweiter Linie dem bezüglich der entwendeten Sache dinglich oder quasidinglich Berechtigten [160]. Während im römischen Recht die Frage der Aktivlegitimation mit besonderer Sorgfalt erörtert wird [161], behandelt Harpprecht diese lange Textstelle der Institutionen mit erstaunlicher Kürze, seine Kommentierung geht über eine bloße Textwiederholung nicht hinaus. Der Grund mag darin gelegen haben, daß Harpprecht, der die actio furti als solche

157) "Cui haec ratio accedit: quod nemo ob idem crimen duplici poena affici debeat", CI 4, 1 vor § 1 Rdnr.44
158) Zwengel nennt so die Geächteten, S.34
159) "Furti actio ei competit, cuius interest, rem salvam esse licet dominus non sit: itaque nec domino aliter competit quam si eius intersit rem non perire" (I 4, 1 § 13).
160) Heumann S.228 (w); Kaser S.617
161) In den Institutionen sind als Beispiele fullo, sarcinator und bona fide possessor genannt, I 4, 1 §§ 13-17

zwar nicht in Frage stellt, der aktuellen Rechtslage und der in der damaligen Rechtspraxis erkennbar abnehmenden Bedeutung der actio furti Rechnung getragen hat.

cd) Während das durch die actio furti eingeleitete Zivilverfahren nach dem römischen Recht als iudicium ordinarium, d.h. als ordentliches Verfahren angesehen wurde, bei dem der reus zu einer schon ex ante bestimmbaren Strafe verurteilt wurde - Harpprecht läßt sich wegen der klaren Rechtslage nur kurz hierzu ein - so wirft die Frage Probleme auf, ob das Strafverfahren als ordentliches oder außerordentliches anzusehen sei. Schon im römischen Recht ist hierzu eine Auffassung vorhanden. Ulpian [162] schreibt in den Digesten: "Meminisse oportebit nunc furti plerunque criminaliter agi ... non quasi publicum sit iudicium, sed ... extraordinaria animadversione coercendam". Offenbar auf diese Stelle bezogen, macht sich die gelehrte Literatur zur Zeit Harpprechts die Auffassung zu eigen, daß es sich bei dem Diebstahlsstrafverfahren um ein iudicium extraordinarium handele [163]. Auch Harpprecht vertritt diese Auffassung. Zwar sieht er die Problematik, die sich daraus ergibt, daß das Diebstahlsverfahren als Kognitionsverfahren nach der PGO ebenso für Privatdelikte des römischen Rechts wie auch die delicta publica vorgesehen ist. Dennoch bleibt Harpprecht

162) D 47, 2, 93; vgl. Wieling S.240
163) Bocer Thesis 88; Lauterbach S.655; Wesenbeck S.369

bei der Auffassung, daß es sich beim Kriminalverfahren des Diebstahls nicht um ein iudicium publicum, sondern ein iudicium extraordinarium handele. Zur Begründung führt er an: "cum enim nova illa Sanctione Carolina publicum esse specialiter non jubeatur: veteri Justinianeo jure extraordinum dicendum erit quod quicquid nova lege specialiter non est expressum, id veterum legum constitutionumque regulis censeatur relictum" [164]. Diese restriktive Auslegung der PGO läßt den Verfahrensgang beim Diebstahl als Kognitionsverfahren unberührt. Das iudicium extraordinarium bedeutet keinen von der PGO abweichenden Verfahrensgang sondern beruht offenbar darauf, daß im römischen Recht im Gegensatz zur actio furti keine Strafe bei der criminalis persecutio bestimmt ist. Das Strafermessen des Richters dient Harpprecht, trotz der in der PGO festgelegten Strafen [165, 166], zur Rechtfertigung der Qualifizierung des Diebstahlsverfahrens als iudicium extraordinarium. Mittelbare Auswirkungen auf den Deliktscharakter des Diebstahls sind weder beabsichtigt noch erkennbar.

---

164) CI 4, 1 vor § 1 Rdnr. 37-39; vgl. dazu Luig S.78

165) vgl. auch Struve, wenn er schreibt: "ista tamen criminalis persecutio distinguitur ab accusationibus publicis quae fit ex delictis publicis", Exercit. XLIIX Lib.47 Tit.1 S.889

166) "Extraordinaria vero sunt, quibus nulla certa poena praestituta est, et in quibus ad certam poenam solenni modo certaque petitione non agitur, sed petitur pro arbitrio iudicis proque qualitate commissi, examinatio fieri et poenam imponi", Wesenbeck S.367

ce) Die (Privat-) Strafe für den Diebstahl ist nach dem römischen Recht bei furtum nec manifestum das Zweifache des Wertes des gestohlenen Gutes, bei furtum manifestum das Vierfache [167]. Dabei wird - im Gegensatz zur PGO - bei der Person des Täters keinerlei Unterschied zwischen Freien und Unfreien, Unbescholtenen oder übel Beleumdeten gemacht [168, 169]. Die schärfere Bestrafung des furtum manifestum begründet Harpprecht damit, daß es sich dabei im Gegensatz zu furtum nec manifestum um einen schwerwiegenderen Bruch des öffentlichen Friedens handele, der die Interessen der Allgemeinheit berühre [170]. Dann beginnt Harpprecht einen historischen Rundblick, der die Änderung des Strafmaßes für den Diebstahl aufzeigt. Dabei weist er darauf hin, daß zur Zeit des 12-Tafelgesetzes für den offenbaren Diebstahl sowohl die Zivilstrafe, wie auch Körper- und Kapitalstrafen vorgesehen gewesen seien [171]. Danach sei durch die Rechtsprechung der Prätoren, die in der Kaiserzeit sanktioniert worden sei, die Körperstrafe verboten worden, die Geldstrafe sei allgemein üblich geworden. Aktuell sei die Kapitalstrafe - so Harpprechts

167) I 4, 1 § 5
168) Weiss S.416
169) Harpprecht präzisiert den Wert des gestohlenen Gutes dahin, daß nur der Wert zur Zeit der Tat, nicht aber der erlittene Schaden Grundlage für die multiplizierte Strafe sei, CI 4, 1 § 5 Rdnr.1
170) CI 4, 1 § 5 Rdnr.1
171) "Ac quidem initio manifesti quoque furti poena erat civilis et corporalis et etiam capitalis ex lege decemvirali." CI 4, 1 § 5 Rdnr.6

Ausführungen - für den Diebstahl wieder im Reichslandfrieden Kaiser Friedrichs I. geworden [172]. Hier sei für jeden Diebstahl, gleichgültig ob heimlich oder offen, die Todesstrafe durch den Strick vorgesehen gewesen. Bei der PGO schließlich ist eine Differenzierung der Strafe nach Tathäufigkeit, Täterpersönlichkeit und Wert des Diebesgutes festzustellen [172 a]. Obwohl die PGO auch die Privatstrafe des römischen Rechts grundsätzlich übernommen hat, erwähnt dies Harpprecht mit keinem Wort. Vielmehr setzt er sich nur mit der Problematik auseinander, die sich aus der fehlenden Äquivalenz zwischen verletztem Rechtsgut und zu verhängender Körper- bzw. Kapitalstrafe ergibt: "Ita poena licet plus satis atrox et plus aequo durior esse cuipiam videri possit: quod qui in pecunia tantum delinquit, in corpore punitur, vitamque pro aere reddere cogitur" [173]. Dies löst er jedoch mit dem medizinischen Lehrsatz, den er von Hippocrates herleitet: "ut enim in morbis periculosis et magnis remedia periculosa et extrema sunt adhibenda." [174]. Die Angemessenheit der Strafe dürfe nicht allein in dem engen Bezug auf das verletzte Rechtsgut gesehen werden, vielmehr müsse auch der kriminalpolitische Faktor der Generalprävention mit einbezogen werden: "Tamen quia publicae pacis et tranquillitatis conservandae causa ob hominum crescentem malitiam et rapacitatem

172) Friedrichs des Rotbarts, Anno 1152
172 a) Dazu unten d)
173) CI 4, 1 § 5 Rdnr.8/9
174) CI 4, 1 § 5 Rdnr.10

atque avaritiam refrenandam constituta est: meritissimo a plerisque populis justa judicatur" [175]. Daher sei die Verhängung von Leib- und Lebensstrafen auch bei Diebstahl gerechtfertigt. Damit, und indem er die auch in der PGO noch vorgesehene Geldstrafe bei der Abhandlung der derzeitigen Strafen für den Diebstahl gar nicht mehr erwähnt, stellt er die Privatstrafe an den Verletzten, obwohl er sie nicht ausdrücklich in Abrede stellt [176], als das dar, was sie zu dieser Zeit zwar nicht de iure, wohl aber de facto gewesen ist: eine zivilrechtliche Reminiszenz [177]. Dies in Übereinstimmung mit der Rechtspraxis jener Zeit. Denn obwohl die PGO die Geldstrafe an den Verletzten vorgesehen hatte, hielt sich die gerichtliche Praxis nicht daran [178]. Damit war aber auch die der Geldstrafe zugrundeliegende römischrechtliche Differenzierung zwischen fur manifestus und fur nec manifestus in

175) CI 4, 1 § 5 Rdnr.9
176) Harpprecht handelt die Privatstrafe als theoretische Möglichkeit am Beginn des Kapitels ab.
177) Zu der im Usus modernus umstrittenen Frage, ob die Privatstrafe überhaupt rezipiert worden war - hierzu Wieling S.245 - äußert sich Harpprecht nicht direkt. Jedoch läßt auch die Abhandlung der Privatstrafe und der sich darauf beziehenden Probleme keinen Schluß auf Harpprechts Auffassung zu, da auch bei jenen Autoren, die die Privatstrafe als überholt ablehnen, die sich darauf beziehenden Probleme behandelt werden; vgl. Lauterbach S.655. Aber auch, wenn Harpprecht die Beantwortung dieser Frage offen läßt, so läßt doch die Gewichtung bei der Erörterung der Strafen erkennen, daß er der Privatstrafe keine aktuelle Bedeutung mehr zumißt.
178) Privatstrafen waren so sehr aus der Praxis verdrängt, daß selbst das Gesetz (die PGO) sie nicht wieder einführen konnte. Die in Art.157 PGO angeordnete Strafe ist in der Praxis nie beachtet worden; Wieling S.248 (w).

Frage gestellt [179]. Die Differenzierung der Strafe erfolgte nach anderen Gesichtspunkten, wie Wert des Diebesgutes, Rückfalltat u.a.. Dennoch hat die in praxi fehlende Anwendung der Privatstrafe nur die wenigsten Autoren [180] veranlaßt, diese Strafe gänzlich aus ihrer Kommentierung zu streichen. Der Einfluß des römischen Rechts auf die gelehrte Literatur war wohl noch zu groß, um trotz der fehlenden Bedeutung der Privatstrafe in der Praxis die entsprechenden literarischen Konsequenzen zu ziehen.

d) Qualifikationen des Diebstahls und Probleme der Bestrafung

Bei der in der PGO auch in Art.157 bzw. Art.158 vorgesehenen Körperstrafe bestand der grundsätzliche Unterschied zur Privatstrafe des römischen Rechts darin, daß sie nicht wie jene eine allein durch Multiplikation für jeden Fall des Diebstahls mathematisch errechenbare Größe darstellte. Infolgedessen wurde die Strafe der PGO in der Literatur auch als Arbiträrstrafe bezeichnet [181], die der

---

179) Ausdrücklich stellt dies Damhouder fest, wenn er schreibt: "Posthac de iure novo, quod talem distinctionem (nämlich die Unterscheidung der Art.157/158 der PGO) non recipit, sed omnes ex aequo de furto punit. Sed de novo iure diuque receptam consuetudinem simplex furtum in fure primum deprehenso punitur flagellatione seu fustigatione"; Damhouder S.429 Nr.28

180) zu nennen wäre hier Carpzov, der die Privatstrafe nicht aufführt, sondern nur von "mulcta pecuniaria" spricht.

181) vgl. Wesenbeck S.368; Carpzov P.4 Const.XXXII Def.8 S.1418

Richter nach seinem Ermessen verhängen konnte. Diese Arbiträrstrafe war durch besondere Bestimmungen der PGO hinsichtlich des Strafinhalts und des Strafmaßes begrenzt. So stellt die PGO mit der dem römischen Recht fremden Differenzierung nach dem Wert der gestohlenen Sache auch eine entsprechende Strafdifferenzierung auf, die für den einfachen Diebstahl Strafen wie Pranger, Auspeitschung oder Landesverweisung, für den sog. großen Diebstahl aber, bei dem das Diebesgut einen Wert von über fünf Gulden hatte, je nach den näheren Umständen des Falles Leib- oder Lebensstrafe nach dem Rat der Rechtsverständigen vorsah [182]. Diese Alternative zwischen Leib- bzw. Lebensstrafe, aus der Carpzov die alleinige Todesstrafe herauslas [183], führte zu folgender Problemdiskussion:
Sind drei einfache Diebstähle, für die die PGO in Art.162 die Todesstrafe bindend vorsah, einem großen Diebstahl gleichzusetzen?

da)

Harpprecht, der diese Frage als "ardua et anceps quaestio" in seine Kommentierung einführt und als Vertreter der bejahenden Auffassung u.a. Baldus

182) Art.160 der PGO, siehe Kohler-Scheel S.87
183) Carpzov begründet dies in offenem Widerspruch zu Harpprecht, den er ausdrücklich zitiert, damit, daß Karl V. befohlen habe, den Wert der gestohlenen Sache zu beachten; Carpzov P.4 Const.XXXII Def.4 S.1417; a.M. Lauterbach S.656

nennt, lehnt eine Gleichstellung zwischen drei einfachen Diebstahlen und einem großen Diebstahl und damit eine Präjudizierung des großen Diebstahls ab. Die Todesstrafe werde wegen der wiederholten Begehung und der Häufigkeit des Delikts, nicht aber wegen der Größe des Diebstahls verhängt. Dies sei jedoch bei einem einzigen Diebstahl, wie groß er auch immer sei, nicht zu bejahen. Daher müsse bei einem einfachen Diebstahl, egal wie groß der Wert des Diebesgutes sei, die Todesstrafe weichen [184]. Harpprecht führt daraufhin genau aus, welche Voraussetzungen bei diesem dritten, todeswürdigen Diebstahl nach Art.162 der PGO erfüllt sein müssen. Aus dem Sinn des Gesetzes, das den dritten Diebstahl mit dem Tode bestrafe, ergebe sich, daß eine Gewohnheit der Deliktsbegehung gegeben sein müsse. Daher müsse zwischen den einzelnen Taten jeweils eine Zeitspanne liegen. Im übrigen meint er, daß der Dieb für den dritten einfachen Diebstahl nur dann mit dem Tode bestraft werden dürfe, wenn er zuvor wegen Diebstahls mindestens einmal verurteilt und bestraft worden sei und sich als unverbesserlich erwiesen habe [185]. Damit bezieht Harpprecht wie die meisten Autoren [186] der damaligen Zeit den Art.162 der PGO auf den Rückfall. Dies dürfte auch mit den Intentionen der PGO übereingestimmt

184) Diese Auffassung wird auch von Lauterbach a.a.O. und Bocer Thesis 97 geteilt. Vgl. Wächter (II) S.312, auch Damhouder S.430 Nr.36 "quia plus delictum aggravatur ex frequentia quam ex magnitudine rei subtractae".
185) CI 4, 1 § 5 Rdnr.69; Lauterbach S.656
186) Wächter (II) a.a.O. nennt so Leyser, Berger, Stryk und Böhmer; vgl. Vinnius S.720

haben. Nach dem Zeugnis des Zeitgenossen Karls V. Damhouders, war es damals Gewohnheit, den dritten Diebstahl, d.h. denjenigen, den der Dieb nach zweimal erlittener Bestrafung wegen Diebstahls beging, mit dem Tode zu bestrafen [187]. Diese Gewohnheit hatte Karl V., da seine Bestimmung so auffallend damit übereinstimmt, ohne Zweifel vor Augen gehabt, zumal das römische Recht keine solche Distinktion aufstellt [188]. Das ergibt sich auch insbesondere daraus, daß die PGO von "verleumbter dieb" [189] spricht, eine Begriffsformel, die nach Damhouder den unbelehrbaren Dieb bezeichnet. Der Wert des dritten Diebstahls ist dabei nach allgemeiner Auffassung für die zu verhängende Strafe ohne Bedeutung [190].

db) Der gerissene Strick

Ein Randproblem des Diebstahls, das aber in der gelehrten Strafrechtsliteratur schon seit jeher allgemeine Beachtung findet, wobei sich die kontroversen Auffassungen etwa zahlenmäßig gleich gegenüberstehen, wird auch bei Harpprecht nicht ausgelassen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob ein zum Tode verurteilter Dieb - der Strang war schon seit altersher die Todesstrafe der Diebe [191], die PGO hat den

187) Damhouder S.430 Nr.35
188) Wächter (II) S.313
189) Art.162 der PGO; Kohler-Scheel S.88
190) so vgl. Lauterbach S.657. Anders Struve Exercit. XLIIX Lib.47 tit.2 S.893, der die Meinung vertritt, daß der Wert aller drei Diebstähle über fünf Gulden betragen müsse, damit die Todesstrafe zu verhängen sei.
191) so Marschall S.23

Galgen für den Dieb, die Todesstrafe durch Ertränken für die Diebin vorgesehen [192] - der durch das Reißen des Stricks zu Boden fiel, wiederum aufgehängt werden müsse, oder ob er freizulassen sei. Harpprecht setzt sich intensiv mit dem Problem und den dazu vertretenen Auffassungen auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß der Dieb wiederum aufzuhängen sei [193]. Seine Begründung ist rein rational ausgerichtet.

Nach dem Wortlaut des Art.162 der PGO müsse "der Mann mit dem Strang vom Leben zum Tod gestrafft werden". Dies sei nur dann erfüllt, wenn die Strafe tatsächlich erlitten worden sei. Der Richter könne denjenigen, den er zum Tode verurteilt habe, nicht von dieser Strafe befreien [194]. Harpprecht verneint ein Wunder. Vielmehr könne Täuschung und Betrug vorliegen, und es solle nicht alles als Wunder angesehen werden, was durchaus natürliche Ursachen haben könne. So könne das Reißen des Stricks auf einem zu schwachen Strang, dem hohen Gewicht des Verurteilten oder der Nachlässigkeit des Henkers beruhen [195]. Würde man ein Wunder bejahen, so wären Manipulationen am Strick Tür und Tor geöffnet. Wenn nämlich der Verurteilte wüßte, daß er beim Reißen des Stricks freikäme, so würde er, bzw. seine Verwandten alles unternehmen, um den Henker zu bestechen, damit die-

192) Art.162 der PGO
193) so auch Bocer Thesis 94
194) "judicum sententiae suum semper debent sortiri effectum, et realiter executioni mandati", CI 4, 1 § 5 Rdnr.87
195) CI 4, 1 § 5 Rdnr.89

ser bei der Hinrichtung einen schwachen, nur scheinbar brauchbaren Strick nehme, der kurz darauf reiße [196].

Auch sei nicht alles, was selten oder ungewöhnlich sei, wie das Reißen des Stricks, gleich als wundersam und daher außerhalb des Gesetzes anzusehen. Die Vermutung eines Wunders gelte insbesondere nicht für den Missetäter, der nicht im Geiste Gottes lebe, sondern sich vom Teufel habe leiten lassen [197]. Geradezu lächerlich sei in diesem Zusammenhang die Anführung des 7. Verses 127.Psalm "Laqueus contritus est et nos liberati sumus". Denn zwischen dem Volk Gottes, das sich aus den Fesseln der Tyrannei befreit habe und dem Dieb, der durch das Reißen des Stricks der Hinrichtung durch den gesetzmäßigen Magistrat entkommen sei, bestünde doch ein unüberbrückbarer Unterschied [198]. Das besondere Gewicht, das Harpprecht auf die Behandlung der religiösen Sentenzen legt, läßt nicht nur eine ausgezeichnete Kenntnis der biblischen Textstellen erkennen, sondern auch die Fähigkeit einer fundierten Argumentation mit Quellen außerhalb der Rechts [199]. Harpprechts Auffassung wird u.a. geteilt von seinem Tübinger Kollegen Bocer, dessen Argumentation zu

---

196) CI 4, 1 § 5 Rdnr.87
197) CI 4, 1 § 5 Rdnr.88
198) CI 4, 1 § 5 Rdnr.91
199) Daß Harpprecht zu den Verfechtern eines theokratischen Strafrechts gehört, stellt Marschall S.92 zutreffend fest; dies ergibt sich jedoch weniger aus der zitierten Stelle vom Opfercharakter der Strafe, sondern eher aus der Feststellung Harpprechts, daß der Magistrat als Vertreter Gottes die Verbrechen verfolge; CI 4, 1 § 5 Rdnr.91; vgl. auch Schmidt E., S.161

diesem Thema z.T. genau mit der Harpprechts übereinstimmt [200], von David Mevius [201], der den Gedanken betont, daß nur ein wirklich vollzogenes Urteil der Abschreckung dienen könne, und Julius Clarus [202].

dc) Bestattung des Leichnams des Hingerichteten

Auch eine weitere Frage behandelt Harpprecht ganz im Sinne der Generalprävention der Strafe. Es handelt sich dabei um die Frage, ob die Leiche des Hingerichteten vom Galgen bzw. Rad zu nehmen und von Amts wegen zur Bestattung zu bringen sei [203]. Harpprecht verneint dies im Anschluß an Ulpian und begründet es damit, "ut conspectu illorum deterreantur alii ab iisdem facinoribus ... At per hoc, quod cadavera in patibulis, furcis et rotis insepulta permanent, alii deterreantur ab iisdem facinoribus boni confirmantur in bono et mali avocantur a malis" [204, 205]. Die öffentliche Zurschaustellung der Leiche als Manifestierung des Schreckens wird also allein mit dem öffentlichen Zweck der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung

---

200) siehe Marschall S.79/80
201) Marschall S.98
202) anderer Meinung aber Carpzov, der meint, daß im Zweifel die benignior interpretatio zu wählen sei und der Richter auch die verhängte Strafe zu mildern vermöge, da der Verurteilte schon Todesangst und Schmerzen verspürt habe. Diese seien gleich schlimm wie das Hängen selbst. Statt dessen solle der Täter des Landes verwiesen werden. Dies steht im Gegensatz zu seiner bei d) geschilderten harten Haltung zur Todesstrafe beim großen Diebstahl.
203) Harpprecht führt dabei die Stelle der Genesis an, nach der bei Hinrichtungen am Abend der Leichnam vom Rad bzw. Galgen zu nehmen und zu beerdigen sei. Hierfür benennt er Wesenbeck und Covarruvias als Vertreter. CI 4, 1 § 5 Rdnr.125/126
204) CI 4, § 5 Rdnr.127
205) s. dort

begründet. Trotzdem läßt Harpprecht für den Magistrat die Möglichkeit eines Gnadenerweises offen, und zwar dann, wenn die Angehörigen des Hingerichteten um die Freigabe der Leiche bitten, wobei er aber nochmals betont, daß ein Anspruch der Angehörigen nicht besteht [206]. Carpzov, der dies ebenfalls bejaht, fügt hinzu, daß derjenige, der eine Leiche von der Richtstätte ohne Genehmigung entferne, nach dem Ermessen des Richters zu bestrafen sei [207].

dd) Zuchthäuser statt Todesstrafe

Neben der offensichtlich realitäts- und praxisbezogenen Haltung Harpprechts bei der Abhandlung des gerissenen Stricks oder der Belassung der Leiche an der Hinrichtungsstätte zur öffentlichen Warnung, zeigt sich bei Harpprecht aber auch Gedankengut, das für die damalige Zeit als revolutionär gegolten haben dürfte, das Harpprecht als einen weitsichtigen Praktiker mit Einblick in tiefere Strafzwecke ausweist. Dies zeigt sich z.B. bei der Behandlung der Strafe für den dreifachen Diebstahl. Harpprecht führt zwar aus, daß die PGO für den dreifachen (Rückfall-) Diebstahl in Art.162 die Todesstrafe vorsehe, er stellt jedoch dann daneben eine für die Literatur dieser Zeit völlig neuartige Alternative vor, nämlich Ersetzung der Todesstrafe bei dem dreifachen Dieb durch die Zuchthausstrafe [208]. Harpprecht,

206) s. dort
207) Carpzov P.4 Const.XXXIV Def.4 S.1428
208) Die Zuchthausstrafe als moderne Freiheitsstrafe des Erziehungsstrafvollzugs ist seit der Wende des 16./17. Jahrhunderts in Amsterdam bekannt. Radbruch S.116

der diese neue Strafart nicht bewertet, sondern nur zur Diskussion stellt, indem er ausführt, daß es Stimmen gebe, die eine solche Strafe als bessere empfehlen, läßt durch die Ausführlichkeit seiner Ausführungen zu diesem Punkt, bei der er es gänzlich an Gegenargumenten fehlen läßt, erkennen, daß er deutlich hiermit sympathisiert und offenbar bereit ist, sich dieser Auffassung anzuschließen. Dabei bringt er auch den bisher nicht bekannten Strafzweck der Resozialisierung ins Spiel, indem er ausführt, daß es mehr der christlichen Nächstenliebe entspreche, wenn der Diebstahl nicht durch die Abschreckungswirkung der Strafe, sondern durch reintegrierende Maßnahmen verhindert werde: "Wann man die Müssiggänger zum schaffen oder arbeiten anhält / und den Armen sich zu ernehren Gelegenheit machet" [209]. Im übrigen fürchte sich mancher Dieb mehr vor einer Arbeit als vor dem Strick [210]. Es gebe in Belgien sogenannte "Zuchthäußer", in denen die Unverbesserlichen, gleich welchen Alters und Geschlechts, eingesperrt und zu einer ihrer geistigen und körperlichen Verfassung und ihrem Alter entsprechenden Arbeit angehalten bzw. durch Schläge dazu gezwungen würden. Dadurch würde das Übel an der Wurzel gepackt und ausgerissen und durch den Samen der Tugend ersetzt. Eine Entlassung erfolge erst bei erkennbarer

209) "Christianae charitatis magis convenire, si furto non atrocitate suppliciorum praecaveantur: sed fiat ne quis furari cogatur", CI 4, 1 § 5 Rdnr.64

210) s. dort

Besserung [211]. Dies habe auch Herzog Johann Friedrich gefallen, der in einem Generalreskript die Einführung dieser Strafart anbefohlen hatte [212]. Dieses Generalreskript hatte vorgesehen, soweit nicht die Todesstrafe verhängt worden war, daß infamierende Leibstrafen (Füstigation, Ohrabschneiden durch den Nachrichter) durch operas publicas ersetzt werden sollten, weil der sichtbare Strafmakel der Leibesstrafe meist bei einer Wiedereingliederung und Rückkehr zu einem ehrbaren Leben ein erhebliches Hindernis darstelle. Auch sollten statt Karzerstrafen, die teilweise für den Delinquenten mehr eine Erholung seien, öffentliche Arbeiten verhängt werden [213]. Das Reskript spricht zwar von "gebäue, in welche selbige zu schlagen", es ist jedoch nicht sicher, ob damit die schon in Amsterdam errichteten Zuchthäuser übernommen werden sollten. Die Einrichtung von Zuchthäusern wird im Reskript jedoch nicht angeordnet. Harpprecht geht bei seinen Ausführungen über die Zuchthäuser auch insoweit über das Reskript hinaus, als auch die Todesstrafe bei den Rückfalldieben durch die Zuchthausstrafe ersetzt werden soll. Der Sühne- und Abschreckungszweck der Strafe wird nunmehr durch die Erziehung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft mit gleichzeitiger Prävention

---

211) s. dort
212) siehe das Generalreskript vom 19.9.1620 in Reyscher Bd.5 S.379 - 382
213) von Hippel S.434/435 hat dieses Reskript, das nur von operas publicas spricht offenbar nicht gekannt. Von "Zuchthäusern" ist in diesem Reskript jedoch nicht die Rede.

hinsichtlich weiterer Taten ersetzt [214]. Mit dieser Reformanalyse des Strafzwecks steht Harpprecht in der Strafrechtsliteratur seiner Zeit allein da; auch bei den großen Autoren fehlt jeglicher Ansatz zu einer Erörterung dieses Problems.

e) Minderjährige

Das Problem des minderjährigen Diebes wird im römischen Recht hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit behandelt. Das römische Recht, das hier auf das subjektive Merkmal des affectus furandi abstellt, unterscheidet zwischen impuberes und den impuberes pubertati proximi. Letzteren spricht es die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu, da sie doli capaces seien [215]. Harpprecht und die übrige Literatur übernehmen diese Differenzierung des römischen Rechts [216]. Harpprecht führt dazu ergänzend aus, daß die impuberes pubertati proximi die Urteils- und Erkenntnisfähigkeit für die Strafbarkeit ihres Tuns besäßen. Dem stehe auch nicht Art.164 der PGO entgegen, der auch Diebe unter 14 Jahren der Strafe unterstelle, denn die PGO habe keine ausdrückliche Regelung getroffen, daß die zu bestrafenden Diebe nicht als impuberes pubertati proximi zu behandeln seien. Somit gelte das ältere römische Recht, das nur die impuberes pubertati proximi als strafrechtlich verantwortlich behandele. Harpprecht legt nicht genau fest, wo die

214) zur Zuchthausstrafe beim Rückfalldiebstahl in der späteren Entwicklung siehe Zwengel S.73
215) I 4, 1 § 18; Mommsen-Krüger (I) S.44
216) CI 4, 1 § 18 Rdnr.1 - 3

altersmäßige Grenze zwischen impuberes und impuberes pubertati proximi zu ziehen ist. Die u.a. von Bartolus gezogene Altersgrenze von 10 1/2 Jahren bei Jungen und 9 1/2 Jahren bei Mädchen, hält er für zu früh; er läßt durchblicken, daß er die Erkenntnisreife etwa bei 14 bzw. 12 Jahren für gegeben hält. Es solle jedoch der Einschätzung des Richters überlassen bleiben, ob bei Dieben unter dieser Altersgrenze die Erkenntnisreife bejaht werden könne. Hatte das römische Recht aber keine Schwierigkeiten, die impuberes pubertati proximi mit der multiplizierten Vermögensstrafe zu belegen, so taucht nun angesichts der aktuellen Anwendung von Leib- und Lebensstrafen die Frage auf, ob die impuberes pubertati proximi bei der Bestrafung mit derselben Gesetzesstrenge wie der erwachsene Dieb zu behandeln seien, insbesondere ob auch die Strafe des Galgens in Art.160 und Art.162 der PGO auf die impuberes pubertati proximi anzuwenden sei. Harpprecht setzt sich für eine Milderung der Strafe und grundsätzlichen Ausschluß der Strafe des Galgens bei Personen unter 25 Jahren ein. Hier handele es sich um das Stadium der "adolescentia" [217]; es sei eine allgemeine Regel, daß jemand, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habe milder zu bestrafen sei. "Tum quia ubi minor dolus est, ibi etiam delictum mitius puniendum est" [218]. Schon im 12-Tafel-Gesetz sei bei jugendlichen Dieben vorge-

217) vgl. CI 4, 1 § 5 Rdnr.76
218) CI 4, 1 § 18 Rdnr.17

sehen gewesen, daß sie zu züchtigen und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens anzuhalten seien [219]. Damit postuliert Harpprecht praeter legem für den Zeitraum bis zum 25. Lebensjahr eine verminderte strafrechtliche Verantwortlichkeit, die sich bei der Verhängung der Strafe auswirken müsse. Dem stehe auch nicht grundsätzlich Art.164 der PGO entgegen, der für den minderjährigen Dieb auch die Todesstrafe vorsehe. Diese Strafe, die nur bei den ganz schweren Fällen des großen Diebstahls, wie etwa durch Aufbrechen des Opferstocks, Diebstahl mit Waffen Platz greife, "allso das die Bossheit das allter erfullen möcht" [220], sei nicht durch schmachvolles Erhängen, sondern durch Enthauptung zu vollstrecken. Doch solle auch in diesen Fällen der Richter darauf achten, ob nicht aus einem anderen Grund die Strafmilderung in Betracht zu ziehen sei, da bei der Bestrafung des minderjährigen Diebes sowieso das Ermessen des Richters walte [221, 222].

---

219) CI 4, 1 § 18 Rdnr.9
220) Art.164 der PGO; Kohler-Scheel S.88/89
221) CI 4, 1 § 18 Rdnr.15
222) Zustimmend zu Harpprechts Auffassung Carpzov, der Harpprecht ausdrücklich zitiert. Carpzov differenziert zwischen den infantes und impuberes infantiae proximos, die so wie die Kinder nicht wegen Diebstahls bestraft werden könnten, da sie nicht doli capaces sind und denen die furiosi gleichzustellen sind. Hingegen seien die impuberes pubertati proximos nach dem Ermessen des Richters zu bestrafen. Carpzov P.4 Const. XXXVIII Def.8/9 S.1443/1444; Bocer Thesis 4, 11, 98

f) Tatbeteiligung mehrerer, Mehlerei

fa) Mittäter

Die im römischen Recht wichtigste Frage bei Tätermehrheit ist die der Bestrafung des einzelnen. Im allgemeinen wurde bei der Mittäterschaft nach dem Grundsatz verfahren, daß das Delikt als solches unteilbar sei, wonach auch die Strafbarkeit sich regelte [223]. Hatten mehrere einen Diebstahl begangen, so galt für die actio furti hinsichtlich des Umfanges der Verpflichtung der einzelnen Täter kumulative Solidarität. Der Bestohlene hatte die Wahl gegen welchen Täter er die Klage richten wollte, die Ersatzleistung durch einen Täter befreite die anderen [224]. Dies war bei der Privatstrafe durchaus konsequent, da sich bei einer abgelösten Vermögensstrafe die Möglichkeit des Rückgriffs auf die Mittäter bot [225]. Problematisch ist jedoch die Unteilbarkeit des Delikts bzw. die kumulative Strafhaftung bei der Körper- oder gar Todesstrafe, da die Körper- bzw. Todesstrafe sowieso einen erheblichen Eingriff darstellt und bei kumulativer Haftung des einzelnen eine unerträgliche Relationsverschiebung zulasten der einzelnen Mittäter eintreten würde. Harpprecht, der anfänglich noch die Möglichkeit aufzeigt, daß die Teilbarkeit des Delikts sich nach der theoretischen Teilbarkeit des Diebstahlobjekts richten könnte [226], kommt angesichts der Tatsache, daß bei

---

223) Mommsen (II) S.745
224) so Weiss S.411, 417, 418
225) dem entspricht auch die Regelung des heutigen § 840 BGB
226) CI 4, 1 § 5 Rnr.131; Bocer Thesis 66

einer unteilbaren Diebesbeute über 5 Gulden Wert jeder Mittäter nach dem Gesamtwert der Beute verurteilt wird und damit nach der PGO möglicherweise die Todesstrafe für jeden droht, zu dem Ergebnis, daß auch bei unteilbarem Diebesgut eine - fiktive - Teilung stattfinden müsse, so daß sich die Strafe nach dem Anteil des einzelnen richte. Diese Auffassung steht im Einklang mit Carpzov: "Und wo ihr viel zugleich stelen / und der Diebstahl über den Werth der besten fünff Ungarischen Gülden austrüge / es thäte aber doch gleichwol so viel nicht machen, daß ieder Dieb fünff Ungarische Gülden werth / oder darüber hätte bekommen können / so soll auff solchen Fall / ein ieder derselbigen Diebe mit Staupenschlägen des Landes verwiesen werden" [227]. Harprecht führt weiter aus: "Quam summi juris rationem cum summa injuria quis transtulerit ad poenam capitalem: cum et vulgatissima juris axiomata prohibeant ne constitutiones exorbitantes et poenae plus aequo duriores, per interpretationem extendantur" [228]. Auch sei in Art.160 der PGO ausdrücklich erklärt, daß für die Verhängung der Todesstrafe erforderlich sei, daß der Täter fünf Gulden gestohlen habe, so daß bei Mittätern im Ergebnis mindestens fünf Gulden an den einzelnen gelangen müßten [229]. Die Unteilbarkeit des Delikts bzw. die kumulative Haftung der Mittäter bei der actio furti wird aber weder

227) Carpzov P.4 Const.XXXII S.1415
228) CI 4, 1 § 5 Rdnr.133
229) s. dort

von Harpprecht noch von den anderen Autoren in Frage gestellt [230].

fb) Beihilfe

Im römischen Recht wird die Beihilfe zum Diebstahl mit "ope et consilio" umschrieben. Nach dem Wortlaut der Institutionen stellen nur beide Modalitäten kumulativ eine strafbare Beihilfe dar. Ausdrücklich wird betont: "Qui nullam opem ad furtum faciendum adhibuit, sed tantum consilium dedit atque hortatus est ad furtum faciendum, non tenetur furti" [231]. Somit kennt das römische Recht insoweit nur einen materiellen Tatbeitrag und scheidet eine rein ideelle Tatbeteiligung des Gehilfen grundsätzlich aus. Dies wird z.T. auch in der Literatur des Usus modernus aufrechterhalten [232]. Entgegen dem Wortlaut dieser Textstelle betont Harpprecht die alternative Strafbarkeit der Beihilfe "ope et consilio". Auch schon eine der beiden Formen der Beihilfe sei für die actio furti ausreichend [233]. Die Strafbarkeit des "consilium ferre" ergebe sich daraus, daß "consilium enim hic animum et propositum significat". Dabei stellt er den Akzessorietätsgedanken heraus, daß nämlich eine Beihilfe durch Erteilung von Rat nur vorliege, wenn die Tat auch entsprechend dem Ratschlag begangen

---

230) vgl. Bocer Thesis 66
231) I 4, 1 § 11; Mommsen-Krüger (I) S.44
232) so ausdrücklich von Lauterbach S.653, sinngemäß wohl auch von Struve Exercit. XLIIX Lib.47 tit.2 S.891
233) CI 4, 1 § 11 Rdnr.3/4, dies unter Berufung auf Labeo D 47, 2, 53 § 1, der "ope" und "consilio" als einzeln zu behandeln lehrt-

worden sei [234, 235]. Auch die PGO läßt nach dem Wortlaut des Art.177 erkennen, daß nur die sich kausal auswirkende Unterstützung unter Strafe gestellt wird [236].

Die Strafe des Gehilfen [237] sei die des heimlichen Diebes, also das Doppelte; dies selbst dann, wenn der Täter gefaßt werde und als offenbarer Dieb zu bestrafen sei (so vgl. ausdrücklich Paulus in Lib.IX ad Sabin. = D 47, 2, 34). Dies sei nicht nur auf diejenigen beschränkt, die bei der Diebstahlstat selbst nicht anwesend und nur als Ratgeber oder Anstifter beteiligt seien, sagt Harpprecht, gleiches gelte auch für den Gehilfen, der dem Täter bei der Ausführung der Tat helfe. Die mildere Bestrafung des Gehilfen wird in der Literatur allgemein vertreten [238]; sie ist auch in Art.177 der PGO angedeutet. Eine besondere Stellung nimmt Carpzov ein, der bei der Bestrafung differenziert: Derjenige Gehilfe, der nicht nur mit Rat, sondern auch mit Tat dem Täter beigestanden habe, wie etwa durch Wache halten am Tatort, und der an der Beute Anteil habe, sei wegen

---

234) CI 4, 1 § 11 Rdnr.7. Für diese Art der Tatbeteiligung tritt u.a. auch Bocer, Thesis 42, ein. Dagegen allerdings Wesenbeck S.369, der ausführt, daß allein schon der folgenlose Ratschlag ein schlechtes Beispiel gebe und seiner Erinnerung nach auch schon aus diesem Grunde die Karzerstrafe verhängt wurde.

235) Das römische Recht differenziert bei "ope et consilio" nicht zwischen Beihilfe und Anstiftung, vielmehr werden beide Formen der Tatunterstützung hierunter gestellt, wie sich aus der Wendung "tantum consilium dedit atque hortatus est ad furtum faciendum" ersehen läßt; I 4, 1 § 11 a.E.

236) Art.177 der PGO; siehe Kohler-Scheel S.94

237) ebenso die des Anstifters, CI 4, 1 § 11 Rdnr.10

238) für viele weitere Wesenbeck S.369, der sich auf Angelus Aretinus beruft. Die mindere Strafe scheint offenbar von der gelehrten italienischen Strafrechtswissenschaft übernommen worden zu sein.

des tätergleichen kriminellen Gehaltes seiner Beihilfe gleich dem Täter zu bestrafen. Derjenige aber, der nur einen entfernten Beitrag geleistet habe, sei mit Staupenschlägen des Landes zu verweisen [239].

fc) Hehler

Im römischen Recht wurde unterschieden zwischen denjenigen, die den Täter bei sich aufnahmen und versteckten, und denen, die die gestohlene Sache aufkauften oder sonst verheimlichten. Erstere wurden nach dem Edikt "De receptatoribus" [240] bestraft. Die Sachhehlerei wurde jedoch schon seit früher römischer Zeit als Unterfall des Diebstahls behandelt [241], zunächst mit der actio furti concepti, dann, als diese Diebstahlsklage in Wegfall kam, mit der actio furti nec manifesti [242] verfolgt.

Harpprecht stellt in seiner Kommentierung die Gleichstellung des Hehlers mit dem Stehler als auch noch zu seiner Zeit geltendes Recht dar. Da die PGO bezüglich des Hehlers keine besondere Regelung trifft, sondern in Art.43 derjenige, der mit der gestohlenen Sache angetroffen wird und sich nicht mit einem ehrlichen Kauf rechtfertigen kann, kraft gesetzlicher Vermutung als Dieb anzusehen ist, so wird nach dieser Regelung auch der Hehler wie ein

---

239) Carpzov P.4 Const.XXXIX S.1444 und Const.XL S.1447

240) D 47, 16. Nach Rein S.349 wurde das Delikt der Personenhehlerei zu einem crimen extraordinarium, das auch die Begünstigung anderer Straftäter als der Diebe erfaßte.

241) Gegen den Hehler bestand im alten römischen Recht die actio furti concepti, Rein S.309

242) I 4, 1 § 4 a.E.; siehe Mommsen-Krüger (I) S.43; Rein S.315

präsumtiver Dieb behandelt. Harpprecht sieht sich daher auch nicht durch die PGO an der Gleichsetzung des Hehlers mit dem Dieb gehindert, die auch durch andere Autoren des Usus modernus bestätigt wird [243, 244]. Da der Hehler dem heimlichen Dieb gleichzusetzen ist, ergibt sich für Harpprecht keine Schwierigkeit, die im Kriminalverfahren gegen den Hehler zu verhängende Strafe als außerordentliche Arbiträrstrafe wie Auspeitschung oder Landesverweisung aus Art.157/158 PGO zu entnehmen [245].

g) Sonderfälle: Familiendiebstahl, Notentwendung, Amtsunterschlagung

Im folgenden sollen einige Diebstahlsarten behandelt werden, die Harpprecht selbst aus der allgemeinen Kommentierung des Diebstahls als Sonderfälle herausstreicht, weil sie gegenüber dem gewöhnlichen Diebstahl bestimmte Merkmale aufweisen, aus denen Harpprecht eine gewisse Eigenständigkeit herleitet.

ga) Familiendiebstahl

Der im römischen Recht herrschende Begriff der Familie als Gesamtheit der unter die patria bzw. dominica potestas fallenden Personen [246] war im Usus mo-

243) so etwa Lauterbach S.653, der im Kauf der gestohlenen Sache eine Teilnahme am Diebstahl sieht.
244) Daß der Hehler die erworbene Sache dem Eigentümer ohne jeden Vorbehalt zurückgeben muß, ist unbestritten. Dies ist u.a. im 3. Württembergischen Landrecht vom 1.6.1610 in Teil 2, Titel 9 § "Der jhenig" geregelt, s. Reyscher Bd.5 S.191
245) CI 4, 1 § 19 ult. Rdnr.14
246) I 4, 1 § 12

dernus erheblich enger gefaßt. Harpprecht schließt die Knechte, Mägde, Verwalter und die zum Gesinde gehörigen Personen nunmehr ausdrücklich von dem privilegierten Personenkreis aus. Ihnen gegenüber finde die actio furti bzw. accusatio statt [247]. Er begründet dies damit, daß in dem nun herrschenden Kriminalprozeß die öffentliche Strafverfolgung wegen eines begangenen Diebstahls [248] sich gegen den Täter persönlich richte, nicht mehr wie im Zivilprozeß gegen den Herrn [249]. So sei die Körperstrafe gegen den Täter persönlich zu vollstrecken [250]. Für den Diebstahl innerhalb der nun auf die tatsächlich verwandten Personen beschränkten Familie, sei es, daß der Sohn den Vater bestiehlt, schließt Harpprecht dem römischen Recht [251] folgend die actio furti aus, da hier die domestica disciplina zur Ahndung des begangenen Unrechts ausreichend sei. Vater und Sohn stünden zueinander in einer naturgegebenen Einheit, die einer Klage entgegenstehe. Soweit die Ehefrau gegen ihren Ehemann einen Diebstahl [252] begehe, so finde die actio furti ebenfalls nicht statt. Wegen der sakramentalen Bedeutung der Ehe und der zwischen Mann und Frau bestehenden ehelichen Bindung wolle

---

247) CI 4, 1 § 12 Rdnr.10
248) Harpprecht bezeichnet hier den Diebstahl als delictum publicum
249) CI 4, 1 § 12 Rdnr.9
250) Ausdrücklich stellt auch Carpzov fest:"Die Hausgenossen und das Hausgesinde / Knechte / Mägde / Diener / Tagelöhner / und / dergleichen / sollen wie andere Diebe / wann von ihnen eine Deube begangen / gestrafft / und zwischen ihnen und andern Dieben kein Unterschied gehalten werden P.4 Const.XXXVIII S.1441
251) I 4, 1 § 12, siehe Mommsen-Krüger (I) S.44
252) CI 4, 1 § 12 Rdnr.4

das Gesetz in diesem Fall eine solch zerstörende Klage wie die actio furti nicht zulassen [253]. Vielmehr finde hier die - schon im älteren römischen Recht vom Prätor unter bestimmten Voraussetzungen gewährte - sachverfolgende [254] actio rerum amotarum statt [255]. Diese Argumentation vom römischen Recht her steht voll im Einklang mit der Bestimmung der PGO, die ein Einschreiten von Amts wegen ausschließt und bei Anklagen der Eheleute gegeneinander auf das gemeine Recht verweist [256].

Dieser Vorrang des Schutzes der innerfamiliären Sphäre vor Eingriffen durch das Strafrecht, sei es mit der actio furti oder der accusatio, wird in der Literatur einhellig bejaht [257]. Die Unzulässigkeit der actio furti bzw. accusatio zur Verfolgung der Tat schließt allerdings nach Harpprecht nicht aus, daß hier tatsächlich ein Diebstahl begangen worden ist. Die Sache sei daher als abhandengekommen zu behandeln und könne nicht regelrecht ersessen werden [258].

gb) Notentwendung

Den Sonderfall der Notentwendung behandelt Harpprecht bei der Erläuterung der "contrectatio fraudulosa". Letztere liege danach vor, wenn dem Dieb bewußt sei, daß er eine fremde Sache stehle. Da aber in den Zeiten

253) CI 4, 1 § 12 Rdnr.7 "lex erubuit"
254) Kaser S.618; Weiss S.418 oben
255) so auch Bocer Theses 74, 77
256) Art.165 der PGO, siehe Kohler-Scheel S.89
257) so vgl. Bocer Theses 74, 77, Struve Exercit. XLIIX Lib. 47 tit.2 S.897
258) CI 4, 1 § 12 Rdnr.2

der Not alle Güter als allgemeingehörig [259] und daher nicht mehr eigentumsfähig anzusehen seien, so sei mit Recht anzunehmen, daß derjenige, der in äußerster Hungersnot sich Lebensmittel durch Wegnahme verschaffe, keinen Diebstahl begehe [260]. Eine solche äußerste Hungersnot liege aber nur dann vor, wenn Lebensgefahr drohe, auch rechtfertige sie nur die Wegnahme unbedingt notwendiger Lebensmittel. So sei die Entwendung von Wein nicht zulässig, wo Wasser zur Löschung des Durstes ausreichend sei [261]. Den erlaubten Umfang der Wegnahme läßt Harpprecht, wie auch Art.166 der PGO, den Harpprecht zur Grundlage seiner Erläuterung macht, offen [262]. Daß dabei nicht nur die eigene Not, sondern auch die anderer Familienmitglieder zu einem solchen Tun berechtigt, hält Harpprecht offenbar für so selbstverständlich, daß er auf diese Erwähnung verzichtet [263], während die PGO und auch andere Autoren die Not der Familie als Rechtfertigungsgrund ausdrücklich anführen [264].

Ist nach übereinstimmender Literatur bei der Notentwendung der Täter regelmäßig wegen Diebstahls nicht zu bestrafen, so steht damit aber noch nicht fest,

---

259) "... non tenetur furti, quia omnia sunt coniicianda", Aretinus S.445
260) CI 4, 1 § 1 Rdnr.16/17, zustimmend hierzu Damhouder S.430 Nr.57, der ergänzt "et necessitas non habet legem".
261) CI 4, 1 § 1 Rdnr.18, 21
262) Art.166 der PGO, Kohler-Scheel S.89. Die PGO spricht im Gegensatz zur Bambergischen Halsgerichtsordnung davon, daß der Diebstahl "dapffer, gross und kundtlich were", vgl. Güterbock S.243
263) Ausdrücklich erwähnt dies Bocer Thesis 99
264) Art.166 der PGO; Kohler-Scheel S.89

daß der Täter einer Notentwendung auch straffrei ausgeht. Harpprecht führt dazu aus, daß hier nach der Schuld des Täters an der Hungersnot bzw. umgekehrt nach deren Unvermeidbarkeit geurteilt werden müsse, daß auch nicht die kleinste Schuld des Täters bliebe. Wohl aber sei die Strafe für die Notentwendung zu mildern [265], bei fehlendem Verschulden der Täter straffrei zu lassen [266].

Unabhängig davon, so stellt Harpprecht fest, müsse nach der überwiegenden Meinung der Doktoren der Täter das mit der Notentwendung Erlangte im Falle späteren Wohlstandes dem Eigentümer wieder erstatten. Abschließend meint Harpprecht, daß es in einigen Gegenden Germaniens diesen lobenswerten Brauch gebe, daß der Wanderer zu seinem eigenen Verbrauch Früchte pflücken dürfe, was etwa auch schon bei den Gesetzen des Moses zu beobachten gewesen wäre [267].

Auffallend für die Behandlung dieses Sonderfalles der Notentwendung ist der systematische Einbau bei der Erläuterung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Diebstahls. Harpprecht hat offenbar, und nicht nur bei diesem Punkt, den er umfassend abhandelt, Schwierigkeiten gehabt, sein ins Detail gehendes Einzelwissen mit der Legalordnung der Institutionen in Einklang zu bringen.

---

265) Nach Carpzov P.4 Const.XXXII Def.9 S.1440 ist der Täter zwar von der poena ordinaria befreit, wohl aber sei eine außerordentliche Strafe je nach dem Grad der Hungersnot zu verhängen.

266) so die PGO in Art.166. Bocer Th. 99 fügt hinzu, nach kanonischem Recht werde hier ein dreiwöchiges Fastengebot verhängt.

267) CI 4, 1 § 1 Rdnr.23

cc) Amtsunterschlagung

Da die contrectatio fraudulosa des römischen Rechts nicht nur die Wegnahme als Gewahrsamsbruch bei einer fremden Sache, sondern auch die unberechtigte Gebrauchsanmaßung [268] als Merkmal der Sachaneignung umfaßte, fiel unter furtum auch die Unterschlagung [269]. Harpprecht behandelt hier den Sonderfall der Unterschlagung im Amte. Er wendet sich ausdrücklich gegen die Glosse und Baldus sowie die diesem folgenden Doktoren, die hier eine Milderung der Strafe vorsehen, "quod velamen administrationis temperet furtum" [270]. Harpprecht vertritt die Auffassung, daß die Strafe nicht nur nicht gemildert werden dürfe, sondern im Gegenteil noch härter und schwerer ausfallen müsse, als bei den sonstigen Dieben. Diejenigen, die eine Sache, die ihnen vom Eigentümer zu treuen Händen und zu ordnungsmäßiger Verwaltung anvertraut worden sei, für eigene Zwecke mißbrauchten, begingen dadurch nicht nur eine Entwendung, sondern darüber hinaus auch einen Bruch des ihnen gewährten Vertrauens, was einen schwereren Verstoß als den Diebstahl allein darstelle [271]. So dürfe der wegen Amtsvergehen Angeklagte gefoltert werden, auch werde in der Regel derjenige, obwohl es nicht vorgeschrieben sei, während des laufenden Verfahrens vom Amt suspendiert.

---

268) "Vel usus eius", I 4, 1 § 1; Mommsen-Krüger (I) S.45
269) Das römische Recht nennt hier den Fall der unberechtigten Pfandbenutzung durch Pfandgläubiger. I 4, 1 § 6
270) CI 4, 1 § 12 Rdnr.15
271) CI 4, 1 § 12 Rdnr.15

Schließlich trete im Gegensatz zu sonstigen Delikten bei einer Verurteilung wegen eines Amtsdeliktes stets Amtsverlust als Nebenfolge ein [272]. Dem stehe auch nicht entgegen, daß Amtsverhalten den grundsätzlichen Anschein der Rechtmäßigkeit trage, weil hier ein offenbares Delikt vorliege, wodurch die Rechtmäßigkeit widerlegt werde.
Daraus, so folgert Harpprecht, ergebe sich, daß die Amtsunterschlagung schwerer als der sonstige Diebstahl zu bestrafen sei [273]. Dieser Fall der veruntreuenden Unterschlagung ist in der Literatur des Usus modernus nur selten und dann auch nur kurz behandelt.

4.2.2 Weitere Probleme des Strafrechts

Im folgenden sollen einige Problembehandlungen bei Harpprecht herausgegriffen werden, die zum Teil keine römischrechtliche Perspektive aufweisen, sondern wohl durch die Verfeinerung der Strafrechtswissenschaft entstanden sind, teilweise auch als rein temporäre Probleme anzusehen sind, wie etwa die Hexenfrage. Dabei soll die strafrechtliche Differenzierungsfähigkeit Harpprechts und der Juristen seiner Zeit bei dogmatischen Besonderheiten ergründet werden.

---

272) CI 4, 1 § 12 Rdnr.16
273) "Eo gravius in hoc genus fures animadverti oportere quo maior talibus personis ... fides habetur." Wesenbeck S.369

a) Dolus

Harpprecht behandelt den Begriff des Dolus bei der Abhandlung der Tötung (lex Cornelia de sicariis, Inst. 4, 18 § 5). Harpprecht teilt dabei das homicidium in homicidium verum und quasi homicidium ein: "Verum aut voluntarium sive spontaneum, aut casuale seu involuntarium. Voluntarium ... appellamus, quod dolo malo et animo deliberato atque ad hoc ipsum ut homo occidatur admittitur" [274]. Daher kommt Harpprecht zu der Negativumschreibung: "Si absque dolo malo vel occidendi animo homicidium admissum fuerit, ordinariam leg. Corneliae poenam irrogari non posse" [275]. Nicht unter diese Strafe fällt die selbst mit culpa lata begangene Tötung [276, 277]. Nachdem Harpprecht aber die Strafe der lex Cornelia nur auf die mit dolus malus begangenen Tötungsfälle für anwendbar erklärt hat, fügt er folgende bedeutende Ausnahmeregelung hinzu: "Illum qui aliquid perpetravit, frequenter mortem sequi solere, quamvis non fecerit necandi animo, tamen legis Corneliae poena ordinaria plectendum esse" [278]. So enthalte etwa der Liebesbecher Zusätze, in denen ganz erhebliche Gefahren verborgen seien. Sei also dem Täter die hohe Wahrscheinlichkeit des tödlichen Ausgangs seiner Handlungsweise bekannt, so sei auch bei fehlen-

274) Tractatus criminalis S.389
275) vgl. Schmidt E., S.172
276) Tc S.390
277) Die Dolus-Präsumtion ergebe sich auch aus den näheren Umständen, wie aus der Qualität der Tatwerkzeuge (Schwert). CI 4, 18 § 5 Rdnr.66
278) CI 4, 18 § 5 Rdnr.63

der Tötungsabsicht die Strafe der lex Cornelia zu verhängen. Indem Harpprecht allein die Zurechenbarkeit des Wissens um die tödliche Wirkung in Verbindung mit bewußter Risikoinkaufnahme im Gegensatz zur culpa für die Anwendung der Strafe der lex Cornelia ausreichend sein läßt, baut er eine Schuldverantwortlichkeit auf dolus-Ebene auf, die dem heutigen dolus eventualis sehr nahe kommt [279]. Als Kasuist hat Harpprecht diese dolus-Erweiterung nur für den Fall der Tötung beschrieben.

b) Trunkenheit und Schuldfähigkeit

Harpprecht beschäftigt sich an verschiedenen Stellen seines Kommentars mit dem Zusammenhang zwischen Trunkenheit und Straftat. Zu dem Übel der Trunkenheit zitiert er u.a. Hieronimus: "Ebrietas est flagitiorum omnium mater, culparumque materia, radix criminum, origo vitiorum, turbatio capitis, subversio sensus, tempestas linguae, procella corporis, ... dedecus vitae, honestatis infamia" [280]. Die Auswirkungen der Trunkenheit auf die Schuldfähigkeit behandelt Harpprecht bei der im Zustand der Trunkenheit begangenen Beleidigung [281]. Harpprecht stellt dabei die Frage, ob in Württemberg der Täter einer

279) Unrichtig m.E. Schmidt E., S.172, der ausführt daß auch Harpprecht nur den allgemeinen Dolus-Typ kenne und sich gegen Dolus-Erweiterungen oder -Präsumtionen um der Beweisschwierigkeiten willen sträubte. Zwar bezeichnet Harpprecht diesen Fall nicht direkt als dolus, wohl aber läßt sich aus der Anwendung der sonst nur auf den dolus malus beschränkten Strafe der lex Cornelia erkennen, daß Harpprecht diesem Fall eine dem dolus gleiche Verantwortlichkeit zumißt.

280) CI 4, 18 § 5 Rdnr.296

281) CI 4, 4 § 11 Rdnr.15 ff.

Beleidigung oder eines anderen Deliktes schon wegen der Trunkenheit bei der Tat vor Bestrafung sicher sei, und führt eine Bestimmung der HGO an [282]:

"Insonderheit soll die Trunckenheit / in obgemeldten / wie auch andern Sachen / zu keiner Entschuldigung verdienter Straff / fürgewendt oder angenommen / sondern gedoppelt / und der Gestalt gestrafft werden / daß männiglich verstehen möge / daß die Trunckenheit / auch die wenigste Ursach der erkandten Straff gewesen" [283].

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergebe sich zwar, daß jeder Trunkenheitstäter mit doppelter Bestrafung rechnen müsse. Indessen sei hier zwischen der leichten und schweren Trunkenheit zu differenzieren. Bei der leichten Trunkenheit sei der Täter noch durchaus Herr seiner Sinne und daher auch schuldfähig, weshalb hier das germanische Sprichwort gelte:

Wer willig offt truncken wird und Sünd /
Das Recht ihm zweyfach Straff verkündt [284].

Gegen die nur mäßig betrunkenen Täter sei die doppelte Strafe zu verhängen, nämlich einmal wegen der Trunkenheit [285] und zum anderen wegen der Tat selbst. Hierauf beziehe sich auch die zitierte Bestimmung der HGO. Sie sei hingegen nicht anwendbar bei den Fällen der Volltrunkenheit, da diese zu einer Ent-

---

282) Nämlich die 4. Hofgerichtsordnung vom 16.1.1587 Teil 3 Titel 25 Nr.13, siehe Reyscher Bd.5 S.538
283) CI 4, 4 § 11 Rdnr.18
284) CI 4, 4 § 11 Rdnr.18
285) die ja an sich schon wegen der enthemmenden Wirkung als Laster angesehen wurde, s.o. zu 280

Äußerung des Geistes [286] führe und vernunftgemäßes Handeln ausschließe. Da die obengenannte Bestimmung der HGC die Volltrunkenheit [287] nicht ausdrücklich erwähne, sei sie restriktiv nach der allgemeinen Gerechtigkeitsnorm auszulegen [288]. Diese Differenzierung erfolgt in der Literatur der damaligen Zeit allgemein, wobei aber nicht überall die Strafschärfung bei der leichten Trunkenheit zu beobachten ist [289].

Damit zusammenhängend behandelt Harpprecht den Fall der actio libera in causa. Bei demjenigen Trunkenheitstäter, der im Bewußtsein, daß er bei seiner lasterhaften Trinkweise gewöhnlich im Zustand der Schuldunfähigkeit durch Volltrunkenheit Beleidigungen ausstoße, sich deswegen absichtlich betrinke, sei die Schuldunfähigkeit durch Trunkenheit als zielbewußt herbeigeführt anzusehen, so daß der Täter wegen schuldhafter Begehung der Tat zu bestrafen sei [290].

---

286) vgl. auch Geipel S.116

287) die hier die Schuldfähigkeit des Täters ausschloß

288) Diesen Grundsatz wendet Harpprecht sinngemäß auch auf denjenigen an, der im Zornausbruch die Kontrolle über sein Handeln verloren habe. Allerdings müsse er, sobald er sich beruhigt habe, die ausgestoßene Beleidigung wieder zurücknehmen. CI 4, 4 § 11 Rdnr.21

289) Carpzov P.4 Const.XII Def.10 S.1340 erörtert die Trunkenheit bei den Tötungsdelikten und stellt fest, daß der mäßig betrunkene Täter nicht durch die Trunkenheit entschuldigt sei. Nach Geipel S.116 ist in den Fällen der Beleidigung bei verminderter Schuldfähigkeit eine Bestrafung - ggf. eine gemilderte - möglich. Vgl. dazu auch Schaffstein S.104

290) Dieser Fall der alic. war, wie die Zitate bei Harpprecht erkennen lassen, in der Literatur allgemein anerkannt: "cum tunc ebrietas ad casum destinata censeatur vere delinquere, adeoque ordinarie plectendum esse, nemini dubium est." CI 4, 4 § 11 Rdnr.16

c) Anstiftung, mittelbare Täterschaft, Exzeß des Täters

Das Problem der Veranlassung einer durch eine andere Person begangenen Tat wird im römischen Recht als Auftragsverhältnis dargestellt [291]. Der nur ideell beteiligte Veranlasser wird dabei als mandator oder procurator bezeichnet, der Tatausführende als mandatarius. Harpprecht und die überwiegende Literatur des Usus modernus behalten diese Charakterisierung bei [292]. Eine Differenzierung zwischen Anstiftung und mittelbarer Täterschaft erfolgt nicht [293]. Harpprecht geht wie das römische Recht von der Vorstellung aus, daß der mandatarius voll verantwortlich - insoweit selbst Täter - aber streng nach dem ihm erteilten Auftrag und ohne eigene Initiative die Tat ausführt und insoweit nur eine untergeordnete Rolle spielt. Der dem des Auftraggebers untergeordnete Tatentschluß des mandatarius [294] führt damit zur vollen Tatverantwortung des Auftraggebers, "cuius ratio in promptu est, quia quod quis per alium facit, ipse facere videtur" [295]. Daher ist

---

291) "Non solum autem is iniuriarum tenetur, qui facit iniuriam, id est qui percussit: verum ille quoque tenetur, qui dolo fecit iniuriam: vel qui procuravit ut cui malae pugno percuterentur" I 4, 4 § 11

292) für andere Wesenbeck S.342; Carpzov P.4 Const.VI Def.6

293) Die unter 4.2.1 fb) genannte adhortatio sei nur eine Form der Beihilfe durch Aufmunterung des schon entschlossenen Täters, die milder zu bestrafen sei.

294) Der untergeordnete Tatentschluß des Beauftragten nimmt daher wohl eine Mittelstellung zwischen dem dolosen Tatwerkzeug und dem eigenständigen Tatentschluß des angestifteten Täters ein und kann in beiden Richtungen ausgedehnt werden.

295) CI 4, 4 § 11 Rdnr.2

nach Harpprecht der Auftraggeber ebenfalls als Täter anzusehen, wobei als Mittel der Veranlassung mandatum und persuasio gleichstehen [296]. Der mandator sei daher ebenso wie der mandatarius für die begangene Tat zu bestrafen, wenn nicht noch schwerer. Harpprecht führt dazu aus: "Imo magis puniendus videtur mandans quam mandatarius quia magis delinquit. Quippe non ipse solum peccat, turpia imperando: sed etiam alium corrumpit, ad delinquendum allicit, et commissi sceleris princeps et auctor nefarius existit" [297]. Indessen schränkt Harpprecht die Strafbarkeit des mandator für den Fall ein, daß der mandatarius die Tat auch ohne fremde Veranlassung begangen hätte [298]. Der mandator sei dabei nicht wie der Täter zu bestrafen. Es sei vielmehr eine mildere Strafe nach dem Ermessen des Richters zu verhängen [299].

Bei der Tötung (I 4, 18 § 5 de lege Cornelia) behandelt Harpprecht schließlich die Frage, wie der mandator zu bestrafen sei, der den Täter beauftragt habe, das Opfer zu verwunden, ausdrücklich aber eine Tötung verboten habe, wenn der Täter dieses Verbot außer acht lasse und das Opfer töte. Harpprecht entscheidet

---

296) vgl. Tc S.230

297) CI 4, 18 § 5 Rdnr.77/78. Harpprecht stellt dabei das Element der kriminellen Urheberschaft heraus.

298) Harpprecht behandelt diesen Fall im Titel "de iniuriis", Tc S.230. "Si mandatarius nullo mandato vel persuasione intercedente iniuriam illaturus fuisset, dici non potest, hoc casu iniuriam mandato vel persuasione alterius esse factam".

299) Tc S.229. Harpprecht hält also auch bei dem Fall des omnimodo facturus eine Strafbarkeit der nichtkausalen Anstiftung für erforderlich, da sie eine kriminelle Tendenz offenbare.

sich für diesen Fall des Täterexzesses - entgegen Bartolus und verschiedenen anderen Autoren - gegen eine Zurechnung des eingetretenen Erfolges. Eine solche Zurechnung,und damit die Verhängung der Strafe der lex Cornelia, könne nur erfolgen, wenn der mandator erkannt habe, daß die zuzufügenden Verletzungen zum Tode des Opfers führen müßten. Im vorliegenden Fall wolle dies der mandator aber gerade ausschließen, weshalb es am animus occidendi fehle. Es könne daher nur culpa angenommen werden, die aber nicht die Strafe der lex Cornelia zur Folge habe. Der mandator sei in diesem Falle extra ordinem zu bestrafen [300].

d) Notwehrexzeß

Notwehr und Notwehrexzeß behandelt Harpprecht im 18. Titel des 4. Buches bei der lex Cornelia. Die Komplexität dieses Themas läßt sich u.a. aus Art.142 der PGO ersehen. Danach sind die Akten stets zur Einholung eines Gutachtens an die Rechtsfakultäten zu versenden: "Wann disse felle gar subtile vnderscheid haben, Darnach herjnne annders vnd anders, schwerlicher oder linder geurtheillt werdenn soll, welliche vnnderscheid dem gemeinen Mann verstendtlich nit zu erclerenn seindt" [301]. Harpprecht definiert die Notwehr als "moderamen inculpatae tutelae defensio", wobei das moderamen die Verhältnismäßigkeit der Ver-

300) CI 4, 18 § 5 Rdnr.80/81
301) Art.142 a.E. der PGO, s. Kohler-Scheel S.74

teidigung andeutet [302, 303]. Der Täter müsse also unverschuldet in die Notwehrlage gekommen sein [304]. Weiter sei für eine gerechtfertigte Notwehr erforderlich, daß der Angegriffene sofort während des Angriffs die angemessenen und ausreichenden Verteidigungsmaßnahmen ergreife, so daß er nicht den bereits zurückweichenden Angreifer aus Rachegelüsten verfolge. Wenn jemand diese Grenzen der gerechtfertigten, unverschuldeten und angemessenen Notwehr überschreite und einen Zurückweichenden oder fliehenden Angreifer töte, so sei er extra ordinem nach dem Ermessen des Richters zu bestrafen. Dort aber, wo der Täter den Angreifer, den er ohne eigene Gefährdung verschonen könne, unter Ausnutzung der Verteidigungssituation, ohne Verteidigungswillen absichtlich töte, so sei gegen ihn die Strafe der lex Cornelia zu verhängen. Dabei beruft er sich auf die Quellenstelle D 48, 8, 16 [305]. In gleicher Weise argumentiert auch Carpzov, der ausführt, daß hier keine feste Strafe für den Exzeß

302) CI 4, 18 § 5 Rdnr.145

303) Damhouder Cap.76 Nr.14 - 16 Summaria: "In moderata defensione requiruntur : Factorum paritas, temporis aequalitas, facti cum defensione iusta collatio".

304) Auch die PGO spricht in Art.142 davon, daß "... so einer, der ersten benöttigung halbenn, Redlich vrsache zur nodtweher gehapt ...". Siehe Kohler-Scheel S.74. Auch bei Carpzov ist die inculpata defensio Voraussetzung dafür, daß der Täter nicht der ordentlichen Todesstrafe bei der Tötung in Notwehr unterfällt. Der excessus defensionis, also der verschuldeten Notwehr, so leitet Carpzov aus Art.142 der PGO ab, sei stets mit dem Tode zu bestrafen. P.4 Const.XII Def.8 S.1337/1338

305) Modestinus libro tertio de poenis: Qui caedem admiserunt sponte dolore malo in honore aliquo positi deportari solent qui secundo gradu sunt capitis puniuntur.

bestimmt werden könne [306], es sei jedenfalls eine mildere Strafe zu verhängen, weil es schwierig sei, sich in einer solchen Situation zu beherrschen und innerhalb der Grenzen der gerechtfertigten Notwehr zu halten [307].

e) error in persona, aberratio ictus

Die Abweichung der tatsächlich ausgeführten Tat von der ursprünglichen Vorstellung des Täters ist ein schon im römischen Recht bekanntes Problem. Harpprecht behandelt die Irrtumsproblematik wie die Notwehr im 18. Titel des 4. Buches bei der lex Cornelia. Dabei wirft er die Frage auf, wenn einer in der Absicht, einen anderen umzubringen, im Irrtum über diese Person einen Dritten töte, ob dieses als versehentliche Tötung mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen sei. Dabei führt Harpprecht zunächst eine Reihe von Autoren an, so u.a. auch Damhouder, der die Erheblichkeit des Irrtums bejaht, weil der Täter gerade nicht den tatsächlich Getöteten habe umbringen wollen. Da nach Damhouder somit der konkrete Tötungswille fehlt, sei der Täter nur zur Wiedergutmachung des Schadens anzuhalten [308]. Harpprecht wendet sich unter Anführung einer ganzen Reihe von Autoren, an deren Spitze er Bartolus und Baldus setzt, ausdrücklich gegen diese Auffassung und betont die Irrelevanz

306) "Jst nodt gar eben zu ermessen, wie vil oder wenig der theter zur that Vrsach gehapt hab, Vnnd das furter die straff am leib, lebenn oder aber zu puss vnnd besserung erkant werde", Art.142 der PGO
307) Carpzov P.4 Const.XII Def.8 S.1337/1338
308) Damhouder Cap.87 Nr.7

des error in persona für die Strafbarkeit der Tötung. Zur Begründung führt er aus, daß für die Verhängung der Strafe der lex Cornelia erforderlich sei, daß der Täter mit animus occidendi gehandelt habe. Genau dieser animus occidendi sei bei dem Täter zu bejahen. Der Täter habe den Vorsatz, den anderen, sei es den Titius zu töten. Wenn er den Cajus töte, wolle er mit ihm denjenigen töten, den er für Titius halte, d.h. genau auf denjenigen, den er vor sich erblicke, beziehe sich der alleinige Tötungsvorsatz. Darum sei der Täter auch wegen vorsätzlicher Tötung zu bestrafen. Als Beleg für die Richtigkeit seiner Argumentation dient Harpprecht auch die Quellenstelle D 47, 10, 18 § 3 [309], wo Paulus den error in persona für eine Beleidigung für unbeachtlich erklärt. Diese Stelle erklärt Harpprecht entsprechend auf die Tötung anwendbar. Dem folgt u.a. auch Carpzov, der lapidar feststellt: "Error in persona hominis occisi commissus non juvat occisorem, quo minus ordinaria teneatur homicidii poena", und hierfür auf Harpprecht und dessen Argumentation Bezug nimmt [310].

Gleich anschließend an die Ausführungen zum error in persona spricht Harpprecht die aberratio ictus an, also die Abweichung nicht im mentalen, sondern im tatsächlichen Ausführungsbereich der Tat. Als

---

309) Paulus (50. Buch zum Edikt): "Si iniuria mihi fit ab eo cui sim ignotus aut si quis putet, me Lucium Titium esse, cum sim Caius Seius; praevalet, quod principale est, iniuriam eum mihi facere velle. Nam certo ego sum: licet ille putat me alium esse, quam sum et ideo iniuriarum actio habeo."

310) Carpzov P.4 Const.VI Def.1 S.1311

Eingangsbeispiel führt er den Fall an, daß der Täter einen anderen, sei es den Titus, töten wolle und diesen auch gut kenne, dann aber versehentlich den Seius töte, der neben dem Titus stehe, oder der dazwischen gehe, um Frieden zu stiften. Er stellt die Frage, ob dieser Täter mit dem Tode oder milder zu bestrafen sei. Abweichend von Bartolus und hier auch von Carpzov, die die Abweichung im Tötungserfolg wegen des allgemeinen Tötungsvorsatzes und der im Ergebnis daraus resultierenden Tötung auch in diesem Fall für unbeachtlich erklären [311], führt Harpprecht aus, daß in diesem Fall, bei dem sich der Täter nicht über die Person des Opfers irre, sich der Tötungsvorsatz gerade nicht gegen den dazwischentretenden Friedensstifter richte. Tötungsursache sei vielmehr eine nicht vorhersehbare Koinzidenz von Geschehensabläufen, die sich außerhalb seines Vorsatzes abspiele und seine Tötungshandlung als versehentlich erscheinen lasse. Da ein Tötungsvorsatz zu verneinen sei und culpa, egal wie groß, nicht zu einer Bestrafung nach der lex Cornelia führe, sei der Täter milder zu bestrafen. Auch hier bezieht sich Harpprecht zur Stützung seiner Ansicht auf eine Textstelle des römischen Rechts, nämlich D 47, 10, 4, wo Paulus ausführt, daß derjenige, der mit seinem Knecht einen Kampf führen wolle und versehentlich den nächst diesem Stehenden treffe, nicht wegen Beleidigung ver-

311) Carpzov P.4 Const.VI Def.2 "... cum occiso certam personam offendere, sibi proposuerat effectu etiam subsecuto, ut maxime ex casu superveniente alia persona fuerit", S.1312

klagt werden könne [312].

Harpprecht zieht also sowohl beim error in persona, wie auch bei der aberratio ictus Textstellen aus den Digesten heran, die die Beleidigung betreffen, und wendet sie ohne Bedenken analog auf die Fälle der Abweichung bei der Tötung an.

f) Hexen

Eine Erscheinung der damaligen Zeit, die sich auch in der Kommentierung Harpprechts niederschlägt, ist das Hexenproblem. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts wurde mit der Bulle Innozenz III. und dem malleus maleficarum der Dominikaner Heinrich Institoris und Jakob Sprenger die Verfolgung derjenigen eingeleitet, von denen man glaubte, daß sie mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen hätten [313]. Die Tübinger Universität war erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehr hiermit befaßt, als im Rahmen der Aktenversendung vermehrt Gutachten durch württembergische Gerichte eingeholt wurden [314]. Es entwickelte sich in der theologischen [315] und juristischen Fakultät eine eigene "wissenschaftliche Lehre" vom Hexenwesen [316]. Harpprecht behandelt das Hexenproblem im Zusammenhang mit den Giftmischern

---

312) D 47, 10, 4, Paulus (im 50. Buch zum Edikt): "Si cum servo meo pugnum ducere vellem, in proximo te stantem invitus percusserim, iniuriarum non teneor".

313) vgl. den ausführlichen Aufsatz von Gehring, S.157 - 188, der sich mit der Haltung der einzelnen Vertreter der Tübinger juristischen Fakultät zu diesem Thema beschäftigt.

314) zur Aktenversendung s. Geipel S.20

315) als crimen laesae maiestatis divinae, das auch die protestantische Glaubenslehre berührte.

316) so Forderer S.61/62

der lex Cornelia [317]. Während er bei seiner ersten strafrechtlichen Abhandlung 1599 nur kurz ausführt, daß nach Art.109 der PGO diejenigen, die sich dem Teufel ergeben und Menschen oder Vieh Schaden getan hätten, verbrannt würden, geht er in dem großen Institutionenkommentar 1630 ausführlich auf diese Frage ein und führt auch ein Gutachten der Tübinger juristischen Fakultät für den Rat der Stadt Schwäbisch Hall an [318]. Dabei exzerpiert Harpprecht die Schrift seines theologischen Tübinger Kollegen Theodor Thumm [319], der er sich inhaltlich und im Ergebnis voll anschließt. Danach sind drei Klassen von Hexen und Zauberinnen zu unterscheiden. In die erste Klasse fielen die, die von Schwermut befallen sich einbildeten, mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen zu haben. Die zweite Klasse habe zwar ein Bündnis mit dem Teufel geschlossen, sich ihm aber nicht zur Schadensstiftung verschrieben. Gegen diese beiden Hexenarten, die sich nur von Gott abgewandt, aber keinen Schaden angerichtet hätten, sei die Feuerstrafe des Art.109 PGO nicht zu verhängen [320]. Sie seien vielmehr verstärkt in der Heiligen Schrift zu unterweisen, zu

317) Bedeutungsvoll ist die systematische Einordnung hier, denn Harpprecht sieht die strafrechtliche Relevanz in der Schadensstiftung und nicht in der Häresie der Hexen, die dogmatisch bei lex Iulia de maiestate abzuhandeln wäre.

318) zur Entwicklung der Kommentierung des Hexenproblems bei Harpprecht, Gehring S.179/180

319) Es handelt sich dabei um den "Tractatus theologicus de sagarum impietate, nocendi imbecillitate et poenae gravitate", der 1621 in Tübingen erschienen ist; vgl. Merzbacher S.35

320) vgl. Hegler S.24; Merzbacher S.35

belehren und zu ermahnen, daß sie umkehren und dem Dämonentum abschwören sollten [321]. Damit steht Harpprecht zwar im Einklang mit Art.109 der PGO [322], aber auch im Widerspruch zu der im damaligen Zeitpunkt herrschenden Meinung, wie sie etwa von Besold vertreten wurde und in dem oben zitierten Gutachten zum Ausdruck kommt. Darin wird Art.109 der PGO restriktiv ausgelegt, daß nur die von der Feuerstrafe verschont bleiben dürften, die "so sonsten ein pact mit dem Teufel gemacht" [323]. Das allgemeine Bündnis mit dem Teufel war jedoch mit der Feuerstrafe bedroht, eine Auffassung, die auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von Carpzov u.v.a. [324] vertreten wird. Während die Tübinger Fakultät in dem oben erwähnten, 1628 erstatteten Gutachten, bei dem wohl Besold federführend war [325], gegen Harpprecht entschied und der Auffassung Thumms und Harpprechts nur eine gewichtige dubitatio einräumte [326], so führte das Cons. der Fakultät vom 17.10.1661 aus [327], daß zwar viele für das Bündnis mit dem Teufel die poena ordinaria vorsähen, "... so ist doch auch die gegenteilige Auffassung von vielen tapfern ... und hat auch dannen auss beim Thummio et Harpprechto

---

321) CI 4, 18 § 15 Rdnr.305/306
322) "Wo aber jemant zauberey geprauchte vnd damit nymandt schadenn gethon hete, soll er sunst gestrafft werden nach gelegennheit der sache; Darjnne die vrteiller Raths geprauchen sollen, alls von Rathsuchen hernach geschribenn steet", Art.109 der PGO, s. Kohler-Scheel S.59
323) CI 4, 18 § 5 Rdnr.368; Hegler a.a.O.
324) Carpzov P.4 Const.II Def.1 S.1289; Struve Exercit.XLIX Lib.48 tit.8 Nr.62 S.970
325) Besold bringt dieses Konsilium in seiner Konsiliensammlung. Vgl. Hegler a.a.O.
326) s. Teil A Rdnr.152
327) in Ericus Mauritius: Consiliorum sive Responsorum Partes 2 nro. 11; vgl. Gehring S.186 Anm.87

angeführten Gründen die juristische Fakultät allhie öffters dieser Meynung gefolget ... welcher wir auch itzo beypflichten" [328]. Im Anschluß an die ersten beiden Klassen behandelt Harpprecht als dritte Klasse diejenigen Hexen, die mit dem Teufel ein Bündnis geschlossen und Mensch oder Tier Schaden zugefügt hätten. Diese Hexen würden heutzutage verbrannt, wie im Art.109 der PGO und auch in der Württembergischen Landesordnung festgelegt sei [329]. Diese Hexen könnten von der menschlichen Gesellschaft nicht mehr getragen werden. Jedoch verdiene der Magistrat großes Lob, wenn er hier Mitleid zeige und minderschwere Strafen als die qualvolle Feuerstrafe verhänge. Es sei ratsamer, auch wenn die Tat die Feuerstrafe verdiene, daß die Unglücklichen mit dem Strang oder Schwert hingerichtet würden, "ne horribiles flammarum dolores, omnem fidem, per se languidam et laridam comburant et patientiam radicitus extirpent" [330]. Dies stehe mit dem göttlichen Recht in Einklang und sei auch mehrfach von der juristischen Fakultät bestätigt worden.

Das, was Harpprecht bei der Bestrafung der Hexen anklingen läßt, bestätigt er u.a. bei der Behandlung der Tatsachen, die als Beweise für das Hexenwesen dienten. So stellt er im Anschluß an Thumm [331] fest, daß der von den Hexen behauptete Beischlaf mit dem Teufel Einbildung sei, weil die menschliche und

328) vgl. Hegler S.25
329) 7. Landesordnung vom 11.11.1621 Tit.90 von Zauberey N.3 "sodann jemands". Reyscher Bd.12 S.842
330) CI 4, 18 § 5 Rdnr.356
331) vgl. Merzbacher S.35; CI 4, 18 § 5 Rdnr.335/336

dämonische Natur zu verschieden seien. Auch mit weiteren Phänomenen der Hexerei, die zu dieser Zeit als Tatsachenbeweis galten, setzt sich Harpprecht auseinander, so etwa mit der Möglichkeit des Hexenfluges auf dem Besen oder der Hexenkonvente auf dem Blocksberg. Mit den Einwänden Weiers deutlich sympathisierend [332], vermerkt Harpprecht, daß es sich um Phantasiegebilde der Hexen handele [333]. Vielmehr werde glaubhaft bezeugt, daß die Hexen, die angeblich beim Konvent gewesen seien, zu dieser Zeit sich im Schlafgemach bei ihrem Ehemann befunden hätten. Aber auch wenn die Hexen das wenigste von dem, was ihnen zugeschrieben würde, bewirken könnten [334], so sei die durch diese Vorstellungen zu Tage tretende Apostasie strafwürdig [335].

Stellt Harpprecht - im Gegensatz zu der herrschenden Hexenlehre, die die Beweisregel des Art.44 PGO extensiv auslegte [336] - die Hexenphänomene als pure Einbildung hin, so ist die Behandlung der Frage von Wichtigkeit, ob das Zeugnis einer Mithexe ein vollwertiges Indiz darstellte, das zur Folterung der be-

---

332) so Gehring S.179; vgl. CI 4, 18 § 5 Rdnr.357
333) CI 4, 18 § 5 Rdnr.357: "enim ob mentis imbecillitatem, obque corruptam phantasiam, a diabolo persuasione ... se aut efficere putant."
334) Stintzing S.646 Anm.3, rechnet Harpprecht zu der kleinen Zahl Aufgeklärter jener Zeit, die diese Beweise für Fabeln erklären. Dies hat Gehring, S.179 Anm.67, offenbar mißverstanden.
335) CI 4, 18 § 5 Rdnr.358
336) In Art.44 der PGO war das Anbieten von Zauberwerken, Gemeinschaft mit Zauberern oder der verdächtige Umgang mit Dingen, Worten, Gebärden und Weisen, die mit Zauberei im Zusammenhang standen genügender Verdacht für die Anwendung der Folter, wozu allerdings ein entsprechender Leumund kommen mußte, Kohler-Scheel S.30/31

lasteten Hexe ausreichend war. Harpprecht nimmt dazu nicht ausdrücklich Stellung, offenbar deshalb, weil in dem von ihm angeführten Gutachten der juristischen Fakultät von 1628 ausführlich dazu Stellung genommen wird. In dem Gutachten wird dargetan, daß das Zeugnis von Mithexen in Art.44 der PGO nicht unter den Indizien aufgeführt sei. Es dürfe nicht als Belastungstatsache anerkannt werden, weil es auf einer "illusio daemonum" beruhen könne [337]. Dies stellt im Ergebnis die Konsequenz aus der von Harpprecht behaupteten Unglaubhaftigkeit der Eigenbelastung von Hexen dar und dürfte, da Harpprecht auf das Gutachten Bezug nimmt, auf seinen Einfluß zurückzuführen sein.

Diese Ausführungen Harpprechts zur Hexenfrage [338] sind umso bemerkenswerter, als sie in allen Punkten im Widerspruch zu der damals herrschenden Hexenlehre, wie sie in Tübingen von seinen überragenden Kollegen Bocer und Besold vertreten wurde, steht. Die herrschende Meinung hatte weder Zweifel an der tatsächlichen Existenz der Hexenphänomene, noch an der Unbedenklichkeit des Zeugnisses der Mithexe, da an die Zauberei als delictum exceptum [339] mindere Beweisanforderungen bezüglich der Überprüfbarkeit zu

337) CI 4, 18 § 5 Rdnr.374
338) Sie dürften auch der Grund dafür gewesen sein, warum Harpprechts Tc auf den römischen Index kam; so Westermayer S.296, obwohl im Index keine konkreten Gründe für die Indizierung angegeben wurden, vgl. zur Indizierung Harpprechts, Becker S.24
339) Gerade die sofortige Verwertung eines unter der Folter erpreßten Zeugnisses einer Hexe über Mithexen hat, nach Seeger (I) S.96, zu einer maßlosen Vervielfältigung der Hexenprozesse geführt; Gehring S.188

stellen seien. Bemerkenswert sind diese Ausführungen deshalb, weil die rationale Einstellung Harpprechts genau das Gedankengut [340] beinhaltet, welches später im Zeitalter der Aufklärung zur Überwindung des Hexenglaubens durch Thomasius führte. Dies zeigt sich nicht nur bei der Behandlung der Indizien, sondern in gleicher Weise bei der Frage der Bestrafung der Hexen [341]. Harpprecht hat sich dabei nicht von dem Irrglauben, der offenbar der Bestimmung des Art.109 PGO zu Grunde lag, leiten lassen, daß durch das Verbrennen der Hexe der innewohnende Dämon vernichtet werden müsse. Vielmehr hat er tiefer nach den Gründen des Hexenwesens geforscht und die Apostasie als das eigentliche Übel erkannt. Er hat den Sinn der Strafe darin gesehen, den Glauben wieder herzustellen, zumindest aber ihn nicht ganz zu vernichten [342]. Der Rationalismus bei der Betrachtung der Hexenphänomene, und das Bemühen um die religiöse Reintegration, lassen Harpprecht als positive Ausnahme der Hexenverfolgung dieser Zeit erscheinen.

g) adulterium

Harpprecht behandelt unter dem Abschnitt lex Iulia de adulteriis auch die Frage, ob ein verheirateter Mann mit einer unverheirateten Frau einen Ehebruch begehen könne. Nach dem römischen Recht war dies zu verneinen, weil hier nur auf die Verletzung der ehe-

340) vgl. Thomasius S.69/71
341) vgl. bei Bocer und Besold, hierzu Gehring, S.180 - 184
342) vgl. oben zu Rdnr.330 Teil B

lichen Treue der Ehefrau abgestellt wurde [343]. Nach dem kanonischen Recht war dagegen die Ehe als Ganzes geschützt, so daß Mann und Frau gleichermaßen der ehelichen Treuepflicht unterworfen waren [344]. Daher bejahte das kanonische Recht im vorliegenden Fall Ehebruch. Harpprecht stellt beide Rechtsauffassungen einander gegenüber und entscheidet sich für das kanonische Recht, wobei er seinen Kollegen Bocer zitiert. Er begründet dies damit, daß bei dem Verhältnis zwischen dem verheirateten Mann und der ledigen Frau nicht nur die Zielrichtung bzw. der Schutz der Frau gesehen werden müsse, sondern die ledige Frau umgekehrt in eine Ehe einbreche. Und wenn der Ehemann eine fremde, auch ledige Frau begehre,so diene er nicht der ehelichen Treue. Daher sei dies Ehebruch [345]. Harpprecht sieht sich als protestantischer Autor nicht gehindert, Stellen aus dem Corpus Iuris Canonici heranzuziehen, um eine bestimmte Auffassung zu belegen und zu begründen [346]; auch gibt er, wie hier, anderen Rechtsquellen teilweise den Vorzug vor dem römischen Recht.

---

343) Adulterii poena non irrogatur ei marito qui uxorem habens, cum soluta rem habuerit; Harpprecht, Tc S.361

344) "Nemo sibi blanditur de legibus hominum. Omne stuprum adulterium est, nec viro licet quod mulieri non licet. Eadem a viro que ab uxore debetur castimonia. Quicquid in eam que non sit legitima uxor commissum fuerit, adulterii damnatur crimine", Richter-Friedberg. Decret pars 2 causa 32 quest.4 canon 4; deutsche Übersetzung Schilling-Sintenis S.91

345) CI 4, 18 § 4 Rdnr.15, 18

346) vgl. dazu Söllner S.170

5. Würdigung der strafrechtlichen Tätigkeit Harpprechts

5.1 Strafrechtliches Werk

Betrachtet man das strafrechtliche Schrifttum Harpprechts, so fällt neben der Tatsache, daß sich die Selbständigkeit des Strafrechts als Lehrfach [347] bei ihm auch literarisch niedergeschlagen hat, vor allem der Umfang auf, den die Behandlung des Strafrechts einnimmt. Harpprecht räumt nicht dem Strafrecht gegenüber dem anderen Recht eine überproportionale Stellung ein, erstaunlich ist vielmehr das absolute Ausmaß der strafrechtlichen Abhandlungen im Vergleich zur zeitgenössischen Strafrechtsliteratur. Er begnügt sich dabei nicht allein mit einer exegetischen Zerlegung und Kommentierung des ihm vorgegebenen strafrechtlichen Institutionentextes, sondern er vertieft den Stoff. Wie eine "fleißige Biene" [348] sammelt er die strafrechtlichen Probleme und führt sie in Quaestionenform in die Kommentierung ein. Diese werden meist unter Anführung von zahlreichen, dafür und dagegen sprechenden Meinungen abgehandelt, die Lösung - z.T. recht ausführlich - begründet und gegen mögliche Widersprüche verteidigt. Harpprecht hat dabei den erkannten Problemen mit einer Sorgfalt nachgespürt, die ihm u.U. den Blick für das Ganze genommen hat, und das Bestreben nach Vollständigkeit wurde öfters dem der Übersichtlichkeit über-

347) Nach der Ordination der Universität vom 16.9.1561, war ein Professor für Straf- und Lehnsrecht vorgesehen, Reyscher Bd.11.3 S.129/130 und S.256/266

348) vgl. Rdnr.31 Teil B

geordnet. Dies geht teilweise auch zu Lasten der Prägnanz der Ausführungen. Dazu kommt noch, daß der Institutionentext, der zur Kommentierung zerlegt werden mußte, einer systematischen Darstellung der strafrechtlichen Probleme im Wege stand. Durch die Kommentierung der einzelnen Textstellen war dem Autor Harpprecht das römischrechtliche Schema vorgegeben. Dadurch aber hatte Harpprecht Schwierigkeiten, aktuelle, dem römischen Recht nicht bekannte Strafrechtsprobleme einigermaßen passend in die Kommentierung einzuordnen.

Das Streben nach Vollständigkeit führt Harpprecht in die dogmatischen Feinheiten hinein. Dabei argumentiert Harpprecht ungemein scharfsinnig und weitblickend - fast immer, soweit die Probleme noch aktuell sind, der heutigen Lösung entsprechend - und zeigt ein exzellentes Differenzierungsvermögen, das z.T. über dem Carpzovs liegt [349]. Die Darstellungsweise der Probleme ist klar und verständlich, die Gedankengänge stets nachvollziehbar. Zum Teil gewinnt Harpprecht die Lösung für in seiner Kommentierung angesprochene Probleme durch entsprechende Anwendung von Lehrsätzen des römischen Rechts [350]. Die Abstrahierung zu einem übergeordneten, allgemeingültigen Lehrsatz ist ihm jedoch bei den kasuistischen Denkkategorien seiner Zeit fremd.

---

349) so die Unterscheidung zwischen error in persona und aberratio ictus, s. oben 4.2.2 e)

350) so wendet er die Lehrsätze des Paulus bei error in persona und aberratio ictus für iniuria auch auf die Tötung anderer an.

Harpprecht geht bei der Kommentierung und auch bei der Lösung der Quaestionen vom römischen Recht aus. Er ist grundsätzlich darum bemüht, die Universalität des römischen Rechts soweit wie möglich zu erhalten, wie die Prädominanz römischer Rechtsgedanken zeigt. Wohl erkennt er die Obsoleszenz einiger römischer Rechtsinstitute,wie etwa das Privatstrafverfahren der actio furti, dies bringt er auch zum Ausdruck [351]. Die Konsequenz daraus, nämlich die Eliminierung aus dem Rechtsgefüge zieht er, wie übrigens die gesamte Literatur in puncto actio furti, nicht, dies auch deshalb, weil er sich zur Abhandlung der actio furti durch den Institutionentext gezwungen sieht. Indessen läßt sich die aktuelle Bedeutung solcher Rechtsinstitute an der Länge der Abhandlung erkennen, die teilweise nicht über eine bloße Wiederholung des Textes hinausgeht [352]. Aber auch die PGO und das im württembergischen Recht nur ganz vereinzelt behandelte Strafrecht sowie altgermanische Rechtssprichwörter werden behandelt, wobei in Konfliktfällen Harpprecht immer dazu neigt, dieses Recht zu Gunsten des römischen Rechts restriktiv auszulegen [353]. Indessen wird die Anwendung anderer Rechtsgedanken unter Hintanstellung des römischen Rechts nicht ausgeschlossen [354]. Andererseits bildet das römische Recht nicht die Grenze der strafrechtlichen Kommentierung,

351) CI 4, 1 vor § 1 Rdnr.35
352) so z.B. die Klagebefugnis des fullo oder sarcinator, CI 4, 1 § 15
353) vgl. Rdnr.288 bei 4.2.2 b) oder Rdnr.164 bei 4.2.1 cd)
354) wie etwa bei der Strafbarkeit des adulterium, s.o. 4.2.2 g)

vielmehr sieht es Harpprecht der Vollständigkeit wegen für notwendig an, da, wo das römische Recht keine Regelung trifft [355], das deutsche Recht der PGO als gemeines Recht einzuführen. Durch diese Mehrheit der Quellen gewinnt Harpprecht eine freiere Betrachtungsweise, insbesondere gegenüber den älteren Autoritäten. Dies äußert sich bei ihm nicht nur im Widerspruch gegen die Autoritäten, sondern sie führt zu einer moderneren Strafrechtsauffassung insgesamt. Harpprecht gehört zu den Vertretern des theokratischen Strafrechts [356]; er leugnet nicht den göttlichen Ursprung der Strafgewalt des Magistrats. Jedoch sieht er die Strafe nicht nur als Sühneopfer gegenüber Gott, sondern er erkennt darin auch die Möglichkeit eines korrigierenden Eingriffs i.S. einer Resozialisierung des Straftäters. Gerade wenn er bei dem Hexenbündnis mit dem Teufel ohne Schadensstiftung entgegen Carpzov und der communis opinio, aber auch entgegen Bocer oder Lauterbach, die zwar nicht die Feuerstrafe, wohl aber eine andere Todesstrafe verhängen wollen, grundsätzlich die Todesstrafe ausschließt und statt dessen die religiöse Unterweisung vorsieht, um die Hexe von ihrem Aberglauben abzubringen und sie wieder in die christliche Glaubensgemeinschaft einzuführen, oder wenn er beim Rückfalldieb der Galgenstrafe das Zuchthaus als effektivere Lösung gegenüberstellt, so läßt er erkennen, daß er dem rehabilitativen Element Vorrang vor der General-

355) so beim Rückfalldiebstahl oder beim sog. großen Diebstahl
356) so Schmidt E., S.142

prävention einräumt. Harpprecht offenbart dadurch einen tieferen Einblick in die Tathintergründe und Persönlichkeitsstrukturen, denen die Todesstrafe als ultima ratio seiner Meinung nach nicht immer gerecht wird [357]. Andererseits läßt er, wie etwa bei der Auffassung, daß die Leichen Hingerichteter auf der Richtstätte zu belassen seien, durchaus den Gedanken der Abschreckung gelten, wenn er "ad optimum populi" diene [358], dies auch dann, wenn die Strafe schon durch die Hinrichtung abgelöst ist.

Die Auffassung schließlich, daß auch beim Hexenbündnis mit Schadensfolgen die Feuerstrafe zu einer anderen Todesstrafe gemildert werden solle, damit nicht noch der letzte Rest an Glauben mitverbrenne, ist wohl nicht nur humanitären Erwägungen entsprungen. Vielmehr scheint es, da Harpprecht so demonstrativ von der Vorstellung der Dämonenvernichtung durch das Feuer abweicht, als ob er selbst Zweifel an der Kausalität zwischen dem von ihm gar nicht bestrittenen Hexenbündnis und den eingetretenen Schadensfolgen gehabt hätte. Dies wird insbesondere dadurch bestätigt, daß bei der Behandlung der Hexenfrage, die allgemein als Maßstab geistiger Emanzipation von mittelalterlichen Vorstellungen gilt, sich bei Harpprecht aufklärerisches Gedankengut zeigt, das der Auffassung eines Thomasius sehr nahekommt. Daß Harpprecht sich im Gegensatz zu Bocer und Besold bei seinen Gedanken-

357) so wenn er betont, daß es sich bei den Gewohnheitsdieben um Personen handele, die den Arbeitszwang wohl mehr als den Strang fürchteten.
358) vgl. CI 4, 1 § 5 Rdnr.127 a.E.

gängen den rationalen Überlegungen des Theologen Thumm geöffnet hat, spricht für die Unvoreingenommenheit, mit der er diese Fragen angeht.
Insgesamt stellt das strafrechtliche Werk Harpprechts eine eigenständige Leistung dar, die das römische Recht zum Ausgang nahm, es aber zeitkritisch überdachte, methodisch auch mit einheimischen Rechtsgedanken ergänzte und unter Berücksichtigung des ius novissimum der PGO zu einer insbesondere für die Praxis wertvollen Arbeitsgrundlage machte.

5.2 Stellung Harpprechts innerhalb der Juristen des Usus modernus.

Der Usus modernus, der in die Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts fällt, weist einen Wissenschaftsstil aus, den die praxisbezogene, zeitgemäße Beschäftigung mit dem römischen Recht charakterisiert und der das römische Recht an die bestehenden Verhältnisse unter Verarbeitung des eigenständigen deutschen Rechts anzugleichen versucht [359]. Kennzeichen für den Usus modernus pandectarum [360] war die Überwindung der sog. "theoretischen" Rezeption [361]; darunter verstand man die Überzeugung, daß das römische Recht kraft der translatio imperii [362] allgemeine Geltung habe [363]. Dem Usus modernus lag eine Entwick-

359) Molitor-Schlosser S.29 (w); Conrad S.377
360) so genannt nach dem Hauptwerk Samuel Stryks
361) s. Luig S.78
362) die translatio imperii, die von einer Rezeption des römischen Rechts in complexu (vgl. Fehr S.181), d.h. der Übertragungsfiktion der Rechtseinheit ausging, wurde erstmals von Conring in Frage gestellt.
363) Wieacker S.205

lung zugrunde, die in der Reichskammergerichtsordnung von 1495 ihren erkennbaren Ausgangspunkt gehabt hat. Dort waren die Richter angewiesen, "nach des Reichs gemeinen beschriebenen Rechten auch nach redlichen, ehrbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte Urteil zu sprechen" [364] und das gemeine Recht war das römische Recht. Wohl war vorgeschrieben, daß das gemeine Recht hinter bewiesenen und vernünftigen Rechtsgewohnheiten und -bräuchen zurücktreten sollte [365]. Diese Subsidiarität des gemeinen Rechts, wie sie in der salvatorischen Klausel vorgesehen war, kam in den wenigsten Fällen zum Tragen, da es selten aufgezeichnete einheimische Rechte gab und die Anforderungen an den Nachweis der Gültigkeit sehr hoch waren, für das römische Recht dagegen grundsätzlich die fundata intentio sprach. Dadurch war dem römischen Recht, das schon durch die durch den Buchdruck verbreitete, populäre Literatur des römischen Rechts [366] und romanisierende Kodifikationen bei den Partikularrechten [367] großen Einfluß errungen hatte, auch faktisch der Vorrang in der Rechtsprechung bestätigt. Die Priorität des römischen Rechts, die dazu führte, daß viel einheimisches Rechtsgut verschüttet wurde [368], wurde noch begünstigt durch den Bedeutungsverfall des

364) vgl. Coing (IV) S.55; Mitteis-Lieberich S.213; Thudichum S.9
365) vgl. Mitteis-Lieberich S.213
366) so Elsener (II) S.896
367) für das Württembergische Landrecht Elsener (I) S.129; Wesenberg-Wesener S.93
368) so Elsener (II) S.896; vgl. auch Muther (I) S.143

kanonischen Rechts [369]. Die Reformation begünstigte seit 1517 die Anwendung des römischen Rechts, indem die evangelischen Länder in vielen Bereichen, wie z.B. im Eherecht, das kanonische Recht verließen und das römische Recht dafür nahmen [370].

Die Rezeption erfaßte dabei nicht nur das Zivilrecht, sondern das gesamte Juristenrecht, also auch das gemeine Strafrecht und das Prozeßrecht [371]. Die dadurch bewirkte Verwissenschaftlichung des Strafrechts, dessen Anwendung mehr und mehr in die Hand gelehrter Richter überging [372], zeigte sich u.a. auch bei der Einrichtung der Aktenversendung [373] zur Urteilsfindung. Eine Folge dieser Veränderung war eine stärkere Betonung des Strafrechts im akademischen Unterricht. Zwar nahm die akademische Behandlung des Strafrechts das römische Recht zur Grundlage, jedoch bestand die Besonderheit, daß in der PGO ein einheitliches Reichsstrafgesetz existierte, die als ius novissimum zu den speziellen Fragen des Strafrechts eine gleichwertige Alternative bot [374] und die bis ins 17. Jahrhundert in ihrer Bedeutung stieg [375]. Aus dieser Prädominanz des römischen Rechts und seiner universalen Gültigkeit entwickelte sich der Usus modernus als eine Assimilation der römischen Rechtsgedanken an die bestehenden wirtschaft-

---

369) Das ius utrumque verlor seine Stellung als das zusammengefaßte maßgebliche Recht. Vieles vom kanonischen Recht blieb jedoch in säkularisierter Form gültig. Trusen S.240
370) Thudichum S.9 (w); vgl. auch Wolf S.221
371) so Wieacker S.214
372) Stintzing S.635
373) vgl. Teil A 5.2
374) in diesem Sinne Coing (II) S.43
375) Stintzing S.653; Wesenberg-Wesener S.82

lichen und sozialen Verhältnisse, insbesondere des 17. und 18. Jahrhunderts. Dies war im wesentlichen auf die Rechtsprechung zurückzuführen [376]. Denn die gerichtliche Praxis war in der täglichen Rechtsanwendung mit - überlebendem oder neugeschaffenem - einheimischem Gedankengut konfrontiert und daher eher bereit, die Anwendung römischen Rechts zugunsten einheimischer Rechtsgedanken zu modifizieren. Daher waren die Rechtslehrer, die durch ihre Mitarbeit bei den oberen Gerichten an dieser Entwicklung aktiv beteiligt waren und sich so ein freieres Verhältnis zum römischen Recht erworben hatten [377], prädestiniert, diese neue Synthese zwischen dem römischen Recht und deutschen Rechtsgedanken dogmatisch zu festigen. Denn es mußte sich durch Gewohnheit und Gesetzgebung erst ein gewisser Niederschlag fester Substanz bilden, ehe die Theorie es wagen konnte, Rechtssätze in sich aufzunehmen, die unabhängig vom Wortlaut des römischen und kanonischen Rechts Bestand hatten [378]. Durch die Kräftigung des selbständigen deutschen Rechtsbewußtseins bedingt kam es nicht nur zu einem freieren Verhältnis zu den römischen Quellen und älteren Autoritäten des gemeinen Rechts, sondern auch zu einer an den zeitgemäßen Rechtsverhältnissen orientierten Rechtsanwendung. Die reale Einschätzung der römischen Rechtsinstitutionen, entsprechend auch der deutschen Rechtsgedanken, führte daher in der praktischen Verifizie-

376) vgl. Wieacker S.214; Coing (IV) S.55
377) vgl. Stintzing S.653
378) Stintzing S.653 (w), dazu auch Schönfeld S.265/266

rung zu einer positiven Rechtsdogmatik eines den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten angepaßten Rechts [379].

Wie sind nun die einzelnen Vertreter, wie sind ihre Leistungen in den Gesamtzusammenhang des Usus modernus einzuordnen?

Stintzing [380] hat die Juristen, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lebten, als ein Epigonengeschlecht auf dem Gebiet der Jurisprudenz bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß sie von dem ererbten Reichtum zehrten, und die vor ihnen gebrochenen und geebneten Bahnen fortwandelten. Doch münde in diesen alten Strom ein anderer mit neuen Elementen ein, welche zwar nach ihnen, aber durch ihre Vorarbeit zur vollen Fruchtbarkeit gelangen würden. Sie seien daher zugleich Vorboten der folgenden Zeit, deren Träger z.T. neben ihnen herangewachsen seien. Zu diesen Juristen zählt er namentlich auch Harpprecht. Dem ist zuzustimmen. Harpprechts Wirken ist zeitlich dem frühen Usus modernus zuzuordnen. Harpprecht hatte sich ebenso wie die Juristen seiner Zeit noch nicht von den Schemata des mos italicus gelöst [381], wenngleich nicht mehr ihre strenge Einhaltung bei ihm

379) so im Ergebnis Wieacker S.207; siehe auch Wesenberg-Wesener S.107; Conrad H., S.377; Zycha S.213; Coing (IV) S.55; Rössler-Franz S.1055. Schubart-Fikentscher (II) S.316 spricht von einer "Distanzierung vom beschränkten Sinngehalt des römischen Rechts". Nach Dahm S.105 ist im Usus modernus der unnatürliche Zustand der Unterdrückung des einheimischen Rechts aufgehoben. Der deutsche Rechtsgebrauch tritt wieder stärker hervor.

380) Stintzing S.653

381) Koschaker S.246

zu beobachten ist. Indessen war es zu seiner Zeit und in seinem Wirkungskreis, nämlich dem Herzogtum Württemberg, nicht möglich, sich in einer Weise demonstrativ in Form und Inhalt vom römischen Recht zu lösen und ihm gegenüber eine unabhängige Stellung einzunehmen,wie es etwa bei Carpzov der Fall ist. Vielmehr sah sich Harpprecht noch durch die Prädominanz des römischen Rechts, das zu kommentieren er ja gerade vorhatte und dessen Auswirkungen beim Württembergischen Landrecht zum Tragen kamen, veranlaßt, Problemlösungen vorrangig im römischen Recht zu suchen. Wohl ließ Harpprecht bei der Abhandlung der einzelnen Textstellen der Institutionen erkennen, welchen aktuellen Rechtserkenntniswert er der jeweiligen Quellenstelle zumaß. Daneben nahm er, insbesondere bei den nicht im römischen Recht bekannten Problemen auch partikulares Recht oder das Recht der PGO in die Kommentierung auf. Gerade die umfassende wissenschaftliche Problembehandlung nach dem römischen und, wo er es konnte, nach einheimischem Partikularrecht ließ Harpprecht zu einem für seine Zeit hochgeschätzten Autor werden, dessen Meinung, auch wenn die entgegenstand, ein besonderes Gewicht zukam. An seiner Bekanntheit hatte Anteil wohl auch das zu dieser Zeit blühende Buchdruckerhandwerk [382], das für die Verbreitung seiner Werke sorgte, dies sogar über die Grenzen des Herzogtums Württemberg hinaus [383], obwohl Harpprecht sich fast nur mit

382) Paulsen S.469
383) s. dazu Koschaker S.246

württembergischem, soweit nicht mit römischem Recht befaßte [384]. Neben dem bemerkenswerten Umfang der kompilatorischen Tätigkeit Harpprechts [385] kam, was den strafrechtlichen Teil seines Werkes betraf, eine progressive Haltung zum Ausdruck, mit der er zu seiner Zeit auch unter seinen Tübinger Kollegen allein dastand und die erst in der folgenden Zeit zu voller Bedeutung erwuchs [386]. Die Tübinger Fakultät ist unter Abkehr von ihrer bisherigen Auffassung bei der Frage des solum pactum der Hexe in dem Gutachten vom 17.10. 1661 [387] entgegen der herrschenden Auffassung [388] Harpprecht gefolgt und hat die Todesstrafe verneint.

Fragt man sich nun, warum der Name Harpprecht, dem mit der Verbreitung seines Kommentars im 17. und 18. Jahrhundert große Bedeutung zukam, jetzt bei einer ex post-Betrachtung der Bewegung des Usus modernus nicht in der ersten Reihe seiner Vertreter zusammen mit Carpzov, Lauterbach, Mevius und Stryk genannt wird, so ist man auf Mutmaßungen angewiesen. Alle großen Vertreter des Usus modernus, Benedikt Carpzov eingeschlossen, lebten noch bzw. erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie konnten auf den bereits geschaffenen Grundlagen dieser Richtung aufbauen, sie fortsetzen und zu höherer Vollen-

---

384) Seine Werke sind trotz der damnatio memoriae Savignys über die Richtung des Usus modernus, die vielfach zum Verschwinden dieser Literatur führte, auch heute noch erhalten, dazu Elsener (IV) S.215, 216; Wesenbeck-Wesener S.109

385) der verschiedentlich zur Rüge der Unübersichtlichkeit seines Werkes führte, s.o. Teil B Rdnr.29/30

386) CI 4, 18 § 5 Rdnr.365

387) Hegler S.25; Gehring S.186 unten

388) wie sie im Anschluß an Carpzov vertreten wurde.

dung führen [389]. Diejenigen, die diese Gestalt der wissenschaftlichen Theorie vorbereitet hatten [390], mußten bei der Vollendung dieser Richtung und bei dem Ruhm der großen Autoren zwangsläufig in den Hintergrund treten. Wenn auch der Name Harpprecht durch die auf ihn folgenden Vertreter des Usus modernus an Glanz übertroffen wurde, so bleibt ihm dennoch das Verdienst, durch seine Tätigkeit, insbesondere die beginnende Verwertung partikularer Rechtsgedanken, als einer von vielen Vorbote der großen Juristen des Usus modernus gewesen zu sein.

Unabhängig hiervon gibt es vier Anhaltspunkte, an denen die Bedeutung Harpprechts gemessen werden kann.

a) Die ungewöhnlich häufige Zitierung Harpprechts und seines Hauptwerkes in Carpzovs großer Jurisprudentia forensis - auch dann, wenn die Argumentation Harpprechts im Ergebnis abgelehnt wird - aus der geschlossen werden kann, welches Gewicht Carpzov dem Harpprecht'schen Kommentar beimaß [391].

b) Harpprechts Hauptwerk wurde fünfmal aufgelegt. Die letzte Auflage erschien 1765 in Genf, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Richtung des Usus modernus schon ihren Abschluß gefunden hatte und das Zeitalter des Naturrechts schon lange angebrochen war. Daran kann die Beliebtheit des Werkes für die Praxis ersehen werden.

---

389) Stintzing S.651
390) vgl. Stintzing S.653
391) Carpzovs Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica war für den Usus modernus ein book of authority, so Koschaker S.232/233

c) Die Werke Harpprechts wurden, obwohl meist in mehreren Auflagen erschienen, auch noch handschriftlich kopiert. So kam ein handschriftliches "Compendium in Institutionum Justinianearum Commentarium Johannis Harpprechti", das den Besitzvermerk des Klosters Weingarten 1674 trägt, während der Säkularisierung 1804 in den Besitz der königlichen Hofbibliothek [392].

d) Aus der großen Anzahl von carmina gratulatoria, die in seinem Hauptwerk abgedruckt sind, und deren Verfasser nicht nur im näheren Kollegenkreis Harpprechts zu suchen sind. Als Ortsangaben tauchen Hirschberg, Komotau und Danzig auf [393]. Gratulanten aus allen Ständen, Professoren, Ärzte, Pastoren, Studenten, Hofräte, Anwälte, Syndici, Richter. Pregitzer hat in seiner Leichenrede auf Harpprecht wohl nicht übertrieben, wenn er ausführt: "... daher er weit und breit berühmbt worden / das man auch in Italia / wann man sein Namen genennet / den Huot abgenommen hat" [394].

6. Poematum libri 4, Gesammelte Orationes

Die klassische Bildung Harpprechts, die er sich durch das Studium der freien Künste in Straßburg von 1578 bis 1581 erworben hatte,und die durch die nahe

392) Jetzt Handschriftenabteilung der Landesbibliothek Stuttgart Cod iur 8°12

393) "Pancratius Cretschmerus, Hirschberga-Silesius UID; Daniel Meisnerus a Commothaw PLC; Henricus Frederus Dantiscanus JC."

394) Pregitzer (I) S.36

Bekanntschaft mit Tübinger Kollegen, die die artes liberales lehrten, sicherlich vertieft wurde, ließen Harpprecht zu einem großen Kenner der Antike werden. Von seiner humanistischen Bildung zeugen nicht nur die zur juristischen Argumentation herangezogenen Autoren der Antike, sondern auch die zahlreichen Elogien, die Harpprecht nach der allgemeinen Sitte jener Zeit für die Werke befreundeter Kollegen als carmina gratulatoria oder zu den entsprechenden Gelegenheiten als Hochzeits- oder Begräbnisgedichte in lateinischer oder deutscher Sprache verfaßte. Daß Harpprecht hierin nicht eine rhetorische Pflichtübung, sondern wohl eher einen Ausgleich zu seiner juristischen Tätigkeit gesehen hat, läßt sich aus der großen Anzahl der Elogien ersehen, die zuweilen ein Stimmungsbild Harpprechts zeichnen [395]. "Non tamen Harprechtus captabat laurum ex versibus sed hanc voluptatem" sagt Lansius in seiner Gedächtnisrede [396].

1617 ließ Harpprecht seine Gedichte in einem Gedichtband unter dem Titel "Poematum libri quattuor" drucken. Eine erweiterte Auflage seiner Gedichte war offenbar für den 5. und 6. Band seines Gesamtwerkes, den Opera omnia vorgesehen. Da jedoch wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Buchdruckers Wild [397] nur die ersten vier Bände mit dem Institutionenkom-

395) siehe etwa das im Anhang gedruckte Gedicht zum Tode seines jüngsten Sohnes Julius

396) Lansius S.59. Dazu Sincerus S.86:"Es bildete sich aber unser Harpprecht mit seiner Poesie nicht viel ein, begehrte auch deswegen nicht mit dem Lorbeer-Krantz gekröhnet zu werden / sondern suchte nur sein Vergnügen und Plaisir daran zu haben."

397) s. dazu oben Teil B Kapitel 2 Rdnr.17

mentar zum Druck kamen, sind die späteren Gedichte Harpprechts nicht mehr nachweisbar.

Der 1617 erschienene Gedichtband war unterteilt. Die einzelnen Bücher trugen die Überschriften liber Epithalamiorum, lib. Epicediorum, lib. Anagrammatum und lib. Miscellaneorum [398]. Die ersten beiden Bücher enthalten Gelegenheitsgedichte, das dritte persönliche Widmungen, wobei Harpprecht in der Überschrift den Betroffenen schlagwortartig charakterisiert und diese Überschrift in den folgenden Hexametern auflöst, das vierte überwiegend geistliche Elogien. Wenn Harpprecht, wie es heißt, auch nur Erholung und Entspannung bei der Abfassung dieser Gedichte suchte [399], so tritt doch durch die klangvoll gefaßten Distichen eine gewisse innerliche Verbundenheit zur Antike und zur Kunst der alten Völker hervor. Die flüssige Abfassung der Elogien zeigt, daß Harpprecht dabei eine leichte Hand gehabt hat, so etwa bei dem Anagramm auf seinen verstorbenen Schwiegervater Jakob Andreä [400], das die in den folgenden Versen wiederkehrende Überschrift "O sana edic verba" trägt. Tiefe Frömmigkeit spricht dagegen aus einer anderen Elogie im 4. Buch Miscellaneorum "Deus Summum Bonum" [401]. Daneben hat Harpprecht eine große Anzahl Reden gehalten, meist aus Anlaß einer Promotion, eines Rektoratswechsels oder als Gedächtnisrede für einen ver-

398) Epithalamiorum = Hochzeitsgedichte, Epicediorum = Leichengedichte, Anagrammatum = Sinngedichte, Miscellaneorum = Verschiedenes
399) vgl. Niethammer S.247
400) s. Anhang
401) s. Anhang

storbenen Kollegen [402]. Harpprecht hat diese Reden, die er bis 1619 gehalten hatte, in einem Band "Orationes de variis materiebus" [403] veröffentlicht. Spätere Reden, die wohl wie die Gedichte in dem geplanten, aber nicht gedruckten 5. bzw. 6. Band der Opera omnia ihren Platz finden sollten, sind uns infolgedessen nicht erhalten. Die in den "Orationes de variis materiebus" gedruckten 27 Reden, deren letzte von Harpprechts Sohn Christoph aus Anlaß des 140. Jahrestages der Universitätsgründung auf Graf Eberhard im Barte gehalten wurde [404], sind meist allgemeinen philosophischen, teilweise historischen, auch juristischen Inhalts. So hielt Harpprecht bei der Promotionsfeier seines Schülers Thomas Lansius eine Rede zur Widerlegung des Sprichwortes "Bonus Jurisconsultus, malus Christianus". Dieser, wohl auch durch den Klassenunterschied [405] zwischen dem Advokaten und dem armen Rechtsuchenden - der sein Recht nicht erhielt, weil er den Advokaten nicht bezahlen konnte - bedingten Redensart geht Harpprecht auf den Grund. Diese Redensweise sei "Sinistro intellectu" entstanden. Es sei nämlich zwischen dem rechtschaffenen Jurisperitus und Christen und dem "Rabula, Matris Justitiae degener filius" zu unterscheiden, der gewissermaßen das Recht verkaufe. Dieser habe

402) das Verzeichnis bei Erman-Horn Bd.II S.996 Nr.17459 sowie S.1002 Nr.17540/1
403) Die Epistola dedicatoria war gerichtet an Dn. Augusto et Dno. Johann-Friderico Fratribus Germanis,Comitibus Palatinis Rhenii, Ducibus Bojariae,Juliaci, Cliviae et Montium etc."; gedruckt bei Joh. Alex. Cellius, vgl. dazu Widmann S.103
404) Erman-Horn Bd.II S.1002 Nr.17541
405) so Viñogradoff S.141

die Jurisprudenz in Verruf gebracht und sei daher ein "Pseudo-Jureconsultus" und ein "Pseudo-Christianus" [406]. In einer anderen, ebenfalls bei einer Promotionsfeier gehaltenen Rede behandelt Harpprecht die Frage, ob der Sohn den Vater zur Finanzierung des Studiums zwingen könne. Harpprecht kommt dabei zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Alimentationspflicht des Vaters nicht um eine vertragliche oder deliktische Verpflichtung handele, aus der die actio entspringe. Vielmehr handele es sich um eine "naturalis obligatio" zu deren Erfüllung der Richter den Vater von Amts wegen anhalten müsse, wie schon Bartolus geschrieben habe [407].

Insbesondere in seinen Reden spiegelt sich auch das große Pflichtbewußtsein wider, das Harpprecht Zeit seines Lebens als oberste Maxime betrachtet hat, und das in den Nachrufen besonders hervorgehoben wird. Die Reden dienen der Verwirklichung seines ethischen Bewußtseins. Sie stehen in ihrem Inhalt ebenso wie seine Gedichte auf hohem Niveau und bilden eine gelungene Ergänzung der juristischen Tätigkeits Harpprechts.

Zusammenfassung und Schlußbetrachtung

Johann Harpprecht wurde am 20.1.1560 in dem damals noch zur Markgrafschaft Baden gehörenden Dorf Walheim geboren. Bereits mit 4 Jahren verlor er beide

406) Oratio IX S.125 f.
407) Oratio XXIII S.518 f.

Eltern bei einer in Walheim grassierenden Pest. Im folgenden wuchs er bei seinem Onkel in Gemmrigheim auf, der ihn auf die Schule nach Besigheim schickte. Harpprecht setzte durch, daß er ab dem 14. Lebensjahr die Lateinschule in Besigheim besuchen durfte, und studierte nach deren Abschluß 1578 mit seinem Schwager Karl Mettmann an der Universität Straßburg zuerst die freien Künste, dann die Rechte. Seine Lehrer waren Obrecht und Giphanius. Ende 1582 wechselte er wegen der in Straßburg ausbrechenden Pest nach Tübingen, ging von 1586 an nach Marburg, wo er u.a. Vulteius und Vigelius hörte. 1588 kehrte er nach Tübingen zurück und erhielt am 22. September 1589 von Nikolaus Varnbühler die Doktorwürde beider Rechte verliehen. Im selben Jahr noch ging er im Auftrag des Markgrafen Ernst von Baden an das Reichskammergericht nach Speyer, kehrte jedoch schon 1590 nach Tübingen zurück und heiratete Maria, verwitwete Schütz, die Tochter des kurz zuvor verstorbenen Propstes und Kanzlers der Universität Jakob Andreä. Nach dem Tode Anastasius Demlers wurde er auf die Fürsprache Herzog Ludwigs im Februar 1592 zum Professor der Institutionen erwählt, ein Jahr später in Fakultät und Senat aufgenommen. Dieses Amt hatte er über 47 Jahre bis zu seinem Tode inne. Siebenmal war er Rektor, zwanzigmal Dekan und führte sein Amt mit außerordentlichem Pflichtbewußtsein, so daß er keine einzige Lektion aus privaten Gründen versäumte. Daneben war er Assessor beim Hofgericht, erstattete Gutachten und wurde auch vom Herzog zu politischen Aufgaben herangezogen. Für den Ausgang des Landtags

1607 ist er aber kaum verantwortlich zu machen.

Harpprecht bewohnte mit seiner Familie zunächst das Haus seines Schwiegervaters Andreä in der Neckargasse, bezog aber dann nach dem Tode Hochmanns eine Universitätsbehausung in der Münzgasse. Aus der Ehe mit Maria Harpprecht, die aus erster Ehe fünf Kinder mitbrachte, gingen sieben Kinder hervor, darunter drei Söhne, nämlich Christoph, Johann und Julius. Von diesen trat allein Christoph die Nachfolge des Vaters an, starb jedoch zwei Jahre vor Harpprecht. Harpprecht heiratete nach dem Tode seiner ersten Ehefrau Maria im Oktober 1625 Anna, geb. Barth, Witwe des Hofgerichtsadvokaten Georg Oth. Die letzten Lebensjahre brachten ihm, wie auch der Stadt und Universität Tübingen durch den vordringenden Krieg, fremde Besatzung und die sich ausbreitende Pest wirtschaftliche Bedrängnis und geistige Not. Harpprecht blieb jedoch im Glauben fest, in der Not geduldig und seinen Pflichten treu. Er starb am 18. September 1639 und wurde bei der Stiftskirche zu Tübingen beigesetzt.

Durch seinen Enkel Johann Christoph wurde Harpprecht zum Stammvater einer an bekannten Juristen reichen Familie, deren Nachkommen sich noch bis in dieses Jahrhundert verfolgen lassen. Harpprechts bekanntestes Werk ist der große von 1627 bis 1630 erschienene Institutionenkommentar, in dem er seine vorhergehenden Arbeiten zusammenfaßte. Dieses Werk, von dem hier nur der strafrechtliche Teil untersucht wurde, ist wegen der Vielfalt der kasuistisch abgehandelten Einzelfragen, die meist in die Tiefe gehen, als für

den Praktiker bestimmt, von der Praxis hochgeschätzt und durch mehrere Auflagen weit verbreitet worden. Harpprecht läßt bei der quantitativen Abhandlung der römischen Quellenstellen strafrechtlichen Inhalts sehr wohl die zeitgemäße Relevanz erkennen, wenn er auch nicht so weit geht, obsolete Textstellen ganz aus der Kommentierung zu lösen. Dabei ist er grundsätzlich bemüht, die Universalität des römischen Rechts zu erhalten. Seine Differenzierungsfähigkeit und klare Deduktion, sein kriminalsoziologischer Tiefblick [408] und seine aufgeklärte Geisteshaltung [409] sind als wesentliche Merkmale seiner strafrechtlichen Fähigkeiten festzuhalten.

Harpprecht ist für die großen Juristen des Usus modernus einer der Wegbereiter gewesen. Seine Gesamtpersönlichkeit, in der Pflichtbewußtsein und Zielstrebigkeit, Einfachheit und fachliches Können, Glaubensstärke und Duldsamkeit sich vereinigen, wird durch ein schlichtes Carmen eines seiner Schüler, Achatius Schell, beschrieben:

> Hic est Harpprechtus Doctor, Jurisque Sacerdos
> Qui tenet excellens nomen in arte suum ... [410]

---

408) s. Teil B Kapitel 4.2.1 dd)
409) bei der Hexenfrage Teil B Kapitel 4.2.2 f)
410) Bd.III der Omnia Opera, 17. Elogie

A n h a n g

Epicedium

In obitum Julii Harpprechti, filioli sui mellitissimi, in ipsa infantia placidissime extincti , 25. Januar An. 1608

Sic equidem ducebam animo, rebar-
que futurum, Juli praesidium te fore dulce meum /
Et jam spem gravidam, jam turgida vota fovebam
Spes ea falsa tamen; vota ea vana tamen
Tu mihi clausisses morituro lumina Patri
Nate: sed en Nato lumina claude Pater
Tu mea defuncti mandasses ossa sepulchro
At cineres urna nunc ego condo tuos
Quo properas Fili ? Non te suspiria Matris,
Non poterunt gemitus revocare Patris ?
Sed velut in viridem succisus labitur herbam
Flosculus; in spinas ut rosa verna suas
Sic tua, crudeli Lachesis demessa securi,
Vita abit in primo curriculi stadio
Verum haec lex Superis : que is mors preciosa piorum e
Seu festina venit, seu properata venit
Salve igitur Juli, atque vale dulcissime Juli
Mortuus ante homines, vivus at ante Deum.

zu Teil B,Kapitel 6, Rdnr.395

A n h a n g

Anagrammatum

Jacobus A n d r e a e
O sana edic verba

Sana tuus Genitor dixit verba Optimus : Edic
O sana ipse ovibus tu quoque verba tuis
Ut sanis Genitor scriptis memorabile nomen
Quaesiit , Patriae sana columna fuit.
Nitere sic sanis etiam inclarescere scriptis :
Te sanus sanum dixerit esse Virum.

zu Teil B,Kapitel 6,Rdnr.400

Miscellaneorum

Deus Summum Bonum

Summa Boni Deus est , Deus orbem atque astra gubernans
Et nihil hoc maius stat super orbe bono.
... Ipse Deus solus fons est et origo Bonorum
Atque manet proprii firma columna gregis.

zu Teil B, Kapitel 6, Rdnr.401

Verzeichnis der Werke Harpprechts

a) Kommentare und Traktate

Nachweise bei Universitätsbibliothek Tübingen (UBT)
Lipenius, Bibliotheca realis iuridica (zitiert nach Band und Seitenzahl)
Sincerus, Vitae et Scripta Magnorum Jurisconsultorum

Oratio funebris de vita et obitu Anastasii Demleri Auctore Johannis Harpprechti, Tubingae 1592
UBT Sign L XVI 20.4°

Tractatus de processu iudiciario, in disputationes sex distinctus: ex praestantissimis quibusque, et rerum forensium peritissimis iurisconsultis, ante aliquot annos a Joanne Harpprechto, ... nunc autem locis pene innumeris accurate et diligenter correctus multisque additionibus locupletatus, ab eodem Joanne Harpprechto
Tub., Gruppenbach 1596
UBT Sign Hh 55.4°, Lip.2, 216, Sincerus S.87
Neuauflage Tub. 1611
UBT Sign Hh 77.8°

Breves et perspicui commentarii in insignem titulum Institutionum Iuris Imp. Iustiniani de actionibus et tres titulos conscripti a Johanne Harpprechto
Tub. 1597
UBT Sign Hc 342.8°
Neuauflage Tub. 1609
UBT Sign Hc 93.8°ang, Lip. 1, 14, Sinc. S.88

Commentaria in celebrem titulum Institutionum juris Imp. Justiniani de publicis iudiciis: quibus insigniores quaestiones criminales explanantur. Auctore Johanne Harpprechto
Francf. 1599
UBT Sign Hi 252.8°, Lip. 1, 677, Sinc. S.87

Verzeichnis der Werke Harpprechts II

Neuauflage als:
Tractatus criminalis Johannis Harpprechti planam et perspicuam aliquot titulorum libri IV Instit. Iuris Iustiniani Imp. explicationem complectens
Francofurti 1603
UBT Sign Hc 150.4°, Sinc. S.87

weitere Neuauflage:
... non solum a mendis ... repurgatus, sed etiam multis novis ... quaestionibus ... adauctus
Tub. 1609
UBT Sign Hc 354 ang.8°, Lip. 1, 364, Sinc. S.87

weitere Neuauflage:
... nunc quarta vice ... adauctus
Tub. 1615
UBT Sign Hc 151.4°, Lip. 1, 364

Comm. Jo. Harpprechti in eximium titulum Institutionum Iuris Imp. Iustiniani: De rerum divisione et acquirendo ipsarum dominio
Tub. 1602
UBT Sign Hc 343.8°
Neuauflage Tub. 1610
UBT Sign Hc 508.8°, Hc 346.8° ang., Lip. 1, 408 (1617?)
Sinc. S.88

Commentarius Johannis Harpprechti de iure tutelae et curae quo XIV tituli Institutionum Imperialium libri primi enarrantur
Francof. 1604
UBT Sign Hc 344.8°ang, Lip. 2, 428, Sinc. S.88
Neuauflage Tub. 1609
UBT Sign Hc 346.8°, Lip. 2, 428, Sinc. S.88

Commentarius Johannis Harpprechti, De procuratoribus et satisdationibus
Tub. 1604
UBT Sign Hh 76.8°, Lip. 2,220

Neuauflage:
Subiectae sunt orationes aliquam multae ab eodem

auctore variis de materiebus, diversis temporibus
Tub. 1613
UBT Sign Hh 76 a.8°, Sinc. S.89

Joh. Harpprechti ad quatuor Iustiniani Institutionum libros disputationum, quae comm. vice fungi poterunt
Pars 1, 2
Tub. 1605/1606
UBT Sign Hc 152.4°, Sinc. S.88
Neuauflage Tub. 1615
UBT Sign Hc 153.4°

Oratio de ortu, vita, cursu et obitu Nicolai Varenbuleri. Auctore Johanne Harpprechto
Tub. 1605
UBT L XVI 129.4°

Commentarius Johannis Harpprechti in titulos IX - XII libri I Institutionum Iustiniani Imp. De potestate patria, nuptiis, adoptionibus
Tub. 1607
UBT Sign Hc 344.8°, Lip. 2, 131, Sinc. S.88
2. Ed. Tub. 1613
UBT Hc 351.8°, Lip. 2, 131

Johannis Harpprechti commentarius planus et perspicuus; in insignem titulum libri II Institutionum Imp. Iustiniani de Legatis et duos titulos subsequentes
Tub. 1608
UBT Sign Hc 345.8°, Lip. 1, 809, Sinc. S.88

2. Ed. De legatis, De lege Falcidia,De fideicommissis, De Codicillis
Tub. 1617
UBT Sign Hc 352.8°, Lip. 1, 809

Commentarius Johannis Harpprechti De locatione et emphyteusi
Tub. 1609
UBT Sign Hc 347.8°, Lip. 1, 853, Sinc. S.88

Verzeichnis der Werke Harpprechts IV

Johannis Harpprechti De successione ab intestato commentarius
Tub. 1610
UBT Sign Hc 348.8°, Lip. 2, 370, Sinc. S.88

Commentarius Johannis Harpprechti De servitutibus realibus et personalibus
Tub. 1612
UBT Sign Hc 349.8°, Lip. 2, 332, Sinc. S.88

Oratio de immensa Dei optimi maximi ... bonitate et sapientia habita a Johanne Harpprechto die docturae ... Zachariae Langjar
Tub. 1612
UBT Sign Dk II 431.8°

Commentarius Johannis Harpprechti de Iustitia et Iure
Tub. 1613
Lip. 1, 796, Sinc. S.88

Commentarius Johannis Harpprechti, De emptione et venditione
Tub. 1612
UBT Sign Hc 350.8°, Lip. 1, 453

Commentarius Johannis Harpprechti in tit. VI libri II Institutionum: de usucapionibus et longi temporis praescriptionibus
Tub. 1613
UBT Sign Hc 351.8°ang, Lip. 2, 462, Sinc. S.89

Commentaria Johannis Harpprechti, De obligationibus, mutuo, indebito, commodato, deposito, pignore
Tub. 1615
UBT Sign Hc 155.4°, Lip. 2, 66, Sinc. S.89

Commentaria Johannis Harpprechti in decem libri II Institutionum Iuris civilis titulos, quibus pleraque testamentorum iura declarantur
Tub. 1617
UBT Sign Hc 353.8°, Lip. 2, 393, Sinc. S.89

Verzeichnis der Werke Harpprechts V

Poematum libri quattuor
Tub. 1617
UBT Sign Dk II 12.8 Sinc. S.89

Commentarius Johannis Harpprechti in tit. libri III Institutionum divi Imp. Iustiniani XVI De verborum obligationibus
Tub. 1618
UBT Sign Hc 354.8°, Lip. 2, 422, Sinc. S.89

Johannis Harpprechti Commentarius in Instit. titulum de donationibus
Tub. 1618
Lip. 1, 417, Sinc. S.89

Commentarii Joh. Harpprechti 1. De Exceptionibus 2. De Replicationibus 3. De Interdictis 4. De officio iudicis
Tub. 1619
UBT Sign Hh 78.8°, Lip. 1, 465, Sinc. S.89

Commentarius Johannis Harpprechti in titulos de fideiussoribus: et literarum obligationibus
Tub. 1619
UBT Sign Hc 354.8°ang, Lip. 1, 207, Sinc. S.89

Johannis Harpprechti Orationes: de variis materiebus publicis in conventibus et actibus solenniter habitae
Tub. 1619
UBT Sign Kf IV 217.8°, Sinc. S.89

Johannis Harpprechti, Ad Julii Clari receptarum sententiarum librum III et IV additiones et annotationes quae commentariorum vice fungi poterunt, accuratae et perspicuae
Francof. 1620
UBT Sign Hb 72 fol ang, Lip. 1, 452

Oratio de vita et obitu Joannis Halbritteri
Auctore Johannes Harpprechto
Tub. 1627
UBT Sign L XVI 20 a.4°,

Verzeichnis der Werke Harpprechts VI

Opera Omnia Johannis Harpprechti
Iurisconsulti et antecessoris in florentissima Tubingensi
Academia Ordinarii, multis insignibus quaestionibus adaucta
atque in sex Tomos divisa
Tub. 1627 - 1630 (Eb. Wild)
UBT Sign Hc 154.4°, Lip. 2, 104, Sinc. S.90

2. Ed.
Commentariorum Joh. Harpprechti, in 4 libros Institutio-
num iuris civilis ... Iustiniani imperatoris ... multis
insignibus quaestionibus adauctorum, ... tomi 4
Francof. 1657/1658 (Joh. Beyer)
Sinc. S.90, LaBibl Sign HB 3472

3. Ed.
Francof. 1708 (Jo. Ad. Stock)
UBT Sign Hc 480 fol

4. Ed.
Lausanne 1748 (B. Ph. Vicat)
Bibliothek Castelmur/Perini, vgl. Festschrift Elsener S.13

5. Ed.
Genf 1765

Dissertationen, Disputationen

Ka I 600 162, 19; Ad constitutionem de pace religionis in Comitiis Augustanis anno 1555 Resp. Jac. Schütz, Tub. 1619

Ka I 600 162, 28; Ad imperii Constitutionem de pignorationibus Resp. Jo. Georg Spitzerus, Tub. 1623

Ka I 600 162, 44; Weber, Ludov. (Resp.): Ad L. 1 ff. ad L. Cornelia de sicariis, Tub. 1634

Ka I 600 1106, 14, Ka I 600 162, 8; Conclusiones aliquot controversae de privilegiis dotium (Resp.) Jo. Schweigkerus, Tub. 1612

Ka I 600 1106, 43, Ka I 600 162, 11; Conclusiones controversae de privilegiis creditorum Resp. Jo. Schweigkerus, Tub. 1615

Ka I 600 8° 138.18; Conclusiones controversae de iure desumptae 6 gez. Blatt. Diss. Tub. 1604

Ka I 600 8° 162.1; Conclusiones controversae ex l. Mora. 32 ff. de usur. Resp. Johann Fritzlin, Tub. 1608

Ka I 600 8° 161.13; Conclusiones de iure emphyteutico controversae Resp. Johann Paul Roth, Tub. 1598

Ka I 600 8° 161.32; Conclusionum defensionis materiam contingentium decades tres Resp. Martin Eysengrein, Tub. 1606

Ka I 600 1108, 27; Controversae aliquot de pignoribus et hypothecis quaestiones Resp. Frdr. Lindenfels, Tub. 1599

Ka I 600 1108, 24; Controversae aliquot iuris conclusiones miscellaneae Resp. Paul Rehm, Tub. 1599

Ka I 600 8° 161.35; Controversae iuris civilis et feudalis quaestiones Resp. Johann Fritzlin, Tub. 1607

Ka I 600 162, 45; De adulterio et stupro Resp. Jo. Metzler Tub. 1634

Ka I 600 162, 6; De bello Resp. Georg Schützius, Tub. 161C

Ka I 600 8° 161.19; De beneficiis tam creditorum quam debitorum Resp. Jodocus Colb, Tub. 1600

Ka I 600 775, 62; De cessione bonorum Resp. Jo. Gg. Hetler Tub. 1623

Ka I 600 8° 157, 73; De contractu emptionis et venditionis (Autor:) Johann Drachstedt, Diss., Tub. 1609

Dissertationen, Disputationen II

Ka I 600 1106, 30; Schertlin von Burttenbach, Philipp Henric (Resp.) De contractu mutui, Tub. 1617

Ka I 600 162, 12; De contractu mutui Resp. Andr. Vinckher, Tub. 1619

Ka I 600 162, 37; De controversis admodum quaestionibus Resp. Melchior a Seidlitz, Tub. 1629

Ka I 600 162, 32; De donationibus (Resp.) Jo. Zech, Tub. 1625

Ka I 600 837, 28; Rödelius Jo. (Resp.) De emphyteusi, Tub. 1628

Ka I 600 8° 161, 30; De emptione et venditione Resp. Joh. Ulrich Heussler, Tub. 1606

Ka I 600 1106, 41; Reyschach u. Reichenstein, Jo. Jac. a (Resp.). De emptione et venditione, Tub. 1617

Ka I 600 8° 161, 15; De emptionibus et venditionibus Resp. Christoph Greins, Tub. 1599

Ka I 600 788, 41; De feriis (Resp.) Jos. Haider, Tub. 1624

Ka I 600 1891, 32; De furto et rapina (Resp.) Jo. Michael Weckerlin, Tub. 1601

Ka I 600 162, 16; De furto et rapina (Resp.) Jo. Georg Gryphius, Tub. 1616

Ka I 600 775, 14; 162, 18; 8° 1572, 10; De gravissima usuarum materia Resp. Christoph Harpprechtus, Tub. 1618

Ka I 600 8° 161, 2; De heredibus instituendis et exheredandis (Resp.) Clemens Andler, Tub. 1600

Ka I 600 161, 31; De homicidio (Resp.) Joachim Belovius, Tub. 1606

Ka I 600 162, 40; De in integrum restitutione maiorum 26 annis (Resp.) Marc. Christoph Voit a Berg, Tub. 1632

Ka I 600 162, 41; Lai, Christian Gottfried (Resp.) De in integrum restitutione minorum 25 annis, Tub. 1632

Ka I 600 8° 150, 32, 1; Harpprecht, Johannes, De iudiciis in genere de foro competenti, citatione, comparitione, contumacia 23 Bl. Diss., Tub. 1589

Ka I 600 162, 30; Kempen, Jo. a (Resp.) De iure dotium, Tub. 1623

Ka I 600 162, 4; De iure emphyteutico (Resp.) Jo. Wagnerus, Tub. 1610

Ka I 600 162,9; Dappius Joh. Adam (Resp.) De iure matrimoniorum, Tub. 1614

Dissertationen, Disputationen III

Ka I 600 162, 27; Steinmetz Maurit. (Resp.) De iure praelationis creditorum, Tub. 1622

Ka I 600 1106, 27; De iure succedendi in feudum (Resp.) Georg Schile, Tub. 1613

Ka I 600 8° 161, 7; De iure venandi (Resp.) Conrad Baro in Limpurg, Tub. 1591

Ka I 600 1891, 28; De iure venandi (Resp.) Anshelmus Hagenloius, Tub. 1605

Ka I 600 227, 40; De iureiurando (Resp.) Jo. Leonhard Fleiner, Tub. 1599

Ka I 600 8° 161, 6; De iurisdictione (Resp.) Justinian Mörder, Tub. 1591

Ka I 600 162, 20; De iurisdictione (Resp.) Martin Chemnitius jun., Tub. 1619

Ka I 600 162, 39; Bayer, Dav. (Resp.) De jurisdictione et foro competenti, Tub. 1632

Ka I 600 8° 161, 4; De legatis (Resp.) Christoph Leibfried, Tub. 1596

Ka I 600 162, 36; Mettmannus, Car. (Resp.) De legatis, Tub. 1626

Ka I 600 807, 36; De legitima seu necessaria defensione (Resp.) Marcus Imlin, Tub. 1628

Ka I 600 8° 161, 9; De operis novi nunciatione (Resp.) Philipp Jacob Weyhemeir, Tub. 1596

Ka I 600 8° 161, 27; De patria potestate (Resp.) Jacob Schütz, Tub. 1605

Hc 351 b 8°; De patriae potestatis causis, nuptiis, legitimatione et adoptione, 9 Bl. 8°, Tub. 1591

Ka I 600 800, 47; De personis, quibus non est permissum facere testamentum (Resp.) Ludov. Valentin a Milen, Tub. 1597

Ka I 600 8° 161, 10; De poenis (Resp.) Reinhard a Gemmingen, Tub. 1596

Ka I 600 162, 34; De procuratoribus (Resp.) Jo. Auer, Tub. 1626

Ka I 600 1106, 58; De procuratoribus (Resp.) Christoph Harpprechtus, Tub. 1616

Ka I 600 1108, 33; De rerum divisione et acquirendo earum dominio (Resp.) Philipp Schad, Tub. 1598

Dissertationen, Disputationen IV

Ka I 600 162, 33; Wehner, Georg Justinian (Resp.) De rerum divisione et acquirendo earum dominio, Tub. 1626

Ka I 600 775, 67; De salvo conductu et jure conducendi. Vom Geleyt und Gleytens Gerechtigkeit (Resp.) Gg. Frdr. Mohr, Tub. 1624

Ka I 600 8° 157, 8; Harpprecht Joh. (Resp.), De sententia, re iudicata et executione (1589)

Ka I 600 8° 161, 11; De servitutibus personarum (Resp.) Heinrich Kayss, Tub. 1596

Ka I 600 162, 26; Tritschler, Alexander (Resp.) De societate, Tub. 1623

Ka I 600 1106, 25; Spitzerus, Jo. Gg. (Resp.) De successione ab intestato, Tub. 1616

Ka I 600 8° 161, 39; De successione in feudum (Resp.) Jacob Löffler, Tub. 1608

Ka I 600 162, 38; Gruentall, Wolff Erasm. v. (Resp.) De testamentis, Tub. 1631

Ka I 600 162, 14; De transactionibus (Resp.) Georg Lang, Tub. 1615

Ka I 600 8° 161, 5; De tutela et curatione (Resp.) Justinian Mörder, Tub. 1591

Ka I 600 8° 161, 29; De tutelis (Resp.) Johann Wernerus ab Ehingen, Tub. 1606

Ka I 600 162, 15; De tutelis (Resp.) Sebast. Dretsch, Tub. 1616

Ka I 600 162, 25; De tutelis (Resp.) Bernhard Gsell, Tub. 1623

Ka I 600 8° 161, 8; De usucapionibus et praescriptionibus (Resp.) Friderich Lindenfels, Tub. 1595

Ka I 600 162, 42; Daegger, Jo. Frieder. (Resp.) De usucapionibus et praescriptionibus materia, Tub. 1633

Ka I 600 8° 157, 5; Harpprecht, Johann (Resp.) De usuris et fructibus (1589)

Ka I 600 8° 34, 9; H.J. De verborum obligationibus, sive stipulationibus, 16 Bl. Diss., Tub. 1605

Ka I 600 8° 163, 3; De vulgari et pupillari substitutione (Resp.) Johann Conrad Geltzer, Tub. 1590

Ka I 600 162, 7; Decades duae quaestionum ex variis juris ... materiis (Resp.) Zachar. Langjar, Tub. 1611

Ka I 600 162, 21; Decades duae quaestiones ex venationis materia (Resp.) Jo. Christoph von Uthmann, Tub. 1620

Dissertationen, Disputationen V

Ka I 600 8° 161, 26; Decades tres conclusionum controversarium (Resp.) Jacob Löffler, Tub. 1605

Ka I 600 8° 161, 21; Decades tres ... ex donationum materia (Resp.) Johann Philipp Agricola, Tub. 160

Ka I 600 8° 161, 22; Decades quattuor de heredibus instituendis vel exheredandis (Resp.) Georg Heermann, Tub. 1603

Ka I 600 162, 13; Disputatio ad lib. in f. Resp. Martin Rymelin, Tub. 1615

Ka I 600 1891, 29; Disputatio controversarum aliquot iuri conclusionum (Resp.) Jo. Mich. Sattler, Tub. 160

Hc 1042.4° ang; H. J. Disputatio de renunciatione successio num (4 Bl.), Tub. 1609

Ka I 600 226, 3; Illustrium aliquot controversarumque de iniuriis et famosis libellis quaestionum decisio (Resp.) Clemens Andler, Tub. 1601

Ka I 600 8° 34, 11; H. J. Judicium finium regundorum (24 S.), Tub. 1612

Ka I 600 8° 161, 37; Juris conclusionum decades duae (Resp.) Johann Heinrich Chuno, Tub. 1607

Ka I 600 8° 161, 34; Juris controversi conclusiones (Resp.) Johann Georg Sigwart, Tub. 1607

Ka I 600 162, 35; Juris controversi propositiones (Resp.) Heinr. Frederus, Tub. 1626

Ka I 600 162, 29; Mohr, Georg Frider. (Resp.) Materia fideiussoria, Tub. 1622

Ka I 600 8° 161, 33; Materiae nuptiarum decas. (Resp.) Johann Heinrich Chuno, Tub. 1606

Ka I 600 8° 161, 36; Miscellanearum juris nostri controversi quaestionum decades duae (Resp.) Johann Ludwig Bromm, Tub. 1607

Ka I 600 162, 43; Miscellanearum quaestionum iuridicarum dodecas (Resp.) Georg Schell, Tub. 1634

Ka I 600 1106, 66; Engelbrecht, Jo. (Resp.) Paraphrasis ... de ... Clement. Saepe de verborum significatione, Tub. 1614

Ka I 600 8° 161, 16; Problemata e iure civili, canonico, feudali ... (Resp.) Michael Müller, cognom. Fendrich, Tub. 1599

Dissertationen, Disputationen VI

Ka I 600 1108, 31; Quaedam de ultimis voluntatibus conclusiones (Resp.) Melchior Bonacker, Tub. 1591

Ka I 600 8° 157, 34; Quaestiones aliquot controversae ex iure civili (Resp.) Matthaeus Stirzelius, Tub. 1600

Hc 1042.4°, H. J. Quaestiones aliquot materiae testamentorum admodum dubiae ac controversae (16 S.), Tub. 1609

Ka I 600 162, 24; Quaestiones ... apprime e nuptiarum materia (Resp.) Jo. Harpprechtus (fil), Tub. 1622

Ka I 600 8°161, 20; Quaestiones controversae ex legibus, canonibus et feudorum usibus (Resp.) Matthaeus Stirzelius, Tub. 1601

Ka I 600 8° 162, 2; Quaestiones ... dubiae ac controversae (Resp.) Johann Heinrich Chuno, Tub. 1609

Ka I 600 8° 161, 25; Quaestiones ex materia sponsalium ac nuptiarum (Resp.) Anastasius Maier, Tub. 1604

Ka I 600 8° 161, 17; Quaestiones ex processu iudiciario (Resp.) Johann Dafel, Tub. 1600

Ka I 600 8° 161, 28; Quaestiones ex realium contractum materia (1605) Hensler, Johann Ulrich

Ka I 600 162, 10; Quaestiones iuris admodum controversae ex materia contractum realium (Resp.) Christoph Harpprechtus, Tub. 1615

Ka I 600 8° 162, 3; Quaestiones Materiae testamentorum dubiae ac controversae (Resp.) Joh. Ulrich Resch, Tub. 1609

Ka I 600 1891, 37; Quaestiones miscellaneae ex nobilissima juris criminalis materia delibatae (Resp.) Zacharias Langjar, Tub. 1611

Ka I 600 8° 161, 23; Quaestionum classes duae, quarum 1. Quaestiones iuris civilis, 2. iuris feudalis (1603) Machtolf, Seb.

Ka I 600 8° 34, 12; H. J. Repetitio gravissimae l. si unquam 8. c de revocand. donationibus 20 S. Diss., Tub. 1618

Ka I 600 8° 138, 19; H. J. Repetitio plerarumque difficilimarum legum, que in Pandectis passim occurrunt 23 Bl. Diss., Tub. 1604

Dissertationen, Disputationen VII

Ka I [illegible] 162, 17; Repetitio l. si unquam et c. de revocandis donationibus (Resp.) Georg Mundius, Tub. 1618

Ka I 600 8° 161, 1; Selectae iuris controversi conclusiones (Resp.) Michael Beringer, Tub. 1600

Ka I 600 8° 161, 38; Selectae iuris controversi conclusiones (Resp.) Jacob Schütz, Tub. 1607

Ka I 600 162, 22; Synopsis ... de processu judiciario (Resp.) Christoph Harpprechtus, Tub. 1620

Ka I 600 162, 23; Synopsis jurisprudentiae beneficiariae id est iuris feudalis universi ... descripto (Resp.) Jo. Georg Maierus, Tub. 1621

Ka I 600 162, 5; Thematum legalium decades tres (Resp.) Jo. Heinrich Chuno, Tub. 1610

Ka I 600 8° 161, 24; Theses controversae ex materia dotium (Resp.) Georg Planer, Tub. 1599

Ka I 600 775, 4; Theses de jurisdictione (Resp.) Martin Chemnitius jun., Tub. 1619

Ka I 600 1108, 32; Theses ex materia privatorum delictorum selectiores (Resp.) Joh. Ludov. Dägkher, Tub. 1598

Ka I 600 8° 161, 18; Tres decades miscellanearum et controversarum quaestionum (Resp.) Philipp Zorer, Tub. 1600

Vergleichsliteratur

Angelus Aretinus
De Maleficiis Tractatus Venetiis 1584

Henrici Boceri
Disputationum iuridicarum singulari studio ac methodo eleganti, ut commentariorum loco haberi possint, conscriptarum Classis tertia Tub. 1599

Benedicti Carpzovii
Jurisprudentia forensis Romano-Saxonica ... in Partes quatuor divisa, rerum et quaestionum in foro praesertim ... occurrentium ... Definitiones iudiciales succinctus ... exhibens
Leipzig und Frankfurt 1684

Iodoci Damhouderii
Praxis rerum criminalium
Nunc primum in lucem edita, Antverpiae 1601

W. Ad. Lauterbachii
Compendium Iuris brevissimis verbis sed amplissimo sensu et allegationibus, universam fere materiam iuris exhibens
Tübingen, Frankfurt, Leipzig 1696

Joachimi Mynsingeri a Frundeck, JC
Apotelesma, id est, Corpus perfectum scholiorum ad Institutiones Iustinianeas pertinentium Editio reformata Lugduni 1676

Georgii Adami Struvii
Syntagma Iuris Civilis Jena 1668

Arnoldi Vinnii JC
In quatuor libros Institutionum Imperialium Commentarius Academicus et forensis
Ed. quarta Amstelodami 1665

Matthaei Wesenbecii
Paratitla in Pandectas iuris civilis iam quarto ab Authore recognita et aucta Basileae 1572

Verzeichnis der ungedruckten Quellen

A) Universitätsarchiv Tübingen

2/6, 13 -3/2, 220 Acta Senatus 1602 - 1642
5/14 Conductiones 1576 - 1603
5/19 Familie Enzlin
6/2 Nr.31 Profectiones Professorum, Harpprecht wird zur Landschaft erfordert
6/3 Acta Universitatis Professorum Catalogi 1540 - 1722
6/11 Supremus Deputatus -1600
6/25 Acta Universitatis, Visitationes 1520 - 1640 hier:Gravamina
7/9 Nr.2 Harpprecht erbittet Gehaltsaufbesserung
7/9 Nr.3 Verzeichnis der Professoren an der Universität
7/13 Nr.25 Brunnischer Vergleich
8/1 Nr.50 Beschwerde Harpprechts über den Buchdrucker Wild
9/7 Nr.22 Schreiben Caspar Heuchelins an Harpprecht
10/12 Nr.227/228 Delineatio vitae et mortis Mariae Harpprechtianae
10/12 Nr.419/420 Intimatio Funebris Dn. D. Johannis Harpprechti
10/12 Nr.421/422 Programma Parentationis Johannis Harpprechti
13/1 Nr.108 Professorum vocationes et electiones Bewerbungsschreiben Harpprechts an Herzog Ludwig
13/1 Nr.109 Schreiben Hzg. Ludwigs an den Senat, betr. u.a. auch die Nachfolge Demlers
13/1 Nr.110 Bestätigung der Wahl Harpprechts durch den Herzog
13/1 Nr.111 Bestätigung der Aufnahme Harpprechts durch den Senat
13/1 Nr.130 Bericht des Senats an den Herzog über die Wahl Harpprechts
13/1 Nr.131 Bewerbung Harpprechts beim Senat um die Nachfolge Demlers
13/1 Nr.132 Harpprecht bittet um Aufnahme in den Senat
13/2 Nr.230 Notiz über die Bettlägerigkeit Harpprechts

Verzeichnis der ungedruckten Quellen II

13/5 Matricula Facultatis Juridicae
13/6 Matricula Doctorum Iuris in Facultate Juridica
26/7 Nr.10-30 Acta Universitatis: mulctae pecuniariae
27/5 Nr.5 Pedellenakten
30/10 Nr.117 Streichung der Benefizien Christoph Harpprechts
44/121 Nr.72 Verkauf des Harpprecht'schen Hauses an den Sohn Christoph
44/121 Nr.114 Kaufvertrag hinsichtlich des Beringer'schen Hauses in der Münzgasse
44/123 Nr.33 Gültverkauf von A. Schweicher an Harpprecht
44/123 Nr.46 Gültverschreibung Christoph Harpprechts an Joh. Harpprecht
44/123 Nr.74a Gültverschreibung der Marg. Leuchter an Harpprecht
44/161 I Nr.13 Harpprecht hält um eine Universitätswohnung an
44/161 I Nr.23 Flayder bewirbt sich um die Universitätswohnung Harpprechts
84/8 S.7 Fakultätsgutachten in Sachen Anna Speytt; Referent Harpprecht
129/3, 65-108 Supremus Deputatus 1600 - 1644
117/46 d 3 Protokollabschriften 1634

B) Stadtarchiv Tübingen
Häuserbuch von R. Rau: Neckarhalde 21 und 19
VIII, 17 Harpprechtische Pflegschaft

C) Hauptstaatsarchiv Stuttgart (B = Büschel)
A 34 B 28 b Nr.4 D) Herzog Friedrich fordert die Landschaft auf, zwei Rechtsgelehrte namhaft zu machen
A 34 B 28 b Nr.4 G) Der Landschaftsausschuß benennt Bayer und Harpprecht als Konsulenten
A 34 B 28 c Nr.4) Enzlin empfiehlt dem Herzog Mütschelin und Harpprecht als Konsulenten für die Wiederaufnahme des Landtags 1607
A 34 B 28 c Nr.10) Enzlin holt die herzogliche Erlaubnis zur Öffnung des Landschaftsgewölbes ein

Verzeichnis der ungedruckten Quellen III

A 34 B 28 c Nr.35) Bericht Mütschelins und Harpprechts an den Herzog über ihre Konsulententätigkeit

A 34 B 28 c Nr.37) Der Herzog weist Mütschelin und Harpprecht an, die Landschaft bei den Beratungen besser aufzuklären

A 34 B 28 c Nr.45) Entschuldigungsschreiben Harpprechts an den Herzog

A 34 B 28 c Nr.46) Enzlin befürwortet Harpprechts Bitte um ein Subsidium für seinen Sohn

A 202 B 2547 Nr.8) Harpprecht bedankt sich wegen des ihm vom Herzog verehrten Pokales

A 202 B 2547 Nr.14) Der Herzog bestätigt die 100 fl. Geldstrafe gegen Harpprecht

A 256 Landschreibereirechnungen

A 264/113 Hofgerichtsprotokolle der Sitzungen vom 2. Juni bis. 3. Juli 1634

A 274 B 3 Acta Universitatis, Visitationsakten 1593

A 274 B 5 Ordination der Universität v. 1601 (Universitas scholastica Tub.)

A 302 Kellereirechnungen Tübingen

Kopialbuch H 14/15 Nr.239 Acta et Compactata Tubingensia u.a. "Declaration, welcher gestallt der löbl. Universität zue Tübingen Freyheiten erleuttert und confirmiert werden sollen"

LD Tomi Actorum Bd.20, 20 a

D) Landesbibliothek Stuttgart

Fol 234 a Nrn 10 und 11 (18/19) Zwei Briefe Harpprechts an den Nürnberger Syndicus Christoph Höflich

Cod iur 20, 206 Deklaration des Landtags v. Feb. 1607

Cod iur 8°, 12 Compendium in Institutionum Iustinianearum Commentarium J. Harpprechti

Verzeichnis der gedruckten Quellen

Carmina gratulatoria in honorem J. Harpprechti Walheimensis, cum ipsi ... tertiae Laureae honores ... conferrentur Tub. 1589
UBT Sign L XV 118.4°ang

Leichpredigt Bey der Begräbnuß deß Ehrnvesten / Achtbarn unnd Wolgelehrten Herrn Johannis Harpprechti, der Rechten Candidati ...
gehalten durch M. Anthonium Fleinerum, Esslingensem ...
LaBibl. Sign Leichenpredigten 6401

Christliche Leichpredigt Bey der Begräbnuß Weylandt der Edlen / Ehrnreichen und Tugentsamen Frawen Mariae / des Edlen / Ehrnvesten und Hochgelehrten Herrn Johannis Harpprechti Beyder Rechten Doctoris und Antecessoris bey der löblichen Universitet zu Tübingen / etc. Ehelicher geliebten Haußfraw seeligen / ...
gehalten durch Johannem Ulricum Pregitzerum, D. Pfarrern und Professorn daselbsten
LaBibl Sign Leichenpredigten 6407

Christliche Predigt Bey der Begräbnuß / Weylund deß Edlen unnd Hochge- / lehrten Herrn Johannis Harp- / prechti Beyder Rechten Doctoris / und vil Jährigen Weitberühmten Antecessoris / und Senioris bey löblicher Universität allhie / zu Tübingen & seeligen / ...
gehalten durch / Johannem Ulricum Pregitzerum D. Pro- / fessorn, Pfarrern / und Special Superinten - / denten daselbsten / ...
Tübingen / Bey Philibert Brunn: Im Jahr 1639 /
LaBibl Sign Leichenpredigten 6402

Joan. Harpprechtus Antecessor in Academia Tubingensi, singularis exempli, suprema laudatione celebratus a Thoma Lansio Tubingae Anno 1640
UBT Sign L XVI 129.4°

Literaturverzeichnis

v. Alberti, Otto
Württembergisches Adels- und Wappenbuch, 1. Band, Stuttgart 1889/98

Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Auf Veranlassung Seiner Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften, Leipzig ab 1875, jeweils zitiert nach Band und Seitenzahl

Bader, Karl S.
Die Juridica der ehemaligen Bibliothek Castelmur/Perini in Festschrift für Ferdinand Elsener, Sigmaringen 1977, Seite 9 ff.

Becker, Gisela
Deutsche Juristen und ihre Schriften auf den römischen Indices des 16. Jahrhunderts, Berlin 1970

Bernhardt, Walter
Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520 - 1629, Stuttgart 1972

Beschreibung des Oberamts Tübingen
Hrsg. von dem königlichen statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1867

Bök, August Friedrich
Geschichte der herzoglich Würtenbergischen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen, Tübingen 1774

Burmeister, Karl-Heinz
Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich, Wiesbaden 1974 jur. Diss.

Carlen, Louis
Hofpfalzgrafen und Notare in der Schweiz
in Festschrift für Ferdinand Elsener, Sigmaringen 1977

Coing, Helmut (I)
Römisches Recht in Deutschland
in Ius Romanum Medii Aevi, Auspice Collegio Antiqui Iuris, Studiis Provehendis, Pars V, 6, Mailand 1964

Literaturverzeichnis II

Coing, Helmut (II)
Handbuch der Quellen und Literatur der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte, Band II, 2. Teilband, München 1976

Coing, Helmut (III)
Bartolus und der Usus modernus in Deutschland
in BARTOLO DA SASSOFERRATO Studi e Documenti par il VI centenario Mailand 1962, Band 1, Seite 25 f.

Coing, Helmut (IV)
Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, München 1967

Conrad, Ernst
Die Lehrstühle der Universität Tübingen und ihre Inhaber
Diss. Tübingen 1960

Conrad, Hermann
Deutsche Rechtsgeschichte, Band II Neuzeit bis 1806
Karlsruhe 1966

Crusius - Moser: Moser, Johann Jakob
Martin Crusii Schwäbischer Chronick, 2. Band, Frankfurt 1733

Dahm, Georg
Deutsches Recht, 2. Aufl., Stuttgart 1963

Diarium Martini Crusii
Hrsg. von Wilhelm Göz und Ernst Conrad, Band 1 1927, Band 2 1931, Band 3 1958

Die Sterne Schwabens, Festgabe, Stuttgart 1856

Die Universität Tübingen, ihre Institute und Einrichtungen
Hrsg. von Theodor Knapp und Hans Kohler, Düsseldorf 1928

v. Dörr, August
Familie Harpprecht in Deutscher Herold, Zeitschrift für Familien- und Wappenkunde, Band 31 Jahrgang 1960, S.87 - 91

Eberl, Immo
Walheim in der Zeit von 1595 - 1945
in: 900 Jahre Walheim 1071 - 1971, Aalen 1971

Literaturverzeichnis III

Elsener, Ferdinand (I)
Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis 19. Jahrhundert
Zürich 1975

Elsener, Ferdinand (II)
Rezeption, in Staatslexikon Recht Wirtschaft Gesellschaft
Hrsg. von der Görres-Gesellschaft, 6. Bd., 6. Auflage,
Freiburg 1961

Elsener, Ferdinand (III)
Die Doktorwürde in einem Consilium der Tübinger Juristen-
fakultät des 18. Jahrhunderts, in Mêlanges Philipp Meylan
Band II, Lausanne 1961

Elsener, Ferdinand (IV)
Regula iuris, Brocardum, Rechtssprichwort
in Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-
Ordens, Band 73, München 1964, Seite 177 ff.

Eisenbach H. F.
Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität
Tübingen, Tübingen 1822

Erbe, Walter
Abriß der Geschichte der Tübinger Juristenfakultät
in: Der Konstanzer Juristentag 1947, Seite 235 ff.

Erman, Wilhelm -Horn, Ewald
Bibliographie der Universitäten, 1.-3. Band 1904, Berlin/
Leipzig

Faber, Ferdinand Friedrich
Die Württembergischen Familienstiftungen
Heft 7, Stuttgart 1820 und Heft 20, Stuttgart 1867

Falckenheimer, W.
Personen- und Ortsregister zu der Matrikel und den Annalen
der Universität Marburg 1527-1652, Marburg 1904

Fehr, Hans
Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Berlin 1962

Literaturverzeichnis IV

Finke, Karl Konrad
Die Tübinger Juristenfakultät 1477 - 1534, Tübingen 1972,
Jur. Diss.

Forderer, Josef
Tübingen am Ende des 16. Jahrhunderts
in: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen
10. Jahrgang Nrn.2 und 3, Juli 1959, Seite 58 ff.

Freher, Paul
Theatrum virorum eruditione clarorum, Nürnberg 1688

Gehring, Paul
Der Hexenprozeß und die Tübinger Juristenfakultät
in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte
1. Jg. 1937, Seite 157 ff.

Gehrke, Heinrich
Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands
Sonderheft 3 der Schriftenreihe Ius Commune, Frankfurt 1974

Geipel, Jochen
Die Konsiliarpraxis der Eberhard-Karls-Universität und die
Behandlung der Ehrverletzung in den Tübinger Konsilien
Jur. Diss. Stuttgart 1965

v. Georgii-Georgenau, Eberhard Emil (I)
Biographisch-Genealogische Blätter aus und über Schwaben
Stuttgart 1879

v. Georgii-Georgenau, Eberhard Emil (II)
Fürstlich Württembergisches Dienerbuch, Stuttgart 1877

v. Gessler, Theodor
Beiträge zur Geschichte der Landesuniversität Tübingen
in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landes-
kunde, Jahrgang 1873, 2. Teil, Stuttgart 1874

Giefel, J.
Die Geschichte des Tübinger Hofgerichts
in: Tübinger Blätter, 7. Jahrgang 1904, S.2 - 13

Literaturverzeichnis V

Göz, Wilhelm (I)
Die Belagerung Hohentübingens im Jahre 1647
in: Württembergische Vierteljahreshefte XXXVII,
Jahrgang 1931, S.58 - 114

Göz, Wilhelm (II)
Johann Martin Rauscher und seine Aufzeichnungen
in: Tübinger Blätter, 20. Jahrgang 1929, Seite 18 ff.

Göz, Wilhelm (III)
Ein Justizakt der Universität Tübingen am Ende des 16. Jh.
in: Tübinger Blätter, 18. Jahrgang 1925/26, Seite 5 ff.

Goldmann, Karl-Heinz
Verzeichnis der Hochschulen, Neustadt a.d. Aisch 1967

Grube, Walter
Der Stuttgarter Landtag, Stuttgart 1957

Güterbock, Carl
Die Entstehungsgeschichte der Carolina, Würzburg 1876

Haller, J.
Die Anfänge der Universität Tübingen 1477 - 1534,
Stuttgart 1927

Hegler, August
Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17.
und 18. Jahrhunderts, Tübingen 1899, Jur. Diss.

Heumanns Lexikon zu den Quellen des römischen Rechts
bearbeitet von Erich Seckel, 9. Auflage, Jena 1907

Heyd, Wolfgang
Bibliographie der Württembergischen Geschichte,
2. Band, Stuttgart 1896

v. Hippel, Robert
Zur Geschichte der Freiheitsstrafe
in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
18. Band 1897

Literaturverzeichnis VI

His, Rudolf
Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd.2, Aalen 1964

Hoffmann C. H. L.
Ökonomischer Zustand der Tübinger Hochschule gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts, Tübingen 1843

Hofrat Ritter Hugo
Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 6. Band, Berlin 1818

Holthöfer, Ernst
Literaturtypen des mos italicus in der europäischen Rechtsliteratur der frühen Neuzeit (16.-18. Jh.)
in: Ius Commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt 1969, 2. Band, S.167-186

Horn, Norbert
Die juristische Literatur der Kommentatorenzeit
in: Ius Commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt 1969, 2. Band, Seite 86 ff.

Jöcher, C. G.
Allgemeines Gelehrten-Lexikon, 2. Teil, Leipzig 1750

Kaser, Max
Das römische Privatrecht, 2. Auflage, München 1971

Kaufmann, Georg
Geschichte der deutschen Universitäten, Stuttgart 1896

Kern, Eduard -Roxin, Claus
Strafverfahrensrecht, 13. Auflage, München 1975

Kisch, Guido
Consilia, Eine Bibliographie der juristischen Konsiliensammlungen, Stuttgart 1970

Klüpfel, Karl Eifert Max
Geschichte der Stadt und Universität Tübingen
2. Abteilung, Tübingen 1849

Literaturverzeichnis VII

Knapp, Theodor (I)
Das württembergische Hofgericht zu Tübingen 1514 - 1805
in: Tübinger Blätter, 18. Jg., 1925/26, Seite 60 ff.

Knapp, Theodor (II)
Das württembergische Hofgericht zu Tübingen und das Privilegium de non appellando
in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung, Band 48, 1928, Seite 1 ff.

Kohler-Scheel
Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Aalen 1968
Band 1 Constitutio Criminalis Carolina

Koschaker, Paul
Europa und das römische Recht,
4. Auflage, München und Berlin 1966

Kunkel, Wolfgang -Thieme, Hans -Beyerle, Franz (I)
Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte
Band 1.2, Weimar 1938

Kunkel, Wolfgang (II)
Kleine Schriften, Weimar 1974

Lange, Hermann (I)
Das Rechtsgutachten im Wandel der Geschichte
in: Juristenzeitung 1969, Nr.5/6, Seite 157 ff.

Lange, Hermann (II)
Ius commune und Statutarrecht in Christoph Besolds Consilia Tubingensia
in: Festschrift für Max Kaser, München 1976, S.657 ff.

Lipenius, Martin
Bibliotheca Realis Juridica, Leipzig 1772 - 1789

Luig, Klaus
Institutionenlehrbücher des nationalen Rechts im 17. und 18. Jahrhundert
in: Ius Commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt 1970, 3. Band, Seite 64 ff.

Literaturverzeichnis VIII

Marschall, Dieter
De laqueo rupto (Die mißlungene Hinrichtung durch den Strang) in der Reihe Bonner Rechtswissenschaftlicher Abhandlungen Band 79, Bonn 1968

Matrikel (I) der Tübinger Universität, Band 1, 1477 - 1600 v. Klaus Hermelink, Stuttgart 1906

Matrikel (II) der Universität Tübingen, Band 2, 1600 - 1710 vo. A. Bürk und W. Wille, Tübingen 1953

Merzbacher, Friedrich
Die Hexenprozesse in Franken, 2. Auflage, München 1970

Mitteis, Heinrich -Lieberich, Heinz
Deutsche Rechtsgeschichte, 12. Auflage, München 1971

Molitor, Erich -Schlosser, Hans
Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte
2. Auflage, Karlsruhe 1975

Mommsen, Theodor -Krüger, Paul (I)
Corpus Iuris Civilis, 1. Band, 15. Auflage, Berlin 1928

Mommsen, Theodor (II)
Römisches Strafrecht, Leipzig 1899

Muther, Theodor (I)
Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, Amsterdam 1961

Muther, Theodor (II)
Universitäts- und Gelehrtenleben
Erlangen 1866, Neudruck Aalen 1966

Neue Deutsche Biographie (NDB)
Hrsg. von der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften
Berlin ab 1953, jeweils zitiert nach Band und Seitenzahl

Literaturverzeichnis IX

Diethammer, Emil
Johann Harpprecht
in: Schwäbische Lebensbilder von K. Häring und O. Hohenstatt, Band 1, Stuttgart 1940, Seite 234 ff.

Otto, Eduard -Schilling, Bruno -Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand
Das Corpus Iuris Civilis
ins Deutsche übersetzt, Band 1, 2. Auflage, Leipzig 1839

Pätzold, Gerhard
Die Marburger Juristenfakultät als Spruchkollegium
Marburg a.d. Lahn und Witzenhausen 1966

Paulsen, Friedrich -Lehmann, Rudolf
Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, 3. Auflage, Leipzig 1919

Pfaff, Karl (I)
Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg
Band 2, Stuttgart 1820, 2. Auflage 1850

Pfaff, Karl (II)
Wirtenbergischer Plutarch, Esslingen 1832

Pfeilsticker, Walter
Neues Württembergisches Dienerbuch, Stuttgart 1957

Radbruch, Gustav
Elegantiae Juris Criminalis, 2. Auflage, Basel 1950

Rapp, Adolf
Die Geschichte unserer Universität im Überblick, 1. Folge
in: Tübinger Blätter, Jahrgang 39 1952, Seite 12 ff.

Rau, Reinhold (I)
Die ältesten Tübinger Steuerlisten, Tübingen 1970

Rau, Reinhold (II)
Die Münzgasse im 16. Jahrhundert
in: Tübinger Blätter, Jahrgang 44 1957, Seite 34 ff.

Literaturverzeichnis X

Rein, Wilhelm
Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinian
Leipzig 1844, Neudruck Aalen 1962

Reyscher, August
Sammlung der württembergischen Gesetze Band 5,
Band 11.3, Stuttgart/Tübingen 1843

Richter, Gisela
Die Insignien der Universität Tübingen, Tübingen 1964

Richter, Emil -Friedberg, Emil
Corpus Iuris Canonici, Teil 1, 2. Auflage, Leipzig 1879

Riecke, Karl
Altwirtembergisches aus Familienpapieren
Stuttgart 1866

Rössler, Helmut -Franz, Günther
Sachwörterbuch der deutschen Geschichte
München 1958

Roth, Rudolf
Die fürstliche Liberei auf Hohentübingen und ihre Entführung im Jahre 1635, Tübingen 1888

Salkowski, Carl
Institutionen. Grundzüge des Systems und der Geschichte
des römischen Privatrechts, 9. Auflage, Leipzig 1907

Sammlung aller Magisterpromotionen, Stuttgart 1756

Sattler, Christian Friderich (I)
Geschichte des Herzogtums Würtenberg unter der Regierung
der Herzogen, Band 5, Tübingen 1772

Sattler, Christian Friderich (II)
Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg,
Band 3, Stuttgart und Eßlingen 1752

Schaffstein, Friedrich
Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung
durch die Wissenschaft des gemeinen Rechts
Göttingen und Berlin 1939

Literaturverzeichnis XI

Schilling, Bruno - Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand
Das Corpus Iuris Canonici, Band 1, Leipzig 1834

Schloßberger
Drei unveröffentlichte Professorenmedaillen
in: Tübinger Blätter, Jahrgang 9 1906, Seite 41 ff.

Schmidt, Arthur
Die Professorenfamilie Harpprecht
in: Schwäbischer Merkur vom 4. Juni 1927, Nr.256

Schmidt, Eberhard
Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspfle
3. Auflage, Göttingen 1965

Schmidt-Grave, Horst
Leichenreden und Leichenpredigten Tübinger Professoren
(1550 - 1750), Tübingen 1974

Schmoller
Eine Universitätsvisitation vor 300 Jahren
in: Reutlinger Geschichtsblätter, Jg. VII 1890, S.24 ff.

Schön, Theodor (I)
Die Familie Harpprecht v. Harpprechtstein
in: Der deutsche Herold, Zeitschrift für Familien- und
Wappenkunde, Band 31, Jahrgang 100, Seite 50

Schön, Theodor (II)
Geschichte von Hohentübingen
in: Tübinger Blätter, 9. Jahrgang 1906, Seite 46 ff.

Schönfeld, Walter
Die juristische Fakultät
in: Die Universität, hrsg. von der Württembergischen Ge-
sellschaft zur Förderung der Wissenschaft, Stuttgart 1933

Scholl, Reinhold
Die Bildnissammlung der Universität Tübingen von 1477 -
1927, Stuttgart 1927

Literaturverzeichnis XII

Schubart-Fikentscher, Gertrud (I)
Johann Harpprecht
in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte,
hrsg. von Erler-Kaufmann-Stammler, Berlin 1971

Schubart-Fikentscher, Gertrud (II)
Ein Beitrag zum Usus modernus pandectarum insbesondere nach den Dissertationen von Samuel Stryk und Christian Thomasius um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert
in: Eranion in honorem Georgii S. Maridakis, Band I,
Athen 1963

Seeger, Hermann (I)
Die strafrechtlichen consilia Tubingensia von der Gründung der Universität bis zum Jahre 1600, Tübingen 1877

Seeger, Hermann (II)
Abhandlungen aus dem Strafrecht, Tübingen 1858

Seigel, Rudolf
Gericht und Rat in Tübingen von den Anfängen bis zur Einführung der Gemeindeverfassung, Reihe B, Band 13
in: Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1960

Seyler, Gustav A.
Geschichte der Heraldik, Neustadt a.d. Aisch 1970

J. Siebmachers Großes und allgemeines Wappenbuch,
6. Band, 2. Abteilung, bearb. von Gustav A. Seyler,
Nürnberg 1911

Sincerus, Claudius (Peter Dahlmann)
Vitae et Scripta magnorum Juris Consultorum
Das ist Vollständiges Leben und Schriften Großer Juristen
Band II, Wittenberg 1713

Söllner, Alfred
Zu den Literaturtypen des Usus modernus
in: Ius Commune, Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt 1969,
Band 2, S.167 - 186

Literaturverzeichnis XIII

Soliva, Claudio
Beiträge über die Familie Harpprecht und Johann Harpprecht
in NDB 7, 695 ff.

Sohm, Rudolf -Mitteis, Ludwig -Wenger, Leopold
Institutionen, Geschichte und System des römischen
Privatrechts, 17. Auflage, München und Leipzig 1923

Stahlecker, Reinhold
Das Tagebuch des Martin Crusius
in: Tübinger Blätter, 33. Jahrgang 1942, Seite 25 ff.

Stintzing, Roderich
Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft
München und Leipzig 1880

Stobbe, Otto
Geschichte der deutschen Rechtsquellen
Band 2, Leipzig 1874

Thomasius, Christian
Über die Hexenprozesse, überarbeitet und herausgegeben von
Rolf Lieberwirth, Heft 5 in Thomasiana,
Arbeiten aus dem Institut für Staats- und Rechtsgeschichte
bei der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg,
Weimar 1967

Thudichum, Friedrich
Geschichte des deutschen Privatrechts, Stuttgart 1894

Thümmel, Hans Wolf
Die Tübinger Universitätsverfassung im Zeitalter des
Absolutismus, Jur. Diss., Tübingen 1975

Trusen, Wilfried
Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland
Recht und Geschichte, Band I, Wiesbaden 1962

Vinogradoff, Paul
Roman Law in Medieval Europe, Oxford 1961

Literaturverzeichnis XIV

Wächter, Carl-Georg (I)
Geschichte, Quellen und Literatur des württembergischen Privatrechts, Stuttgart 1839

Wächter, Carl-Georg (II)
Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts
2. Teil, Stuttgart 1826

Weiss, Egon
Institutionen des römischen Privatrechts
2. Auflage, Stuttgart 1949

Wesenberg, Gerhard -Wesener, Gunter
Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte
3. Auflage, Lahr 1976

Westermayer, A. -Wagner, E. -Demmler, Th.
Die Grabdenkmäler in der Stiftskirche St. Georg zu Tübingen, Tübingen 1912

Widmann, Hans
Tübingen als Verlagsstadt, Tübingen 1971

Wieacker, Franz
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
2. Auflage, Göttingen 1967

Wieling, Hans Josef
Interesse und Privatstrafe vom Mittelalter bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 15 in: Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, hrsg. im Namen des Max-Planck-Institutes für europäische Rechtsgeschichte, Wien 1970

Wolf, Erik
Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte
Tübingen 1963

Württembergische Landtagsakten, bearb. von Albert Eugen Adam, II. Reihe, 2. Band, Stuttgart 1911

Literaturverzeichnis XV

Zeller, Andreas
Ausführliche Merkwürdigkeiten der Hochfürstl. Universitaet und Stadt Tübingen, Tübingen 1743

Zeller, Wolfgang
Der Jurist und Humanist Martin Prenninger genannt Uranius 1450 - 1501, Tübingen 1973, Jur. Diss.

Zwengel, Otto
Das Strafverfahren in Deutschland von der Zeit der Carolina bis zum Beginn der Reformbewegung des 19. Jahrhunderts Homburg 1963

Zycha, Adolf
Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit
Marburg 1949

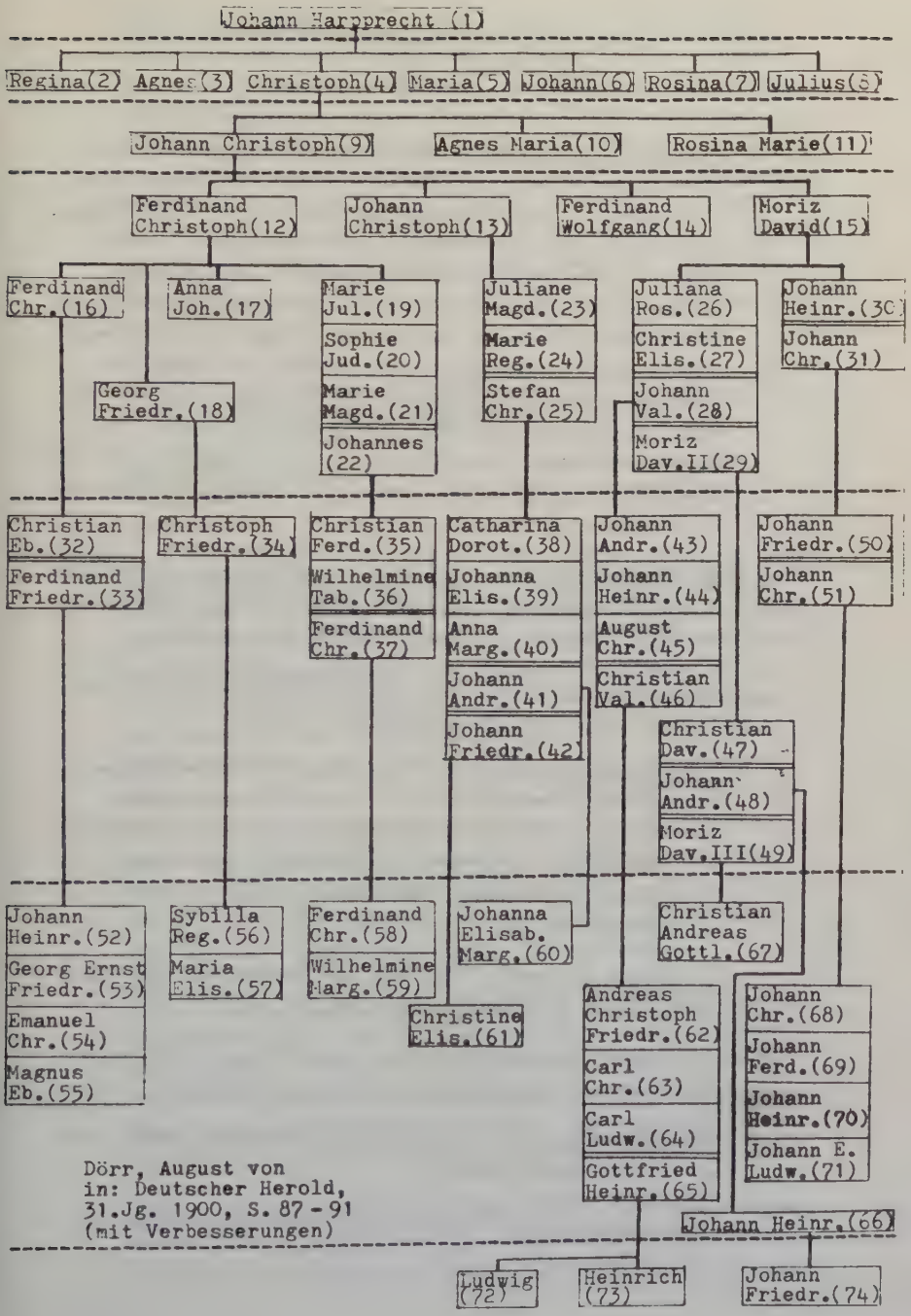

Dörr, August von
in: Deutscher Herold,
31.Jg. 1900, S. 87 - 91
(mit Verbesserungen)

Anmerkungen zur genealogischen
Tafel Seite - 227 -

(1) Johann Harpprecht; geb. 20.1.1560 als Sohn eines 1564 an der Pest verstorbenen Bürgers und Weinbauers zu Walheim. Dr. der Rechte und Professor in Tübingen.. Gest. daselbst am 18.9.1639. Heiratete am 10. März 1590 in Tübingen die am 14. Dezember in Göppingen geborene und am 2.9.1624 in Tübingen gestorbene Maria, Tochter des Tübinger Kanzlers und Theologen Dr. Jacob Andreae, Witwe des Mag. Georg Schütz, Pfarrers zu Möhringen, und am 11.10.1625 in Tübingen Anna Barth, Witwe des Mag. Georg Oth, Hofgerichtsadvokaten. Aus erster Ehe hatte er sieben Kinder: (2) Regina, (3) Agnes, (4) Christoph, (5) Maria, (6) Johann, (7) Rosina, (8) Julius.

(2) Regina H.; geb. 18.4.1592 in Tübingen, verheiratet 9.1.1616 daselbst mit Johann Ludwig König; zweite Heirat,30.6.1626 mit Dr. med. Johann Rantzenbach

(3) Agnes H.; geb. 31.3.1594 in Tübingen, verheiratet am 25.1.1620 mit Georg Mundius a Rodach

(4) Christoph H.; geb. 17.9.1596, Württembergischer Hofgerichtsadvokat, gest. 17.10.1637 in Tübingen, vermählte sich 1620 in Tübingen mit Ursula, Tochter des Otto Gryphius (Rektor), 7 Kinder, jedoch nur 3 wichtig: (9) Johann Christoph, (10) Agnes Maria, (11) Rosina Marie.

(5) Maria H.; geb. 7.8.1599. Sie vermählte sich 1615 in Tübingen mit Martin Rümelin

(6) Johann H.; geb. 5.9.1601, gest. 11.4.1630, verheiratet am 13.4.1627 mit Katharina Möringer

(7) Rosina H.; geb. 25.1.1603 in Tübingen, verh. 1621 mit Johann Georg Maier

(8) Julius H.; geb. 13.1.1608 in Tübingen, gest. am 25.1.1608

(9) Johann Christoph H.; geb. 6.10.1625 in Tübingen; er war JULic, hzgl. Württembergischer Hofgerichtsadvokat von 1663 - 1665, Untervogt in Tübingen und Vogt in Bebenhausen. Verh. am 3. November 1646 mit der am 5.9.1629 in Tübingen geb. Anna Maria, Tochter des UID und Prof. Martin Neuffer, sie starb am 20.7.1672; zweite Ehe mit Anna Maria, Witwe des Hofgerichtsadvokaten Hugo Morigius. 4 Söhne und 4 Töchter. Die Stammlinien der Söhne: (12) Ferdinand Christoph, (13) Johann Christoph, (14) Ferdinand Wolfgang, (15) Moriz David.

(10) Agnes Maria H.; geb. 21.8.1629 in Tübingen, verh. 1659 in Tübingen mit Hans Heinrich Herb

(11) Rosina Marie H.; geb. 10.4.1631 in Tübingen, verh. 18.1.1658 in Tübingen mit Mag. Georg Christoph Sartorius

(12) Ferdinand Christoph H.; geb. 3.6.1650 in Tübingen, Prof. der Rechte in Tübingen, gest. 9.11.1714 in Tübingen, verh. in erster Ehe am 13.10.1673 in Tübingen mit Anna Magdalena, Tochter des Georg Balth. Metzger, Dr. med. und Prof., welche am 29.3.1682 starb; zweite Ehe 7.6.1683 mit Maria Magdalena, Tochter des Prof. jur. David Scheinemann, welche am 24.7.1727 in Tübingen starb. Aus 1. Ehe: (16) Ferdinand Christoph, (17) Anna Johanna, (18) Georg Friedrich. Aus 2. Ehe mit Maria Magdalena Scheinemann entstammten 6 Söhne und 4 Töchter, von denen aber bloß 3 Töchter und 1 Sohn am Leben blieben, und zwar: (19) Marie Juliane, (20) Sophie Juditha, (21) Marie Magdalena, (22) Johannes.

(13) Johann Christoph H.; geb. 24.2.1652 in Tübingen, Württembergischer Expeditionsrat und Vogt in Bebenhausen, gest. 10.5.1715 in Tübingen, verh. 5.10.1675 zu Urach mit Anna Katharina, Tochter des Stephan Stockmayer aus Pfullingen, Kinder: (23) Juliane Magdalena, (24) Marie Regina, (25) Stephan Christoph.

(14) Ferdinand Wolfgang H.; geb. 23.3.1654 in Tübingen, Diacon Tubing., gest. am 15.3.1690 in Tübingen, verh. 6.5.1684 in Tübingen mit Juliane, Tochter des Joh.Jak.

Moser, Württ. Rentamtssekretär, hatte einen Sohn Joh. Christoph, geb. 14.7.1688, Pfarrer zu Beutelsbach.

(15) Moriz David H.; geb. 14.7.1664 in Tübingen, Dr. jur., Württ. Oberregierungsrat und seit 1707 Vertreter Württembergs bei der Kammergerichtsvisitation in Wetzlar, dort gest. am 4.9.1712, heiratete am 21.6.1689 in Derendingen Anna Rosina, Tochter des Joh. Val. Moser von Filseck, Württ. Expeditionsrat, geb. 8.4.1671, gest. 17.8.1734. Einige Kinder dieses Ehepaares starben frühzeitig. Die am Leben gebliebenen: (26) Juliana Rosina, (27) Christine Elisabeth, (28) Johann Valentin, (29) Moriz David II, (30) Johann Heinrich, (31) Johann Christian.

(16) Ferdinand Christoph H.; geb. 26.10.1674 in Tübingen, Diakon zu Liebenzell, dann Pfarrer zu Gomaring, verh. 15.6.1700 in Tübingen mit Agnes Maria, Tochter des Eberhard Brauch, Diaconus zu Cannstatt. 2 Söhne: (32) Christian Eberhard, (33) Ferdinand Friedrich.

(17) Anna Johanna H.; geb. 30.11.1679 in Tübingen, 2 Söhne

(18) Georg Friedrich H.; geb. 10.12.1676 in Tübingen, Prof. der Rechte. Erster Gerichtsassessor, gest.10.5. 1754 in Tübingen. Hatte zur Gemahlin Sybilla Sara, Tochter des Med.Dr. und Professors Elias Rudolf Kammerer und zeugte mit ihr den Sohn: (34) Christoph Friedrich.

(19) Marie Juliane H.; geb. 25.10.1688 in Tübingen

(20) Sophie Juditha H.; geb. 8.4.1697 in Tübingen

(21) Marie Magdalena H.; geb. 25.11.1701 in Tübingen

(22) Johannes H.; geb. 30.9.1693 in Tübingen, er war Hofgerichtsassessor und Erster Bürgermeister von Tübingen. Gest. daselbst am 14.11.1750. Er vermählte sich 1717 mit Tabitha Margarethe, Tochter des Joh. Christian Frommann, Exped. Kirchenrat, und hatte

mit ihr 2 Söhne und eine Tochter, und zwar: (35) Christian Ferdinand, (36) Wilhelmine Tabitha, (37) Ferdinand Christoph.

(23) Juliane Magdalena H.; gest. 7.11.1725, vermählt mit Joh. Mader, fürstl. Stadt- und Amtsvogt zu Hohenasperg

(24) Marie Regina H.; geb. 15.10.1685 in Tübingen, verh. in Tübingen 1705 mit Joh. Gabriel Schweder

(25) Stephan Christoph H.; geb. 12.6.1676 in Lustnau, gest. 11.1.1735 in Wien als Abgesandter am kaiserl. Hof der Reichsritterschaft vom Oberrhein und anderer Stände, früher Prof. in Tübingen und Kiel, seit 7.2. 1718 kaiserl. Rat. Er war Besitzer des Gutes Kaltental bei Stuttgart und war mit dem Diplom v. 28.5.1717 von Fürst Anton Florian von Liechtenstein in den alten Ritterstand mit dem Prädikat von Harpprechtstein erhoben worden. Seit 8.5.1698 war er vermählt mit Christine Dorothea, Tochter des Friedrich Jakob Widt, hzgl. württ. Regierungsrat. Sie starb mit fast 77 Jahren. Es überlebten den Vater nur 2 Söhne und 3 Töchter: (38) Catharina Dorothea, (39) Johanna Elisabeth, (40) Anna Margarethe, (41) Johann Andreas, (42) Johann Friedrich.

(26) Juliana Rosina H.; geb. 12.12.1699 in Tübingen

(27) Christine Elisabeth H.; geb. 4.8.1709 in Wetzlar

(28) Johann Valentin H.; geb. 14.4.1690 in Tübingen, gest. als Prälat zu Maulbronn am 13.4.1761, verh. mit Anna Rosina Hochstetter, 4 Söhne: (43) Johann Andreas, (44) Johann Heinrich, (45) August Christoph, (46) Christian Valentin.

(29) Moriz David H. II; geb. 19.1.1695 in Tübingen, gest. 1735, Württ. Kanzlei- und Hofgerichtsadvokat, verh. 31.1.1719 in Tübingen mit Maria Christine, Tochter des Prof. Andreas Adam Hochstetter, 4 Kinder, darunter: (47) Christian David, (48) Johann Andreas, (49) Moriz David III

(30) Johann Heinrich H.; geb. 8./9.5.1702 in Tübingen, gest. 25.10.1783 in Wetzlar, war seit 1745 Mitglied des Reichskammergerichts und wurde am 27.1.1764 in den Reichsfreiherrnstand erhoben mit Verleihung des alten Harpprecht'schen, vereint mit dem Brenner'schen Wappen seiner Frau. Am 11.2.1727 hatte er sich in Tübingen mit Magdalena Juliana, Tochter des Philipp Ludwig Brenner, Regierungsrat und Professor, vermählt. Ein Sohn, starb aber jung.

(31) Johann Christian H.; 1704 - 1762, Pfarrer zu Gemmrigheim, 2 Söhne: (50) Johann Friedrich, (51) Johann Christian.

(32) Christian Eberhard H.; Pfarrer

(33) Ferdinand Friedrich H.; gest. 1777, 4 Söhne: (52) Johann Heinrich, (53) Georg Ernst Friedrich, (54) Emanuel Christian, (55) Magnus Eberhard

(34) Christoph Friedrich H.; geb. 23.9.1700 in Tübingen, Prof. der Rechte in Tübingen, daselbst am 23.6. 1774 gestorben. Verh. 27.5.1732 mit Marie Eleonore, Tochter des Prof. Joh. Eberhard Rößler, mit welcher er 2 Söhne und 3 Töchter zeugte, die aber, mit Ausnahme zweier Töchter, im zarten Alter starben: (56) Sybilla Regina, (57) Maria Eleonore.

(35) Christian Ferdinand H.; 13.9.1718 - 25.12.1758, Prof. der Rechte in Tübingen, geb. und gest. daselbst, verh. in Tübingen am. 18.6.1746 mit Sophie Hedwig, Tochter des Prof. Joh. David Mögling

(36) Wilhelmine Tabitha H.; geb. 15.9.1722 in Tübingen, verh. am 17.4.1742 in Tübingen mit Prof. Gottfried Daniel Hoffmann

(37) Ferdinand Christoph H.; geb. 22.3.1739, Oberamtmann in Tutzingen, verh. 16.2.1762 mit Regina Louise Friderike, Tochter des Georg Christoph Heller, welche zehn Kinder gebar, von denen die meisten jung starben: (58) Ferdinand Christoph, (59) Wilhelmine Margarete.

(38) Catharina Dorothea H.; geb. 31.1.1701, gest. 26.12.1747 in Petersburg, verh. am 3.6.1732 in Wien mit Friedrich Abel v. Tettau

(39) Johanna Elisabeth H.; gest. 9.3.1781 in Minden, verh. 31.5.1740 in Eßlingen mit kgl. preuß. Oberst Joh. Friedrich Herwarth v. Bittenfeld

(40) Anna Margarethe H.; geb. 2.6.1713, verh. 17.3. 1735 in Wien mit Ulrich Friedrich Justin Reichsritter v. Schelhas, Canonicus in Goslar

(41) Johann Andreas H.; geb. 30.11.1706 in Tübingen, gest. 7.8.1771 in Eßlingen, seit 1760 Bürgermeister zu Eßlingen. Erste Ehe mit Pauline Sophie, Tochter des Paul v. Bürgermeister zu Deitzisau 10.11.1729, zweite Ehe mit Rosina Elisabeth, Tochter des kaiserl. Rat August v. Kinkel. 1. Ehe: 4 Kinder, 2. Ehe: 2 Kinder, davon: (60) Johanna Elisabeth Margaretha

(42) Johann Friedrich H.; geb. 6.3.1710, gest. 7.2. 1761 in Wien als Reichshofratsagent, war dreimal verheiratet, mit 1. Catharina Susanna v. Schedel in Wien, 2. Maria Magdalena Bardili in Wien, 3. Sophie Dorothea v. Filzhoffer; 1. Ehe eine Tochter: (61) Christine Elisabeth

(43) Johann Andreas H.; geb. 28.2.1728, zu Calw Pfarrer, zwei Ehen, vier Kinder.

(44) Johann Heinrich H.; 10.4.1729 - 11.7.1803, hzgl. Stabskeller zu Nellingen, neun Kinder, vier jung gestorben.

(45) August Christoph H.; 1730 - 1787, Kirchenratssekretär in Stuttgart

(46) Christian Valentin H.; 1726 - 1803, Pfarrer in Oelbronn und Sersheim, vier Söhne: (62) Andreas Christoph Friedrich, (63) Carl Christoph, (64) Carl Ludwig, (65) Gottfried Heinrich.

(47) Christian David H.; geb. 1720

(48) Johann Andreas H.; geb. 1719, Hofgerichtsassessor, gest. 1784

(49) Moriz David H. III; 1731 - 1810, Pfarrer zu Boll, ein Sohn: (67) Christian Andreas Gottlieb.

(50) Johann Friedrich H.; 1734 - 1784, Pfarrer, 1 Sohn

(51) Johann Christian H.; 1749 - 1827, Amtspfleger zu Lorch, vier Söhne: (68) Johann Christian, (69) Johann Ferdinand, (70) Johann Heinrich, (71) Johann Ernst Ludwig.

(52) Johann Heinrich H.; Pfarrer

(53) Georg Ernst Friedrich H.; 1758 - 1779, Pfarrer

(54) Emanuel Christian H.; Apotheker

(55) Magnus Eberhard H.; gest. 1816

(56) Sybilla Regina H.; geb. 21.7.1737, verh. 13.5. 1760 mit Friedrich Christoph Wächter, Oberamtmann in Calw

(57) Maria Eleonora H.; geb. 14.6.1741 in Tübingen

(58) Ferdinand Christoph H.; 28.1.1770 - 1839, Pfarrer in Kusterdingen

(59) Wilhelmine Tabitha H.; geb. 24.11.1762 in Tübingen, verh. 19.8.1779 mit Dr. Joh. Friedrich Eisenbach

(60) Johanna Elisabeth Margaretha H.; geb. 1.12.1770 zu Eßlingen

(61) Christine Elisabeth H.; geb. 28.4.1737 zu Wien

(62) Andreas Christoph Friedrich H.; 1763 - 1834, Dekan zu Nagold

(63) Carl Christoph H.; --

(64) Carl Ludwig H.; --

(65) Gottfried Heinrich H.; Oberfinanzrat in Stuttgart, dessen Söhne: (72) Ludwig, (73) Heinrich.

(66) Johann Heinrich H.; 1754 - 1832, Sohn: (74) Johann Friedrich.

(67) Christian Andreas Gottlieb H.; 1765 - 1799, cand. theol.

(68) Johann Christian H.; gest. 1785

(69) Johann Ferdinand H.; 1786/8

(70) Johann Heinrich H.; 1787 - 1813

(71) Johann Ernst Ludwig H.; 1790 - 1843

(72) Ludwig H.; 1802 - 1867, Kaufmann

(73) Heinrich H.; Obertribunalpräsident

(74) Johann Friedrich H.; 1788 - 1813

Johannes Harpprecht

Es trat schon oft aus nied'rem Bauernhause
Ein Rudolf Habsburg, der durch Geist und Kraft
Den niedern Stamm zu Glanz emporgerafft,
Zum Thron gewandelt eine trübe Klause.

Den Kaiserstuhl gestrenger Wissenschaft
Errang er sich nach hartem Lebensstraße;
Zu Füßen saß ihm in erhab'nem Schmause
Ein Schülervolk und schlürfte Göttersaft.

Der Ehrenplatz den sein Talent errungen,
Vererbte sich auf Kind und Kindeskind,
Es hat sein Geist sein ganzes Blut durchdrungen.

Ein solches Erbstück nimmt kein böser Wind,
Die Wurzel hält der Erde Kern umschlungen
Nur Stämme fallen, die da locker sind.

in Die Sterne Schwabens
Festgabe, Stuttgart 1856

Lebenslauf

Am 16.2.1949 wurde ich, Werner Scholz, als Sohn des Regierungsassessors Günter Scholz und der Lidwina, geb. Schwager, in Ludwigsburg geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.
Nach dem Besuch der Grundschule und anschließend des Friedrich - Schiller - Gymnasiums in Ludwigsburg legte ich dort im Juni 1967 die Reifeprüfung ab. Im Oktober 1967 wurde ich an der Eberhard - Karls - Universität in Tübingen für die Fächer Englisch, Geschichte und Geographie immatrikuliert. Nach Unterbrechung des Studiums zur Ableistung des Grundwehrdienstes begann ich im Wintersemester 1969/70 an dieser Universität das Studium der Rechtswissenschaft, das ich am 14. November 1973 mit der Ersten juristischen Staatsprüfung abschloß. Anschließend absolvierte ich den juristischen Vorbereitungsdienst und bestand im Juni 1976 die Zweite juristische Staatsprüfung in Stuttgart. Seit Dezember 1976 bin ich als Staatsanwalt, zur Zeit in Arnsberg, beschäftigt.

Lebenslauf

Am 16.2.1949 wurde ich, Werner Scholz, als Sohn des Regierungsassessors Günter Scholz und der Lidwina, geb. Schwager, in Ludwigsburg geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.
Nach dem Besuch der Grundschule und anschließend des Friedrich - Schiller - Gymnasiums in Ludwigsburg legte ich dort im Juni 1967 die Reifeprüfung ab.
Im Oktober 1967 wurde ich an der Eberhard - Karls - Universität in Tübingen für die Fächer Englisch, Geschichte und Geographie immatrikuliert. Nach Unterbrechung des Studiums zur Ableistung des Grundwehrdienstes begann ich im Wintersemester 1969/70 an dieser Universität das Studium der Rechtswissenschaft, das ich am 14. November 1973 mit der Ersten juristischen Staatsprüfung abschloß.
Anschließend absolvierte ich den juristischen Vorbereitungsdienst und bestand im Juni 1976 die Zweite juristische Staatsprüfung in Stuttgart.
Seit Dezember 1976 bin ich als Staatsanwalt, zur Zeit in Arnsberg, beschäftigt.